

# **UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG**

**Triesting Wasserverband Oberwaltersdorf – Trumau –  
Münchendorf;  
Hochwasserschutz Oberwaltersdorf – Trumau –  
Münchendorf**

## **TEILGUTACHTEN RAUMORDNUNG/LANDSCHAFTSBILD**

**Verfasser:  
DI Thomas Knoll**

Im Auftrag: Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht,  
WST1-UG-18

## Inhalt

1	Einleitung.....	5
1.1	Beschreibung des Vorhabens .....	5
1.2	Rechtliche Grundlagen.....	9
2	Unterlagenbeschreibung und verwendete Fachliteratur .....	11
3	Generelle Beurteilungsmethodik.....	14
4	Schutzgut Landschaftsbild und Erholungswert der Landschaft .....	18
4.1	Ist-Zustand .....	18
4.2	Auswirkungen Flächeninanspruchnahme.....	24
4.2.1	Methodische Grundlagen .....	24
4.2.2	Bauphase .....	25
4.2.3	Betriebsphase .....	25
4.2.4	Auflagen und Bewertung .....	27
4.2.5	Zusammenfassende Beantwortung der Fragestellungen der Behörde .....	27
4.3	Auswirkungen Zerschneidung der Landschaft/Barrierewirkung.....	29
4.3.1	Bauphase .....	29
4.3.2	Betriebsphase .....	29
4.3.3	Auflagen und Bewertung .....	30
4.3.4	Zusammenfassende Beantwortung der Fragestellungen der Behörde .....	31
4.4	Auswirkungen Visuelle Störungen .....	32
4.4.1	Methodische Grundlagen .....	32
4.4.2	Bauphase .....	33
4.4.3	Betriebsphase .....	34
4.4.4	Auflagen und Bewertung .....	40
4.4.5	Zusammenfassende Beantwortung der Fragestellungen der Behörde .....	41
5	Schutzgut Ortsbild .....	43
5.1	Ist-Zustand .....	43
5.2	Auswirkungen Flächeninanspruchnahme.....	53
5.2.1	Methodische Grundlagen .....	53
5.2.2	Betriebsphase .....	53
5.2.3	Auflagen und Bewertung .....	54
5.2.4	Zusammenfassende Beantwortung der Fragestellungen der Behörde .....	54
5.3	Auswirkungen Visuelle Störungen.....	56
5.3.1	Methodische Grundlagen .....	56
5.3.2	Bauphase .....	57
5.3.3	Betriebsphase .....	58
5.3.4	Auflagen und Bewertung .....	59
5.3.5	Zusammenfassende Beantwortung der Fragestellungen der Behörde .....	61
6	Schutzgut gewidmete Siedlungsgebiete.....	62
6.1	Ist-Zustand .....	62
6.2	Auswirkungen Flächeninanspruchnahme.....	68
6.2.1	Bauphase .....	68
6.2.2	Betriebsphase .....	70
6.2.3	Auflagen und Bewertung .....	73
6.2.4	Zusammenfassende Beantwortung der Fragestellungen der Behörde .....	74
6.3	Auswirkungen Visuelle Störungen.....	75
6.3.1	Bauphase .....	75
6.3.2	Betriebsphase .....	76
6.3.3	Auflagen und Bewertung .....	103

6.3.4	Zusammenfassende Beantwortung der Fragestellungen der Behörde .....	104
6.4	Auswirkungen Luftschadstoffe.....	106
6.4.1	Bauphase .....	106
6.4.2	Betriebsphase .....	107
6.4.3	Auflagen und Bewertung .....	107
6.4.4	Zusammenfassende Beantwortung der Fragestellungen der Behörde .....	108
6.5	Auswirkungen Lärm.....	109
6.5.1	Bauphase .....	109
6.5.2	Betriebsphase .....	111
6.5.3	Auflagen und Bewertung .....	111
6.5.4	Zusammenfassende Beantwortung der Fragestellungen der Behörde .....	111
6.6	Auswirkungen Erschütterungen.....	113
6.6.1	Bauphase .....	113
6.6.2	Betriebsphase .....	113
6.6.3	Auflagen und Bewertung .....	114
6.6.4	Zusammenfassende Beantwortung der Fragestellungen der Behörde .....	114
7	Schutzgut Nutzung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen .....	115
7.1	Ist-Zustand .....	115
7.2	Auswirkungen Luftschadstoffe.....	122
7.2.1	Methodische Grundlagen .....	122
7.2.2	Bauphase .....	122
7.2.3	Betriebsphase .....	126
7.2.4	Auflagen und Bewertung .....	126
7.2.5	Zusammenfassende Beantwortung der Fragestellungen der Behörde .....	127
7.3	Auswirkungen Lärm.....	128
7.3.1	Methodische Grundlagen .....	128
7.3.2	Bauphase .....	128
7.3.3	Betriebsphase .....	130
7.3.4	Auflagen und Bewertung .....	131
7.3.5	Zusammenfassende Beantwortung der Fragestellungen der Behörde .....	131
7.4	Auswirkungen Erschütterungen.....	133
7.4.1	Methodische Grundlagen .....	133
7.4.2	Bauphase .....	133
7.4.3	Betriebsphase .....	134
7.4.4	Auflagen und Bewertung .....	134
7.4.5	Zusammenfassende Beantwortung der Fragestellungen der Behörde .....	134
7.5	Auswirkungen Flächeninanspruchnahme.....	136
7.5.1	Methodische Grundlagen .....	136
7.5.2	Bauphase .....	136
7.5.3	Betriebsphase .....	140
7.5.4	Auflagen und Bewertung .....	144
7.5.5	Zusammenfassende Beantwortung der Fragestellungen der Behörde .....	145
7.6	Auswirkungen Zerschneidung der Landschaft/Barrierewirkung.....	146
7.6.1	Methodische Grundlagen .....	146
7.6.2	Bauphase .....	146
7.6.3	Betriebsphase .....	150
7.6.4	Auflagen und Bewertung .....	151
7.6.5	Zusammenfassende Beantwortung der Fragestellungen der Behörde .....	152
7.7	Auswirkungen Visuelle Störungen.....	153
7.7.1	Methodische Grundlagen .....	153
7.7.2	Bau- und Betriebsphase.....	153

7.7.3	Auflagen und Bewertung .....	154
7.7.4	Zusammenfassende Beantwortung der Fragestellungen der Behörde .....	154
8	Schutzgut Sach- und Kulturgüter .....	155
8.1	Ist-Zustand .....	155
8.1.1	Methodische Grundlagen .....	155
8.1.2	Sachgüter .....	156
8.1.3	Kulturgüter .....	160
8.2	Auswirkungen Flächeninanspruchnahme .....	163
8.2.1	Methodische Grundlagen .....	163
8.2.2	Bauphase .....	163
8.2.3	Betriebsphase .....	170
8.2.4	Auflagen und Bewertung .....	170
8.2.5	Zusammenfassende Beantwortung der Fragestellungen der Behörde .....	171
8.3	Auswirkungen Zerschneidung der Landschaft/Barrierewirkung .....	172
8.3.1	Bau- und Betriebsphase .....	172
8.3.2	Auflagen und Bewertung .....	172
8.3.3	Zusammenfassende Beantwortung der Fragestellungen der Behörde .....	173
8.4	Auswirkungen Visuelle Störungen .....	174
8.4.1	Methodische Grundlagen .....	174
8.4.2	Bau- und Betriebsphase .....	174
8.4.3	Auflagen und Bewertung .....	175
8.4.4	Zusammenfassende Beantwortung der Fragestellungen der Behörde .....	175
9	Maßnahmen der Projektwerberin .....	176
10	Auflagen .....	201

# 1 Einleitung

## 1.1 Beschreibung des Vorhabens

Hochwasserschutz Oberwaltersdorf – Trumau – Münchendorf,

Triesting Fluss km 4+950 bis 16+000:

- Politischer Bezirk: Baden Mödling
- Ortsgemeinde: Oberwaltersdorf, Trumau Münchendorf
- Katastralgemeinde: Oberwaltersdorf, Trumau Münchendorf

Art der Anlage:

Rückhaltebecken und lineare Hochwasserschutzmaßnahmen

Zweck der Anlage:

Schutzziel: Hochwasserschutz der Siedlungsgebiete Oberwaltersdorf, Trumau und Münchendorf bei einem 100-jährlichen Ereignis

Umfang des Vorhabens:

- Rückhaltebecken Oberwaltersdorf, Stauraum ca. 250.000 m<sup>3</sup>
- Linearer Hochwasserschutz Oberwaltersdorf entlang der Triesting von Fluss-km 15+950 bis 13+028
- Rückhaltebecken Trumau, Stauraum ca. 1.200.000 m<sup>3</sup> auf Höhe von Fluss-km 13+028
- Hochwasserschutz Trumau entlang der Triesting von Fluss-km 11+000 bis 13+028
- Linearer Hochwasserschutz Münchendorf mit Maßnahmen von ca. Fluss-km 7+500 bis 4+950

Bauphasenkonzept

Das vorliegende Bauvorhaben wird aufgrund der räumlichen und funktionalen Gegebenheiten in 5 große Bauabschnitte unterteilt, welche wiederum einer Unterteilung in einzelne Teilabschnitte unterliegen. Die Bauabschnitte 01 und 02 befinden sich in der Gemeinde Oberwaltersdorf, die Bauabschnitte 03 und 04 in der Gemeinde Trumau und der Bauabschnitt 05 umfasst die Maßnahmen in der Gemeinde Münchendorf. Der 5. Bauabschnitte stellt demnach einen eigenständigen, von den anderen Bauabschnitten baulich unabhängiges System dar, ist jedoch für das gesamte Hochwasserschutzprojekt zum Schutz der Verbandsgemeinden relevant.

Gliederung in Bauabschnitte:

Bauabschnitt	Maßnahmenbezeichnung	Länge (m)
Bauabschnitt 01	Rückhaltebecken Oberwaltersdorf	3.821
Bauabschnitt 02	Lineare HWS-Maßnahmen Oberwaltersdorf	4.240
Bauabschnitt 03	Rückhaltebecken Trumau	5.347
Bauabschnitt 04	Lineare HWS-Maßnahmen Trumau	3.031
Bauabschnitt 05	Lineare HWS-Maßnahmen Münchendorf	5.324
	<b>Gesamtmaßnahmlänge</b>	<b>21.747</b>

Das Vorhaben besteht nicht aus einem räumlich zusammenhängenden Schutzsystem. Die in den drei Verbandsgemeinden geplanten Schutzbauwerke sind voneinander räumlich getrennt, weisen allerdings einen funktionalen Zusammenhang auf. Die geplanten Rückhaltebecken bewirken eine Reduktion des HW-Abflusses der Triesting, welcher schließlich die Bauwerksoberkanten der linearen Schutzmaßnahmen definiert.

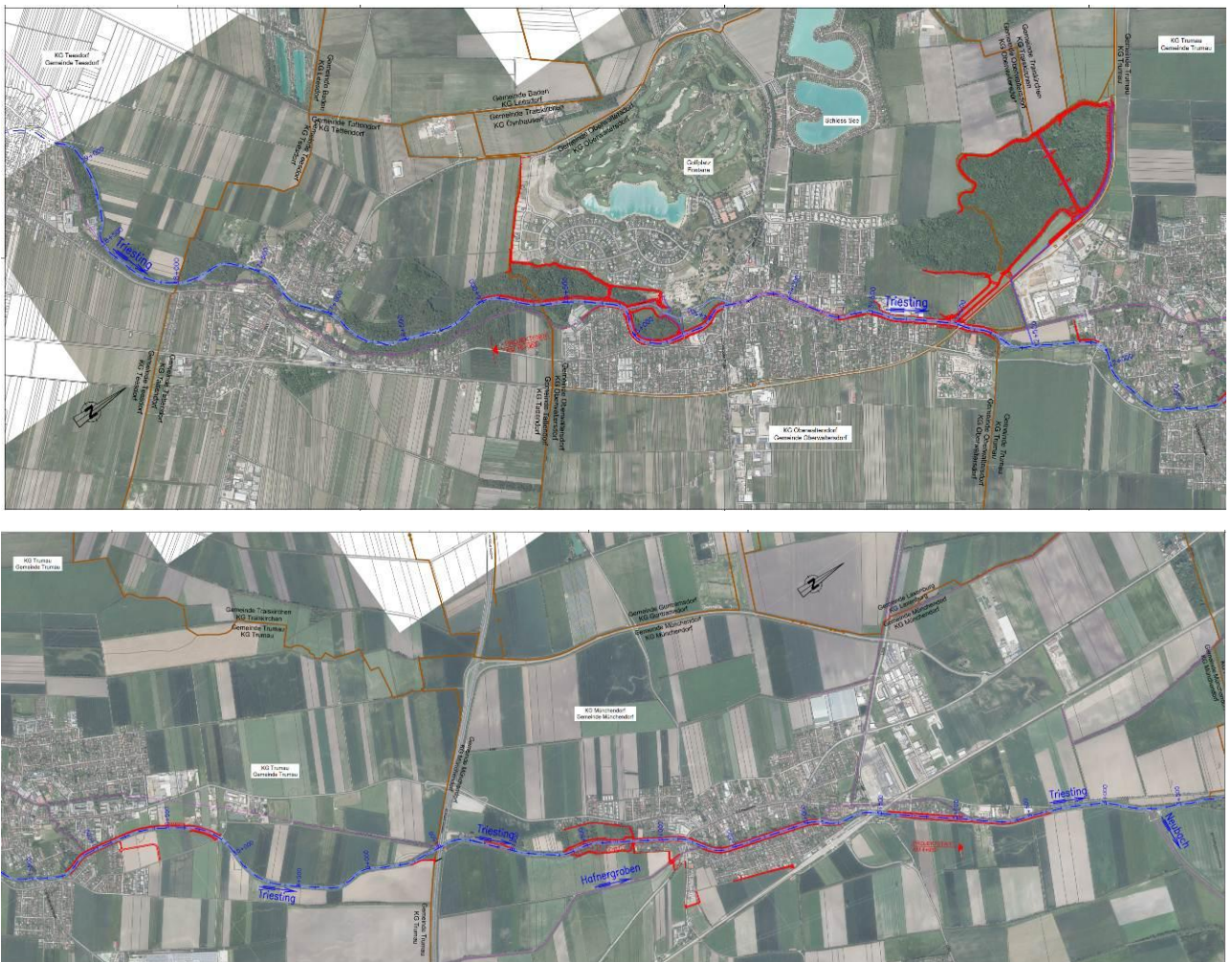


Abbildung 1: Gesamtübersichtsplan (Quelle: Einreichoperat, Einlage 003)

### Vorhabensgliederung:

- **1. Bauabschnitt: Rückhaltebecken Oberwaltersdorf (ROW) mit Linearmaßnahme Fontana**

Rückhaltebecken (ROW): Die Anlage besteht aus drei Becken mit einem Gesamtvolumen von ca. 253.000 m<sup>3</sup>. Die Becken sind von Dämmen umschlossen.

Linearmaßnahme Fontana: Der bestehende Hochwasserschutzdamm "Fontana" wird zum Schutz vor dem Vorlandstrom erhöht.

Sonderbauwerke:

- Auslaufbauwerk Becken 1
- Auslaufbauwerk Becken 2
- Auslaufbauwerk Becken 3

- **2. Bauabschnitt: Linearmaßnahmen Oberwaltersdorf (LOW)**

Lineare Maßnahmen: Dieser Abschnitt umfasst die Neuerrichtung von Dämmen und Mauern, Weganhebungen sowie die Verstärkung und Erhöhung bestehender Ufermauern durch Vorsatzmauern.

Sohlausgleich: Zur Erhöhung der Abflusskapazität wird ein Sohlausgleich durchgeführt, bei dem zwei vorhandene Sohlstufen abgetragen werden.

Brückenneubau: Die Schafbrücke bei Fluss-km 14+701 wird komplett abgebrochen und neu errichtet.

Sonderbauwerke:

- Absperrbauwerk Bettfedernfabrik
- Einlaufbauwerk LNR
- Absperr- und Pumpwerk B210

- **3. Bauabschnitt: Rückhaltebecken Trumau mit Zulaufmulde (RTR)**

Rückhaltebecken (RTR): Die Anlage besteht aus zwei Teilbecken mit einem Gesamtvolumen von rund 1,2 Mio. m<sup>3</sup>, die durch Dammbauwerke umschlossen und durch einen Trenndamm geteilt sind.

Dotierung: Die Befüllung wird über ein gesteuertes Einlauf- und Dotationsbauwerk an der Triesting und eine ca. 400 m lange Zulaufmulde geregelt.

Sonderbauwerke:

- Einlauf- und Dotationsbauwerk
- Trennbauwerk
- Auslaufbauwerk mit Tosbecken
- Ausleitungskanal RTR 1
- Pumpwerk und
- Ausleitungskanal RTR 2.

- **4. Bauabschnitt: Linearmaßnahmen Trumau (LTR)**

Lineare Maßnahmen: Es erfolgen die Neuerrichtung und Erhöhung von Erddämmen, die Errichtung einer Mauer und die Anhebung des Uferbegleitweges.

Aufweitungsstrecke: Flussaufwärts der Brücke Gewerbestraße wird die Triesting auf einer Länge von ca. 200 m aufgeweitet.

Leitdamm A3: Bei der Querung der Autobahn A3 ist ein ca. 200 m langer Erddamm vorgesehen, um den Rückfluss des Vorlandabflusses in die Triesting zu reduzieren.

Sonderbauwerk:

- Absperrbauwerk Trumau (am Feuerbach).

- **5. Bauabschnitt: Linearmaßnahmen Münchendorf (LMU)**

Lineare Maßnahmen: Es werden Dämme und Mauern zum Schutz vor dem Hauptgerinne und dem rechtsufrigen Vorlandstrom errichtet. Dies beinhaltet die Umschließung des Siedlungsbereichs „Ried in der Au“ und die Anhebung von Wegen wie der Siedlungsstraße „Am Kanal“ und der „Johann Wurth Gasse“.

Aufweitungsstrecken: An drei Stellen werden Aufweitungen der Triesting zur Vergrößerung des Flussquerschnitts und für gewässerökologische Gestaltungsmaßnahmen umgesetzt.

Sonderbauwerke:

- Absperrbauwerk Hafnergraben
- Absperrbauwerk Münchendorf
- Pumpwerk Münchendorf

## 1.2 Rechtliche Grundlagen

§3 Abs. 3 UVP-G 2000 gibt Folgendes vor:

*... (3) Wenn ein Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, sind die nach den bundes- oder landesrechtlichen Verwaltungsvorschriften, auch soweit sie im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu vollziehen sind, für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen materiellen Genehmigungsbestimmungen von der Behörde (§ 39) in einem konzentrierten Verfahren mit anzuwenden (konzentriertes Genehmigungsverfahren).*

Aus materieller (inhaltlicher) Sicht sind gemäß § 12a UVP-G 2000 bei der Erstellung der Zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen die Anforderungen des § 17 Abs. 2 und 5 des UVP-G 2000 zu berücksichtigen:

*.... (2) Soweit dies nicht schon in anzuwendenden Verwaltungsvorschriften vorgesehen ist, gelten im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zusätzlich nachstehende Genehmigungsvoraussetzungen:*

*1. Emissionen von Schadstoffen, einschließlich der Treibhausgase Kohlenstoffdioxid (CO<sub>2</sub>), Methan (CH<sub>4</sub>), Distickstoffoxid (N<sub>2</sub>O), teilhalogenierte Fluorkohlenwasserstoffe (H-FKW), perfluorierte Kohlenwasserstoffe (P-FKW), Schwefelhexafluorid (SF<sub>6</sub>) und Stickstofftrifluorid (NF<sub>3</sub>), sind nach dem Stand der Technik zu begrenzen,*

*2. die Immissionsbelastung zu schützender Güter ist möglichst gering zu halten, wobei jedenfalls Immissionen zu vermeiden sind, die*

*a) das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn/Nachbarinnen gefährden,*

*b) erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls solche, die geeignet sind, den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen, oder*

*c) zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn/Nachbarinnen im Sinne des § 77 Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 führen,*

*3. Abfälle sind nach dem Stand der Technik zu vermeiden oder zu verwerten oder, soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ordnungsgemäß zu entsorgen.*

*Der Entscheidung sind die vom Vorhaben voraussichtlich ausgehenden Auswirkungen zugrunde zu legen. Für gemäß § 4 Emissionszertifikatgesetz 2011 (EZG 2011) genehmigte Anlagen dürfen gemäß Z 1 keine Emissionsgrenzwerte für direkte Emissionen der in Anhang 3 EZG 2011 jeweils genannten Treibhausgase vorgeschrieben werden, außer es ist erforderlich, um eine erhebliche lokale Umweltverschmutzung zu vermeiden.*

*.... (5) Ergibt die Gesamtbewertung, dass durch das Vorhaben und seine Auswirkungen, insbesondere auch durch Wechselwirkungen, Kumulierung oder Verlagerungen, unter Bedachtnahme auf die öffentlichen Interessen, insbesondere des Umweltschutzes, schwerwiegende Umweltbelastungen zu erwarten sind, die durch Auflagen, Bedingungen, Befristungen, sonstige Vorschriften, Ausgleichsmaßnahmen oder Projektmodifikationen nicht verhindert oder auf ein erträgliches Maß vermindert werden können, ist der Antrag abzuweisen. Bei Vorhaben der Energiewende darf eine Abweisung nicht ausschließlich aufgrund von Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds erfolgen, wenn im Rahmen der Energieraumplanung eine strategische Umweltprüfung durchgeführt wurde. Im Rahmen dieser Abwägung sind auch relevante Interessen der*

*Materiengesetze oder des Gemeinschaftsrechts, die für die Realisierung des Vorhabens sprechen, zu bewerten. Dabei gelten Vorhaben der Energiewende als in hohem öffentlichen Interesse.*

## 2 Unterlagenbeschreibung und verwendete Fachliteratur

Gutachtensgrundlage sind die Einreichunterlagen der Projektwerberin zum Vorhaben aus dem Jahr 2025.

Gutachtensgrundlagen sind weiters die folgenden UVP-Teilgutachten:

- Elektrotechnik
- Luftreinhaltetechnik
- Lärmschutz
- Bautechnik und Erschütterungen
- Deponietechnik und Gewässerschutz
- Verkehrstechnik

Des Weiteren war eine Begehung ausgewählter Punkte im Jänner 2026 Gutachtensgrundlage.

### Fachliteratur:

- Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Naturschutz (1998): Naturschutzkonzept Niederösterreich. St. Pölten: Amt der NÖ Landesregierung.
- Amt der NÖ Landesregierung, Arbeitskreis Landschaftsbild (2021): Leitfaden für die Beurteilung der Auswirkungen von Eingriffen auf das Landschaftsbild. Eine Hilfestellung für die Praxis. St. Pölten: Amt der NÖ Landesregierung.
- Bundesdenkmalamt (BDA) (2024): Leitfaden für die Behandlung von Kulturgütern/Denkmalen in (teil)konzentrierten Verfahren. Wien: Bundesdenkmalamt. URL: [https://www.bda.gv.at/dam/jcr:61efcccc-37b0-4b29-a2dc-44740474269c/241003\\_Leitfaden\\_Behandlung%20von%20Kulturqueter\\_A4\\_BF.pdf](https://www.bda.gv.at/dam/jcr:61efcccc-37b0-4b29-a2dc-44740474269c/241003_Leitfaden_Behandlung%20von%20Kulturqueter_A4_BF.pdf)
- Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (BMLFUW) (2011): Leitfaden UVP für Bergbauvorhaben. Umweltverträglichkeitserklärung, Einzelfallprüfung. Aktualisierte Fassung 2011. Wien: Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft. URL: [https://www.bmk.gv.at/dam/jcr:df7dbe22-f115-4c48-8063-034045166a87/UVE\\_L\\_Bergbau\\_2011.pdf](https://www.bmk.gv.at/dam/jcr:df7dbe22-f115-4c48-8063-034045166a87/UVE_L_Bergbau_2011.pdf)
- Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus (BMNT) (2019): UVE-Leitfaden. Eine Information zur Umweltverträglichkeitserklärung. Überarbeitete Fassung 2019. Wien: Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus. URL: [https://www.bmk.gv.at/dam/jcr:b1b37faa-1f83-4ad6-ab8b-f0df857eb533/UVE\\_Leitfaden\\_2019.pdf](https://www.bmk.gv.at/dam/jcr:b1b37faa-1f83-4ad6-ab8b-f0df857eb533/UVE_Leitfaden_2019.pdf)
- Deutscher Naturschutzring (DNR) (2012): Grundlagenarbeit für eine Informationskampagne 'Umwelt- und naturverträgliche Windenergienutzung in Deutschland (onshore)'. Lehrte: Dachverband der deutschen Natur- und Umweltschutzverbände (DNR) e.V. URL: <https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/documents/10184/61110/Windkraft-Grundlagenanalyse-2012.pdf/656de075-a3d2-4387-aa30-7ec481c46c5c>
- Fohmann, E.; Schubert, M. (2013): Leitfaden zur landschaftsästhetischen Aufnahme und Analyse - eine Grundlage zur Bewertung von Gestaltungsfragen stadtnaher und ländlicher

Räume. Graz: Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 13 Umwelt und Raumordnung.

- Gerhards, I. (2002): Die Bedeutung der landschaftlichen Eigenart für die Landschaftsbildbewertung dargestellt am Beispiel der Bewertung von Landschaftsbildveränderungen durch Energiefreileitungen. (= Culterra, Bd. 33). Freiburg: Institut für Landespflege der Universität Freiburg. URL: <https://www.landespflege.uni-freiburg.de/ressourcen/culterra/culterra33.pdf>
- Hoppenstedt, A.; Schmidt, C. (2002): Landschaftsplanung für das Kulturlandschaftserbe. Anstöße der europäischen Landschaftskonvention zur Thematisierung der Eigenart von Landschaft. In: Naturschutz und Landschaftsplanung, 34 (8), S. 237–241.
- Loos, E. (2006): Richtlinie zur Erstellung naturschutzfachlicher Gutachten im Hinblick auf die Bewertung von Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen nach dem Salzburger Naturschutzgesetz. (= Naturschutz-Beiträge, 31/06). Salzburg: Amt der Salzburger Landesregierung. URL: [https://www.lua-sbg.at/fileadmin/user\\_upload/themen/naturschutz/ausgleich/richtlinie\\_ausgleich.pdf](https://www.lua-sbg.at/fileadmin/user_upload/themen/naturschutz/ausgleich/richtlinie_ausgleich.pdf)
- Nohl, W. (1993): Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch mastenartige Eingriffe. Materialien für die naturschutzfachliche Bewertung und Kompensationsermittlung. Studie im Auftrag des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen. Kirchheim b. München. URL: <https://www.landschaftswerkstatt.de/dokumente/Masten-Gutach-1993.pdf>
- Nohl, W. (2001): Landschaftsplanung - Ästhetische und rekreative Aspekte. Berlin/Hannover: Patzer Verlag. URL: <https://www.landschaftswerkstatt.de/dokumente/Landschaftsplanung.pdf>
- OÖ. Umweltschutz (2020): Handbuch 'Landschaft verstehen – Landschaft bewerten'. Linz: OÖ. Umweltschutz. URL: [https://www.ooe-umweltschutz.at/Mediendateien/HP\\_Broschure\\_Landschaft.pdf](https://www.ooe-umweltschutz.at/Mediendateien/HP_Broschure_Landschaft.pdf)
- Pallitsch, W.; Pallitsch, P.; Klewein, W. (2022): BauR NÖ. Niederösterreichisches Bau-recht Kommentar. 12. Auflage. Wien: Linde Verlag.
- Roth, M.; Bruns, E. (2016): Landschaftsbildbewertung in Deutschland. Stand von Wissen-schaft und Praxis. Ergebnisse eines Sachverständigengutachtens im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz. (= BfN-Skripten, 439). Bonn: Bundesamt für Naturschutz. URL: <https://www.bfn.de/sites/default/files/BfN/service/Dokumente/skripten/skript439.pdf>
- Wrabka, T. u. a. (2005): Die Landschaften Österreichs und ihre Bedeutung für die biologi-sche Vielfalt. Wien: Umweltbundesamt. URL: <https://www.umweltbundesamt.at/fileadmin/site/publikationen/M173.pdf>

### Gesetze und Verordnungen:

- Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungs-gesetz 2000 – UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993 idgF
- Bundesgesetz betreffend den Schutz von Denkmalen wegen ihrer geschichtlichen, künstle-rischen oder sonstigen kulturellen Bedeutung (Denkmalschutzgesetz – DMSG), BGBl. Nr. 533/1923 i.d.g.F.
- Niederösterreichische Bauordnung 2014 (NÖ BO 2014), LGBl. Nr. 1/2015 idgF

- Niederösterreichisches Raumordnungsgesetz 2014 (NÖ ROG 2014), LGBl. Nr. 3/2015 idgF
- NÖ Naturschutzgesetz 2000 (NÖ NSchG 2000), LGBl. 5500-0 idgF
- Verordnungen über Regionale Raumordnungsprogramme Bezirk Baden und Mödling, LGBl. Nr. 9/2025 und 17/2025

#### **Normen und Richtlinien:**

- Österreichische Forschungsgesellschaft Straße – Schiene – Verkehr (FSV), April 2017. RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung. Wien: FSV.
- Österreichische Forschungsgesellschaft Straße – Schiene – Verkehr (FSV), Oktober 2015. RVS 04.01.12 Umweltmaßnahmen. Wien: FSV.
- Österreichische Forschungsgesellschaft Straße – Schiene – Verkehr (FSV), Februar 2015. RVS 04.05.11 Umweltbauaufsicht und Umweltbaubegleitung. Wien: FSV.

#### **Sonstige Quellen:**

- <http://noeburgen.imareal.sbg.ac.at/>
- <http://www.weinberg-walking.at/>
- <https://maps.bev.gv.at>
- <https://www.bda.gv.at/>
- <https://www.burgen-austria.com>
- <https://www.marterl.at/>
- <https://www.niederoesterreich.at/>
- <https://www.noetutgut.at/angebote/schrittewege>
- <https://www.openstreetmap.org/>
- <https://www.ris.bka.gv.at/>

### 3 Generelle Beurteilungsmethodik

Die zur Anwendung kommende Beurteilungsmethode richtet sich nach den Vorgaben der RVS-Richtlinie 04.01.11 Umweltuntersuchung. Da die Beurteilungsmethode nach der RVS 04.01.11 in den letzten 15 Jahren in Österreich immer höhere Bedeutung erlangte, kann sie als Stand der Technik angesehen werden, so ist ihre Anwendung auch in einschlägigen UVP-Handbüchern und -leitlinien dokumentiert.

Die Grundstruktur der Beurteilungsmethode folgt den Prinzipien der Methode der ökologischen Risikoanalyse: Für Schutzgüter (bzw. Wirkfaktoren), für welche eine Beurteilung auf Basis der ökologischen Risikoanalyse nicht möglich bzw. nicht sinnvoll möglich ist, wird die Methode der Grenz- und Richtwertbetrachtung oder eine sonstige Methode gewählt.

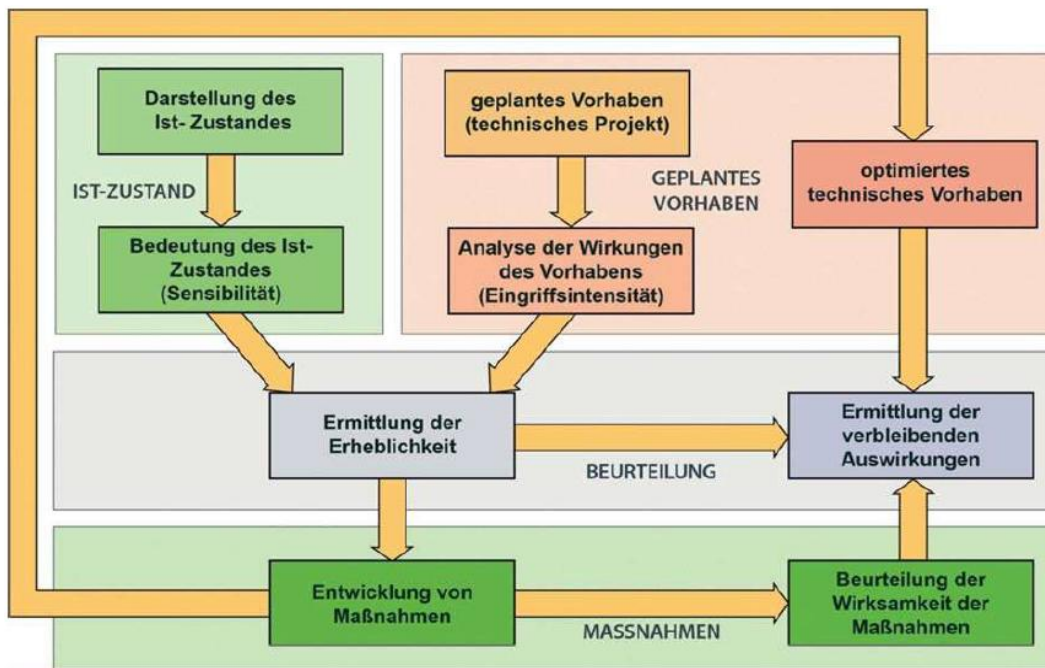


Tabelle 1: Schema der ökologischen Risikoanalyse (Quelle: RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung)

#### Schritt 1 - Beurteilung des Ist-Zustandes (Sensibilität)

Die Beurteilung des Ist-Zustandes (Sensibilität) erfolgt vierstufig. Für die Bedeutung des Ist-Zustandes unterhalb der Stufe „gering“ gibt es keine eigene „Kategorie“, die Gegebenheiten können bei Bedarf verbal beschrieben werden.

Tabelle 2: Grundschemata zur Bewertung der Bedeutung des Ist-Zustandes (Sensibilität); Farbcode in RGB; gering: RGB 250/250/150; mäßig RGB 250/200/0; hoch: RGB 250/100/100; sehr hoch: RGB 250/100/250 (Quelle: RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung)

Bedeutung des Ist-Zustandes (Sensibilität)	gering	mäßig	hoch	sehr hoch
i.S. des Schutzgedankens für Naturraum und Ökologie, Landschaft	verarmt	örtlich bedeutend	regional bedeutend	national, international bedeutend
i.S. des Ressourcenschutzes	im großen Ausmaß und in guter Qualität vorhanden, Bedarf weit übertroffen	durchschnittliches Vorkommen, Bedarf gut abgedeckt	knappes Ressource, großer Bedarf, lokale Bedeutung	knappes Ressource, großer Bedarf, regionale / nationale Bedeutung
i.S. des Schutzgedankens für den Menschen und den Umweltmedien (Wasser, Boden, Luft)	keine bis geringe Vorbelastung	mäßige Vorbelastung	vorbelastet, im Bereich der Richtwerte	vorbelastet, im Bereich der gesetzlichen Grenzwerte

### Schritt 2 - Beurteilung der Wirkungsintensität des Vorhabens (Eingriffsintensität)

In diesem Bearbeitungsschritt werden die voraussichtlichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt hinsichtlich ihrer Art und Intensität beschrieben und bewertet (Eingriffsintensität). Die Wirkfaktoren werden schutzgutspezifisch ausgewählt. Die Bewertung der Auswirkungen wird im Hinblick auf die Vergleichbarkeit und Nachvollziehbarkeit so gut wie möglich dem in der nachfolgenden Tabelle dargestellten vierstufigen Bewertungsschema angepasst. Für die Beurteilung der Eingriffsintensität unterhalb der Stufe „gering“ sowie für „Verbesserungen“ gibt es keine eigene Kategorie, diese können bei Bedarf verbal beschrieben werden.

Tabelle 3: Grundschemata der Beurteilung der Eingriffsintensität (Quelle: RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung)

Beurteilung der Eingriffsintensität	gering	mäßig	hoch	sehr hoch
-------------------------------------	--------	-------	------	-----------

### Schritt 3 – Ableitung der Eingriffserheblichkeit

Die Eingriffserheblichkeit wird durch die Verknüpfung der Sensibilität mit der Eingriffsintensität ermittelt. Die Bewertung der Erheblichkeit der Auswirkungen wird im Hinblick auf die Vergleichbarkeit und Nachvollziehbarkeit, dem in der nachfolgenden Tabelle dargestellten, fünfstufigen Bewertungsschema angepasst.

Tabelle 4: Schema zur Ermittlung der Eingriffserheblichkeit; Farbcode in RGB; keine / sehr gering: RGB 150/200/100; gering: RGB 250/250/150; mäßig: RGB 250/200/0; hoch: RGB 250/100/100; sehr hoch: RGB 250/100/250 (Quelle: RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung)

Eingriffserheblichkeit		Eingriffsintensität			
		gering	mäßig	hoch	sehr hoch
Beurteilung des Ist-Zustandes (Sensibilität)	gering	keine / sehr geringe EE*	geringe EE	geringe EE	geringe EE
	mäßig	geringe EE	mittlere EE	mittlere EE	mittlere EE
	hoch	geringe EE	hohe EE	hohe EE	hohe EE
	sehr hoch	geringe EE	hohe EE	sehr hohe EE	sehr hohe EE

\* EE = Eingriffserheblichkeit

Beurteilung der Eingriffserheblichkeit	keine / sehr gering	gering	mittel	hoch	sehr hoch
--	---------------------	--------	--------	------	-----------

#### Schritt 4 – Beurteilung der Maßnahmenwirksamkeit

Aufbauend auf der Ermittlung der Eingriffserheblichkeit werden sektorale Maßnahmen entwickelt, mit denen erhebliche Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt und den Raum vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden können. Die Maßnahmen werden schutzgutspezifisch im Hinblick auf ihre Wirkung überprüft.

Tabelle 5: Schema der Beurteilung der Maßnahmenwirksamkeit (Quelle: RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung)

Beurteilung der Maßnahmenwirksamkeit	Verbale Beschreibung der Maßnahmenwirkung
keine bis gering	Maßnahme ermöglicht nur eine <b>geringe</b> Kompensation der negativen Wirkungen des Vorhabens
mäßig	Maßnahme ermöglicht eine <b>teilweise</b> Kompensation der negativen Wirkungen des Vorhabens
hoch	Maßnahme ermöglicht eine <b>weitgehende</b> Kompensation der negativen Wirkungen des Vorhabens
sehr hoch	Maßnahme ermöglicht eine (nahezu) <b>vollständige</b> Kompensation der negativen Wirkungen des Vorhabens bzw. ggf. zu einer Verbesserung des Ist-Zustandes

#### Schritt 5 – Beurteilung der verbleibenden Auswirkungen

Aus der Verknüpfung der Eingriffserheblichkeit und der Maßnahmenwirksamkeit werden die verbleibenden Auswirkungen anhand der in der nachfolgenden Tabelle dargestellten Verknüpfungsmatrix ermittelt.

Tabelle 6: Schema der Ermittlung der verbleibenden Auswirkungen; Farbcode in RGB; Verbesserung: RGB 50/150/100; keine bis sehr gering: RGB 150/200/100; gering: RGB 250/250/150; mäßig: RGB 250/200/0; hoch: RGB 250/100/100; sehr hoch: RGB 250/100/250 (Quelle: RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung)

Verbleibende Auswirkungen		Eingriffserheblichkeit				
		sehr gering	gering	mittel	hoch	sehr hoch
Maßnahmenwirkung	keine / gering	keine bis sehr geringe vA*	geringe vA	mittlere vA	hohe vA	sehr hohe vA
	mäßig	keine bis sehr geringe vA	geringe vA	geringe vA	mittlere vA	hohe vA
	hoch	Verbesserung	keine bis sehr geringe vA	geringe vA	geringe vA	mittlere vA
	sehr hoch	Verbesserung	Verbesserung	keine bis sehr geringe vA	geringe vA	geringe vA

\* vA = verbleibende Auswirkungen

Tabelle 7: Verbale Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen (Quelle: RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung)

Verbleibende Auswirkungen	Verbale Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen
Verbesserung	großflächige / großteils Verbesserungen gegenüber dem Ist-Zustand punktuelle sehr geringe verbleibende Auswirkungen
keine / sehr gering	großflächige / großteils keine oder sehr geringe – punktuelle verbleibende Auswirkungen
gering	großflächig / großteils geringe – punktuell mittlere verbleibende Auswirkungen
mittel	großflächig / großteils mittlere – punktuell (vereinzelt, kleinflächig) hohe verbleibende Auswirkungen
hoch	teilweise hohe verbleibende Auswirkungen – punktuell (vereinzelt, kleinflächig) sehr hohe verbleibende Auswirkungen
sehr hoch	großflächig / großteils hohe und sehr hohe verbleibende Auswirkungen

### Gesamtbewertung:

Die Gesamtbewertung der Belastungen erfolgt verbal argumentativ durch die Zusammenführung der einzeln bewerteten verbleibenden Auswirkungen, wobei den Einzelbewertungen mit den höchsten verbleibenden Auswirkungen eine maßgebende Bedeutung für die schutzgutbezogene Gesamtbewertung zukommt.

## 4 Schutzgut Landschaftsbild und Erholungswert der Landschaft

### 4.1 Ist-Zustand

#### Methodische Grundlagen:

Im Leitfaden des Amtes der NÖ Landesregierung (ARBEITSKREIS LANDSCHAFTSBILD 2021) wird das **Landschaftsbild** folgendermaßen definiert: *„Das Landschaftsbild beruht auf der subjektiven visuellen Wahrnehmung der objektiv vorhandenen Landschaftsgestalt inklusive ihrem strukturellen Aufbau.“* *„Die Landschaftsgestalt selbst ist das objektiv wahrnehmbare, dreidimensionale Anordnungsmuster von für sich erkennbaren, einzelnen Landschaftselementen.“* *„Landschaftselemente sind natürliche, naturnahe<sup>1</sup> und technogene<sup>2</sup>, deutlich abgrenzbare Bestandteile der Landschaft, deren Anordnung das Landschaftsbild beschreibt. Unter Schlüsselementen versteht man Landschaftselemente, die das Landschaftsbild in besonderer Weise prägen.“*

Der **Erholungswert der Landschaft** ist im Naturschutzrecht als Begriff verankert und hängt eng mit dem Landschaftsbild zusammen. Die Landschaft ist funktional als Ort der landschaftsgebundenen Erholung von Bedeutung. Nach BMLFUW (2011) ist der Erholungswert eines Gebietes *„das Ausmaß, in dem sich ein Gebiet zur Befriedigung des Erholungsbedürfnisses des Menschen eignet. Er ist gegeben durch ein Mindestausmaß an verschiedenen Landschaftselementen (Baumbestand, Wiesen, Felder, Gewässer und topografischer Gliederung) sowie durch geringe Immissionen (Lärm, Staub, Abgase), durch leichte Zugänglichkeit (Erreichbarkeit) und ein ausgewogenes Maß an Erschließungen (Wanderwege und sonstige Einrichtungen) sowie durch Nutzbarkeit für die Allgemeinheit.“*

Um die Sensibilität des Ist-Zustandes bewerten zu können, werden am häufigsten die Kriterien (Indikatoren) Vielfalt, visuelle Natürlichkeit / Naturnähe und Eigenart verwendet (GERHARDS 2002). Das Kriterium Eigenart (das Charakteristische, Unverwechselbare und Typische einer Landschaft) gilt vielfach als entscheidendes Merkmal.

Der Begriff Schönheit, welcher z.B. im NÖ Naturschutzgesetz Verwendung findet, ist aufgrund seiner subjektiven und individuellen Wahrnehmung der am schwierigsten fassbare Begriff. Schönheit gilt nach (COCH 2006, zit. Nach ROTH & BRUNS 2016) als ein schwieriges Attribut, dessen Wahrnehmung intersubjektiv stark differiert und deshalb nicht eindeutig bestimmt werden kann. In mehreren Bewertungsverfahren wird das Kriterium Schönheit daher entweder weggelassen oder durch andere Kriterien substituiert. Nach ROTH & BRUNS 2016 wird dem Ansatz gefolgt, das Kriterium Schönheit durch visuelle Natürlichkeit / Naturnähe zu ersetzen, da das Kriterium „Schönheit“ nach LANA 1996 „nicht operationalisierbar“ sei.

Damit das Landschaftsbild beschreibbar gemacht werden können, wird bei der Bewertung auf objektiv beschreibbare Landschaftselemente zurückgegriffen.

Die Sensibilität eines Landschaftsteilraums wird im Rahmen der ggst. Methode mit Hilfe der Kriterien Vielfalt, Eigenart und visuelle Natürlichkeit / Naturnähe / Vorbelastung bewertet:

- **Eigenart** (wiedererkennbar, repräsentativ, charakteristisch, einzigartig, unverwechselbar):  
Der Begriff Eigenart steht für das typische Erscheinungsbild, die Unverwechselbarkeit und

<sup>1</sup> Natürliche und naturnahe Landschaftselemente: Äcker, Brachen, Weingärten, Wiesen, Wald, Feldgehölze / Gebüsche, Hecken / Windschutzanlagen, Gewässer, Einzelbäume / Baumzeilen / Alleen, Felsformationen, Sonderstrukturen (z.B. Steinhäufen, Hohlwege), Sonderbiotope (z.B. Feuchtwiesen, Trockenrasen ...) etc.

<sup>2</sup> Technogene Landschaftselemente: Siedlungsgebiete, Industriebauten, Silos / landwirtschaftliche Gebäude, Hochspannungsleitungen, Sendemasten / Windkraftanlagen, Straßen-/ Bahnanlagen, Flussregulierungen / Kraftwerke / Kläranlagen, Steinbrüche / Kiesgruben / Deponien etc.

Identität einer Landschaft (DNR 2012). Die regionale Eigenart der Landschaft (Gebietscharakter) ist die typische naturräumliche und kulturräumliche Ausprägung einer konkreten Landschaft (ARBEITSKREIS LANDSCHAFTSBILD 2021). Bestandteil der Eigenart sind also für den Raum typische, charakteristische, häufig auftretende Landschaftselemente und Phänomene, andererseits aber auch besonders markante, seltene Einzelercheinungen, die von den im Gebiet typischen Nutzungen, Formen, Materialien etc. abweichen und dennoch die Eigenart der Landschaft als unverwechselbare Elemente entscheidend prägen (vgl. HOPPENSTEDT & SCHMIDT 2002). Gemäß dem Leitfaden des Amtes der NÖ Landesregierung (ARBEITSKREIS LANDSCHAFTSBILD 2021) nehmen in der Analyse der Eigenart die Schlüsselemente (besonders prägende natürliche, naturnahe und technogene Landschaftselemente) eine wichtige Stellung ein. Positiv ist, wenn ursprüngliche Nutzungsformen und Strukturen eines historischen Referenzzustandes (wie beispielsweise dem franzisizäischen Kataster oder alte Fotografien / Landschaftsbilder) erhalten geblieben sind, bzw. eine eigene Charakteristik ablesbar ist. Negativ kann die starke Überformung der Landschaft durch jüngere, bzw. weitläufig in gleicher Form vorkommende Nutzungen sein, wenn dadurch die Lesbarkeit der eigentlichen Landschaftsstrukturen verloren gegangen ist (OÖ. UMWELTANWALTSCHAFT 2020).

- **Vielfalt** (abwechslungsreich, vielgestaltig im Gegensatz zu monoton): Mit dem Kriterium Vielfalt wird ein Bezug zur natur- und kulturräumtypischen Vielfalt hergestellt. Mit dem Kriterium Vielfalt wird der Gestalt-, Struktur- und Formenreichtum der Landschaft beschrieben. In weiterer Hinsicht zählen hierher auch die Vielfalt an Sichtbeziehungen und Bildabfolgen, an ablaufenden Veränderungsprozessen, an jahreszeitlichen und witterungsabhängigen Aspekten etc. Die Vielfalt einer Landschaft kann auf der Sachebene mit Hilfe von sogenannten Landschaftselementen, d.h. visuell erfassbaren Bestandteilen (z.B. Relief, Nutzungen, kulturhistorische Elemente, Bäume, Hecken, Felsen, etc.) greifbarer gemacht werden (DNR 2012). Man unterscheidet nach Roth (2012) zwischen punkt-, linien- und flächenförmigen Elementen und den von ihnen gebildeten Räumen. Eine landwirtschaftlich intensiv genutzte Landschaft, die weder über Feldgehölze oder Wegraine verfügt, kann ein Beispiel für den Verlust von Vielfalt darstellen (DNR 2012). Es ist zu beachten, dass hohe Vielfalt nicht unbedingt mit der landschaftlichen Eigenart übereinstimmt (z.B. reliefarme Tiefländer etc.) (ARBEITSKREIS LANDSCHAFTSBILD 2021). Die Vielfalt trägt zur Eigenart und Schönheit von Landschaften bei und hat somit großen Anteil am Erlebniswert der Landschaft. Zunehmende Komplexität steigert das Interesse des Menschen - bis zu einem bestimmten Optimalwert. Eine zu stark ausgeprägte Komplexität geht in Chaos über und wird als unruhig und reizüberflutend empfunden (FOHMANN & SCHUBERT 2013).
- **Visuelle Natürlichkeit / Naturnähe / Vorbelastung** (natürlich, ursprünglich): Die Naturnähe ist ein Merkmal für die Naturbelassenheit und Ursprünglichkeit einer Landschaft und spiegelt das Ausmaß an menschlichen Eingriffen wider. Die Naturnähe einer Landschaft ist umso größer, je weniger der menschliche Einfluss erkennbar ist. Signifikantes Merkmal ist das Vorhandensein einer großen Anzahl an natürlichen bzw. naturnahen Elementen oder umgekehrt das Fehlen von als typisch anthropogen identifizierbaren Elementen. Der ARBEITSKREIS LANDSCHAFTSBILD (2021) nimmt auch Bezug auf die visuelle Natürlichkeit, welche mit den Bedürfnissen des Betrachters nach dem Erleben intakter Natur korrespondiert: *„Es werden zwar naturschutzfachlich-ökologische Defizite auch auf der Landschaftsbildebene als negativ empfunden, trotzdem differieren der naturwissenschaftliche und der visuelle Natürlichkeitsbegriff oft erheblich (z.B. wird die Donauinsel von vielen als „natürlich“ empfunden, weil viele naturhafte Elemente erkennbar sind). Entscheidend ist*

*dabei, wie der Betrachter den Grad der Natürlichkeit subjektiv empfindet ungeachtet der tatsächlichen (ökologisch belegbaren) Naturnähe.“*

Die nachfolgende Tabelle gibt Hinweise für die Sensibilitätseinstufung. Die Gesamtbeurteilung des Ist-Zustandes erfolgt aufbauend auf den angeführten Indikatoren verbal argumentativ.

Tabelle 8: Landschaftsbild: Schema zur Bewertung der Sensibilität des Ist-Zustandes

LANDSCHAFTSBILD		
Beurteilungskriterium		Sensibilität
<b>Eigenart</b>	Regionale Eigenart (typische naturräumliche und kulturräumliche Ausprägung) der Landschaft durch z.B. jüngere bzw. weitläufig in gleicher Form vorkommende Nutzungen und technogene Landschaftselemente <sup>3</sup> stark überformt; regionale Eigenart weitgehend nicht mehr erkennbar → z.B. universeller Landschaftsraum	gering
	Regionale Eigenart (typische naturräumliche und kulturräumliche Ausprägung) der Landschaft noch erkennbar, jedoch merkbar durch z.B. Nutzungen und technogene Landschaftselemente überformt.	mäßig
	Regionale Eigenart (typische naturräumliche und kulturräumliche Ausprägung) der Landschaft klar erkennbar. Ursprüngliche Nutzungsformen und Strukturen sind noch weitgehend erhalten geblieben; eine eigene Gebietscharakteristik ist ablesbar.	hoch
	Einzigartige, hochwertige Natur- oder Kulturlandschaft mit einem sehr hohen Wiedererkennungswert, mitunter auch von nationaler Bedeutung	sehr hoch
<b>Visuelle Natürlichkeit / Naturnähe / Vorbelastung</b>	Sehr hohe Ausstattung des Landschaftsraums mit technogenen Landschaftselementen, Landschaftserleben durch Vorbelastungen stark beeinflusst → z.B. großflächige (Hoch)Bauten oder Infrastrukturtrassen überprägen das Landschaftsbild  Keine / sehr geringe Ausstattung des Landschaftsraums mit natürlichen / naturnahen bzw. als natürlich / naturnah empfundenen Landschaftselementen → z.B. industriell-urbane Landschaft (Durchmischung von Wohngebieten, Industrieflächen und Gewerbegebieten), → z.B. naturferne intensiv genutzte Agrarlandschaft	gering
	Erkennbare / durchschnittliche Ausstattung des Landschaftsraums mit technogenen Landschaftselementen, Landschaftserleben durch Vorbelastungen merkbar beeinflusst  Erkennbare / durchschnittliche Ausstattung des Landschaftsraums mit natürlichen / naturnahen bzw. als natürlich / naturnah empfundenen Landschaftselementen; Landschaftselemente verstreut vorhanden	mäßig
	Geringe Ausstattung des Landschaftsraums mit technogenen Landschaftselementen; Landschaftserleben durch Vorbelastungen gering beeinflusst; technogene Landschaftselemente kleinräumig vorhanden  Hohe / überdurchschnittliche Ausstattung des Landschaftsraums mit natürlichen / naturnahen bzw. als natürlich / naturnah empfundenen Landschaftselementen → z.B. extensiv bewirtschaftete, artenreiche Flächen	hoch
	Sehr geringe Ausstattung des Landschaftsraums mit technogenen Landschaftselementen, Landschaftserleben durch Vorbelastungen nicht / kaum beeinflusst; technogene Landschaftselemente max. punktuell vorhanden  Sehr hohe Ausstattung des Landschaftsraums mit natürlichen / naturnahen bzw. als natürlich / naturnah empfundenen Landschaftselementen → z.B. weitgehend unberührte Naturlandschaft wie unverbaute, unbegradigte	sehr hoch

<sup>3</sup> Technogene Landschaftselemente sind z.B. Siedlungsgebiete, Industriebauten, Silos / landwirtschaftliche Gebäude, Hochspannungsleitungen, Sendemasten / Windkraftanlagen, Straßen- / Bahnanlagen, Flussregulierungen / Kraftwerke / Kläranlagen, Steinbrüche / Kiesgruben / Deponien

LANDSCHAFTSBILD		
Beurteilungskriterium		Sensibilität
	Flussabschnitte mit Auwäldern	
<b>Vielfalt</b>	Kein / kaum Gestalt-, Struktur- und Formenreichtum der Landschaft; geringe Vielfalt an landschaftsbildwirksamen Elementen → z.B. ausgeräumte, ebene, großflächig genutzte Agrarlandschaft ohne / kaum Strukturelemente wie Gehölz- und Baumgruppen, Alleen, Hecken, etc.	Gering
	Erkennbarer / durchschnittlicher Gestalt-, Struktur- und Formenreichtum der Landschaft; mäßige Vielfalt an landschaftsbildwirksamen Elementen	mäßig
	Hoher / überdurchschnittlicher Gestalt-, Struktur- und Formenreichtum der Landschaft; hohe / überdurchschnittliche Vielfalt an landschaftsbildwirksamen Elementen → z.B. traditionelle Kulturlandschaft mit unterschiedlichen, relativ kleinen Feldern (die einmal Wiese, einmal Acker sind), Streuobstwiesen, Hecken, Gehölz- und Baumgruppen, Alleen, traditionelle Gehöfte und Heustadel, etc., → z.B. kleinteilig genutzter, strukturreicher Landschaftsraum mit hoher Reliefenergie	hoch
	Sehr hoher Gestalt-, Struktur- und Formenreichtum der Landschaft; sehr hohe Vielfalt an landschaftsbildwirksamen Elementen → z.B. Gebirgslandschaft mit markantem und vielfältigem Relief, welches den Landschaftsteilraum in unterschiedliche Bereiche und Höhenzonen gliedert	sehr hoch

**Beispiele für „Wertstufen der Landschaft“ nach LOOS (2006):**

**Keine / geringe Bedeutung:**

*Großstädtische und großräumig industriell-gewerblich oder infrastrukturell überprägte Landschaften.*

*Stark zersiedelte, oder intensiv land- und forstwirtschaftlich genutzte, strukturell verarmte Siedlungs-, Agrar- und Forstlandschaften sowie stark vorbelastete Landschaften mit allenfalls geringen Anteilen traditioneller Kulturlandschaftselementen.*

**Mäßige (durchschnittliche) Bedeutung:**

*Siedlungs- und Kulturlandschaften mit durchschnittlicher Ausstattung an Kulturlandschaftselementen und allenfalls mäßigen Vorbelastungen, z.B. Kulturlandschaften im Dauersiedlungsraum*

**Hohe Bedeutung:**

*Traditionell geprägte Kulturlandschaften mit überdurchschnittlicher Ausstattung an hochwertigen Kulturlandschaftselementen ohne bzw. mit höchstens geringen Vorbelastungen, z.B. Teil der (noch) naturnahen, bäuerlichen Kulturlandschaften der Tal- und Berglagen ohne wesentliche Vorbelastungen*

**Sehr hohe / höchste Bedeutung:**

*Besonders hochwertige Kulturlandschaften von besonderer landschaftlicher Schönheit und / oder Charakteristik sowie Naturlandschaften mit allenfalls geringen Vorbelastungen.*

*Einzigartige Natur- oder Kulturlandschaften von überragender landschaftlicher Schönheit.*

Für die Bewertung des Erholungswertes der Landschaft spielt nicht nur das Erscheinungsbild der Landschaft eine Rolle, sondern auch die Möglichkeit des Landschaftserlebens und das Fehlen von Störeinflüssen. Die nachfolgende Tabelle gibt Hinweise für die Sensibilitätseinstufung.

Tabelle 9: Erholungswert der Landschaft: Schema zur Bewertung der Sensibilität des Ist-Zustandes

ERHOLUNGSWERT DER LANDSCHAFT		
Beurteilungskriterium		Sensibilität
Landschaftsbild	siehe Landschaftsbild	gering
	siehe Landschaftsbild	mäßig
	siehe Landschaftsbild	hoch
	siehe Landschaftsbild	sehr hoch
Erschließung durch landschaftsgebun-	Geringer Erschließungsgrad: Keine / kaum landschaftsgebundene Erholungsinfrastrukturen vorhanden	gering

ERHOLUNGSWERT DER LANDSCHAFT		
Beurteilungskriterium		Sensibilität
dene Erholungsinfrastruktur <sup>4</sup> und Ausflugsziele	Keine besonderen Ausflugsziele vorhanden Raum ist nicht / schwer zugänglich / erreichbar; Raum öffentlich nicht zugänglich	
Zugänglichkeit / Erreichbarkeit	Keine / kaum Bedeutung als Erholungsraum. Bereiche mit vergleichbarem Erholungspotential in der Umgebung vorhanden (Ausweichen möglich)	
Bedeutung als Erholungsraum	Mittlerer Erschließungsgrad: Raum durch landschaftsgebundene Erholungsinfrastrukturen (bereichsweise) erschlossen Lokal bedeutsame landschaftsgebundene Erholungsinfrastrukturen / Ausflugsziele vorhanden Raum ist (weitgehend) zugänglich / erreichbar Lokale Bedeutung als Erholungsraum (z.B. Kurzzeiterholung, Naherholung, für Alltagsnutzungen bedeutsam)	mäßig
	Guter Erschließungsgrad: Raum durch landschaftsgebundene Erholungsinfrastrukturen gut erschlossen Regional bedeutsame landschaftsgebundene Erholungsinfrastrukturen / Ausflugsziele vorhanden Raum ist leicht bzw. gut zugänglich / erreichbar Regionale Bedeutung als Erholungsraum (z.B. Tageserholung)	hoch
	Sehr guter Erschließungsgrad: Raum durch landschaftsgebundene Erholungsinfrastrukturen sehr gut erschlossen; ausgewogenes, vielfältiges Angebot an landschaftsgebundener Erholungsinfrastruktur Überregional bedeutsame landschaftsgebundene Erholungsinfrastrukturen / Ausflugsziele (z.B. Naturparks) im Raum vorhanden Raum ist sehr leicht bzw. sehr gut zugänglich / erreichbar Nationale / internationale Bedeutung als Erholungsraum (z.B. Wochenenderholung)	sehr hoch
Vorbelastungen durch Immissionen	Erholungswert der Landschaft durch erhöhte Immissionsbelastungen (z.B. Luftschadstoffe, Lärm, Licht oder Beschattung, etc.) gestört	Bei Bedarf Berücksichtigung als Abwertungsfaktor (1 Stufe)

### Untersuchungsraum:

Unter dem Untersuchungsraum ist gemäß UVE-Leitfaden (BMNT 2019) jener örtliche Raum zu verstehen, der von voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt betroffen sein kann. Für das Schutzgut Landschaftsbild ist der visuelle Wirkraum (Sichtraum) des Vorhabens maßgeblich. Der Untersuchungsraum umfasst die betroffenen Abschnitte der Triesting in den Gemeindegebieten von Oberwaltersdorf, Trumau und Münchendorf. Er beinhaltet den Flusslauf der Triesting selbst, die angrenzenden Uferbereiche, Ackerflächen, Auwaldreste sowie die direkt an den Fluss angrenzenden Siedlungsränder und die Flächen der geplanten Retentionsbecken.

<sup>4</sup> z.B. Parkanlagen, Rast- und Aussichtsplätze, Schutzhütten, Spiel- und Liegewiesen, Lehrpfade, sonstige erkennbare Orte der Aneignung, ausgewiesene Radwege, Wanderwege, Reitwege, Loipen und sonstige in Karten nicht ausgewiesene Wege.

### **Befund:**

Gemäß UVE-Fachbericht (Einlage 245) ist der Untersuchungsraum Teil des südlichen Wiener Beckens. Der Raum ist durch technogene Infrastrukturen (A3, Aspangbahn, Leitungen) und Siedlungsränder vorbelastet. Im Untersuchungsraum befinden sich keine ausgewiesenen Landschaftsschutzgebiete oder Natura-2000-Gebiete.

Der Untersuchungsraum gliedert sich in folgende für die Bewertung relevante Teilräume:

- **Weitläufige Ackerlandschaft:** Der Teilraum wird durch großflächige, intensiv bewirtschaftete Agrarflächen dominiert. Das weitläufige, offene Landschaftsbild wird teilweise durch bestehende Windschutzgürtel und lineare Gehölzstrukturen gegliedert, die dem Raum eine gewisse Kammerung verleihen. Abseits dieser linearen Elemente und der Gewässerbegleitgehölze fehlen vertikale Strukturen weitgehend.
- **Auwaldreste und Triesting-Korridor:** Im Bereich der geplanten Rückhaltebecken (TR1 Oberwaltersdorf, TR4 Trumau) sowie entlang des Flusslaufs befinden sich Gehölzbestände und Auwaldreste (u.a. Eschen-Ahorn-Bestände). Diese stellen die dominierenden naturnahen Landschaftselemente in der sonst offenen Agrarflur dar und bilden das wesentliche Gerüst der landschaftlichen Eigenart.
- **Siedlungsränder:** Die angrenzenden Siedlungsbereiche bilden teils harte Grenzen zur freien Landschaft.

Der Erholungswert konzentriert sich linear auf den Triesting-Korridor (Triestingau-Radweg, uferbegleitende Wege). Dieser Bereich weist eine hohe Frequenz an Erholungssuchenden auf und ist als durchgängiges Grünband für die Naherholung von hoher funktionaler Bedeutung.

### **Gutachten:**

- **Landschaftsbild:** Die weitläufige Ackerlandschaft weist aufgrund der geringen Vielfalt und Überformung eine geringe bis mäßige Sensibilität auf. Die Auwaldreste und der Triesting-Korridor hingegen repräsentieren die letzten naturnahen und strukturreichen Bereiche im Raum. Als Träger der landschaftlichen Eigenart und Schlüsselemente werden diese Bereiche als hoch sensibel eingestuft.
- **Erholungswert der Landschaft:** Aufgrund der hohen Bedeutung des Triestingau-Radwegs und der Uferwege für die regionale Naherholung sowie der guten Erschließung wird die Sensibilität des Erholungswertes im Korridor der Triesting als hoch bewertet.

## 4.2 Auswirkungen Flächeninanspruchnahme

### 4.2.1 Methodische Grundlagen

Die nachfolgenden Tabellen geben Hinweise für die Einstufung der Eingriffsintensität im Rahmen der Auswirkungsanalyse.

Tabelle 10: Landschaftsbild: Schema zur Bewertung der Eingriffsintensität, Wirkfaktor Flächeninanspruchnahme

LANDSCHAFTSBILD	
Wirkfaktor Flächeninanspruchnahme	Eingriffsintensität
Geringe (punktuelle) Betroffenheit von positiv wirksamen, landschaftsbildprägenden, charakteristischen, einzigartigen, naturnahen bzw. historisch bedeutsamen Landschaftselementen	gering
Mäßige (kleinräumige, bereichsweise) Betroffenheit von positiv wirksamen, landschaftsbildprägenden, charakteristischen, einzigartigen, naturnahen bzw. historisch bedeutsamen Landschaftselementen	mäßig
Hohe (sektorale, deutliche) Betroffenheit von positiv wirksamen, landschaftsbildprägenden, charakteristischen, einzigartigen, naturnahen bzw. historisch bedeutsamen Landschaftselementen	hoch
Sehr hohe (großräumige) Betroffenheit von positiv wirksamen, landschaftsbildprägenden, charakteristischen, einzigartigen, naturnahen bzw. historisch bedeutsamen Landschaftselementen	sehr hoch

Tabelle 11: Erholungswert der Landschaft: Schema zur Bewertung der Eingriffsintensität, Wirkfaktor Flächeninanspruchnahme

ERHOLUNGSWERT DER LANDSCHAFT	
Wirkfaktor Flächeninanspruchnahme	Eingriffsintensität
Siehe Eingriffsintensität Landschaftsbild, weiters: Geringe (punktuelle) Betroffenheit von landschaftsgebundener Erholungsinfrastruktur; geringe Beeinträchtigung des Erschließungsgrades durch landschaftsgebundene Erholungsinfrastrukturen	gering
Siehe Eingriffsintensität Landschaftsbild, weiters: Mäßige (kleinräumige, bereichsweise) Betroffenheit von landschaftsgebundener Erholungsinfrastruktur; mäßige Beeinträchtigung des Erschließungsgrades durch landschaftsgebundene Erholungsinfrastrukturen	mäßig
Siehe Eingriffsintensität Landschaftsbild, weiters: Hohe (sektorale, deutliche) Betroffenheit von landschaftsgebundener Erholungsinfrastruktur; hohe Beeinträchtigung des Erschließungsgrades durch landschaftsgebundene Erholungsinfrastrukturen	hoch
Siehe Eingriffsintensität Landschaftsbild, weiters: Sehr hohe (großräumige) Betroffenheit von landschaftsgebundener Erholungsinfrastruktur; sehr hohe Beeinträchtigung des Erschließungsgrades durch landschaftsgebundene Erholungsinfrastrukturen	sehr hoch

#### 4.2.2 Bauphase

##### Befund:

In der Bauphase kommt es durch Baustraßen, Manipulations- und Lagerflächen, sowie durch Baustelleneinrichtungen zu temporären Flächeninanspruchnahmen.

Gemäß dem Fachbericht Pflanzen und deren Lebensräume (Einlage 178) werden in der Bauphase Flächen im Ausmaß von insgesamt 10,02 ha temporär beansprucht. „Davon sind 3,6% (0,36 ha) von hoher naturschutzfachlicher Bedeutung (gut ausgebildete Auwälder) und 14,7% (1,47 ha) sind mäßig bedeutend (hauptsächlich Offenlandgehölze und mäßig ausgeprägte Auwaldbiotop, daneben Ruderalfluren, Brachen und Gewässerbiotop). Die übrigen betroffenen Flächen sind gering sensible Biotop (54,1% (5,42 ha), hauptsächlich Ackerflächen und unbefestigte Wege) sowie nicht beurteilte Verkehrsflächen und Siedlungsgebiete (27,5% (2,76 ha)).“

Gemäß Einlage 178 werden diese temporär beanspruchten Pflanzenlebensräume unmittelbar nach Abschluss der Bauarbeiten entsprechend dem ursprünglichen Zustand wiederhergestellt und rekultiviert, sowie im Falle von befristeten Rodungen wiederbewaldet. Gemäß Einlage 178 wird zu Beginn der Bauarbeiten der humushaltige Oberboden abgetragen und seitlich gelagert. Ausgenommen von der Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands sind lediglich jene Flächen, die im Rahmen einer Ausgleichsmaßnahmenumsetzung ökologisch aufgewertet werden bzw. ein wertvoller ökologischer Zustand wiederhergestellt wird.

Es sind folgende relevante Maßnahmen vorgesehen (Details siehe Kapitel 9):

- LB Bau 01 Umweltbaubegleitung
- LB Bau 02 Erhalt bzw. Wiederherstellung landschaftsprägender Elemente
- LB Bau 03 Erhalt bzw. Wiederherstellung landschaftsprägender Elemente
- LB Bau 04 Minimierung Flächenbeanspruchung
- LB Bau 05 Abplankungen
- LB Bau 06 Rekultivierung
- NA-1 Wiederherstellung temporär beanspruchter Pflanzenlebensräume

##### Gutachten:

Für das Landschaftsbild und den Erholungswert der Landschaft sind vor allem die temporären Flächeninanspruchnahmen von Gehölz- und Waldbiotopen im Bereich der geplanten Rückhaltebecken Oberwaltersdorf und Trumau relevant. Gemäß Einlage 146 weisen die vom RHB Trumau betroffenen Waldflächen keine relevante Erholungsinfrastruktur auf. Seitens der Projektwerberin sind Maßnahmen zur Reduktion der Flächenbeanspruchung, Abplankungsmaßnahmen zum Schutz landschafts- und ortsbildprägender Elemente und Maßnahmen zur raschen Rekultivierung der Baubereiche vorgesehen. Zur Absicherung dieser Vorkehrungen wird im gegenständlichen Gutachten eine ergänzende Auflage zum Gehölzschutz formuliert (siehe Kapitel 4.2.4).

Da die temporär beanspruchten Flächen nach Abschluss der Bauarbeiten rekultiviert werden, werden die verbleibenden Auswirkungen auf das Landschaftsbild und den Erholungswert der Landschaft in der Bauphase unter Berücksichtigung der Maßnahmen der Projektwerberin und des Auflagenvorschlags als mäßig bewertet.

#### 4.2.3 Betriebsphase

##### Befund:

Gemäß Einlage 245 erfolgt die dauernde Flächenbeanspruchung durch die Errichtung der Hochwasserschutzdämme und -mauern und der zugehörigen Pump-, Absperr- und Trennbauwerke. Gemäß Rodungsoperat (Einlage 190) sind dauerhafte Rodungen im Ausmaß von 13,4 ha erforderlich.

Gemäß dem Fachbericht Pflanzen und deren Lebensräume (Einlage 178) sind in der Betriebsphase insgesamt 43,32 ha von baulichen Maßnahmen im Projekt betroffen. *„Der überwiegende Anteil entfällt auf Waldflächen (14,51 ha, 33,5%). Ein großer Teil (10,58 ha, 24,4%) der betroffenen Flächen sind naturschutzfachlich sehr wertvolle Biotope (v.a. gut ausgebildete Auwälder, untergeordnet auch Schotterbänke mit Pioniervegetation). Auch Biotope mit mittlerer naturschutzfachlicher Bedeutung (v.a. mäßig ausgeprägte Auwälder, Ufergehölzstreifen mit naturnaher Baumartenzusammensetzung und Ruderalbiotope, daneben auch Röhrichte, artenreiche Wiesen und sonstige Biotope) sind in erheblichem Umfang (11,98 ha, 27,7%) betroffen. Biotope mit geringer naturschutzfachlicher Bedeutung wie Ufergehölzstreifen mit hohem Neophytenanteil, Äcker, artenarmes Grünland, Ruderal- und Rainbiotope sind mit 16,43 ha (37,9%) betroffen. Der Rest (4,33 ha, 10,0%) entfällt auf nicht bewertete Verkehrs- und Siedlungsbiotope.“*

Gemäß Einlage 178 gehen allerdings nicht alle innerhalb der Betriebsumhüllenden befindlichen Biotopflächen vollständig und dauerhaft verloren. So bleibt bei den Linearmaßnahmen der Ufergehölzbewuchs an der Triesting im Böschungsbereich nach Möglichkeit erhalten oder wird wiederhergestellt. In den Bereichen der Überströmstrecken und Sonderbauwerke erfolgt eine dauerhafte Beseitigung des Gehölzbewuchses. Im Bereich der Dammaufstandsflächen der Rückhaltebecken kommt es zu großen Flächenverlusten bei Gehölz- und Waldbiotopen. Eine Rekultivierung mit Gehölzbewuchs ist auf Dammbauwerken aus Standsicherheitsgründen nicht möglich; diese werden gemäß Einlage 248 mittels Saatgut begrünt.

Zur Vermeidung/Verminderung und zum Ausgleich von Beeinträchtigungen sind folgende Maßnahmen vorgesehen (Details siehe Kapitel 9):

- LB Betrieb 01 Gruppenweise Gehölzpflanzungen
- LB Betrieb 02 Pflanzung Solitärgehölze im Uferbereich
- LB Betrieb 03 Einbringung Steckhölzer entlang Ufer
- LB Betrieb 04 Wiederherstellung Solitärgehölze im Ortsbereich
- LB Betrieb 06 Bepflanzung flächiges Gehölz
- LB Betrieb 07 Wiederherstellung Wegenetz und Schaffung neuer Wegrelationen
- NA-2 Anlage artenreiche Wildblumenwiese RHB Oberwaltersdorf (ca. 1,8 ha)
- NA-4 Poolfläche Bestandsumwandlung RHB Oberwaltersdorf (3,04 ha (davon sind zs. mit NA-5 ca. 12 ha umzusetzen))
- NA-9 Anlage Laubmischwald Oberwaltersdorf (zs. ca. 5,9 ha, 2 Teilflächen)
- NA-6 Anlage Auwald Oberwaltersdorf (in Summe ca. 5 ha, 4 Teilflächen)
- NA-3 Anlage artenreiche Wildblumenwiese RHB Trumau (ca. 3,9 ha)
- NA-5 Poolfläche Bestandsumwandlung RHB Trumau (In Summe ca. 20,6 ha (davon sind zs. mit NA-5 ca. 12 ha umzusetzen))
- NA-7 Anlage Auwald Trumau (ca. 1,8 ha)
- NA-8 Bestandesverbesserung Auwald Münchendorf (ca. 4,5 ha)

- NA-10 Bestandesverbesserung Baumhecke Münchendorf (ca. 1,0 ha)
- ME-8: Anlage standortgerechter Windschutzanlagen (3,8 ha)
- TIE-24 Gewässerökologische Gestaltung von Aufweitungsbereichen und Ufern

Die Verortung der Maßnahmen ist in den Plänen in den Einlagen 247A bis 247I ersichtlich.

#### **Gutachten:**

Für das Landschaftsbild und den Erholungswert der Landschaft sind vor allem die großen Flächenverluste von Gehölz- und Waldbiotopen im Bereich der Dammaufstandsflächen der Rückhaltebecken Oberwaltersdorf und Trumau relevant. Es kommt lokal zu einem hohen Verlust an landschaftsbildprägenden Elementen. Zum Ausgleich sind jedoch umfangreiche Maßnahmen vorgesehen. Durch die Ersatzaufforstungen (ca. 12,7 ha) und die ökologische Aufwertung bestehender Flächen bleibt die Gehölzstruktur im Gebiet langfristig erhalten. Die geplante Anlage von Windschutzanlagen (ME-8) ergänzt die bestehenden Windschutzgürtel und verdichtet das charakteristische Landschaftsmuster. Das Wegenetz wird wiederhergestellt und durch neue Wegrelationen auf den Dämmen attraktiviert. Unter Berücksichtigung der Ausgleichsmaßnahmen verbleibt durch die Umwandlung von Wald in begrünte Damflächen eine **mäßige** Beeinträchtigung auf das Landschaftsbild und den Erholungswert der Landschaft.

#### **4.2.4 Auflagen und Bewertung**

##### **Auflagen:**

- **Gehölz- und Baumschutz (Bauphase)**

Sämtliche im Baubereich verbleibenden Gehölze (Bäume, Sträucher, Hecken) sind vor Beginn der Arbeiten wirksam gegen mechanische Beschädigungen und Bodenverdichtung zu schützen. Die Schutzmaßnahmen sind vor Beginn der Erdarbeiten durch die landschaftspflegerische und gestalterische Umweltbauaufsicht abzunehmen und während der gesamten Bauzeit instand zu halten.

- **Anwuchs- und Entwicklungspflege Gehölzpflanzungen**

Für sämtliche orts- und landschaftsgestalterischen Gehölzpflanzungen ist eine fachgerechte Anwuchs- und Entwicklungspflege für den Zeitraum von mindestens 3,5 Jahren durchzuführen. Durchgeführte Pflegemaßnahmen sind zu dokumentieren. Ausfälle von Gehölzen sind in der darauffolgenden Pflanzperiode art- und qualitätsgleich zu ersetzen.

##### **Bewertung:**

- Bauphase: 1
- Betriebsphase: 1

Bewertungsskala:

0 = keine, vorteilhafte oder vernachlässigbare Auswirkungen

1 = geringe/mäßige Auswirkungen

2 = hohe/bedeutende Auswirkungen, tragbar

3 = untragbare Auswirkungen, mit keinen Maßnahmen beherrschbar

#### **4.2.5 Zusammenfassende Beantwortung der Fragestellungen der Behörde**

##### **1. Wird das Landschaftsbild und der Erholungswert im Untersuchungsgebiet durch Flächeninanspruchnahme im Zuge des Vorhabens beeinträchtigt?**

Ja, das Landschaftsbild und der Erholungswert der Landschaft werden durch Flächeninanspruchnahmen in der Bau- und Betriebsphase beeinträchtigt.

**2. Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht beurteilt?**

Die verbleibenden Auswirkungen werden unter Berücksichtigung der Maßnahmen als mäßig beurteilt.

**3. Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?**

Die Maßnahmen der Projektwerberin werden als wirksam bewertet, um die verbleibenden Auswirkungen zu mindern und landschaftliche Verluste auszugleichen.

**4. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?**

Es werden zusätzliche Auflagen zum Gehölz- und Baumschutz während der Bauphase und zur Anwuchs- und Entwicklungspflege von Gehölzpflanzungen vorgeschlagen, um die Maßnahmenwirksamkeit abzusichern.

## 4.3 Auswirkungen Zerschneidung der Landschaft/Barrierewirkung

### 4.3.1 Bauphase

#### Befund:

Landschaftsbild: Das Landschaftsbild wird temporär durch die visuelle Unruhe des Baubetriebs überlagert. Die Einrichtung von Baustraßen, Lagerflächen und die Bewegung von Großmaschinen zerschneiden vorübergehend die gewohnten Sichtbeziehungen. Die Rodungsarbeiten selbst stellen den Beginn der dauerhaften Umgestaltung dar, wirken in der Bauphase jedoch primär durch die visuelle Dynamik und die offenen Böden als Störfaktor.

Erholungswert der Landschaft: Das Bauvorhaben erstreckt sich linear entlang der Triesting. Gemäß Baustellenkonzept (Einlage 262) wirken die ausgezäunten Baufelder und Baustraßen als temporäre physische Barrieren, die den freien Zugang zum Gewässer sowie gewohnte Quermöglichkeiten abschnittsweise unterbrechen. Der Triestingau-Radweg kann im unmittelbaren Flussbereich nicht aufrechterhalten werden und wird umgeleitet (Einlage 156). Die Schafbrücke (Fkm 14+701, Oberwaltersdorf) muss gemäß Einlage 001 aufgrund des Sohlausgleiches und der damit einhergehenden Erneuerung der Brückenwiderlager abgetragen und mit einer größeren lichten Weite neu errichtet werden. Gemäß dem Fachbericht Sach- und Kulturgüter kann es im Bereich des Visintinistegs (Fkm 13+995, Oberwaltersdorf) während der Bauphase zu temporären Nutzungseinschränkungen kommen.

#### Gutachten:

Landschaftsbild: Die Zerschneidungswirkung resultiert in der Bauphase primär aus der linearen Ausdehnung der Baustelle. Der Landschaftsraum wird visuell in einen Baustellenbereich und das Umland getrennt. Da diese Wirkung zeitlich auf die Dauer der Bauarbeiten begrenzt ist und die Flächen anschließend rekultiviert werden, werden die verbleibenden Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch temporäre Barrierewirkungen in der Bauphase als **mäßig** eingestuft.

Erholungswert der Landschaft: Durch die Baufelder entsteht eine temporäre Trennwirkung zwischen dem Siedlungsraum/Landschaftsraum und dem flussnahen Erholungsraum. Da jedoch die Netzfunktion des regionalen Radwegenetzes (Triestingau-Radweg) durch das projektierte Umleitungskonzept gewahrt bleibt, geht die funktionale Konnektivität nicht verloren. Die geminderte Erholungsqualität (Umwegführung, Baustellen) ist zeitlich und räumlich begrenzt. Zusätzlich zur vorgesehenen Umleitung des Triestingau-Radweges werden ergänzende Auflagenvorschläge zur Besucherlenkung und zur Öffentlichkeitsarbeit vorgeschlagen (siehe Kapitel 4.3.3). Unter Berücksichtigung der Maßnahmen und der ergänzenden Auflagenvorschläge werden die verbleibenden Auswirkungen auf den Erholungswert der Landschaft durch temporäre Barrierewirkungen in der Bauphase als **mäßig** eingestuft.

### 4.3.2 Betriebsphase

#### Befund:

Landschaftsbild: Die neuen Dämme stellen dauerhafte, lineare Elemente dar, die die Landschaft neu gliedern. In den Rückhaltebecken Oberwaltersdorf und Trumau wird bei den Trennbauwerken der Waldbestand durch die Dammkörper dauerhaft durchschnitten. Es entstehen dauerhafte Schneisen in der Gehölzkulisse beim RHB Oberwaltersdorf und beim RHB Trumau, da eine Wiederbewaldung auf den Dämmen aus statischen Gründen nicht möglich ist. Die Dämme werden mit Saatgut begrünt.

Erholungswert der Landschaft: Gemäß der Maßnahme LB Betrieb 07 erfolgt die Wiederherstellung des Wegenetzes. Der Triestingau-Radweg wird nach Abschluss der Bauarbeiten wiederhergestellt (Rückbau der Umleitungen). Im Bereich der Rückhaltebecken Oberwaltersdorf und Trumau werden neue Wegrelationen geschaffen. Die neuen Dammbauwerke werden durch Wege auf den Dammkronen sowie durch Rampen und Abgänge in das Wegenetz integriert. Die Verortung der Wegeführungen (Wege mit Schotterrasen, unbefestigte Wege, asphaltierte Wege) nach Umsetzung des Vorhabens ist den Plänen in den Einlagen 247A bis 247I ersichtlich. Die Schafbrücke bei Fluss-km 14+701 (Oberwaltersdorf) wird gemäß den neuen hydraulischen Anforderungen neu errichtet. Dies ermöglicht die Unterführung des Radweges im Brückenbereich. Gemäß der Vorhabensbeschreibung (Einlage 00B) ist bei dieser Brücke eine orografisch rechtsufrige Wegunterführung für einen Geh- und Radweg mit einer Breite von 3,5 m vorgesehen. Unter der Brücke der B16 (Münchendorf) ist eine Wegunterführung geplant.

#### **Gutachten:**

Landschaftsbild: Die Dämme und insbesondere die Waldschneisen in den Rückhaltebecken erzeugen eine dauerhafte visuelle und strukturelle Zerschneidung der Landschaft. Die geschlossene Waldkulisse wird linear unterbrochen. Durch die Begrünung der Dämme (Wiesenband im Wald) und die landschaftspflegerische Einbindung wird die Zerschneidung jedoch abgemildert; die Schneise wird optisch als begrünte Lichtung/Trasse wahrgenommen. Unter Berücksichtigung der Maßnahmen werden die verbleibenden Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch Barrierewirkungen in der Betriebsphase als **mäßig** eingestuft.

Erholungswert der Landschaft: Die physische Barrierewirkung der Dämme wird durch die Anlage neuer Wege auf den Dammkronen funktional aufgehoben. Die Längsdurchgängigkeit bleibt erhalten. Durch die neuen Unterführungen (Schafbrücke, B16) wird die Barrierewirkung kreuzender Straßeninfrastruktur reduziert, was eine qualitative Verbesserung der Wegeverbindung darstellt. Unter Berücksichtigung der Maßnahmen werden die verbleibenden Auswirkungen auf den Erholungswert der Landschaft durch Barrierewirkungen in der Betriebsphase als **mäßig** eingestuft.

#### **4.3.3 Auflagen und Bewertung**

##### **Auflagen:**

- **Wegemanagement und Besucherlenkung (Bauphase)**

Um die funktionale Durchgängigkeit des Triestingau-Radweges zu gewährleisten, sind vor Beginn der Bauarbeiten im jeweiligen Abschnitt sichere und durchgehend nutzbare Umleitungsstrecken einzurichten. Diese Umleitungen sind lückenlos und gut sichtbar auszuschildern. Sollten darüber hinaus lokale Fußwegverbindungen betroffen sein, sind kleinräumige Ersatzrouten anzubieten. Die Beschilderung sowie die Befahrbarkeit der Umleitungen sind während der gesamten Baudauer regelmäßig durch die landschaftspflegerische und gestalterische Umweltbauaufsicht zu kontrollieren und bei Bedarf instand zu setzen; diese Kontrollgänge sind zu dokumentieren.

- **Besucherinformation und projektbegleitende Öffentlichkeitsarbeit (Bauphase)**

Zur Wahrung der Transparenz und Minimierung von Nutzungskonflikten ist die Öffentlichkeit (Anrainer sowie Erholungssuchende) zeitgerecht über die Dauer, den räumlichen Verlauf von Sperrungen und die verfügbaren Umleitungsstrecken zu informieren. Dies hat ab Baubeginn bis zum Abschluss der Bauphase durch gut sichtbare Informationstafeln an den Hauptzugangspunkten zu den betroffenen Erholungsräumen sowie durch die Bereitstellung entsprechender Informationen für die offiziellen Medien der Standortgemeinden zu erfol-

gen. Die Informationstafeln sind regelmäßig auf ihre Aktualität und Lesbarkeit zu prüfen. Die ordnungsgemäße Aufstellung der Informationstafeln ist durch die landschaftspflegerische und gestalterische Umweltbauaufsicht zu kontrollieren und zu dokumentieren.

#### **Bewertung:**

- Bauphase: 1
- Betriebsphase: 1

Bewertungsskala:

0 = keine, vorteilhafte oder vernachlässigbare Auswirkungen

1 = geringe/mäßige Auswirkungen

2 = hohe/bedeutende Auswirkungen, tragbar

3 = untragbare Auswirkungen, mit keinen Maßnahmen beherrschbar

#### **4.3.4 Zusammenfassende Beantwortung der Fragestellungen der Behörde**

##### ***1. Wird das Landschaftsbild und der Erholungswert der Landschaft im Untersuchungsgebiet durch Zerschneidung der Landschaft/Barrierewirkung im Zuge des Vorhabens beeinträchtigt?***

Ja, temporär in der Bauphase durch Barrierewirkungen der Baustellenfelder und dauerhaft in der Betriebsphase durch die strukturelle Zerschneidung von Waldbeständen (Schneisen) sowie die neue Gliederung durch Dammbauwerke.

##### ***2. Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht beurteilt?***

Die verbleibende Beeinträchtigung wird unter Berücksichtigung der Maßnahmen als mäßig bewertet.

##### ***3. Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?***

Die vorgesehenen Maßnahmen der Projektwerberin (Einrichtung von Umleitungen des Triestingau-Radweges während der Bauphase, die Wiederherstellung des Wegenetzes nach Abschluss der Bauarbeiten, die Neuanlage von Wegen auf den Dämmen und die Rekultivierungs- und Bepflanzungsmaßnahmen mit Gehölzen) werden als wirksam bewertet.

##### ***4. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?***

Ja, es werden zusätzliche Auflagen zur Besucherlenkung sowie zur Öffentlichkeitsarbeit vorgeschlagen (siehe Kapitel 4.3.3).

## 4.4 Auswirkungen Visuelle Störungen

### 4.4.1 Methodische Grundlagen

Die nachfolgende Tabelle gibt Hinweise für die Einstufung der Eingriffsintensität im Rahmen der Auswirkungsanalyse.

Tabelle 12: Landschaftsbild und Erholungswert der Landschaft: Schema zur Bewertung der Eingriffsintensität, Wirkfaktor Veränderung Erscheinungsbild der Landschaft (visuelle Störungen)

LANDSCHAFTSBILD / ERHOLUNGSWERT DER LANDSCHAFT	
Wirkfaktor Visuelle Störungen	Eingriffsintensität
<p>Das Vorhaben bewirkt geringe (kaum) Veränderungen des Erscheinungsbildes der Landschaft. Eigenart und Charakteristik der Landschaft werden geringfügig beeinträchtigt:</p> <p><i>Fremdkörperwirkung:</i> Geringe Fremdkörperwirkung des Vorhabens aufgrund von Volumen, Größe, Proportionen, Material-, Dimensions- und Oberflächenkontrasten</p> <p><i>Reliefkontraste:</i> Geringe Reliefkontraste</p> <p><i>Raumverändernde Wirkung:</i> Geringe raumverändernde Wirkungen (Raummuster<sup>5</sup>, Raumtiefe<sup>6</sup>). Raummuster werden nur unwesentlich verändert. Geringe Veränderung der Horizontlinie<sup>7</sup></p> <p><i>Sichtbarkeit:</i> Geringe (deutlich eingeschränkte, punktuelle) Sichtbarkeit des Vorhabens. Landschaftsteilraum liegt in weiter Entfernung zum Vorhaben, dadurch geringe Dominanzwirkung des Vorhabens</p>	gering
<p>Das Vorhaben bewirkt mäßige (erkennbare) Veränderungen des Erscheinungsbildes der Landschaft. Eigenart und Charakteristik der Landschaft werden eingeschränkt bzw. überprägt, gehen aber nicht verloren:</p> <p><i>Fremdkörperwirkung:</i> Mäßige (erkennbare) Fremdkörperwirkung des Vorhabens aufgrund von Volumen, Größe, Proportionen, Material-, Dimensions- und Oberflächenkontrasten</p> <p><i>Reliefkontraste:</i> Mäßige (erkennbare) Reliefkontraste. Veränderung wirkt der ursprünglichen Eigenart entgegen</p> <p><i>Raumverändernde Wirkung:</i> Mäßige raumverändernde Wirkungen (Raummuster, Raumtiefe). Raummuster werden beeinträchtigt, bleiben aber weiterhin erkennbar. Erkennbare Veränderung der Horizontlinie</p> <p><i>Sichtbarkeit:</i> Mäßige (kleinräumige, bereichsweise) Sichtbarkeit des Vorhabens. Fremdkörperwirkung über eingeschränkte Bereiche hin wirksam. Landschaftsteilraum liegt in einiger Entfernung zum Vorhaben, dadurch mäßige Dominanzwirkung des Vorhabens</p>	mäßig
<p>Das Vorhaben bewirkt hohe (deutliche) Veränderungen des Erscheinungsbildes der Landschaft. Eigenart und Charakteristik der Landschaft werden stark beeinträchtigt, gehen aber nicht vollständig verloren:</p> <p><i>Fremdkörperwirkung:</i> Hohe (deutliche) Fremdkörperwirkung des Vorhabens aufgrund von Volumen, Größe, Proportionen, Material-, Dimensions- und Oberflächenkontrasten</p> <p><i>Reliefkontraste:</i> Hohe (deutliche) Reliefkontraste</p> <p><i>Raumverändernde Wirkung:</i> Hohe raumverändernde Wirkungen (Raummuster, Raumtiefe). Raummuster werden aufgelöst. Deutliche Veränderung der Horizontlinie</p> <p><i>Sichtbarkeit:</i> Hohe (deutliche, sektorale) Sichtbarkeit des Vorhabens. Fremdkörperwirkung über weite Bereiche hin wirksam. Landschaftsteilraum liegt in geringer Entfernung zum Vorhaben, dadurch hohe Dominanzwirkung des Vorhabens</p>	hoch
<p>Das Vorhaben bewirkt sehr hohe (gravierende) Veränderungen des Erscheinungsbildes der Landschaft. Eigenart und Charakteristik der Landschaft gehen vollständig verloren bzw. werden zerstört:</p> <p><i>Fremdkörperwirkung:</i> Sehr hohe (gravierende) Fremdkörperwirkung des Vorhabens aufgrund</p>	sehr hoch

<sup>5</sup> Raummuster = Charakteristische mosaikartige Anordnung von räumlichen Einheiten

<sup>6</sup> Raumtiefe = Räumliche Wirkung in horizontaler Richtung

<sup>7</sup> Horizonte sind Grenzlinien und dienen der Beschreibung des Aufbaus der Landschaft (ARBEITSKREIS LANDSCHAFTSBILD 2021)

LANDSCHAFTSBILD / ERHOLUNGSWERT DER LANDSCHAFT	
Wirkfaktor Visuelle Störungen	Eingriffsintensität
<p>von Volumen, Größe, Proportionen, Material-, Dimensions- und Oberflächenkontrasten</p> <p><i>Reliefkontraste:</i> Sehr hohe (gravierende) Reliefkontraste</p> <p><i>Raumverändernde Wirkung:</i> Sehr hohe raumverändernde Wirkungen von Raummuster und Raumtiefe. Gänzliche Veränderung der vorhandenen Raummuster und Raumwirksamkeit. Großräumige / massive Horizontüberhöhungen</p> <p><i>Sichtbarkeit:</i> Großräumige Sichtbarkeit des Vorhabens. Fremdkörperwirkung über sehr weite Bereiche hin wirksam. Landschaftsteilraum liegt in sehr geringer Entfernung zum Vorhaben, dadurch sehr hohe Dominanzwirkung des Vorhabens</p>	

#### 4.4.2 Bauphase

##### Befund:

Die Bauphase ist geprägt durch die visuelle Dominanz der Bautätigkeiten und temporärer Flächeninanspruchnahmen. In den Bauabschnitten entstehen durch Baustraßen, Lagerflächen, Manipulationsflächen und Baustelleneinrichtungen überprägte Areale, die den ursprünglichen Landschaftscharakter überlagern. Die für die Bauabwicklung notwendigen Arbeitsstreifen und Rodungsflächen präsentieren sich während der Bauzeit als vegetationslose, offene Bodenflächen. Diese offenen Bodenflächen in der Landschaft stehen im Kontrast zur angrenzenden Vegetation. Der Einsatz von schwerem Baugerät und ein hohes LKW-Aufkommen prägen das visuelle Bild. Diese Tätigkeiten finden direkt in den oder angrenzend an die als hoch sensibel eingestuftes Landschaftsteilräume (Triesting-Korridor und Auwaldreste) statt und sind teilweise von den dort verlaufenden Erholungswegen sowie aus der weitläufigen Ackerlandschaft gut einsehbar.

Es sind folgende Maßnahmen vorgesehen (Details siehe Kapitel 9):

- LB Bau 01 Umweltbaubegleitung
- LB Bau 02 Erhalt bzw. Wiederherstellung landschaftsprägender Elemente
- LB Bau 03 Erhalt bzw. Wiederherstellung landschaftsprägender Elemente
- LB Bau 04 Minimierung Flächenbeanspruchung
- LB Bau 05 Abplankungen
- LB Bau 06 Rekultivierung
- LB Bau 07 Staub- und Sichtschutz
- NA-1 Wiederherstellung temporär beanspruchter Pflanzenlebensräume

##### Gutachten:

Die Bautätigkeiten führen zu einer zeitlich befristeten, aber deutlichen Fremdkörperwirkung. Das Landschaftsbild wird durch die Dominanz offener Bodenflächen (Rodungen), Dammschüttungen und technischer Infrastruktur stark beeinträchtigt. Dieser Zustand ist jedoch reversibel. Die maßgebliche Minderungsmaßnahme ist die Rekultivierung (LB Bau 06) aller temporär beanspruchten Flächen unmittelbar nach Abschluss der Arbeiten. Durch diese Maßnahme wird sichergestellt, dass die visuellen Störwirkungen der Baustelleneinrichtung und Arbeitsstreifen nicht dauerhaft verbleiben. Unter Berücksichtigung des Schutzziels (Hochwasserschutz), der zeitlichen Befristung der Auswirkungen und der Maßnahmen werden die verbleibenden Auswirkungen auf das Land-

schaftsbild und den Erholungswert der Landschaft durch temporäre visuelle Störungen in der Bauphase als **hoch, aber tragbar** bewertet.

#### 4.4.3 Betriebsphase

##### Befund:

In der Betriebsphase resultiert die visuelle Veränderung aus den verbleibenden baulichen Strukturen und der dauerhaften Änderung der Vegetationsbedeckung. Es entstehen neue, künstliche Geländeformen (Dämme) mit Höhen von bis zu 5 Metern (Böschungsneigung 1:2). Da keine Eintiefung der Becken erfolgt, ragen diese Dammkörper als lineare Elemente teilweise deutlich über das Bestandsgelände hinaus. Für die Dammaufstandsflächen werden Waldstrukturen dauerhaft entfernt. Da eine Wiederbewaldung auf den Dämmen statisch nicht zulässig ist, kann der ursprüngliche visuelle Zustand (geschlossene Waldkulisse) an diesen Stellen nicht wiederhergestellt werden. Die Dämme präsentieren sich dauerhaft als offene, begrünte Wiesenbänder, die den Gehölzbestand linear durchschneiden.

Die nachfolgenden Tabellen zeigen die Höhendifferenzen der Dämme und Geländeanpassungen im Bereich der Rückhaltebecken:

Tabelle 13: Höhendifferenzen Dämme und Geländeanpassungen Rückhaltebecken Oberwaltersdorf (Einlage 245)

##### Rückhaltebecken Oberwaltersdorf - Damm Triesting

Achse	Profil	Höhe Maßnahme (m ü.A.)	Höhe Gelände Bestand (m ü.A.)	Differenz
ROW_Damm_Triesting	QP_1	219,60	220,05	-0,45
ROW_Damm_Triesting	QP_2	219,76	219,79	-0,03
ROW_Damm_Triesting	QP_3	221,00	219,28	1,72
ROW_Damm_Triesting	QP_4	221,00	218,68	2,32
ROW_Damm_Triesting	QP_5	221,00	218,34	2,66
ROW_Damm_Triesting	QP_6	221,00	218,87	2,13
ROW_Damm_Triesting	QP_7	221,00	218,48	2,52
ROW_Damm_Triesting	QP_8	221,00	218,36	2,64
ROW_Damm_Triesting	QP_9	221,00	218,41	2,59
ROW_Damm_Triesting	QP_10	221,00	217,99	3,01
ROW_Damm_Triesting	QP_11	221,00	217,28	3,72
ROW_Damm_Triesting	QP_12	221,00	217,54	3,46
ROW_Damm_Triesting	QP_13	221,00	217,39	3,61
ROW_Damm_Triesting	QP_14	221,00	216,71	4,29
ROW_Damm_Triesting	QP_15	220,93	216,48	4,45
ROW_Damm_Triesting	QP_16	217,30	215,95	1,35
ROW_Damm_Triesting	QP_17	217,30	216,55	0,75
ROW_Damm_Triesting	QP_18	218,51	215,37	3,15
ROW_Damm_Triesting	QP_19	217,60	215,35	2,25
ROW_Damm_Triesting	QP_20	218,51	215,09	3,42
ROW_Damm_Triesting	QP_21	218,51	214,91	3,61

#### Rückhaltebecken Oberwaltersdorf - Damm Vorland

Achse	Profil	Höhe Maßnahme (m ü.A.)	Höhe Gelände Bestand (m ü.A.)	Differenz
ROW_Damm_Vorland	QP_1	221,00	218,35	2,65
ROW_Damm_Vorland	QP_2	221,00	218,23	2,77
ROW_Damm_Vorland	QP_3	221,00	218,32	2,68
ROW_Damm_Vorland	QP_4	221,00	218,91	2,09
ROW_Damm_Vorland	QP_5	221,00	217,22	3,78
ROW_Damm_Vorland	QP_6	221,00	219,24	1,76
ROW_Damm_Vorland	QP_7	221,00	219,74	1,26
ROW_Damm_Vorland	QP_8	221,00	218,56	2,44
ROW_Damm_Vorland	QP_9	221,00	218,25	2,75
ROW_Damm_Vorland	QP_10	221,00	218,89	2,11
ROW_Damm_Vorland	QP_11	221,00	218,12	2,88
ROW_Damm_Vorland	QP_12	220,46	217,60	2,86
ROW_Damm_Vorland	QP_13	218,51	217,14	1,37
ROW_Damm_Vorland	QP_14	218,51	216,58	1,93
ROW_Damm_Vorland	QP_15	218,51	216,80	1,71
ROW_Damm_Vorland	QP_16	218,51	216,77	1,74
ROW_Damm_Vorland	QP_17	218,51	216,09	2,42
ROW_Damm_Vorland	QP_18	218,51	214,75	3,77
ROW_Damm_Vorland	QP_19	218,51	214,93	3,58
ROW_Damm_Vorland	QP_20	215,55	215,00	0,55

#### Rückhaltebecken Oberwaltersdorf - Damm kurz süd

Achse	Profil	Höhe Maßnahme (m ü.A.)	Höhe Gelände Bestand (m ü.A.)	Differenz
ROW_Damm_kurz_sued	QP_1	220,30	220,19	0,11
ROW_Damm_kurz_sued	QP_2	220,30	219,54	0,76

#### Rückhaltebecken Oberwaltersdorf - Trenndamm

Achse	Profil	Höhe Maßnahme (m ü.A.)	Höhe Gelände Bestand (m ü.A.)	Differenz
ROW_Trenndamm	QP_1	219,70	216,64	3,06

#### Rückhaltebecken Oberwaltersdorf - Becken 3 Damm Kanal LNR

Achse	Profil	Höhe Maßnahme (m ü.A.)	Höhe Gelände Bestand (m ü.A.)	Differenz
ROW_Becken_3_Damm_Kanal_LNR	QP_1	216,54	215,22	1,32
ROW_Becken_3_Damm_Kanal_LNR	QP_2	216,54	215,10	1,44
ROW_Becken_3_Damm_Kanal_LNR	QP_3	216,54	215,11	1,43
ROW_Becken_3_Damm_Kanal_LNR	QP_4	216,54	214,81	1,73
ROW_Becken_3_Damm_Kanal_LNR	QP_5	216,54	214,65	1,89
ROW_Becken_3_Damm_Kanal_LNR	QP_6	216,54	214,24	2,30
ROW_Becken_3_Damm_Kanal_LNR	QP_7	216,54	214,70	1,84

**Rückhaltebecken Oberwaltersdorf - Becken 3 Damm Triesting**

Achse	Profil	Höhe Maßnahme (m ü.A.)	Höhe Gelände Bestand (m ü.A.)	Differenz
ROW_Becken_3_Damm_Triesting	QP_1	216,45	216,09	0,36
ROW_Becken_3_Damm_Triesting	QP_2	217,00	216,11	0,90
ROW_Becken_3_Damm_Triesting	QP_3	216,85	216,04	0,82
ROW_Becken_3_Damm_Triesting	QP_4	216,64	215,79	0,85
ROW_Becken_3_Damm_Triesting	QP_5	216,54	215,43	1,11
ROW_Becken_3_Damm_Triesting	QP_6	216,54	215,32	1,22
ROW_Becken_3_Damm_Triesting	QP_7	216,54	214,77	1,77
ROW_Becken_3_Damm_Triesting	QP_8	215,89	214,68	1,22
ROW_Becken_3_Damm_Triesting	QP_9	215,55	215,00	0,55
ROW_Becken_3_Damm_Triesting	QP_10	216,23	215,43	0,80

**Rückhaltebecken Oberwaltersdorf - Geländeanpassung**

Achse	Profil	Höhe Maßnahme (m ü.A.)	Höhe Gelände Bestand (m ü.A.)	Differenz
ROW_Geländeanpassung	QP_1	221,00	220,46	0,54
ROW_Geländeanpassung	QP_2	221,00	219,58	1,42
ROW_Geländeanpassung	QP_3	221,00	219,51	1,49
ROW_Geländeanpassung	QP_4	221,00	219,95	1,05
ROW_Geländeanpassung	QP_5	221,00	220,06	0,94
ROW_Geländeanpassung	QP_6	221,00	220,27	0,73
ROW_Geländeanpassung	QP_7	221,00	220,24	0,76
ROW_Geländeanpassung	QP_8	221,00	220,19	0,81
ROW_Geländeanpassung	QP_9	221,00	220,40	0,60
ROW_Geländeanpassung	QP_10	221,00	220,46	0,54
ROW_Geländeanpassung	QP_11	221,00	220,01	0,99
ROW_Geländeanpassung	QP_12	221,00	220,06	0,94
ROW_Geländeanpassung	QP_13	221,00	220,01	0,99
ROW_Geländeanpassung	QP_14	221,00	219,40	1,60

Tabelle 14: Höhendifferenzen Dämme und Geländeanpassungen Rückhaltebecken Trumau (Einlage 245)

**Rückhaltebecken Trumau Damm Ost**

Achse	Profil	Höhe Maßnahme (m ü.A.)	Höhe Gelände Bestand (m ü.A.)	Differenz
RTR_Becken_1_Ost	QP_1	209,10	207,88	1,22
RTR_Becken_1_Ost	QP_2	209,10	207,62	1,48
RTR_Becken_1_Ost	QP_3	209,10	207,33	1,77
RTR_Becken_1_Ost	QP_4	209,10	207,46	1,64
RTR_Becken_1_Ost	QP_5	209,10	206,82	2,28
RTR_Becken_1_Ost	QP_6	209,10	206,98	2,12
RTR_Becken_1_Ost	QP_7	209,10	206,90	2,20
RTR_Becken_1_Ost	QP_8	209,10	206,53	2,57
RTR_Becken_1_Ost	QP_9	209,10	206,71	2,39
RTR_Becken_1_Ost	QP_10	209,10	206,60	2,50
RTR_Becken_1_Ost	QP_11	209,10	206,15	2,95
RTR_Becken_1_Ost	QP_12	209,10	205,97	3,13
RTR_Becken_1_Ost	QP_13	209,10	205,47	3,63
RTR_Becken_1_Ost	QP_14	209,10	205,77	3,33
RTR_Becken_1_Ost	QP_15	209,10	205,36	3,74
RTR_Becken_1_Ost	QP_16	209,10	205,38	3,72
RTR_Becken_1_Ost	QP_17	209,10	205,15	3,95
RTR_Becken_1_Ost	QP_18	209,10	204,73	4,37
RTR_Becken_1_Ost	QP_19	209,10	204,63	4,47
RTR_Becken_1_Ost	QP_20	209,10	204,31	4,79

**Rückhaltebecken Trumau Becken 1 ZM li**

Achse	Profil	Höhe Maßnahme (m ü.A.)	Höhe Gelände Bestand (m ü.A.)	Differenz
RTR_Zulaufmulde_links	QP_1	209,55	208,43	1,12
RTR_Zulaufmulde_links	QP_2	209,11	207,99	1,12
RTR_Zulaufmulde_links	QP_3	209,11	208,05	1,06
RTR_Zulaufmulde_links	QP_4	209,11	207,56	1,55
RTR_Zulaufmulde_links	QP_5	209,11	207,29	1,82
RTR_Zulaufmulde_links	QP_6	209,11	207,07	2,04
RTR_Zulaufmulde_links	QP_7	209,11	206,99	2,12
RTR_Zulaufmulde_links	QP_8	209,11	207,31	1,80
RTR_Zulaufmulde_links	QP_9	209,11	207,27	1,84
RTR_Zulaufmulde_links	QP_10	209,11	207,61	1,50
RTR_Zulaufmulde_links	QP_11	209,11	207,79	1,32
RTR_Zulaufmulde_links	QP_12	209,11	207,64	1,47
RTR_Zulaufmulde_links	QP_13	209,11	207,87	1,24
RTR_Zulaufmulde_links	QP_14	209,11	208,10	1,01
RTR_Zulaufmulde_links	QP_15	209,11	207,65	1,46

**Rückhaltebecken Trumau Becken 1 West**

<b>Achse</b>	<b>Profil</b>	<b>Höhe Maßnahme (m ü.A.)</b>	<b>Höhe Gelände Bestand (m ü.A.)</b>	<b>Differenz</b>
RTR_Becken_1_West	QP_1	209,10	207,74	1,36
RTR_Becken_1_West	QP_2	209,10	207,76	1,34
RTR_Becken_1_West	QP_3	209,10	208,31	0,79
RTR_Becken_1_West	QP_4	209,10	207,41	1,69
RTR_Becken_1_West	QP_5	209,10	207,14	1,96
RTR_Becken_1_West	QP_6	209,10	206,93	2,17
RTR_Becken_1_West	QP_7	209,10	206,75	2,35
RTR_Becken_1_West	QP_8	209,10	206,87	2,23
RTR_Becken_1_West	QP_9	209,10	206,96	2,14
RTR_Becken_1_West	QP_10	209,10	207,96	1,14
RTR_Becken_1_West	QP_11	209,10	207,80	1,30
RTR_Becken_1_West	QP_12	209,10	207,38	1,72
RTR_Becken_1_West	QP_13	209,10	207,76	1,34
RTR_Becken_1_West	QP_14	209,10	207,04	2,06
RTR_Becken_1_West	QP_15	209,10	206,00	3,10
RTR_Becken_1_West	QP_16	209,10	205,80	3,30
RTR_Becken_1_West	QP_17	209,10	205,01	4,09
RTR_Becken_1_West	QP_18	209,10	205,09	4,01

### Rückhaltebecken Trumau Becken 2 Damm

Achse	Profil	Höhe Maßnahme (m ü.A.)	Höhe Gelände Bestand (m ü.A.)	Differenz
RTR_Becken_2	QP_1	208,11	205,05	3,06
RTR_Becken_2	QP_2	208,11	205,68	2,43
RTR_Becken_2	QP_3	208,11	203,99	4,12
RTR_Becken_2	QP_4	208,11	204,46	3,65
RTR_Becken_2	QP_5	207,10	203,97	3,13
RTR_Becken_2	QP_6	207,10	203,45	3,65
RTR_Becken_2	QP_7	207,10	203,50	3,61
RTR_Becken_2	QP_8	207,10	203,32	3,79
RTR_Becken_2	QP_9	208,00	202,42	5,59
RTR_Becken_2	QP_10	208,11	202,75	5,36
RTR_Becken_2	QP_11	208,11	202,63	5,48
RTR_Becken_2	QP_12	208,11	202,81	5,30
RTR_Becken_2	QP_13	208,11	203,00	5,11
RTR_Becken_2	QP_14	208,11	203,03	5,08
RTR_Becken_2	QP_15	208,11	202,88	5,23
RTR_Becken_2	QP_16	208,11	203,00	5,11
RTR_Becken_2	QP_17	208,11	203,36	4,75
RTR_Becken_2	QP_18	208,11	203,42	4,69
RTR_Becken_2	QP_19	208,11	203,48	4,63
RTR_Becken_2	QP_20	208,11	203,74	4,37
RTR_Becken_2	QP_21	208,11	204,03	4,08
RTR_Becken_2	QP_22	208,45	204,25	4,20

### Rückhaltebecken Trumau Trenndamm

Achse	Profil	Höhe Maßnahme (m ü.A.)	Höhe Gelände Bestand (m ü.A.)	Differenz
RTR_Trenndamm	QP_1	209,10	204,57	4,53
RTR_Trenndamm	QP_2	208,75	204,44	4,31
RTR_Trenndamm	QP_3	207,90	204,55	3,35
RTR_Trenndamm	QP_4	207,90	204,42	3,48
RTR_Trenndamm	QP_5	207,90	204,41	3,49
RTR_Trenndamm	QP_6	207,90	204,80	3,10
RTR_Trenndamm	QP_7	207,90	204,77	3,13
RTR_Trenndamm	QP_8	208,25	204,43	3,82
RTR_Trenndamm	QP_9	209,10	204,27	4,83
RTR_Trenndamm	QP_10	209,10	204,23	4,87

Zur Vermeidung/Verminderung und zum Ausgleich von Beeinträchtigungen sind folgende Maßnahmen vorgesehen (Details siehe Kapitel 9):

- LB Betrieb 01 Gruppenweise Gehölzpflanzungen
- LB Betrieb 02 Pflanzung Solitärgehölze im Uferbereich
- LB Betrieb 03 Einbringung Steckhölzer entlang Ufer

- LB Betrieb 04 Wiederherstellung Solitärgehölze im Ortsbereich
- LB Betrieb 06 Bepflanzung flächiges Gehölz
- LB Betrieb 07 Wiederherstellung Wegenetz und Schaffung neuer Wegrelationen
- NA-2 Anlage artenreiche Wildblumenwiese RHB Oberwaltersdorf (ca. 1,8 ha)
- NA-4 Poolfläche Bestandsumwandlung RHB Oberwaltersdorf (3,04 ha (davon sind zs. mit NA-5 ca. 12 ha umzusetzen))
- NA-9 Anlage Laubmischwald Oberwaltersdorf (zs. ca. 5,9 ha, 2 Teilflächen)
- NA-6 Anlage Auwald Oberwaltersdorf (in Summe ca. 5 ha, 4 Teilflächen)
- NA-3 Anlage artenreiche Wildblumenwiese RHB Trumau (ca. 3,9 ha)
- NA-5 Poolfläche Bestandsumwandlung RHB Trumau (In Summe ca. 20,6 ha (davon sind zs. mit NA-5 ca. 12 ha umzusetzen))
- NA-7 Anlage Auwald Trumau (ca. 1,8 ha)
- NA-8 Bestandesverbesserung Auwald Münchendorf (ca. 4,5 ha)
- NA-10 Bestandesverbesserung Baumhecke Münchendorf (ca. 1,0 ha)
- ME-8: Anlage standortgerechter Windschutzanlagen (3,8 ha)
- TIE-24 Gewässerökologische Gestaltung von Aufweitungsbereichen und Ufern

Die Verortung der Maßnahmen ist in den Plänen in den Einlagen 247A bis 247I ersichtlich.

#### **Gutachten:**

##### Landschaftsbild/Erholungswert der Landschaft:

Für das Landschaftsbild und den Erholungswert der Landschaft sind für allem die neuen Dämme im Bereich der Rückhaltebecken Oberwaltersdorf und Trumau relevant. Die neu errichteten Hochwasserschutzbauwerke stellen eine deutliche und dauerhafte visuelle Veränderung dar. Der Landschaftsraum erhält durch die Dämme eine neue, technisch-anthropogene Gliederung. Die Auswirkungen werden jedoch durch die landschaftspflegerische Begleitplanung gemindert. Die Dämme werden durch die Begrünung mit Wildblumenmischungen farblich und strukturell in den Naturraum integriert. Zur Vermeidung der technogenen Dominanz sind zudem Bepflanzungsmaßnahmen (Gehölzgruppen, Vorpflanzungen zur Abschirmung) vorgesehen. Zudem wirken bestehende vorgelagerte Gehölzbestände sichtverschattend. Zusätzlich zu den Maßnahmen der Projektwerberin werden im gegenständlichen Gutachten ergänzende Auflagenvorschläge zur Gestaltung der Erddämme und Geländemodellierungen, zur Gestaltung technischer Hochbauwerke und zur landschaftspflegerischen Detailplanung und Bepflanzung formuliert.

Unter Berücksichtigung der Maßnahmen der Projektwerberin und der ergänzenden Auflagenvorschläge werden die verbleibenden Auswirkungen auf das Landschaftsbild und den Erholungswert der Landschaft durch visuelle Störungen in der Betriebsphase als **mäßig** beurteilt.

#### **4.4.4 Auflagen und Bewertung**

##### **Auflagen:**

- **Gestaltung der Erddämme und Geländemodellierungen**

Zur harmonischen Einbindung der künstlichen Dammbauwerke in das Orts- und Landschaftsbild und zur Vermeidung harter Kanten sind bei allen Erddämmen und

Geländeanschüttungen der Übergang Dammkrone zu Böschung sowie der Übergang Böschung zu Urgelände nicht scharfkantig, sondern geometrisch ausgerundet auszuführen. Diese Profilierung ist vor der Aufbringung des Oberbodens durch die landschaftspflegerische und gestalterische Umweltbauaufsicht abzunehmen.

- **Gestaltung technischer Hochbauwerke**

Sämtliche oberirdischen technischen Hochbauwerke sind zur Vermeidung einer technischen Dominanz im Siedlungs- und Landschaftsraum architektonisch zurückhaltend zu gestalten. Die Bauwerke sind mit nicht glänzenden, nicht reflektierenden Oberflächen auszuführen. Die Farbgebung ist in gedeckten, dem lokalen Charakter entsprechenden Tönen (z.B. Erd- oder Grautöne) zu halten; Signalfarben sind unzulässig. Ein entsprechendes Gestaltungskonzept mit Angaben zu Materialität und Farbe ist der Behörde spätestens vier Wochen vor Baubeginn des jeweiligen Objekts vorzulegen.

- **Landschaftspflegerische Detailplanung und Bepflanzung**

Zur Wiederherstellung der Grünkulisse und zur optischen Einbindung sämtlicher oberirdisch sichtbarer Anlagenteile (insbesondere Erddämme, Hochwasserschutzmauern und Sonderbauwerke) in das Orts- und Landschaftsbild ist vor Beginn der Vegetationsarbeiten ein detaillierter Pflanz- und Gestaltungsplan zu erstellen und der Behörde vorzulegen.

Dieser Plan hat unter Verwendung standortgerechter, heimischer Gehölzarten die konkreten Standorte, Stückzahlen und Qualitäten festzulegen. Insbesondere im Bereich angrenzender Wohnnutzungen ist im Plan darzustellen, wie durch eine dichte Gehölzbepflanzung eine visuelle Abschirmung der linearen Schutzbauwerke (Mauern, Dämme) sowie der technischen Hochbauten sichergestellt wird. Die fachgerechte Ausführung gemäß diesem Plan ist durch die landschaftspflegerische und gestalterische Umweltbauaufsicht zu dokumentieren und der Behörde nach Abschluss der Pflanzarbeiten schriftlich zu bestätigen.

### **Bewertung:**

- Bauphase: 2
- Betriebsphase: 1

Bewertungsskala:

0 = keine, vorteilhafte oder vernachlässigbare Auswirkungen

1 = geringe/mäßige Auswirkungen

2 = hohe/bedeutende Auswirkungen, tragbar

3 = untragbare Auswirkungen, mit keinen Maßnahmen beherrschbar

#### **4.4.5 Zusammenfassende Beantwortung der Fragestellungen der Behörde**

##### ***1. Wird das Landschaftsbild (inkl. Weltkulturerbe) und der Erholungswert der Landschaft im Untersuchungsgebiet durch visuelle Störungen im Zuge des Vorhabens beeinträchtigt?***

Ja, das Landschaftsbild und der Erholungswert der Landschaft werden in der Bau- und Betriebsphase durch visuelle Störungen (technische Bauwerke, Rodungsflächen) beeinträchtigt.

##### ***2. Wird die Schönheit oder Eigenart der Landschaft erheblich beeinträchtigt?***

Nein, die Schönheit oder Eigenart der Landschaft wird unter Berücksichtigung der landschaftspflegerischen Begleitplanung nicht erheblich beeinträchtigt, da die landschaftliche Grundstruktur erhalten bleibt.

**3. Wird der Charakter des betroffenen Landschaftsraumes erheblich beeinträchtigt?**

Nein, der Charakter des Landschaftsraumes wird unter Berücksichtigung der landschaftspflegerischen Begleitplanung nicht erheblich beeinträchtigt.

**4. Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?**

Die von der Projektwerberin vorgesehenen Begrünungs- und Bepflanzungsmaßnahmen werden als grundsätzlich wirksam beurteilt, um die visuelle Dominanz der Bauwerke langfristig zu mindern.

**5. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?**

Ja, es werden zusätzliche Auflagen vorgeschlagen (siehe Kapitel 4.4.4).

## 5 Schutzgut Ortsbild

### 5.1 Ist-Zustand

#### Methodische Grundlagen:

Unter Ortsbild ist in erster Linie die bauliche Ansicht eines Ortes oder Ortsteiles innerhalb eines bestimmten Bereiches (Bezugsbereich) zu verstehen, die grundsätzlich von den baulichen Anlagen eines Ortes geprägt wird. Wenn auch das Ortsbild grundsätzlich von Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen des Ortes selbst geprägt wird, so sind auch die bildhaften Wirkungen von Grünanlagen, Parklandschaften, Schlossbergen udgl mit einbezogen (PALLITSCH ET AL. 2022).

#### Untersuchungsraum:

Der Untersuchungsraum umfasst die Siedlungsgebiete und Ortsränder von Oberwaltersdorf, Trumau und Münchendorf, soweit direkte Sichtbeziehungen zu den geplanten Hochwasserschutzmaßnahmen bestehen. Gemäß Fachbericht Orts- und Landschaftsbild wurde ein rund 200 m breiter Korridor um das Vorhaben betrachtet, wobei Raumkanten wie Gebäude berücksichtigt wurden.

#### Befund:

##### KG Oberwaltersdorf (Marktgemeinde Oberwaltersdorf):

*Siedlungscharakter:* Oberwaltersdorf ist eine Ortschaft mit 5290 Einwohnern (Stand 1. Jänner 2025) in der politischen Gemeinde Oberwaltersdorf im Bezirk Baden in Niederösterreich. Oberwaltersdorf ist gemäß DEHIO-Handbuch (2003) ein Breitangerdorf zu beiden Seiten der Triesting, das 1108 erstmalig urkundlich erwähnt wurde. 1819 erfolgte die Gründung der Baumwollspinnerei Gradner und Girardoni, 1821 die einer Papierfabrik. Der Charakter des von der Triesting durchflossenen Breitangerdorfs ist durch weit gehende Verbauung des Angers und Veränderungen der Straßenführung verloren gegangen. Man findet eine Verbauung durch Dreiseit-, Haken- und Zwerchhöfe aus der 2. Hälfte des 19. Jh., welche im 20. Jh. tw. straßenseitig traufständig erweitert und aufgestockt wurde. Die Pfarrkirche hl. Jakobus d. Ä. befindet sich im Westen des Ortszentrums. Das Schloss Oberwaltersdorf steht an der Badener Straße im Westen des Ortes in einem ummauerten Schlosspark aus dem 19. Jahrhundert. Siedlungserweiterungsgebiete ohne besondere regionaltypische Eigenheiten sowie Gewerbegebiete prägen die Ortsränder.

*Prägende Elemente:* Besonders prägende Elemente im Ortsbild sind das Schloss Oberwaltersdorf, die Pfarrkirche hl. Jakobus d. Ä. im Nahbereich des Schlosses, die Bettfedernfabrik, die Alte Spinnerei, das Areal des Wohn- und Golfparks Fontana und die Aibler Wurstwarenfabrik:

- Wohn- und Golfpark Fontana: Beim Wohngebiet Fontana, handelt es sich um ein großflächig entwickeltes Neubaugebiet, insbesondere mit privaten freistehenden Villen neueren Datums, Golfplatz Fontana und Badeteich, wobei sich dieser Ortsteil mit Sichtschutz-/Lärmschutzwällen und vorhandener Bepflanzung (Auwald Oberwaltersdorf) vom restlichen Teil der Ortschaft abgrenzt.
- Schloss Oberwaltersdorf und Pfarrkirche hl. Jakobus der Ältere: Die Kirche und das Schloss liegen außerhalb des Untersuchungsraumes und sind für das Vorhaben nicht beurteilungsrelevant.

- **Bettfedernfabrik:** Die Bettfedernfabrik am süd-westlichen Ortsrand von Oberwaltersdorf und mit Lage rechtsufrig der Triesting wird heute als Veranstaltungsort genutzt. Auch das Gemeindeamt befindet sich auf diesem Areal.
- **Alte Spinnerei:** Die Baulichkeiten der alte Spinnerei mit Lage direkt linksufrig an der Triesting wurden saniert und werden heute vor allem als Wohnraum genutzt.
- **Aibler Wurstwarenfabrik:** Die Aibler Wurstwarenfabrik ist ein großer, einfacher Gewerbebau mit direkter Lage linksufrig an der Triesting, abgegrenzt durch einen Zaun, entlang dessen eine Baumreihe wächst.

**Rolle der Triesting:** „Die Triesting durchfließt den Ort in einem engen, gestreckten Verlauf, begleitet von einem Ufergehölz, mit teilweise sehr alten Bäumen und dichtem Strauchsaum. Bereichsweise sind die Ufer hart mit Mauern reguliert. Direkt angrenzend daran bzw. getrennt durch den die Triesting begleitenden Verbindungsweg, finden sich unterschiedliche Bebauungsstrukturen entlang des Gewässers.“ (Einlage 245)

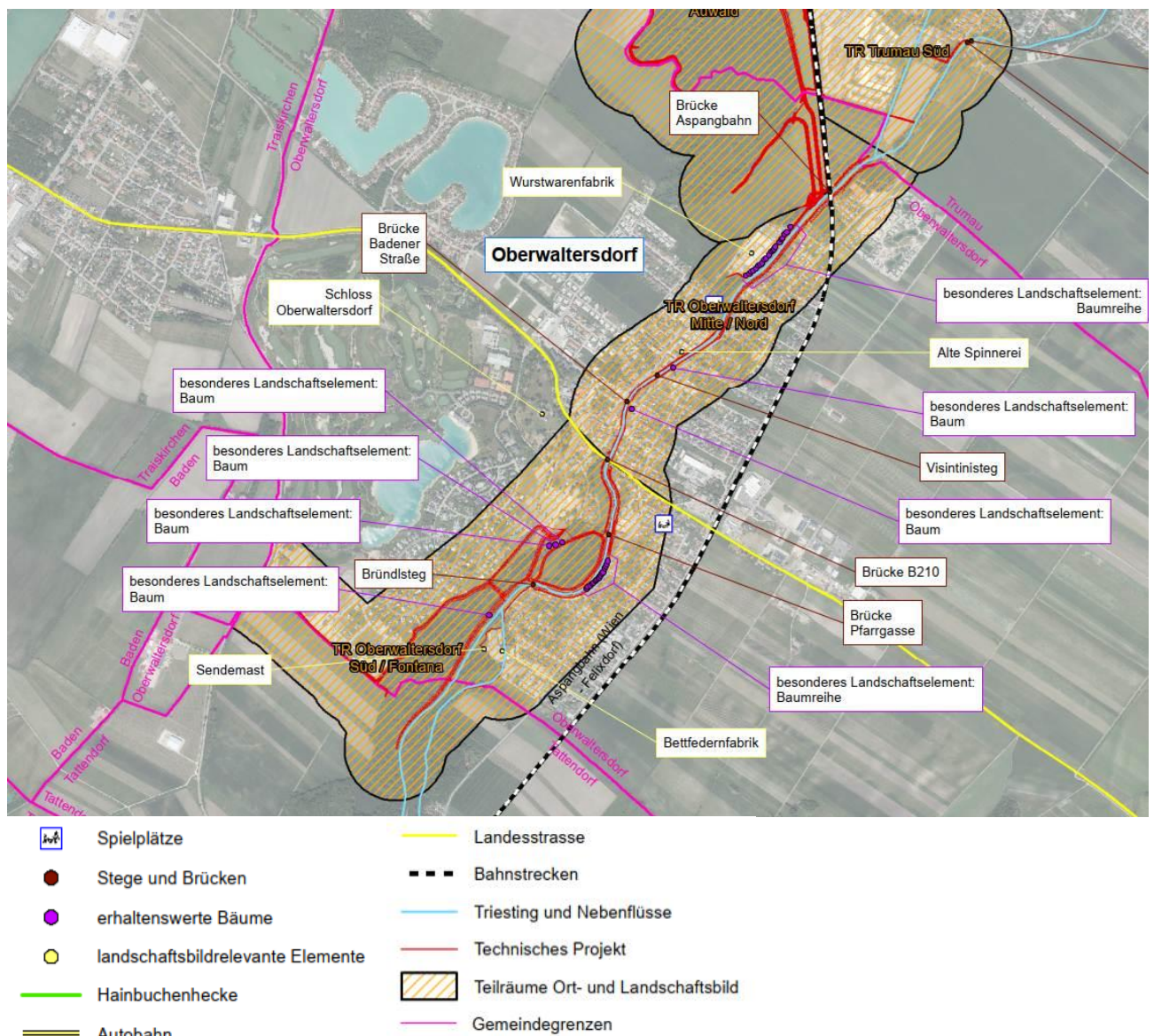


Abbildung 2: Oberwaltersdorf - Ausschnitt Bestandsplan (Einlage 246)

**Denkmalgeschützte Objekte:** Gemäß dem Denkmalverzeichnis des Bundesdenkmalamtes befinden sich in der Katastralgemeinde folgende Denkmale unter Denkmalschutz:

Tabelle 15: Unbewegliche und archäologische Denkmale unter Denkmalschutz, Denkmalliste gemäß § 3 DMSG, Stand: 30.06.2025, Quelle: [www.bda.at](http://www.bda.at)

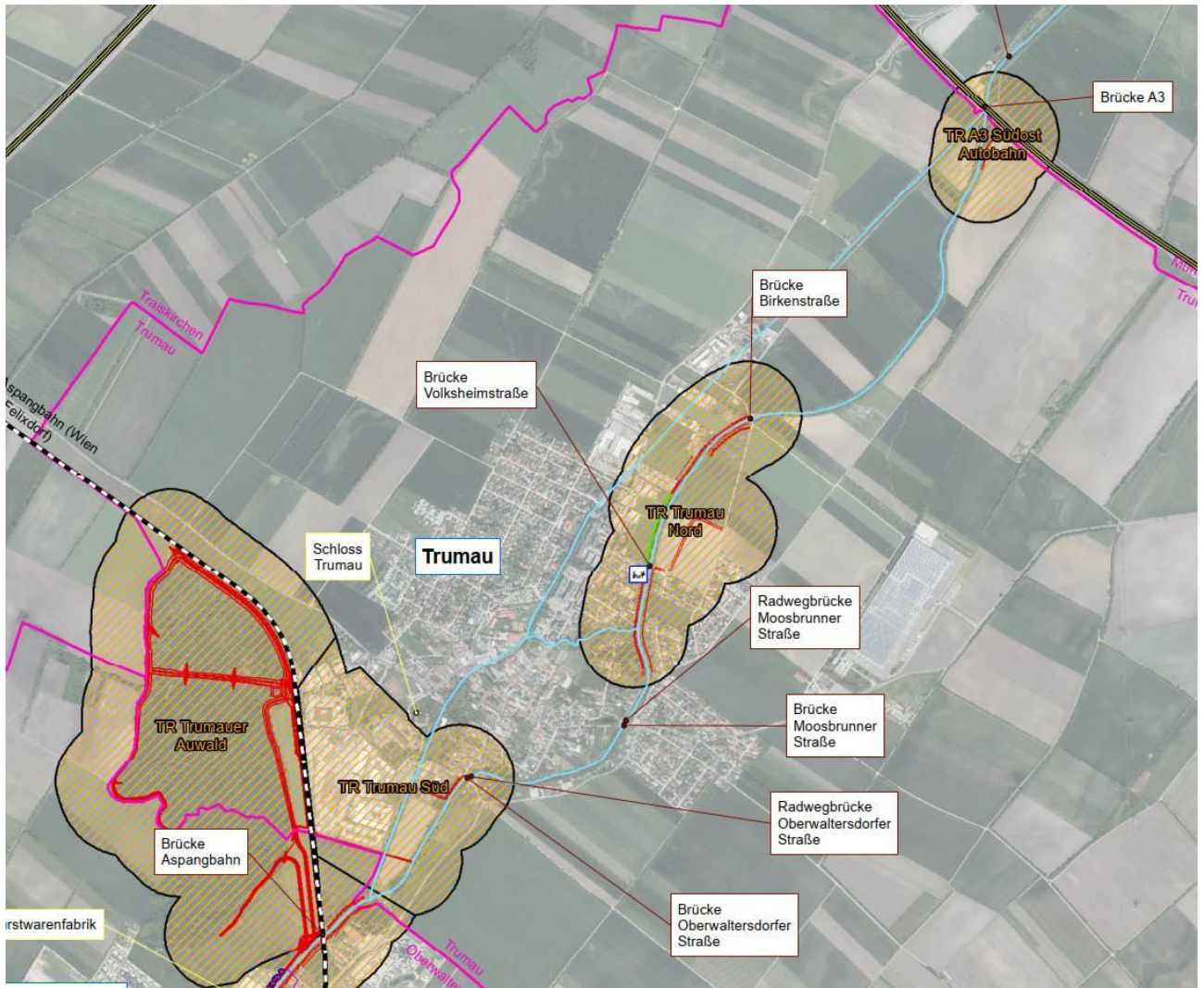
04105 Oberwaltersdorf	Gruftkapellen		331	Denkmalschutz per Verordnung
04105 Oberwaltersdorf	Wohnhaus, ehem. Synagoge	Badener Straße 13 , 2522 Oberwaltersdorf	144	Denkmalschutz per Bescheid (Unterschutzstellung §3)
04105 Oberwaltersdorf	Schloss mit Schüttkasten	Badener Straße 21 , 2522 Oberwaltersdorf	6/1	Denkmalschutz per Bescheid (Unterschutzstellung §3)
04105 Oberwaltersdorf	Kath. Pfarrkirche hl. Jakobus der Ältere	Badener Straße 28 , 2522 Oberwaltersdorf	41/2	Denkmalschutz per Verordnung
04105 Oberwaltersdorf	Rokokograbstein	Badener Straße 28 , 2522 Oberwaltersdorf	41/2	Denkmalschutz per Verordnung
04105 Oberwaltersdorf	Aufnahmsgebäude Oberwaltersdorf und Gütermagazin	Bahnstraße 1 Bahnhof , 2522 Oberwaltersdorf	1048, 1049	Denkmalschutz per Bescheid (Feststellungsbescheid §2 positiv)
04105 Oberwaltersdorf	Ehem. Litzen- und Spitzenfabrik	Fabriksstraße 12 , 2522 Oberwaltersdorf	110/4	Denkmalschutz per Bescheid (Unterschutzstellung §3)
04105 Oberwaltersdorf	Bildstock	Trumauer Straße 2522 Oberwaltersdorf	1120/4	Denkmalschutz per Verordnung
04105 Oberwaltersdorf	Fußgängerbrücke, Visintini-Steg	Trumauer Straße 20 , 2522 Oberwaltersdorf (bei)	1402/2	Denkmalschutz per Verordnung
04105 Oberwaltersdorf	Johannes Nepomuk-Kapelle	Trumauer Straße 210/2 2522 Oberwaltersdorf (OG)	210/2	Denkmalschutz per Verordnung

### KG Trumau (Marktgemeinde Trumau):

**Siedlungscharakter:** Trumau ist eine Ortschaft mit 3724 Einwohnern (Stand 1. Jänner 2025) in der politischen Gemeinde Trumau im Bezirk Baden in Niederösterreich. Es gibt nur die Katastralgemeinde Trumau. Trumau ist gemäß DEHIO-Handbuch (2003) ein Mehrstraßendorf an der Triesting, das 1133/35 erstmalig urkundlich erwähnt wurde. Der Ortskern besteht aus einem dreiecksangerartigen Zentrum. Die ursprünglich giebelständige Verbauung mit Dreiseit-, Haken- und Zwerchhöfen wurde tw. traufständig erweitert und im 20. Jh. aufgestockt. 2geschossige Bürgerhäuser finden sich im Bereich der zentralen Straßenkreuzung. Ortserweiterungen erfolgten im Zuge des Bevölkerungswachstums nach Errichtung der Baumwollspinnerei und durch die Einfamilienhaussiedlungen in der 2 Hälfte des 20. Jh. Die Kath. Pfarrkirche hl. Johannes der Täufer und der Friedhof stehen im Nordwesten des Zentrums. Das zweigeschoßige Schloss Trumau befindet sich im Südwesten des Ortes. Größere Siedlungserweiterungsgebiete ohne besondere regionaltypische Eigenheiten sind an den Ortsrändern zu finden. An den Ortsrändern finden sich zudem kleinere und größere Gewerbegebiete.

**Prägende Elemente:** Besonders prägende Elemente im Ortsbild sind die Pfarrkirche hl. Johannes der Täufer sowie das Schloss Trumau. Das Schloss befindet sich in mind. 240 m Entfernung zur Triesting. Die Kirche befindet sich in mind. 500 m Entfernung zur Triesting. Die Kirche und das Schloss liegen außerhalb des Untersuchungsraumes und sind für das Vorhaben nicht beurteilungsrelevant.

**Rolle der Triesting:** „Wie auch in Oberwaltersdorf fließt die Triesting in Trumau ebenfalls als begradigter Fluss durch den Ortsbereich, wobei die Triesting nicht zentral durch den Ortskern fließt und wohl deutlich mehr Raum hat. Die Bebauung grenzt daher nicht direkt an die Ufer an, sondern es sind die Hintausbereiche der Einfamilienhäuser mit ihren Gärten und Zäunen / Mauern Richtung Triesting orientiert. Eine Wegeführung findet sich beidseits der Ufer der Triesting für die Naherholungsnutzung. Im Norden des Untersuchungsraumes finden sich linksufrig angrenzend an die Triesting vor allem die Sportanlagen und gewerblich genutzte Grundstücke. Entlang der angrenzenden Sportplätze gibt es eine mehrere Meter hohe geschnittene Hainbuchenhecke, die eine Sichtbarriere /Abschirmung zur Triesting bildet.“ (Einlage 245)



**Denkmalgeschützte Objekte:** Gemäß dem Denkmalverzeichnis des Bundesdenkmalamtes befinden sich in der Katastralgemeinde folgende Denkmale unter Denkmalschutz:

Tabelle 16: Unbewegliche und archäologische Denkmale unter Denkmalschutz, Denkmalliste gemäß § 3 DMSG, Stand: 30.06.2025, Quelle: [www.bda.at](http://www.bda.at)

04112 Trumau	Zwei Pavillons/Gartenhäuser	Bahnstraße 3, 2521 Trumau (bei)	182	Denkmalschutz per Verordnung
04112 Trumau	Bildstock	Bahnstraße 3, 2521 Trumau (bei)	424/7	Denkmalschutz per Verordnung
04112 Trumau	Pest-/Dreifaltigkeitssäule	Kirchengasse 2521 Trumau	239/2	Denkmalschutz per Verordnung
04112 Trumau	Bildstock	Kirchengasse 2521 Trumau	1122/6	Denkmalschutz per Verordnung
04112 Trumau	Mausoleum	Kirchengasse 12, 2521 Trumau	498	Denkmalschutz per Verordnung
04112 Trumau	Kath. Pfarrkirche hl. Johannes der Täufer und Friedhof	Kirchengasse 12, 2521 Trumau	498, 499	Denkmalschutz per Verordnung
04112 Trumau	Wohnhaus, ehem. Pfarrhof, Straßenfassade und vier Straßenpfeiler	Kirchengasse 2, 2521 Trumau	240/1	Denkmalschutz per Bescheid (Feststellungsbescheid §2 positiv)
04112 Trumau	Wohnhaus Hofrichterhaus	Schloßgasse 18, 2521 Trumau	182	Denkmalschutz per Verordnung
04112 Trumau	Schloss, Pfarrhof	Schloßgasse 21, 2521 Trumau	165	Denkmalschutz per Verordnung

### KG Münchendorf (Gemeinde Münchendorf):

**Siedlungscharakter:** Münchendorf ist eine Ortschaft mit 3242 Einwohnern (Stand 1. Jänner 2025) in der politischen Gemeinde Münchendorf im Bezirk Mödling in Niederösterreich. Es gibt nur die Katastralgemeinde Münchendorf. Münchendorf ist gemäß DEHIO-Handbuch (2003) ein lange gestrecktes Straßendorf an der Triesting, das 1147 erstmalig urkundlich erwähnt wurde. 1803

erfolgte die Errichtung eines Kanals zwischen der Triesting und der Schwechat. Entlang des Ufers erfolgte 1843 die Anlage der Laxenburger Allee. An der Hauptstraße findet man eine dörfliche Verbauung durch giebel- und traufständige Haken-, Zwerch- und Dreiseithöfe (einige im Kern aus dem 18. Jh.). Die Pfarrkirche hl. Leonhard befindet sich auf dem westlichen an der Durchzugsstraße gelegenen Kirchenplatz. Im Bereich der Himberger Straße findet man überwiegend traufständige 1geschossige Verbauung durch Kleinhäuser aus der Mitte des 19. Jahrhunderts. Größere Siedlungserweiterungsgebiete ohne besondere regionaltypische Eigenheiten sind an den Ortsrändern zu finden. Am nördlichen Ortrand findet sich ein größeres Gewerbegebiet.

**Prägende Elemente:** Ein besonders prägendes Element im Ortsbild ist die Pfarrkirche hl. Leonhard. Die Kirche befindet sich bereits in mind. 280 m Entfernung zur Triesting.

**Rolle der Triesting:** „Die Triesting fließt entlang der Ostseite der ursprünglichen Dorfstruktur und wird durch einen beidseitigen Ufergehölzstreifen mit beidseitiger Wegeföhrung begleitet. Daran angrenzend finden sich die Hintausbereiche von landwirtschaftlichen Höfen oder privaten Einfamilienhäusern. Von den Gärten gibt es oft Gartentüren, um fußläufig direkt zu den Wegen entlang der Triesting zu gelangen. Im Bereich der Siedlung entlang der Franz Hütter Straße ist die Bebauung durch die Straße getrennt.“ (Einlage 245)

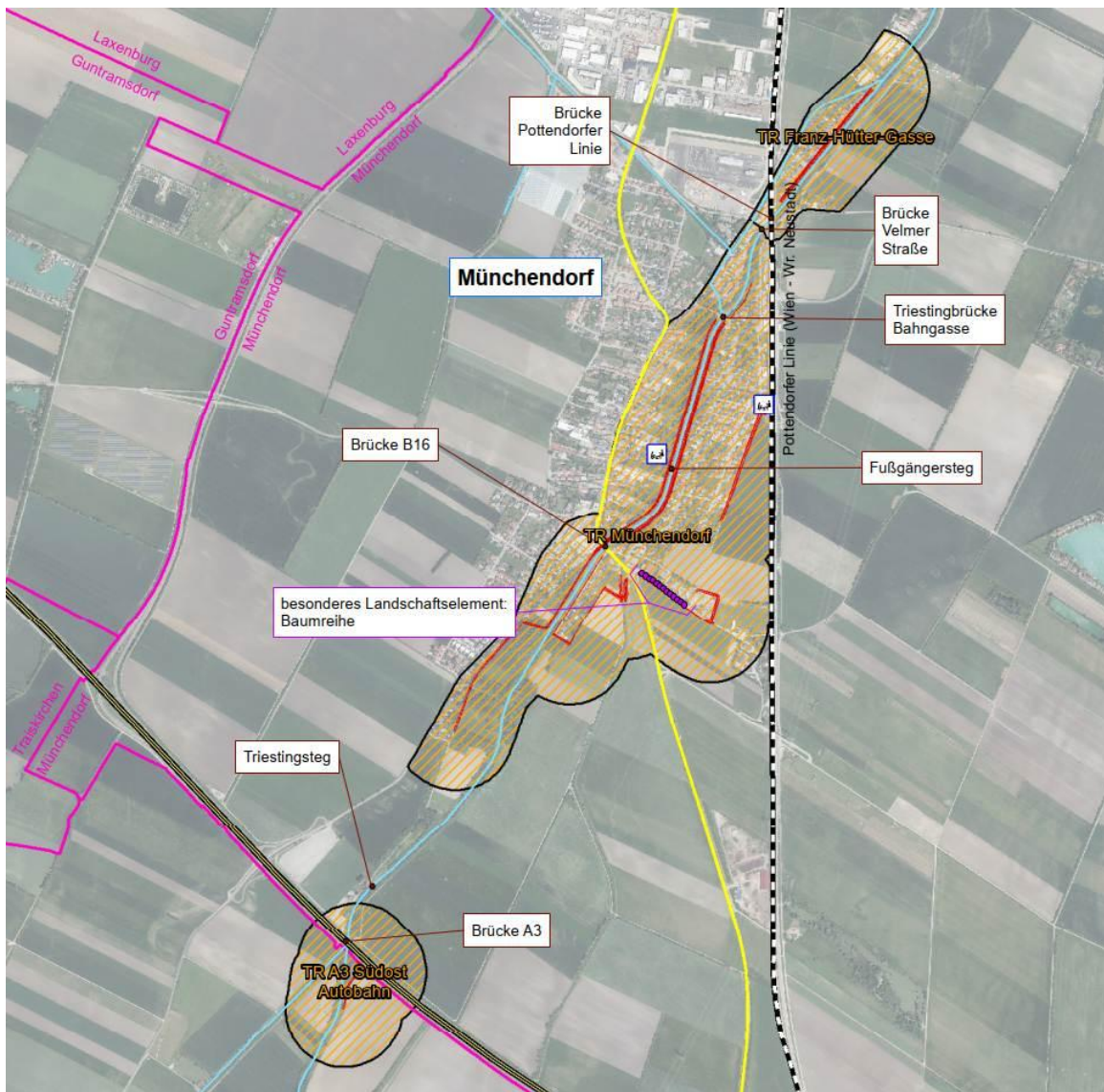


Abbildung 4: Münchendorf - Ausschnitt Bestandsplan (Einlage 246)

**Denkmalgeschützte Objekte:** Gemäß dem Denkmalverzeichnis des Bundesdenkmalamtes befinden sich in der Katastralgemeinde folgende Denkmale unter Denkmalschutz:

Tabelle 17: Unbewegliche und archäologische Denkmale unter Denkmalschutz, Denkmalliste gemäß § 3 DMSG, Stand: 30.06.2025, Quelle: [www.bda.at](http://www.bda.at)

16120 Münchendorf	Gesamtanlage Schlosspark Laxenburg		18, 1273	Denkmalschutz per Bescheid (Feststellungsbescheid §2 positiv)
16120 Münchendorf	Bildstock		1650/1	Denkmalschutz per Verordnung
16120 Münchendorf	Gräberfeld Drei Mahden	Drei Mahden 2482 Münchendorf	1547/2, 1541/1, 1545/1, 1547/1, 1545/2, 1546, 1542/2	Denkmalschutz per Bescheid (Unterschutzstellung §3)
16120 Münchendorf	Pfarrhof mit Portal und Scheune	Hauptstraße 35 , 2482 Münchendorf	257	Denkmalschutz per Verordnung
16120 Münchendorf	Friedhofskapelle und Friedhofportal	Himbergerstraße 17 , 2482 Münchendorf	329	Denkmalschutz per Verordnung
16120 Münchendorf	Bürgerhaus, Salontrakt	Himbergerstraße 4 , 2482 Münchendorf	34/1	Denkmalschutz per Bescheid (Unterschutzstellung §3)
16120 Münchendorf	Pestsäule	Kirchenplatz 4 , 2482 Münchendorf (bei)	1270/1	Denkmalschutz per Verordnung
16120 Münchendorf	Kath. Pfarrkirche hl. Leonhard und ehem. Friedhofsfläche samt Ummauerung	Kirchenplatz 5 , 2482 Münchendorf (bei)	254, 253	Denkmalschutz per Verordnung

**Fotodokumentation:**



Blick von Bründlgasse, Oberwaltersdorf



Blick von Bründlgasse, Oberwaltersdorf



Blick von Tattendorfer Straße, Oberwaltersdorf



Blick von Brücke Badener Straße 210, Oberwaltersdorf



Blick von Brücke Badener Straße 210, Oberwaltersdorf



Blick vom Visintinisteg, Oberwaltersdorf



Blick vom Visintinisteg, Oberwaltersdorf



Visintinisteg, Oberwaltersdorf



Blick Richtung Alte Spinnerei, Oberwaltersdorf



Blick Richtung Aibler Fleisch- und Wurstwaren Produktions-GmbH, Oberwaltersdorf



Blick von Brücke Grauselweg, Trumau



Parkfläche südliche Sportplatz ASK, Trumau



Sportplatz ASK, Trumau



Volkshheimstraße, Fitness Outdoorpark, Trumau



Blick von Brücke B16 Richtung Triesting, Münchendorf



Ried in der Au, Münchendorf



Blick von Brücke B16 auf Triesting, Münchendorf



Dr-Karl-Renner-Haus, Blick auf Brücke B16, Münchendorf



Franz-Hütter-Gasse, Münchendorf

Abbildung 5: Fotodokumentation Oberwaltersdorf, Trumau, Münchendorf (eigene Aufnahmen Jänner 2026)

### **Gutachten (Beurteilung der Sensibilität):**

Die Einstufung der Sensibilität erfolgt anhand der Siedlungsstruktur, der vorherrschenden Bauformen und der Bausubstanz, der Ausprägung der Siedlungsränder sowie der gegebenen Vorbelastung. Identitätsstiftende Besonderheiten, soweit vorhanden, haben ebenfalls einen Einfluss auf die Sensibilitätseinstufung einer Ortschaft. Orte, die traditionelle Siedlungsformen, eine charakteristische Silhouette, eine Vielzahl an historischen Bauwerken, Kunstinstallationen, etc. aufweisen, haben einen hohen Wiedererkennungswert und sind auch sensibler gegenüber Veränderungen. Austauschbare und uniforme Siedlungsteile (z.B. Einfamilienhaussiedlungen) verringern die charakteristische Eigenart des Ortes.

Nachfolgende Tabelle gibt Hinweise für die Sensibilitätseinstufung. Die Bewertung der Sensibilität erfolgt in einer verbal argumentativen, gutachterlichen Zusammenschau der unten angeführten Hinweise.

Tabelle 18: Ortsbild: Schema zur Bewertung der Sensibilität

ORTSBILD	Sensibilität
<p>Im Ort (Ortsteil) sind keine bau- und kulturhistorisch wertvollen Bauwerke und Ortsbereiche vorhanden. Ort ist geprägt durch austauschbare Bauwerke und Elemente, wie z.B. Gewerbe- und Industriehallen. Es handelt sich um eine rasch entstandene, stark infrastrukturell geprägte Siedlungslandschaft ohne historische oder regionstypische Zusammenhänge. Ubiquitärer, universeller Siedlungsraum ohne besondere regionaltypische Eigenheiten. Bebauungsstrukturen sind wenig identitätsstiftend und ubiquitär ohne regionaltypische Eigenheiten.</p>	gering
<p>Ort (Ortsteil) ist geprägt durch bau- und kulturhistorisch wertvolle Bauwerke und Ortsbereiche von lokaler Bedeutung. Im Ort (Ortsteil) spielen kulturhistorisch wertvolle Bauwerke und Ortsbereiche eine untergeordnete Rolle. Durch fortgeschrittene Überprägung des Ortes (z.B. durch Zersiedelung im Randbereich oder für den Ortsteil atypische Bauwerke) ist dieser von außen nicht mehr eindeutig identifizierbar. Ort mit regionstypischer Bausubstanz, stilistisch jedoch überformt. Regionaltypischer Siedlungsraum mit bereits gut erkennbarer Überprägung von universellen Bebauungsstrukturen.</p>	mäßig
<p>Ort (Ortsteil) ist geprägt durch bau- und kulturhistorisch wertvolle Bauwerke und Ortsbereiche von regionaler Bedeutung. Ort ist von außen aufgrund der bildprägenden Silhouette erkennbar, eine geringe Überprägung (z.B. durch Zersiedelung im Randbereich oder für den Ortsteil atypische Bauwerke) hat bereits stattgefunden. Der gewachsene Ortskern und dessen Eigenart sind aber weiterhin identifizierbar. Ort mit ursprünglicher regionstypischer, historisch tradierter Bausubstanz mit geringen Störungen.</p>	hoch
<p>Ort (Ortsteil) ist historisch gewachsen und geprägt durch bau- und kulturhistorisch wertvolle Bauwerke und Ortsbereiche von nationaler/internationaler Bedeutung. Ort ist von außen aufgrund der bildprägenden Silhouette eindeutig identifizierbar. Sehr hoher Wiedererkennungswert. Als einheitliches Ensemble wahrnehmbar. Ort mit ursprünglicher, regionstypischer, historisch tradierter Bausubstanz ohne relevante Störungen. Intakter Ortsrand ohne randliche Zersiedelung.</p>	sehr hoch

Die historischen Ortskerne und die gewachsenen Uferbereiche weisen eine hohe Sensibilität auf, da sie Träger der lokalen Identität sind und die Triesting als „grüne Achse“ das Ortsbild wesentlich mitprägt. Die neuzeitlichen Siedlungserweiterungen und Gewerbegebiete an den Ortsrändern weisen hingegen eine geringe bis mäßige Sensibilität auf, da sie durch universelle Bebauungsstrukturen geprägt sind und weniger individuelle Eigenart aufweisen. In Summe wird die Sensibilität der vom Vorhaben betroffenen Ortsbildbereiche als **mäßig bis hoch** eingestuft.

## 5.2 Auswirkungen Flächeninanspruchnahme

### 5.2.1 Methodische Grundlagen

Nachfolgende Tabelle gibt Hinweise für die Einstufung der Eingriffsintensität im Rahmen der Auswirkungsanalyse.

Tabelle 19: Ortsbild: Schema zur Bewertung der Eingriffsintensität, Wirkfaktor Flächeninanspruchnahme

ORTSBILD	
Wirkfaktor Flächeninanspruchnahme	Eingriffsintensität
Geringe (punktuelle) Betroffenheit ortsbildprägender Elemente	gering
Mäßige (kleinräumige, bereichsweise) Betroffenheit ortsbildprägender Elemente	mäßig
Hohe (deutliche) Betroffenheit ortsbildprägender Elemente	hoch
Sehr hohe (großräumige) Betroffenheit ortsbildprägender Elemente	sehr hoch

### 5.2.2 Betriebsphase

#### Befund:

Gemäß Einlage 245 erfolgt die dauernde Flächenbeanspruchung durch die Errichtung der Hochwasserschutzdämme und -mauern und der zugehörigen Pump-, Absperr- und Trennbauwerke.

Das Uferbegleitgehölz entlang der Triesting stellt ein prägendes Element im Ortsbild dar, das sich als „grüne Achse“ durch die Siedlungsgebiete zieht. Für die Errichtung der linearen Hochwasserschutzmaßnahmen in den Ortschaften gehen ortsbildprägende Gehölzstrukturen dauerhaft verloren. Gemäß dem Fachbericht Pflanzen und deren Lebensräume (Einlage 178) beträgt die permanente Flächeninanspruchnahme von Ufergehölzstreifen ca. 4,3 ha.

Gemäß Einlage 245 werden die Dammbauwerke selbst aus geotechnischen Gründen (Standisicherheit) mittels einer Saatgutmischung begrünt, jedoch nicht mit Gehölzen bepflanzt. Gehölzpflanzungen sind erst ab einem Abstand von > 4 m zum technischen Bauwerk möglich.

Es sind folgende relevante Maßnahmen vorgesehen (Details siehe Kapitel 9, Verortung siehe Einlagen 247A bis 247I):

- LB Betrieb 01 Gruppenweise Gehölzpflanzungen
- LB Betrieb 02 Pflanzung Solitärgehölze im Uferbereich
- LB Betrieb 03 Einbringung Steckhölzer entlang Ufer
- LB Betrieb 04 Wiederherstellung Solitärgehölze im Ortsbereich
- LB Betrieb 06 Bepflanzung flächiges Gehölz
- NA-2 Anlage artenreiche Wildblumenwiese RHB Oberwaltersdorf (ca. 1,8 ha)
- NA-6 Anlage Auwald Oberwaltersdorf (in Summe ca. 5 ha, 4 Teilflächen)
- NA-3 Anlage artenreiche Wildblumenwiese RHB Trumau (ca. 3,9 ha)
- NA-7 Anlage Auwald Trumau (ca. 1,8 ha)
- NA-8 Bestandesverbesserung Auwald Münchendorf (ca. 4,5 ha)
- NA-10 Bestandesverbesserung Baumhecke Münchendorf (ca. 1,0 ha)

- ME-8: Anlage standortgerechter Windschutzanlagen (3,8 ha)
- TIE-24 Gewässerökologische Gestaltung von Aufweitungsbereichen und Ufern

#### **Gutachten:**

Durch das Vorhaben werden keine baulichen Dominanten des Ortsbildes (wie historische Gebäude oder Ensembles) dauerhaft beansprucht. Der Verlust des Uferbegleitgehölzes stellt jedoch einen Eingriff in die gewachsene Siedlungsstruktur dar. Zwar ist eine direkte Wiederbepflanzung der Dammbauwerke ausgeschlossen, jedoch gewährleisten die vorgesehenen Begrünungsmaßnahmen (Wiesenansaat auf Dämmen) und die punktuellen Gehölzpflanzungen im Nahbereich der Bauwerke und entlang der Triesting, dass der Charakter der „grünen Achse“ mittelfristig wieder hergestellt wird. Da keine baulichen ortsbildprägenden Elemente betroffen sind und der Verlust von ortsbildprägendem Uferbegleitgehölz entlang der Triesting soweit möglich wiederhergestellt wird, werden die verbleibenden Auswirkungen auf das Ortsbild durch dauerhafte Flächeninanspruchnahmen in der Betriebsphase als **mäßig** eingestuft.

### **5.2.3 Auflagen und Bewertung**

#### **Auflagen:**

- **Anwuchs- und Entwicklungspflege Gehölzpflanzungen**

Für sämtliche orts- und landschaftsgestalterischen Gehölzpflanzungen ist eine fachgerechte Anwuchs- und Entwicklungspflege für den Zeitraum von mindestens 3,5 Jahren durchzuführen. Durchgeführte Pflegemaßnahmen sind zu dokumentieren. Ausfälle von Gehölzen sind in der darauffolgenden Pflanzperiode art- und qualitätsgleich zu ersetzen.

#### **Bewertung:**

- Betriebsphase: 1

Bewertungsskala:

0 = keine, vorteilhafte oder vernachlässigbare Auswirkungen

1 = geringe/mäßige Auswirkungen

2 = hohe/bedeutende Auswirkungen, tragbar

3 = untragbare Auswirkungen, mit keinen Maßnahmen beherrschbar

### **5.2.4 Zusammenfassende Beantwortung der Fragestellungen der Behörde**

#### **1. Wird das Ortsbild im Untersuchungsgebiet durch Flächeninanspruchnahme im Zuge des Vorhabens beeinträchtigt?**

Ja, durch den dauerhaften Verlust von ortsbildprägenden Gehölzstrukturen entlang der Triesting.

#### **2. Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht beurteilt?**

Die verbleibenden Auswirkungen werden unter Berücksichtigung der Begrünungs- und Bepflanzungsmaßnahmen im Ortsgebiet als mäßig eingestuft.

#### **3. Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?**

Die vorgesehenen Begrünungs- und Bepflanzungsmaßnahmen sind grundsätzlich geeignet, das Ortsbild wiederherzustellen, benötigen jedoch aufgrund der Wachstumszeiten mehrere Jahre bis zur vollen Wirksamkeit.

**4. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?**

Zur Sicherung des Erfolges wird eine Auflage zur Anwuchs- und Entwicklungspflege (Nachpflanzverpflichtung bei Ausfall) vorgeschlagen.

### 5.3 Auswirkungen Visuelle Störungen

#### 5.3.1 Methodische Grundlagen

Nachfolgende Tabelle gibt Hinweise für die Einstufung der Eingriffsintensität im Rahmen der Auswirkungsanalyse.

Tabelle 20: Ortsbild: Schema zur Bewertung der Eingriffsintensität, Wirkfaktor Visuelle Störungen

ORTSBILD	
Wirkfaktor Visuelle Störungen	Eingriffsintensität
<p>Vorhaben bewirkt geringe (kaum) Veränderungen des Ortsbildes. Ortsbildcharakter wird nur geringfügig beeinträchtigt:</p> <p>Geringe Fremdkörperwirkung des Vorhabens aufgrund von Volumen, Größe, Proportionen, Material-, Dimensions- und Oberflächenkontraste</p> <p>Geringe raumverändernde Wirkungen (Raummuster, Raumtiefe). Raummuster werden nur unwesentlich verändert</p> <p>Geringe optische Wirksamkeit / Wechselwirkungen zwischen bedeutenden Elementen des Ortsbildes und dem Vorhaben. Das Ortsbild wird durch die optische Wirksamkeit zwischen bedeutenden Elementen des Ortsbildes und dem Vorhaben in geringem Ausmaß (kaum) beeinträchtigt</p> <p>Geringe (deutlich eingeschränkte, punktuelle) Sichtbarkeit des Vorhabens</p> <p>Geringe optische / funktionelle Trennwirkungen. Geringe (punktuelle) Störung / Einschränkung von bedeutsamen Sichtbeziehungen oder Sichtachsen zu Objekten, Strukturen und Teilräumen mit hohem Erlebniswert. Unwesentliche Zerschneidungseffekte</p>	gering
<p>Vorhaben bewirkt mäßige (erkennbare) Veränderungen des Ortsbildes. Ortsbildcharakter wird eingeschränkt bzw. überprägt, geht aber nicht verloren:</p> <p>Mäßige (erkennbare) Fremdkörperwirkung des Vorhabens aufgrund von Volumen, Größe, Proportionen, Material-, Dimensions- und Oberflächenkontraste</p> <p>Mäßige raumverändernde Wirkungen (Raummuster, Raumtiefe). Raummuster werden beeinträchtigt, bleiben aber weiterhin erkennbar</p> <p>Mäßige (erkennbare) optische Wirksamkeit / Wechselwirkungen zwischen bedeutenden Elementen des Ortsbildes und dem Vorhaben. Das Ortsbild wird durch die optische Wirksamkeit zwischen bedeutenden Elementen des Ortsbildes und dem Vorhaben in mäßigem Ausmaß (erkennbar) beeinträchtigt</p> <p>Mäßige (kleinräumige, bereichsweise) Sichtbarkeit des Vorhabens</p> <p>Mäßige (erkennbare) optische / funktionelle Trennwirkungen. Mäßige (kleinräumige, bereichsweise) Störung / Einschränkung von bedeutsamen Sichtbeziehungen oder Sichtachsen zu Objekten, Strukturen und Teilräumen mit hohem Erlebniswert. Zerschneidungseffekte bzw. Raumkantenbildung vermindert vorhanden</p>	mäßig
<p>Vorhaben bewirkt hohe (deutliche) Veränderungen des Ortsbildes. Ortsbildcharakter wird stark beeinträchtigt, geht aber nicht vollständig verloren:</p> <p>Hohe (deutliche) Fremdkörperwirkung des Vorhabens aufgrund von Volumen, Größe, Proportionen, Material-, Dimensions- und Oberflächenkontraste; Fremdkörperwirkung über weite Bereiche hin wirksam</p> <p>Hohe raumverändernde Wirkungen (Raummuster, Raumtiefe). Raummuster werden aufgelöst</p> <p>Hohe (deutliche) optische Wirksamkeit / Wechselwirkungen zwischen bedeutenden Elementen des Ortsbildes und dem Vorhaben. Das Ortsbild wird durch die optische Wirksamkeit zwischen bedeutenden Elementen des Ortsbildes und dem Vorhaben in hohem Ausmaß</p>	hoch

<b>ORTSBILD</b>	
<b>Wirkfaktor Visuelle Störungen</b>	<b>Eingriffsintensität</b>
(deutlich) beeinträchtigt Hohe (deutliche, sektorale) Sichtbarkeit des Vorhabens Hohe (deutliche) optische / funktionelle Trennwirkungen. Hohe (deutliche, sektorale) Störung / Einschränkung von bedeutsamen Sichtbeziehungen oder Sichtachsen zu Objekten, Strukturen und Teilräumen mit hohem Erlebniswert. Zerschneidung von erlebbaren, zusammenhängenden Raumgefügen	
Vorhaben bewirkt sehr hohe (gravierende) Veränderungen des Ortsbildes. Ortsbildcharakter geht vollständig verloren bzw. wird zerstört: Sehr hohe (gravierende) Fremdkörperwirkung des Vorhabens aufgrund von Volumen, Größe, Proportionen, Material-, Dimensions- und Oberflächenkontraste Sehr hohe raumverändernde Wirkungen (Raummuster, Raumtiefe). Gänzliche Veränderung der vorhandenen Raummuster und Raumwirksamkeit Sehr hohe optische Wirksamkeit / Wechselwirkungen zwischen bedeutenden Elementen des Ortsbildes und dem Vorhaben. Das Ortsbild wird durch die optische Wirksamkeit zwischen bedeutenden Elementen des Ortsbildes und dem Vorhaben in sehr hohem Ausmaß (gravierend) beeinträchtigt Großräumige Sichtbarkeit des Vorhabens Sehr hohe optische / funktionelle Trennwirkungen. Sehr hohe (großräumige) Störung / Einschränkung von bedeutsamen Sichtbeziehungen oder Sichtachsen zu Objekten, Strukturen und Teilräumen mit hohem Erlebniswert. Zerschneidung von homogen bzw. durchgehend erlebbaren Ortsteilen	<b>sehr hoch</b>

### 5.3.2 Bauphase

#### Befund:

Die Bauphase ist geprägt durch die visuelle Dominanz der Bautätigkeiten und temporärer Flächeninanspruchnahmen für Baustraßen, Manipulations- und Lagerflächen sowie Baustelleneinrichtungen. In den Ortsgebieten von Oberwaltersdorf, Trumau und Münchendorf rücken diese Funktionsflächen teilweise unmittelbar an die Wohnbebauung heran. Die temporäre Entfernung der Uferbegleitgehölze öffnet den Sichtraum auf das Baufeld. Die gewachsene „grüne Achse“ der Triesting wird visuell unterbrochen; es entsteht eine Schneise, die das Ortsgefüge optisch zerschneidet. Der Einsatz von Großmaschinen, der Schwerlastverkehr und die Erdbewegungen stehen in Kontrast zur gewachsenen Siedlungsstruktur. Insbesondere in Bereichen mit wegfallender Sichtabschirmung ist die Wohnbebauung direkt gegenüber dem Baubetrieb exponiert.

Gemäß Einlage 146 wird für die Errichtung der linearen Maßnahmen in Oberwaltersdorf eine Bauzeit von 35 Monate (= 33 Monate Nettobauzeit) angesetzt. Die maximale Bauzeit in den jeweiligen Teilabschnitten beträgt 12 Monate. Die Bauarbeiten für das RHB Oberwaltersdorf sind für 24 Monate (= 22 Monate Nettobauzeit) angesetzt.

Gemäß Einlage 146 betragen die Bauzeiten in der Gemeinde Trumau für die linearen Maßnahmen entlang der Triesting je nach Teilabschnitt zwischen 2,5 und 13 Monate. Für die Errichtung des RHB Trumau wird eine Bauzeit von rd. 32 Mo (= 29 Monate Nettobauzeit) angesetzt.

Gemäß Einlage 146 betragen die Bauzeiten in der Gemeinde Münchendorf bezogen auf relevante Teilabschnitte zwischen 5 und 12 Monate.

Innerhalb des Baufeldes temporär beanspruchte Bereiche werden unmittelbar nach Abschluss der Bautätigkeit begrünt bzw. bepflanzt. Es erfolgt eine Wiederherstellung der beanspruchten Pflanzenlebensräume. Für im Bereich von Sicherungsmaßnahmen beanspruchten Ufergehölzstreifen werden Ergänzungspflanzungen mittels Weidensteckhölzer vorgenommen.

Es sind folgende relevante Maßnahmen vorgesehen (Details siehe Kapitel 9):

- LB Bau 01 Umweltbaubegleitung
- LB Bau 02 Erhalt bzw. Wiederherstellung landschaftsprägender Elemente
- LB Bau 03 Erhalt bzw. Wiederherstellung landschaftsprägender Elemente
- LB Bau 04 Minimierung Flächenbeanspruchung
- LB Bau 05 Abplankungen
- LB Bau 06 Rekultivierung
- LB Bau 07 Staub- und Sichtschutz
- NA-1 Wiederherstellung temporär beanspruchter Pflanzenlebensräume

#### **Gutachten:**

Das Vorhaben bewirkt in der Bauphase eine deutliche Überprägung des Ortsbildes. Der Charakter als grüungeprägter Siedlungsraum wird temporär durch den technischen „Baustellencharakter“ verdrängt. Diese visuelle Dominanz ist jedoch zeitlich auf die Dauer der Bauarbeiten befristet. Da es sich um keine dauerhafte Zerstörung von Sichtachsen handelt und eine Rekultivierung vorgesehen ist, werden die verbleibenden Auswirkungen auf das Ortsbild durch temporäre visuelle Störungen in der Bauphase unter Berücksichtigung der Schutzziele (Hochwasserschutz) als **hoch, aber tragbar** bewertet.

#### **5.3.3 Betriebsphase**

##### **Befund:**

Es wird auf das Kapitel 6.3.2 verwiesen.

##### **Gutachten:**

Zusammenfassend wird festgestellt, dass neue und erhöhte Dämme und Mauern in den Ortschaften Oberwaltersdorf, Trumau und Münchendorf sowie die Beseitigung von Ufergehölzen entlang der Triesting die gewohnten Sichtbeziehungen zum Flussraum verändern. Die Errichtung der linearen Hochwasserschutzanlagen sowie der punktuellen technischen Hochbauten führt zu einer technischen Überformung des gewachsenen Ortsbildes. Zur Verminderung der unvermeidbaren Fremdkörperwirkung der technischen Anlagen werden im gegenständlichen Gutachten zusätzliche Auflagenvorschläge zur Gestaltung der Erddämme und Geländemodellierungen, zur Detailgestaltung und Bemusterung der Hochwasserschutzmauern, zur Gestaltung technischer Hochbauwerke und zur landschaftspflegerischen Detailplanung und Bepflanzung formuliert. Dennoch verbleiben bereichsweise negative Auswirkungen durch die Verminderung der visuellen Wirkung des Gewässerlaufes als positiv wirksame Dominanzstruktur im Siedlungsraum. Unter Berücksichtigung der Maßnahmen der Projektwerberin und der ergänzenden Auflagenvorschläge (Gestaltung der Erddämme und Geländemodellierungen, Detailgestaltung und Bemusterung der Hochwasserschutzmauern, Gestaltung technischer Hochbauwerke, Landschaftspflegerische Detailplanung und Bepflanzung) werden die verbleibenden Auswirkungen auf das Ortsbild durch visuelle Störungen in der Betriebsphase als **mäßig** bewertet.

### 5.3.4 Auflagen und Bewertung

#### Auflagen:

- **Gestaltung der Erddämme und Geländemodellierungen**

Zur harmonischen Einbindung der künstlichen Dammbauwerke in das Orts- und Landschaftsbild und zur Vermeidung harter Kanten sind bei allen Erddämmen und Geländeanschüttungen der Übergang Dammkrone zu Böschung sowie der Übergang Böschung zu Urgelände nicht scharfkantig, sondern geometrisch ausgerundet auszuführen. Diese Profilierung ist vor der Aufbringung des Oberbodens durch die landschaftspflegerische und gestalterische Umweltbauaufsicht abzunehmen.

- **Detailgestaltung und Bemusterung der Hochwasserschutzmauern**

Zur Sicherung der gestalterischen Qualität und zur Vermeidung negativer Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild ist der Behörde für sämtliche Hochwasserschutzmauern (Neubauten, Vorsatzschalen und Bestandserhöhungen) rechtzeitig vor Beginn der Schalungsarbeiten ein Gestaltungskonzept vorzulegen. Dieses hat folgende Vorgaben verbindlich zu regeln:

Neubauten und Vorsatzschalen: Alle vom öffentlichen Raum einsehbaren Sichtflächen der Mauern sind strukturiert auszuführen (kein glatter Beton). Im Bereich Oberwaltersdorf ist zwingend die Matrizenschalung (Natursteinoptik) gemäß den Einreichungunterlagen anzuwenden; in den übrigen Bereichen sind gleichwertige oder harmonisch abgestimmte Strukturen vorzusehen.

Erhöhung von Bestandsmauern: Wo bestehende Mauern lediglich erhöht werden, sind Altbestand und Aufbetonierung durch geeignete Maßnahmen optisch zu vereinheitlichen.

Bemusterung: Als Referenzstandard für Struktur, Fugenbild und Farbe sind vor Beginn der Betonierarbeiten Musterflächen anzulegen und von der landschaftspflegerischen und gestalterischen Umweltbauaufsicht freigeben zu lassen.

- **Gestaltung technischer Hochbauwerke**

Sämtliche oberirdischen technischen Hochbauwerke sind zur Vermeidung einer technischen Dominanz im Siedlungs- und Landschaftsraum architektonisch zurückhaltend zu gestalten. Die Bauwerke sind mit nicht glänzenden, nicht reflektierenden Oberflächen auszuführen. Die Farbgebung ist in gedeckten, dem lokalen Charakter entsprechenden Tönen (z.B. Erd- oder Grautöne) zu halten; Signalfarben sind unzulässig. Ein entsprechendes Gestaltungskonzept mit Angaben zu Materialität und Farbe ist der Behörde spätestens vier Wochen vor Baubeginn des jeweiligen Objekts vorzulegen.

- **Landschaftspflegerische Detailplanung und Bepflanzung**

Zur Wiederherstellung der Grünkulisse und zur optischen Einbindung sämtlicher oberirdisch sichtbarer Anlagenteile (insbesondere Erddämme, Hochwasserschutzmauern und Sonderbauwerke) in das Orts- und Landschaftsbild ist vor Beginn der Vegetationsarbeiten ein detaillierter Pflanz- und Gestaltungsplan zu erstellen und der Behörde vorzulegen.

Dieser Plan hat unter Verwendung standortgerechter, heimischer Gehölzarten die konkreten Standorte, Stückzahlen und Qualitäten festzulegen. Insbesondere im Bereich angrenzender Wohnnutzungen ist im Plan darzustellen, wie durch eine dichte Gehölzbepflanzung eine visuelle Abschirmung der linearen Schutzbauwerke (Mauern, Dämme)

sowie der technischen Hochbauten sichergestellt wird. Die fachgerechte Ausführung gemäß diesem Plan ist durch die landschaftspflegerische und gestalterische Umweltbauaufsicht zu dokumentieren und der Behörde nach Abschluss der Pflanzarbeiten schriftlich zu bestätigen.

**Bewertung:**

- Bauphase: 2
- Betriebsphase: 1

Bewertungsskala:

0 = keine, vorteilhafte oder vernachlässigbare Auswirkungen

1 = geringe/mäßige Auswirkungen

2 = hohe/bedeutende Auswirkungen, tragbar

3 = untragbare Auswirkungen, mit keinen Maßnahmen beherrschbar

### **5.3.5 Zusammenfassende Beantwortung der Fragestellungen der Behörde**

#### **1. Wird das Ortsbild im Untersuchungsgebiet durch visuelle Störungen im Zuge des Vorhabens beeinträchtigt?**

Ja, das Ortsbild wird in der Bau- und Betriebsphase durch visuelle Störungen beeinträchtigt.

#### **2. Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht beurteilt?**

Die verbleibenden Auswirkungen werden in der Bauphase als hoch, aber tragbar und in Betriebsphase als mäßig beurteilt.

#### **3. Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?**

Die vom Projektwerber vorgesehenen Begrünungs-, Bepflanzungsmaßnahmen und Gestaltungsmaßnahmen werden als wirksam eingestuft.

#### **4. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?**

Es werden zusätzliche Auflagen vorgeschlagen (siehe Kapitel 5.3.4).

## 6 Schutzgut gewidmete Siedlungsgebiete

### 6.1 Ist-Zustand

#### Methodische Grundlagen:

Das Schutzgut „gewidmete Siedlungsgebiete“ umfasst das im Flächenwidmungsplan ausgewiesene Bauland, insbesondere Bauland-Wohngebiete. Der Schutz zielt vorrangig auf die Erhaltung der Nutzbarkeit und der Wohn- und Aufenthaltsqualität ab.

#### Untersuchungsraum:

Der Untersuchungsraum umfasst jene Siedlungsgebiete von Trumau, Oberwaltersdorf und Münchendorf, die direkt an die geplanten Maßnahmen angrenzen und im Wirkungsbereich von Emissionen (Lärm, Staub) oder visuellen Veränderungen liegen.

#### Befund:

##### Relevante regionale Entwicklungsstrategien (regionale Raumordnungsprogramme):

Zum Zeitpunkt der Gutachtenserstellung sind die neuen Regionalen Raumordnungsprogramme Bezirk Baden und Mödling 2025 (LGBl. Nr. 9/2025 und 17/2025) in Kraft. Diese legen Siedlungsgrenzen und Uferzonen entlang der Gewässer fest.

Regionales Raumordnungsprogramm Bezirk Baden (Gemeinden Oberwaltersdorf und Trumau): Die Gemeinden Oberwaltersdorf und Trumau befinden sich im Geltungsbereich des regionalen Raumordnungsprogrammes Bezirk Baden. Nachfolgend sind die Festlegungen im RegROP dargestellt:

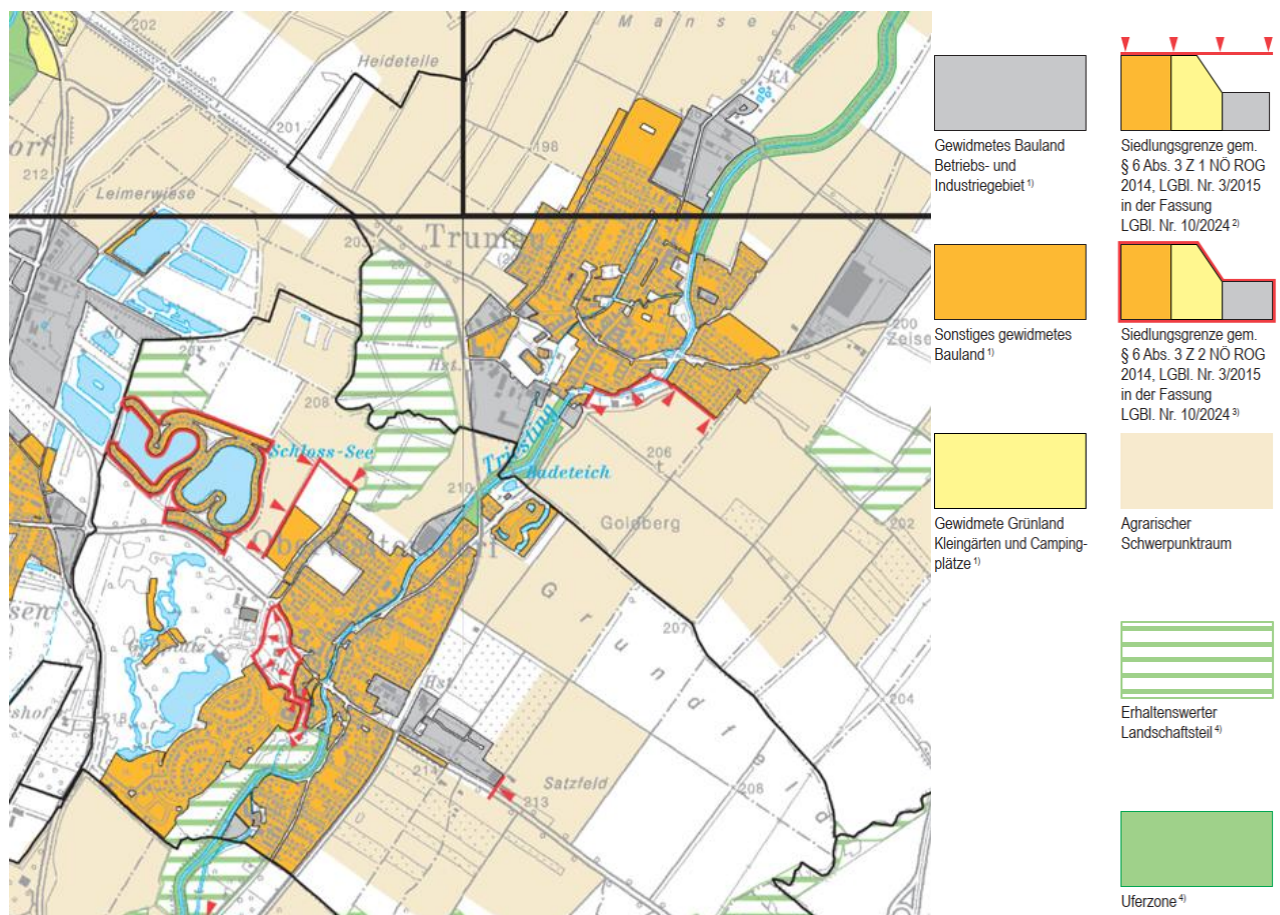


Abbildung 6: Ausschnitt Regionales Raumordnungsprogramm Bezirk Baden, StF: LGBl. Nr. 9/2025

Für Oberwaltersdorf und Trumau werden folgende textlich dargestellten Siedlungsgrenzen festgelegt:

Tabelle 21: Siedlungsgrenzen gemäß regionalem Raumordnungsprogramm Bezirk Baden, StF: LGBl. Nr. 9/2025

Gemeinde	Nummer	Raumdefinition	Linear <sup>1)</sup>	Flächig <sup>2)</sup>
Oberwaltersdorf	1	Schlossteiche: bestehende Grenze der Baulandwidmung		x
Oberwaltersdorf	2	Oberwaltersdorf, westlicher Ortsrand im Bereich des Schlossparks: bestehende bzw. erweiterte Grenze der Baulandwidmung	x	
Oberwaltersdorf	3	Oberwaltersdorf, westlicher Ortsrand: bestehende bzw. erweiterte Grenze der Baulandwidmung im Bereich des Windschutzgürtels	x	
Oberwaltersdorf	4	Oberwaltersdorf, südöstlicher Ortsausgang: bestehende bzw. erweiterte Grenze der Baulandwidmung	x	
Trumau	1	Trumau, Hauptort, südlicher Ortsrand: bestehende bzw. erweiterte Grenze der Baulandwidmung	x	

1) Siedlungsgrenze gem. § 6 Abs. 3 Z 1 NÖ ROG 2014, LGBl. Nr. 3/2015 in der Fassung LGBl. Nr. 10/2024

2) Siedlungsgrenze gem. § 6 Abs. 3 Z 2 NÖ ROG 2014, LGBl. Nr. 3/2015 in der Fassung LGBl. Nr. 10/2024

Regionales Raumordnungsprogramm Bezirk Mödling (Gemeinde Münchendorf): Die Gemeinde Münchendorf befindet sich im Geltungsbereich des regionalen Raumordnungsprogrammes Bezirk Mödling. Nachfolgend sind die Festlegungen im RegROP dargestellt:

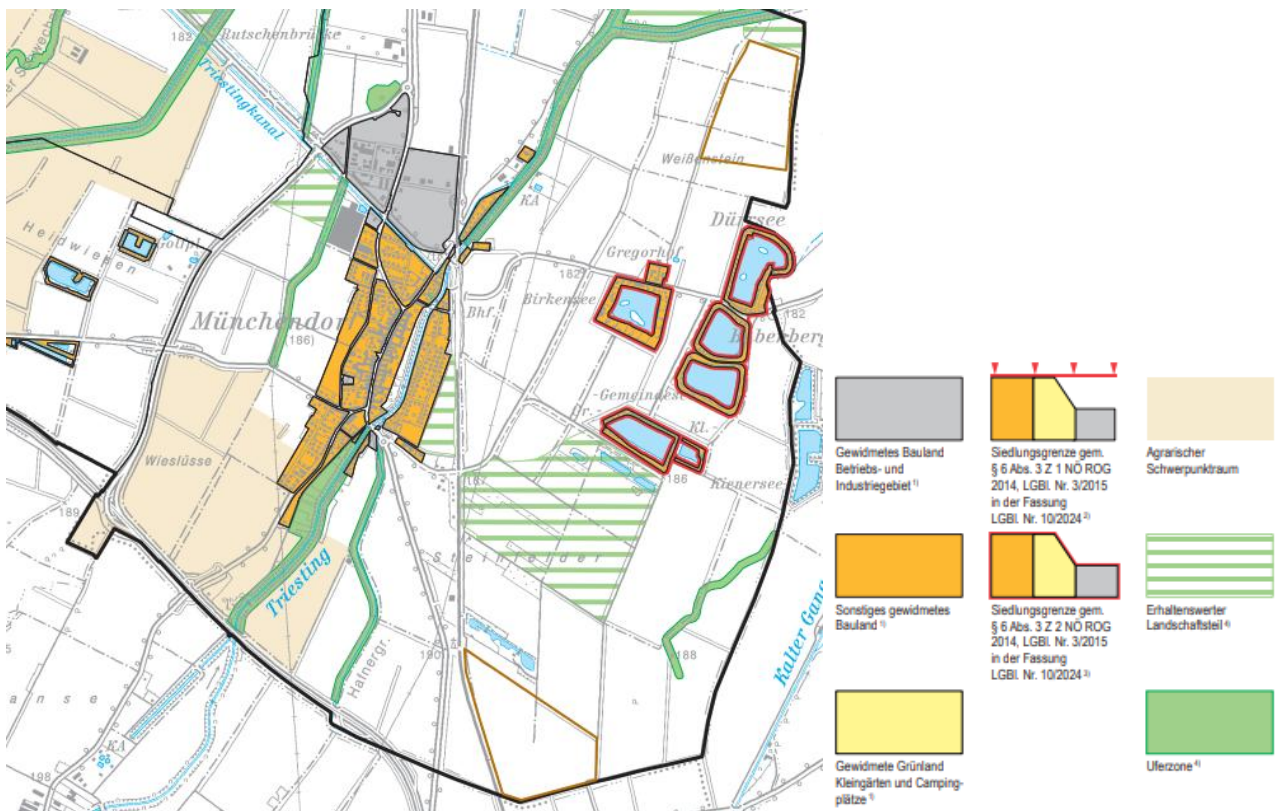


Abbildung 7: Ausschnitt Regionales Raumordnungsprogramm Bezirk Mödling, StF: LGBl. Nr. 17/2025

Für Münchendorf werden folgende textlich dargestellten Siedlungsgrenzen festgelegt:

Tabelle 22: Siedlungsgrenzen gemäß regionalem Raumordnungsprogramm Bezirk Mödling, StF: LGBl. Nr. 17/2025

Gemeinde	Nummer	Raumdefinition	Linear <sup>1)</sup>	Flächig <sup>2)</sup>
Münchendorf	1	Münchendorf, Badeteiche: bestehende Grenzen der Baulandwidmungen		x

1) Siedlungsgrenze gem. § 6 Abs. 3 Z 1 NÖ ROG 2014, LGBl. Nr. 3/2015 in der Fassung LGBl. Nr. 10/2024

2) Siedlungsgrenze gem. § 6 Abs. 3 Z 2 NÖ ROG 2014, LGBl. Nr. 3/2015 in der Fassung LGBl. Nr. 10/2024

Definitionen: In den aktuellen Verordnungen werden folgende für das Vorhaben relevante Kategorien definiert:

- **Erhaltenswerte Landschaftsteile:** Flächen von besonderer Bedeutung, die zumindest zwei der folgenden Landschaftsleistungen in hohem Maß bzw. vier in mittlerem bis hohem Maß erfüllen: Landwirtschaftliche Produktion, Biologische Vielfalt, Vernetzung von Lebensräumen, Bodenschutz, Grundwasserschutz, Wasserrückhaltefähigkeit, Kohlenstoffbindungsfähigkeit, Erholungswert der Landschaft
- **Uferzonen:** Grünlandbereiche, die zumindest eine der folgenden Funktionen erfüllen: Raumgliederung, Siedlungstrennung, Siedlungsnaher Erholung, Vernetzung wertvoller Grünlandbereiche und Biotope

Zielsetzungen: Zielsetzungen der regionalen Raumordnungsprogramme sind:

- *„1. Vermeidung der Zersiedelung der Landschaft und Minimierung der Inanspruchnahme des Bodens für Siedlungsentwicklung*
- *2. Sicherstellung der räumlichen Voraussetzung für eine nachhaltige land- und forstwirtschaftliche Bewirtschaftung zur Gewährleistung der Ernährungssicherheit*
- *3. Sicherung der Ökosystemleistungen und der Ökosystemdienstleistungen*
- *4. Vermeidung von räumlichen Nutzungskonflikten*
- *5. Vernetzung von Grünräumen sowie wertvoller Biotope von überörtlicher Bedeutung entlang von Fließgewässern*
- *6. Sicherstellung einer klimaverträglichen Raumplanung unter Bedachtnahme auf die Funktionen „Wohnen, Arbeiten, Freizeit sowie Versorgung und Mobilität“*
- *7. Abstimmung des Materialabbaues auf den mittelfristigen Bedarf, auf die ökologischen Grundlagen und auf andere Nutzungsansprüche“*

Derzeitige Nutzung und Widmung:

- **Marktgemeinde Oberwaltersdorf:** Im Gemeindegebiet Oberwaltersdorf fließt die Triesting auf fast der gesamten Länge durch Siedlungsflächen, und sie ist die einzige Vorhabensgemeinde, in der die Triesting durch den alten Ortskern verläuft. Von der nördlichen Gemeindegrenze beschränken sich Siedlungsflächen (Wohngebiete entlang der Trumauer Straße) auf die rechte Uferseite. Es handelt sich durchwegs um Einfamilienhäuser und eingeschossige Reihenhäuser. In weiterer Folge sind auf beiden Seiten großflächig Wohngebiete und der alte Ortskern mit Ufermauern vorhanden. Im gesamten Gemeindegebiet entlang der Triesting und im Nahbereich weiterer vorhabensrelevanter Flächen (Rückhaltebecken Oberwaltersdorf) sind Siedlungsflächen bzw. sensible Baulandwidmungen mit überwiegend Wohn- oder Mischnutzung und kleinflächig an den nördlichen und südlichen

Ortsrändern mit Betriebsnutzung vorhanden. (Fachbericht Struktur und Entwicklung des Raumes, Einlage 146)

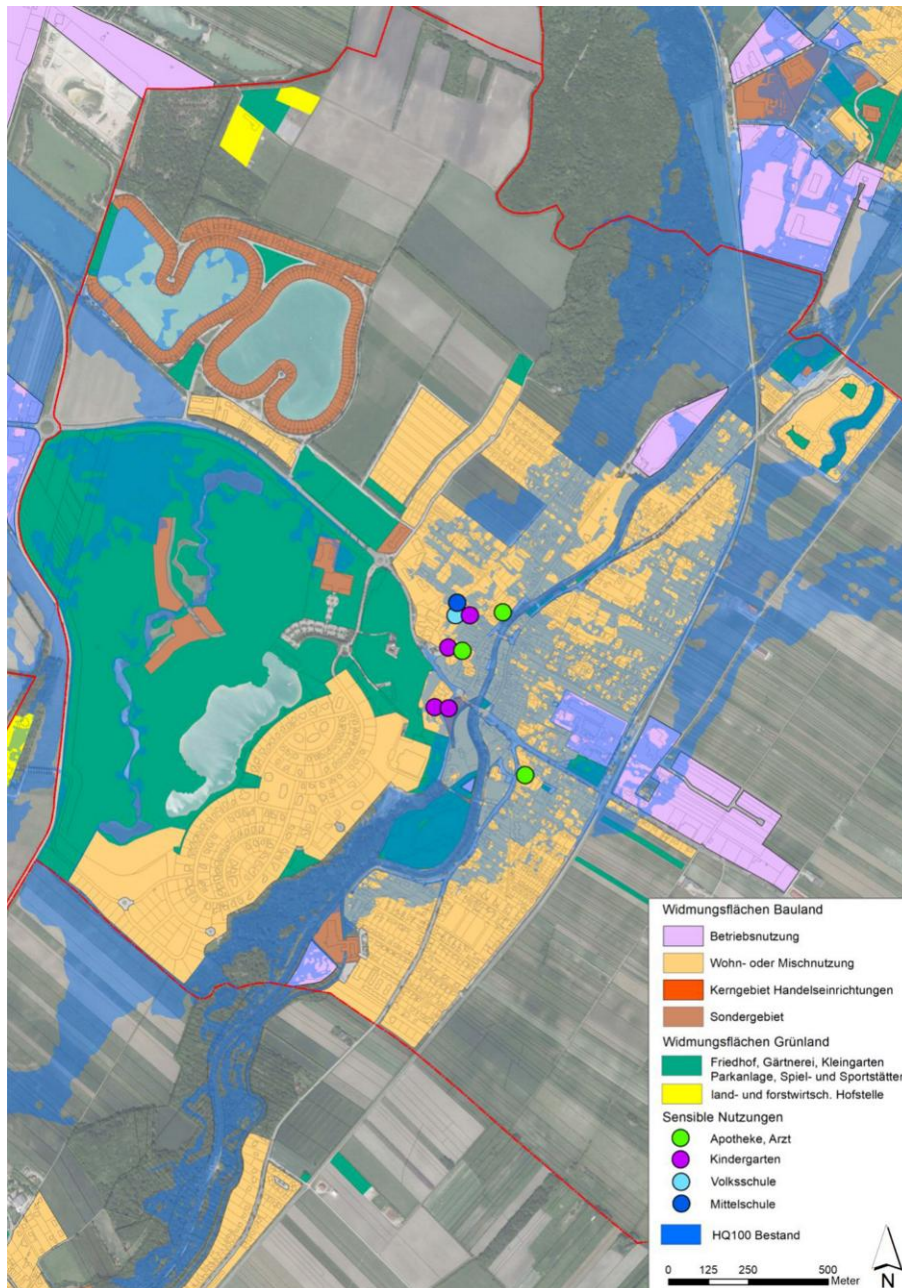


Abbildung 8: Vorhabenrelevanter Ausschnitt Widmungsflächen Bauland, sensible Nutzungen und HQ100 Überlagerung, Marktgemeinde Oberwaltersdorf (Quelle: NÖGIS, Gemeinde, WeCo; eigene Bearbeitung); der Ausschnitt entspricht dem rechtsgültigen Planstand Blatt 1 (Dez. 2022) (Quelle: Fachbericht Struktur und Entwicklung des Raumes, Einlage 149)

- **Marktgemeinde Trumau:** In der südlichen Hälfte des Gemeindegebietes von Trumau fließt die Triesting durch Siedlungsgebiet. Am nördlichen Ortsbeginn sind am linken Triestingufer großflächig Gewerbebauten prägend. Dazwischen liegen noch unbebaute landwirtschaftlich genutzte Flächen. Das rechte Ufer wird durchwegs landwirtschaftlich genutzt. Südlich anschließend findet sich in weiterer Folge am linken Ufer bis zur Querung Moosbrunner-Straße eine Abfolge von Sport- und Parkplätzen, Einfamilienhäusern und Gärten sowie öffentlichen Grünflächen (Radlpark, Teich). Rechtsufrig liegen großflächig Wohngebiete mit Einfamilienhäusern. Im Abschnitt von der Moosbrunner Straße bis zur Oberwaltersdorfer

Straße am südlichen Ortsrand ist am linken Ufer noch alte Siedlungsstruktur des ursprünglichen Ortskernes vorhanden. Die Flächen des geplanten Rückhaltebeckens Trumau werden überwiegend forstwirtschaftlich und nur ein südöstlich gelegener kleinflächiger Streifen weist landwirtschaftliche Nutzung auf. Die östlich der Bahntrasse gelegenen Baulandflächen sind überwiegend Betriebsflächen. Ein Teil des Bahnhofareals weist Kleingartennutzung auf. (Fachbericht Struktur und Entwicklung des Raumes, Einlage 146)

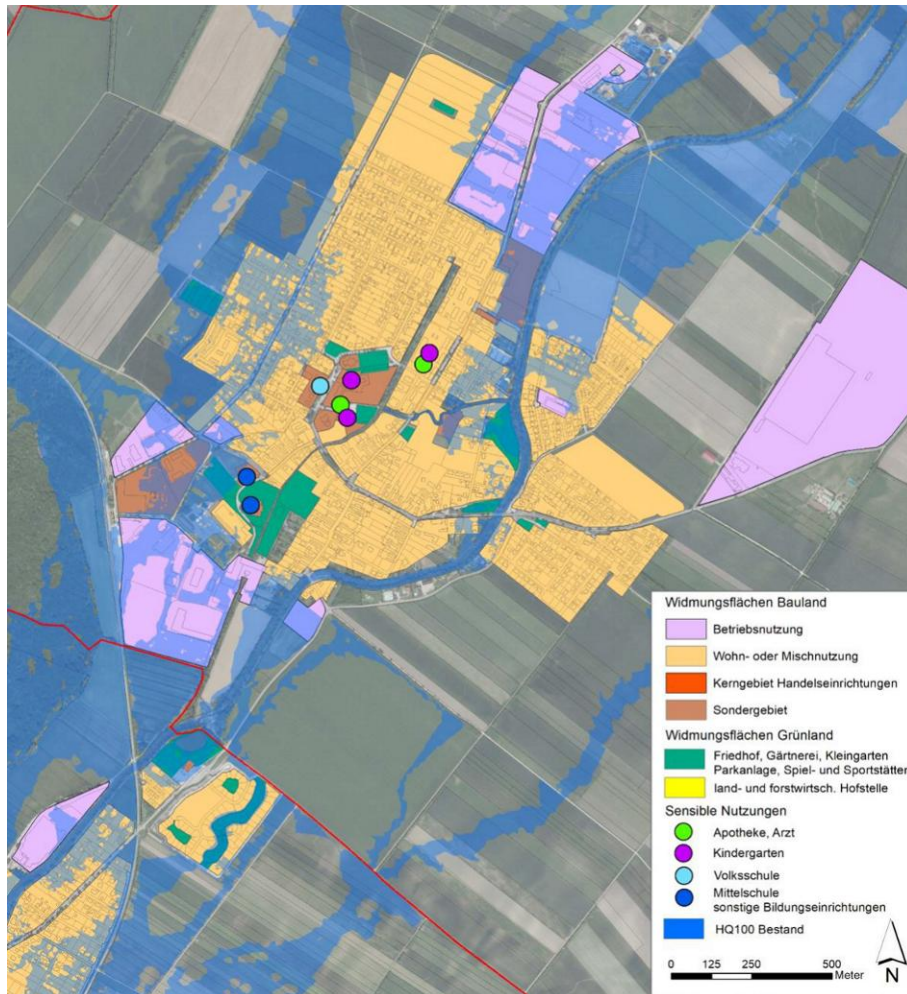


Abbildung 9: Vorhabenrelevanter Ausschnitt Widmungsflächen Bauland Marktgemeinde Trumau, sensible Nutzungen und HQ100 Überlagerung (Quelle: NÖGIS, WeCo, eigene Bearbeitung); der Ausschnitt entspricht dem rechtsgültigen Planstand (März 2021) (Quelle: Fachbericht Struktur und Entwicklung des Raumes, Einlage 149)

- **Gemeinde Münchendorf:** Im Gemeindegebiet von Münchendorf fließt die Triesting auf etwa 50% der Länge durch Siedlungsgebiet. Landwirtschaftlich genutztes Umfeld befindet sich in etwa zu gleichen Teilen im Süden und Norden des Gemeindegebietes. Linksufrig zwischen Brücke Wienerstraße im Süden und Brücke Bahngasse im Norden ist die alte Siedlungsstruktur eines ursprünglich bäuerlichen Straßendorfes mit „Hintausseite“ zur Triesting (großflächige Gärten bzw. LW-Flächen) überwiegend erhalten. Der Siedlungsraum beinhaltet entlang der Triesting mit der überwiegend vorhandenen Baulandwidmung Wohn- oder Mischnutzung sensible Nutzungen. (Fachbericht Struktur und Entwicklung des Raumes, Einlage 146)

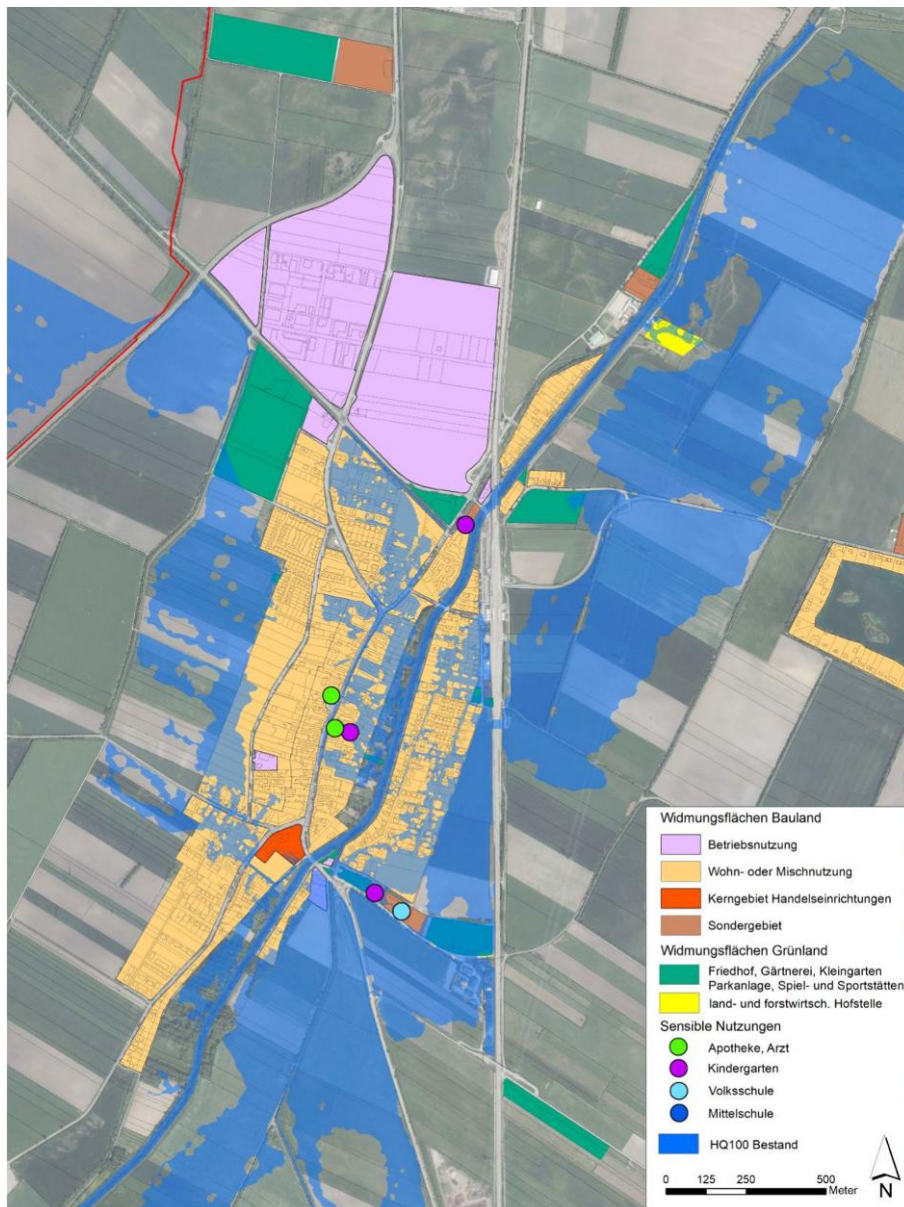


Abbildung 10: Vorhabenrelevanter Ausschnitt Widmungsflächen Bauland Gemeinde Münchendorf, sensible Nutzungen und Triesting HQ100 Überlagerung (Quelle: NÖGIS, WeCo, eigene Bearbeitung); der Ausschnitt entspricht dem rechtsgültigen Planstand Blatt 1 (Dez 2023) und Blatt 2 (Mai 2022) (Quelle: Fachbericht Struktur und Entwicklung des Raumes, Einlage 149)

## 6.2 Auswirkungen Flächeninanspruchnahme

### 6.2.1 Bauphase

#### Befund:

In der Bauphase kommt es durch Baustraßen, Manipulations- und Lagerflächen, sowie durch Baustelleneinrichtungen zu temporären Flächeninanspruchnahmen. Die temporären Flächeninanspruchnahmen betreffen auch gewidmete Siedlungsgebiete (u.a. Gärten, Betriebsflächen). Gemäß Einlage 245 kann im Bereich von privatem und öffentlichem Grünraum die Entfernung von Strukturen in der Bauphase erforderlich sein (große, alte Bäume in Gärten oder auf Plätzen oder entlang Straßen, besondere Heckenstrukturen wie etwa bei den Sportplätzen in Trumau).

Die quantitativen temporären Beanspruchungen gliedern sich wie folgt:

- **Gesamt:** ca. 0,3 ha Betriebsflächen und ca. 0,6 ha Gärten

Tabelle 23: Flächennutzung auf den Eingriffsflächen (Quelle: Bodenschutzkonzept, Einlage 195)

Nutzungsart	Permanent	Temporär	Summe
Betriebsfläche	4.100 m <sup>2</sup>	3.000 m <sup>2</sup>	7.100 m <sup>2</sup>
fließendes Gewässer (Wasserlauf)	65.900 m <sup>2</sup>	3.300 m <sup>2</sup>	69.200 m <sup>2</sup>
Freizeitfläche	14.600 m <sup>2</sup>	3.300 m <sup>2</sup>	17.900 m <sup>2</sup>
Freizeitfläche (rechtlich Wald)	200 m <sup>2</sup>	0 m <sup>2</sup>	200 m <sup>2</sup>
Garten	9.600 m <sup>2</sup>	5.700 m <sup>2</sup>	15.300 m <sup>2</sup>
Gebäude und Gebäudenebenenflächen	300 m <sup>2</sup>	50 m <sup>2</sup>	350 m <sup>2</sup>
Gewässerrandfläche	111.500 m <sup>2</sup>	8.300 m <sup>2</sup>	119.800 m <sup>2</sup>
Landwirtschaftliche Nutzfläche	63.800 m <sup>2</sup>	24.200 m <sup>2</sup>	88.000 m <sup>2</sup>
Parkplatz	300 m <sup>2</sup>	600 m <sup>2</sup>	900 m <sup>2</sup>
Schienenverkehrsanlage	300 m <sup>2</sup>	100 m <sup>2</sup>	400 m <sup>2</sup>
Straßenverkehrsanlage	16.100 m <sup>2</sup>	41.900 m <sup>2</sup>	58.000 m <sup>2</sup>
vegetationsarme Fläche	0 m <sup>2</sup>	600 m <sup>2</sup>	600 m <sup>2</sup>
verbuschte Fläche	0 m <sup>2</sup>	100 m <sup>2</sup>	100 m <sup>2</sup>
Verkehrsrandfläche	2.600 m <sup>2</sup>	1.600 m <sup>2</sup>	4.200 m <sup>2</sup>
Wald	143.400 m <sup>2</sup>	7.400 m <sup>2</sup>	150.800 m <sup>2</sup>
Weingarten	500 m <sup>2</sup>	50 m <sup>2</sup>	550 m <sup>2</sup>
<b>Gesamt</b>	<b>433.200 m<sup>2</sup></b>	<b>100.200 m<sup>2</sup></b>	<b>533.400 m<sup>2</sup></b>

- **Oberwaltersdorf:** ca. 0,11 ha Betriebsflächen und ca. 0,30 ha Gärten/Freizeitflächen.

Tabelle 24: Flächenbedarf temporär exklusive Verkehrsflächen in der Marktgemeinde Oberwaltersdorf (Quelle: Einreichoperat, Einlage 146)

Flächenbedarf nach Nutzungsarten	ha
Betriebsflächen, Parkplatz	0,11
fließendes Gewässer (Wasserlauf)	0,26
Freizeitfläche	0,12
Garten	0,18
Gewässerrandfläche	0,04
landwirtschaftlich genutzt - Acker, Wiese oder Weide	0,72
Wald	0,37
<b>Gesamtergebnis</b>	<b>1,80</b>

- **Trumau:** ca. 0,10 ha Betriebsflächen und ca. 0,27 ha Gärten/Freizeitflächen.

Tabelle 25: Flächenbedarf temporär exklusive Verkehrsflächen Marktgemeinde Trumau (Quelle: Einreichoperat, Einlage 146)

Flächenbedarf nach Nutzungsarten	ha
Betriebsflächen	0,10
fließendes Gewässer (Wasserlauf)	0,06
Freizeitfläche	0,21
Garten	0,06
Gewässerrandfläche	0,58
landwirtschaftlich genutzt - Acker, Wiese oder Weide	0,38
Wald	0,13
<b>Gesamtergebnis</b>	<b>1,52</b>

- **Münchendorf:** ca. 0,08 ha Betriebsflächen und ca. 0,36 ha Gärten/Freizeitflächen.

Tabelle 26: Flächenbedarf temporär nach Nutzung (exklusive Verkehrsflächen) Gemeinde Münchendorf (Quelle: Einreichoperat, Einlage 146)

Flächenbedarf nach Nutzungsarten	ha
Betriebsflächen	0,08
fließendes Gewässer (Wasserlauf)	0,02
Freizeitfläche	0,04
Garten	0,32
Gewässerrandfläche	0,22
landwirtschaftlich genutzt - Acker, Wiese oder Weide	0,47
vegetationsarme Fläche	0,06
verbuschte Fläche	0,01
Wald	0,15
<b>Gesamtergebnis</b>	<b>1,37</b>

Gemäß Einlage 178 wird zu Beginn der Bauarbeiten der humushältige Oberboden abgetragen und seitlich gelagert. Unmittelbar nach Abschluss der Bauarbeiten werden diese temporär beanspruchten Bereiche entsprechend dem ursprünglichen Zustand wiederhergestellt und rekultiviert. Ausgenommen von der Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands sind lediglich jene Flächen, die im Rahmen einer Ausgleichsmaßnahmenumsetzung ökologisch aufgewertet werden bzw. ein wertvoller ökologischer Zustand wiederhergestellt wird.

Es sind folgende relevante Maßnahmen vorgesehen (Details siehe Kapitel 9):

- LB Bau 01 Umweltbaubegleitung
- LB Bau 02 Erhalt bzw. Wiederherstellung landschaftsprägender Elemente
- LB Bau 03 Erhalt bzw. Wiederherstellung landschaftsprägender Elemente
- LB Bau 04 Minimierung Flächenbeanspruchung
- LB Bau 05 Abplankungen
- LB Bau 06 Rekultivierung
- NA-1 Wiederherstellung temporär beanspruchter Pflanzenlebensräume

Die betroffenen Grundstücke und deren Grundeigentümer werden gemäß Einlage 001 im Grundeigentümerverzeichnis gelistet. Die Grundstücke sind in Katasterlageplänen dargestellt.

### Gutachten:

In der Bauphase kommt es zu einer temporären, randlichen Flächeninanspruchnahme von gewidmeten Siedlungsgebieten (u.a. Gärten im Umfang von 0,6 ha, Betriebsflächen im Umfang von 0,3 ha). Zur Vermeidung/Verminderung von Beeinträchtigungen wird im gegenständlichen Gutachten zusätzlich zu den vorgesehenen Schutz- und Rekultivierungsmaßnahmen folgender Aufslagvorschlag formuliert:

- Beweissicherung und Wiederherstellung von privaten Gartenflächen, Betriebsflächen sowie von Freizeit- und Erholungsflächen (siehe Kapitel 6.2.3)

Die verbleibenden Auswirkungen auf gewidmete Siedlungsgebiete durch temporäre Flächeninanspruchnahmen in der Bauphase werden unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen und des Aufslagvorschlags als **mäßig** eingestuft.

## 6.2.2 Betriebsphase

### Befund:

Gemäß Einlage 245 erfolgt die dauernde Flächenbeanspruchung durch die Errichtung der Hochwasserschutzdämme und -mauern und der zugehörigen Pump-, Absperr- und Trennbauwerke. Die dauerhaften Flächeninanspruchnahmen betreffen auch gewidmete Siedlungsgebiete (u.a. Gärten, Betriebsflächen). Die quantitativen temporären Beanspruchungen gliedern sich wie folgt:

- **Gesamt:** ca. 0,4 ha Betriebsflächen und ca. 1 ha Gärten

Tabelle 27: Flächennutzung auf den Eingriffsflächen (Quelle: Bodenschutzkonzept, Einlage 195)

Nutzungsart	Permanent	Temporär	Summe
Betriebsfläche	4.100 m <sup>2</sup>	3.000 m <sup>2</sup>	7.100 m <sup>2</sup>
fließendes Gewässer (Wasserlauf)	65.900 m <sup>2</sup>	3.300 m <sup>2</sup>	69.200 m <sup>2</sup>
Freizeitfläche	14.600 m <sup>2</sup>	3.300 m <sup>2</sup>	17.900 m <sup>2</sup>
Freizeitfläche (rechtlich Wald)	200 m <sup>2</sup>	0 m <sup>2</sup>	200 m <sup>2</sup>
Garten	9.600 m <sup>2</sup>	5.700 m <sup>2</sup>	15.300 m <sup>2</sup>
Gebäude und Gebäudenebenflächen	300 m <sup>2</sup>	50 m <sup>2</sup>	350 m <sup>2</sup>
Gewässerrandfläche	111.500 m <sup>2</sup>	8.300 m <sup>2</sup>	119.800 m <sup>2</sup>
Landwirtschaftliche Nutzfläche	63.800 m <sup>2</sup>	24.200 m <sup>2</sup>	88.000 m <sup>2</sup>

Parkplatz	300 m <sup>2</sup>	600 m <sup>2</sup>	900 m <sup>2</sup>
Schienenverkehrsanlage	300 m <sup>2</sup>	100 m <sup>2</sup>	400 m <sup>2</sup>
Straßenverkehrsanlage	16.100 m <sup>2</sup>	41.900 m <sup>2</sup>	58.000 m <sup>2</sup>
vegetationsarme Fläche	0 m <sup>2</sup>	600 m <sup>2</sup>	600 m <sup>2</sup>
verbuschte Fläche	0 m <sup>2</sup>	100 m <sup>2</sup>	100 m <sup>2</sup>
Verkehrsrandfläche	2.600 m <sup>2</sup>	1.600 m <sup>2</sup>	4.200 m <sup>2</sup>
Wald	143.400 m <sup>2</sup>	7.400 m <sup>2</sup>	150.800 m <sup>2</sup>
Weingarten	500 m <sup>2</sup>	50 m <sup>2</sup>	550 m <sup>2</sup>
<b>Gesamt</b>	<b>433.200 m<sup>2</sup></b>	<b>100.200 m<sup>2</sup></b>	<b>533.400 m<sup>2</sup></b>

- **Oberwaltersdorf:** „Der Flächenbedarf im Gemeindegebiet Oberwaltersdorf beträgt in Summe rd. 16,2 ha. Davon sind ca. 42 % Gewässerrand- und Wasserlauflächen, 26 % Waldflächen, sowie 16 % landwirtschaftliche Nutzflächen betroffen. Private Gärten, (halb)öffentliche Grün- und Freizeitflächen machen mit einem Flächenbedarf von ca. 1,9 ha einen Anteil von rd. 12 % aus. In der Gemeinde Tattendorf beträgt der Flächenbedarf ca. 0,8 ha (überwiegend Wald- und Gewässerrandflächen).“ (Einlage 146)

Tabelle 28: Permanenter Flächenbedarf inkl. vorhabensintegrierter Kompensationsflächen nach Nutzungsarten in der Marktgemeinde Oberwaltersdorf und Gemeinde Tattendorf (Quelle: Einreichoperat, Einlage 146)

Permanenter Flächenbedarf	Oberwaltersdorf (ha, %)		Tattendorf (ha, %)		Summe (ha und %)	
	ha	%	ha	%	ha	%
Betriebsflächen	0,17	1,07%			0,17	1,02%
fließendes Gewässer (Wasserlauf)	3,30	20,30%	0,04	5,51%	3,34	19,63%
Private Gärten, Freizeitflächen, (halb)öffentliches Grün	1,92	11,82%			1,92	11,82%
Freizeitfläche (rechtlich Wald)	0,02	0,13%			0,02	0,12%
Gebäude	0,02	0,11%			0,02	0,10%
Gewässerrandfläche	3,55	21,84%	0,36	45,96%	3,90	22,93%
landwirtschaftlich genutzt - Acker, Wiese oder Weide	2,55	15,71%	0,05	6,68%	2,60	15,30%
Parkplatz	0,03	0,20%			0,03	0,19%
Schienenverkehrsanlage	0,01	0,08%			0,01	0,07%
Straßenverkehrsanlage	0,29	1,78%	0,02	1,97%	0,30	1,79%
Verkehrsrandfläche	0,09	0,58%			0,09	0,55%
Wald	4,29	26,39%	0,31	39,88%	4,60	27,00%
<b>Summe Flächenbedarf</b>	<b>16,25</b>	<b>100,00%</b>	<b>0,77</b>	<b>100,00%</b>	<b>17,03</b>	<b>100 %</b>

- **Trumau:** „Wesentliche Flächenbeanspruchungen erfolgen durch die Dämme des RHB. Der Flächenbedarf im Gemeindegebiet beträgt in Summe ca. 12,8 ha. Davon sind ca. 64 % Waldflächen, 16 % landwirtschaftliche Nutzflächen und 12 % Gewässerflächen sowie Gewässerrandflächen betroffen. Private Gärten, (halb)öffentliche Grün- und Freizeitflächen machen mit einem Flächenbedarf von 0,23 ha einen Anteil von ca. 2 % aus.“ (Einlage 146)

Tabelle 29: Permanenter Flächenbedarf inkl. vorhabensintegrierter Kompensationsflächen nach Nutzungsarten in der Marktgemeinde Trumau (Quelle: Einreichoperat, Einlage 146)

Permanenter Flächenbedarf Gemeinde Trumau	ha	%
Betriebsflächen	0,23	1,80%
fließendes Gewässer (Wasserlauf)	0,24	1,90%
Private Gärten, Freizeitflächen, (halb)öffentliches Grün	0,23	1,82%
Gebäudenebenfläche	0,01	0,04%
Gewässerrandfläche	1,32	10,31%
landwirtschaftlich genutzt - Acker, Wiese oder Weide	2,06	16,06%
Schienenverkehrsanlage	0,02	0,12%
Straßenverkehrsanlage	0,34	2,63%
Verkehrsrandfläche	0,14	1,09%
Wald	8,19	63,85%
Weingarten	0,05	0,36%
<b>Summe Flächenbedarf</b>	<b>12,83</b>	<b>100,00%</b>

- **Münchendorf:** „Der permanente Flächenbedarf (inkl. Kompensationsmaßnahmen) im Gemeindegebiet durch das Vorhaben beträgt in Summe ca. 13,4 ha. Davon sind ca. 67 % Gewässer- und Gewässerrandflächen der Triesting, 13 % landwirtschaftliche Nutzflächen, 11 % Waldflächen und 7 % Verkehrsflächen betroffen. Private Gärten, (halb)öffentliche Grün- und Freizeitflächen machen mit einem Bedarf von 0,28 ha einen Anteil von ca. 2 % aus.“ (Einlage 146)

Tabelle 30: Permanenter Flächenbedarf inkl. vorhabensintegrierter Kompensationsflächen nach Nutzungsarten in der Gemeinde Münchendorf (Quelle: Einreichoperat, Einlage 146)

Permanenter Flächenbedarf Gemeinde Münchendorf	ha	%
Betriebsflächen	0,01	0,05%
fließendes Gewässer (Wasserlauf)	3,01	22,43%
Private Gärten, Freizeitflächen, (halb)öffentliches Grün	0,28	2,05%
Gewässerrandfläche	5,92	44,18%
landwirtschaftlich genutzt - Acker, Wiese oder Weide	1,70	12,71%
Wald	1,50	11,21%
Straßenverkehrsanlage	0,96	7,14%
Verkehrsrandfläche	0,03	0,21%
<b>Summe Flächenbedarf</b>	<b>13,40</b>	<b>100,00%</b>

Die betroffenen Grundstücke und deren Grundeigentümer werden gemäß Einlage 001 im Grundeigentümerverzeichnis gelistet. Die Grundstücke sind in Katasterlageplänen dargestellt.

Es sind folgende relevante Maßnahmen vorgesehen (Details siehe Kapitel 9, Verortung siehe Einlagen 247A bis 247I):

- LB Betrieb 01 Gruppenweise Gehölzpflanzungen
- LB Betrieb 02 Pflanzung Solitärgehölze im Uferbereich

- LB Betrieb 03 Einbringung Steckhölzer entlang Ufer
- LB Betrieb 04 Wiederherstellung Solitärgehölze im Ortsbereich
- LB Betrieb 06 Bepflanzung flächiges Gehölz
- NA-2 Anlage artenreiche Wildblumenwiese RHB Oberwaltersdorf (ca. 1,8 ha)
- NA-6 Anlage Auwald Oberwaltersdorf (in Summe ca. 5 ha, 4 Teilflächen)
- NA-3 Anlage artenreiche Wildblumenwiese RHB Trumau (ca. 3,9 ha)
- NA-7 Anlage Auwald Trumau (ca. 1,8 ha)
- NA-8 Bestandesverbesserung Auwald Münchendorf (ca. 4,5 ha)
- NA-10 Bestandesverbesserung Baumhecke Münchendorf (ca. 1,0 ha)
- ME-8: Anlage standortgerechter Windschutzanlagen (3,8 ha)
- TIE-24 Gewässerökologische Gestaltung von Aufweitungsbereichen und Ufern

### **Gutachten:**

In der Betriebsphase kommt es zu einer dauerhaften Flächeninanspruchnahme von gewidmeten Siedlungsgebieten (u.a. Gärten im Umfang von 1 ha, Betriebsflächen im Umfang von 0,4 ha). Da das Vorhaben dem Hochwasserschutz dient, werden die verbleibenden Auswirkungen auf gewidmete Siedlungsgebiete durch permanente Flächeninanspruchnahmen in der Betriebsphase unter Berücksichtigung der Maßnahmen als **mäßig** eingestuft.

### **6.2.3 Auflagen und Bewertung**

#### **Auflagen:**

- **Beweissicherung und Wiederherstellung von privaten Gartenflächen, Betriebsflächen sowie von Freizeit- und Erholungsflächen**

Vor der temporären Inanspruchnahme von privaten Gartenflächen, von Betriebsflächen sowie von Freizeit- und Erholungsflächen (insbesondere Parkanlagen, Spielplätze, Sportstätten, Badeteichareale sowie Rad- und Fußwege) ist eine detaillierte fotodokumentarische Beweissicherung des Ist-Zustandes durchzuführen. Unmittelbar nach Abschluss der baulichen Maßnahmen im jeweiligen Teilabschnitt sind die temporär in Anspruch genommenen Flächen fachgerecht zu rekultivieren. Dies umfasst u.a. die fachgerechte Tiefenlockerung baubedingter Bodenverdichtungen, den Auftrag von Oberboden (Humusierung) sowie eine standortgerechte Begrünung durch Ansaat und die Pflanzung von Gehölzen. Allfällig beschädigte Infrastrukturelemente, insbesondere Zäune oder Wege, sind nach dem Stand der Technik sowie in qualitativ gleichwertiger Weise in stand zu setzen bzw. wieder zu errichten. Gehölzstrukturen sind in qualitativ gleichwertiger Weise nachzupflanzen. Die rekultivierten Flächen sind nach Bauabschluss des jeweiligen Abschnitts geräumt und in einem zur vorigen Nutzung geeigneten Zustand zu übergeben. Die ordnungsgemäße Wiederherstellung und Übergabe sind durch die landschaftspflegerische und gestalterische Umweltbauaufsicht in einem Protokoll zu dokumentieren und der Behörde vorzulegen.

#### **Bewertung:**

- Bauphase: 1

- Betriebsphase: 1

Bewertungsskala:

0 = keine, vorteilhafte oder vernachlässigbare Auswirkungen

1 = geringe/mäßige Auswirkungen

2 = hohe/bedeutende Auswirkungen, tragbar

3 = untragbare Auswirkungen, mit keinen Maßnahmen beherrschbar

#### **6.2.4 Zusammenfassende Beantwortung der Fragestellungen der Behörde**

##### **1. Werden gewidmete Siedlungsgebiete im Zuge des Vorhabens durch Flächeninanspruchnahme beeinträchtigt?**

Ja. Es erfolgt u.a. eine temporäre und dauerhafte Inanspruchnahme von Garten- und Betriebsflächen in der Bau- und Betriebsphase.

##### **2. Wie ist diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht zu bewerten?**

Da das Vorhaben dem Hochwasserschutz dient, werden die verbleibenden Auswirkungen auf gewidmete Siedlungsgebiete durch Flächeninanspruchnahmen als mäßig eingestuft.

##### **3. Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?**

Die Beschränkung des Baufeldes (Maßnahme LB Bau 04) sowie die Rekultivierung (LB Bau 06) werden als wirksam bewertet.

##### **4. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?**

Es wird eine Auflage zur Beweissicherung und Wiederherstellung privater und betrieblicher Flächen vorgeschlagen.

## **6.3 Auswirkungen Visuelle Störungen**

### **6.3.1 Bauphase**

#### **Befund:**

Die Bauphase ist geprägt durch die visuelle Dominanz der Bautätigkeiten und temporärer Flächeninanspruchnahmen für Baustraßen, Manipulations- und Lagerflächen sowie Baustelleneinrichtungen. In den Ortsgebieten von Oberwaltersdorf, Trumau und Münchendorf rücken diese Funktionsflächen teilweise unmittelbar an die Wohnbebauung heran. Die temporäre Entfernung der Uferbegleitgehölze öffnet den Sichtraum auf das Baufeld. Die gewachsene „grüne Achse“ der Triesting wird visuell unterbrochen; es entsteht eine Schneise, die den natürlichen Sichtschutz und Puffer zur Wohnbebauung beseitigt. Der Einsatz von Großmaschinen, der Schwerlastverkehr und die Erdbewegungen erzeugen eine visuelle Unruhe im direkten Wohnumfeld. Insbesondere in Bereichen mit wegfallender Sichtabschirmung ist die Wohnbebauung (Gärten, Terrassen, Fensterflächen) direkt gegenüber dem Baubetrieb exponiert.

Gemäß Einlage 146 wird für die Errichtung der linearen Maßnahmen in Oberwaltersdorf eine Bauzeit von 35 Monate (= 33 Monate Nettobauzeit) angesetzt. Die maximale Bauzeit in den jeweiligen Teilabschnitten beträgt 12 Monate. Die Bauarbeiten für das RHB Oberwaltersdorf sind für 24 Monate (= 22 Monate Nettobauzeit) angesetzt.

Gemäß Einlage 146 betragen die Bauzeiten in der Gemeinde Trumau für die linearen Maßnahmen entlang der Triesting je nach Teilabschnitt zwischen 2,5 und 13 Monate. Für die Errichtung des RHB Trumau wird eine Bauzeit von rd. 32 Mo (= 29 Monate Nettobauzeit) angesetzt.

Gemäß Einlage 146 betragen die Bauzeiten in der Gemeinde Münchendorf bezogen auf relevante Teilabschnitte zwischen 5 und 12 Monate.

Innerhalb des Baufeldes temporär beanspruchte Bereiche werden unmittelbar nach Abschluss der Bautätigkeit begrünt bzw. bepflanzt. Es erfolgt eine Wiederherstellung der beanspruchten Pflanzenlebensräume. Für im Bereich von Sicherungsmaßnahmen beanspruchten Ufergehölzstreifen werden Ergänzungspflanzungen mittels Weidensteckhölzer vorgenommen.

Es sind folgende relevante Maßnahmen vorgesehen (Details siehe Kapitel 9):

- LB Bau 01 Umweltbaubegleitung
- LB Bau 02 Erhalt bzw. Wiederherstellung landschaftsprägender Elemente
- LB Bau 03 Erhalt bzw. Wiederherstellung landschaftsprägender Elemente
- LB Bau 04 Minimierung Flächenbeanspruchung
- LB Bau 05 Abplankungen
- LB Bau 06 Rekultivierung
- LB Bau 07 Staub- und Sichtschutz
- NA-1 Wiederherstellung temporär beanspruchter Pflanzenlebensräume

#### **Gutachten:**

Die Bauaktivitäten, der Bauverkehr und der Wegfall sichtabschirmender Vegetation führen zu einer visuellen Beeinträchtigung der angrenzenden Wohnnutzung. Die visuellen Störungen sind zeitlich befristet. Nach Abschluss der Bautätigkeit ist eine Rekultivierung der temporär beanspruchten Flächen vorgesehen. Unter Berücksichtigung des Schutzziels (Hochwasserschutz für den Siedlungsraum), der zeitlichen Befristung der Auswirkungen und der Maßnahmen werden die

verbleibenden Auswirkungen auf gewidmete Siedlungsgebiete durch temporäre visuelle Störungen in der Bauphase als **hoch, aber tragbar** bewertet.

### 6.3.2 Betriebsphase

#### Befund:

Die Linearmaßnahmen in den Ortschaften beinhalten sowohl die Sanierung/Erhöhung bestehender Dämme und Mauern an den Ufern der Triesting als auch die Neuerrichtung von abgerückten Linearmaßnahmen. Nachfolgende Tabellen zeigen die Höhendifferenzen der Linearmaßnahmen in den Ortschaften (Bestand – Vorhaben) in den Siedlungsgebieten:

Tabelle 31: Höhendifferenzen Linearmaßnahmen Oberwaltersdorf (Einlage 245)

#### Linearmaßnahme Oberwaltersdorf 2.1 links

Achse	Profil	Höhe Maßnahme (m ü.A.)	Höhe Gelände Bestand (m ü.A.)	Differenz
LOW_2.1_li	QP_1	215,03	214,38	0,66
LOW_2.1_li	QP_2	214,80	214,29	0,51
LOW_2.1_li	QP_3	214,51	213,51	1,00
LOW_2.1_li	QP_4	214,23	213,69	0,53
LOW_2.1_li	QP_5	213,99	213,44	0,55
LOW_2.1_li	QP_6	213,79	213,30	0,49

#### Linearmaßnahme Oberwaltersdorf 2.2 links

Achse	Profil	Höhe Maßnahme (m ü.A.)	Höhe Gelände Bestand (m ü.A.)	Differenz
LOW_2.2_li	QP_1	213,60	213,56	0,04
LOW_2.2_li	QP_2	213,48	213,38	0,10
LOW_2.2_li	QP_3	213,36	213,27	0,09
LOW_2.2_li	QP_4	213,24	213,15	0,09
LOW_2.2_li	QP_5	213,12	212,99	0,13
LOW_2.2_li	QP_6	212,97	212,82	0,15
LOW_2.2_li	QP_7	212,81	212,69	0,12
LOW_2.2_li	QP_8	212,66	212,55	0,11
LOW_2.2_li	QP_9	212,49	212,48	0,01
LOW_2.2_li	QP_10	212,33	212,35	-0,01
LOW_2.2_li	QP_11	212,15	212,30	-0,15
LOW_2.2_li	QP_12	211,97	209,75	2,21
LOW_2.2_li	QP_13	211,78	209,39	2,39
LOW_2.2_li	QP_14	211,59	210,76	0,83

**Linearmaßnahme Oberwaltersdorf 2.3 links**

Achse	Profil	Höhe Maßnahme (m ü.A.)	Höhe Gelände Bestand (m ü.A.)	Differenz
LOW_2.3_li	QP_1	210,94	210,42	0,52
LOW_2.3_li	QP_2	210,75	209,71	1,04
LOW_2.3_li	QP_3	210,60	209,68	0,92
LOW_2.3_li	QP_4	210,44	209,39	1,06
LOW_2.3_li	QP_5	210,29	208,98	1,31
LOW_2.3_li	QP_6	210,16	210,11	0,05
LOW_2.3_li	QP_7	209,99	209,23	0,76
LOW_2.3_li	QP_8	209,83	209,26	0,57
LOW_2.3_li	QP_9	207,58	209,13	-1,54
LOW_2.3_li	QP_10	206,50	208,74	-2,24
LOW_2.3_li	QP_11	209,89	208,98	0,91

**Linearmaßnahme Oberwaltersdorf 2.1 rechts**

Achse	Profil	Höhe Maßnahme (m ü.A.)	Höhe Gelände Bestand (m ü.A.)	Differenz
LOW_2.1_re	QP_1	219,40	219,01	0,39

**Linearmaßnahme Oberwaltersdorf 2.2 rechts**

Achse	Profil	Höhe Maßnahme (m ü.A.)	Höhe Gelände Bestand (m ü.A.)	Differenz
LOW_2.2_re	QP_1	218,20	217,14	1,06
LOW_2.2_re	QP_2	218,20	217,10	1,09
LOW_2.2_re	QP_3	218,19	217,00	1,19
LOW_2.2_re	QP_4	218,10	217,04	1,06
LOW_2.2_re	QP_5	217,79	216,85	0,93
LOW_2.2_re	QP_6	217,11	216,50	0,61
LOW_2.2_re	QP_7	216,86	216,48	0,38
LOW_2.2_re	QP_8	216,57	216,11	0,45
LOW_2.2_re	QP_9	216,35	216,22	0,13
LOW_2.2_re	QP_10	216,14	216,17	-0,03
LOW_2.2_re	QP_11	216,01	216,01	0,00
LOW_2.2_re	QP_12	215,67	215,67	0,00
LOW_2.2_re	QP_13	215,52	215,52	0,00
LOW_2.2_re	QP_14	215,23	215,16	0,07
LOW_2.2_re	QP_15	214,64	214,87	-0,22
LOW_2.2_re	QP_16	215,14	215,21	-0,06
LOW_2.2_re	QP_17	214,91	214,73	0,18
LOW_2.2_re	QP_18	214,67	214,53	0,14
LOW_2.2_re	QP_19	214,43	214,43	0,00
LOW_2.2_re	QP_20	214,28	213,98	0,30
LOW_2.2_re	QP_21	213,86	213,68	0,18

**Linearmaßnahme Oberwaltersdorf 2.3 rechts**

Achse	Profil	Höhe Maßnahme (m ü.A.)	Höhe Gelände Bestand (m ü.A.)	Differenz
LOW_2.3_re	QP_1	213,61	213,63	-0,03
LOW_2.3_re	QP_2	213,49	213,26	0,23
LOW_2.3_re	QP_3	213,38	213,29	0,08
LOW_2.3_re	QP_4	213,26	213,10	0,16
LOW_2.3_re	QP_5	213,63	213,63	0,00
LOW_2.3_re	QP_6	212,98	212,87	0,11
LOW_2.3_re	QP_7	212,81	212,78	0,03
LOW_2.3_re	QP_8	212,65	212,61	0,04
LOW_2.3_re	QP_9	212,48	212,45	0,03
LOW_2.3_re	QP_10	212,35	212,35	0,00
LOW_2.3_re	QP_11	212,13	211,45	0,68
LOW_2.3_re	QP_12	211,93	210,97	0,96
LOW_2.3_re	QP_13	211,73	210,96	0,77

**Linearmaßnahme Oberwaltersdorf 2.4 rechts**

Achse	Profil	Höhe Maßnahme (m ü.A.)	Höhe Gelände Bestand (m ü.A.)	Differenz
LOW_2.4_re	QP_1	209,93	210,86	-0,92
LOW_2.4_re	QP_2	209,81	210,71	-0,91
LOW_2.4_re	QP_3	209,69	210,38	-0,69
LOW_2.4_re	QP_4	209,56	210,35	-0,78
LOW_2.4_re	QP_5	209,44	210,12	-0,68
LOW_2.4_re	QP_6	209,32	209,75	-0,44
LOW_2.4_re	QP_7	209,19	209,68	-0,49
LOW_2.4_re	QP_8	209,07	209,69	-0,62
LOW_2.4_re	QP_9	208,95	209,48	-0,54
LOW_2.4_re	QP_10	208,82	209,25	-0,42
LOW_2.4_re	QP_11	209,23	209,25	-0,02
LOW_2.4_re	QP_12	209,79	209,13	0,66
LOW_2.4_re	QP_13	209,62	208,96	0,66
LOW_2.4_re	QP_14	209,42	208,85	0,56

Tabelle 32: Höhendifferenzen Linearmaßnahmen Trumau (Einlage 245)

**Linearmaßnahme Trumau 4.1 links**

Achse	Profil	Höhe Maßnahme (m ü.A.)	Höhe Gelände Bestand (m ü.A.)	Differenz
LTR_4.1_li	QP_1	209,23	208,50	0,73
LTR_4.1_li	QP_2	209,03	208,47	0,56
LTR_4.1_li	QP_3	208,72	208,39	0,33
LTR_4.1_li	QP_4	208,39	208,39	-0,01

**Linearmaßnahme Trumau 4.2 links**

<b>Achse</b>	<b>Profil</b>	<b>Höhe Maßnahme (m ü.A.)</b>	<b>Höhe Gelände Bestand (m ü.A.)</b>	<b>Differenz</b>
LTR_4.2_li	QP_1	205,12	204,45	0,67
LTR_4.2_li	QP_2	205,10	204,41	0,69
LTR_4.2_li	QP_3	205,01	204,20	0,81
LTR_4.2_li	QP_4	204,58	204,22	0,37
LTR_4.2_li	QP_5	204,25	204,13	0,12

**Linearmaßnahme Trumau 4.3 links**

<b>Achse</b>	<b>Profil</b>	<b>Höhe Maßnahme (m ü.A.)</b>	<b>Höhe Gelände Bestand (m ü.A.)</b>	<b>Differenz</b>
LTR_4.3_li	QP_1	201,24	200,75	0,48
LTR_4.3_li	QP_2	201,11	200,53	0,59
LTR_4.3_li	QP_3	200,93	200,38	0,55
LTR_4.3_li	QP_4	200,86	200,35	0,51
LTR_4.3_li	QP_5	200,74	200,37	0,37
LTR_4.3_li	QP_6	200,64	200,09	0,55
LTR_4.3_li	QP_7	200,52	200,10	0,42
LTR_4.3_li	QP_8	200,40	199,92	0,47
LTR_4.3_li	QP_9	200,27	199,80	0,46
LTR_4.3_li	QP_10	200,13	199,60	0,54
LTR_4.3_li	QP_11	199,97	199,36	0,60
LTR_4.3_li	QP_12	199,77	199,11	0,66
LTR_4.3_li	QP_13	199,60	198,87	0,73
LTR_4.3_li	QP_14	199,44	199,04	0,40
LTR_4.3_li	QP_15	199,27	198,92	0,34
LTR_4.3_li	QP_16	199,11	198,80	0,31
LTR_4.3_li	QP_17	198,98	198,66	0,32
LTR_4.3_li	QP_18	198,85	198,46	0,39
LTR_4.3_li	QP_19	198,86	198,20	0,67
LTR_4.3_li	QP_20	198,73	197,63	1,10
LTR_4.3_li	QP_21	198,60	197,70	0,90
LTR_4.3_li	QP_22	198,48	197,91	0,56

**Linearmaßnahme Trumau 4.1 rechts**

<b>Achse</b>	<b>Profil</b>	<b>Höhe Maßnahme (m ü.A.)</b>	<b>Höhe Gelände Bestand (m ü.A.)</b>	<b>Differenz</b>
LTR_4.1_re	QP_1	209,33	208,49	0,84
LTR_4.1_re	QP_2	209,13	208,39	0,74
LTR_4.1_re	QP_3	208,86	208,43	0,43
LTR_4.1_re	QP_4	208,49	208,29	0,20

**Linearmaßnahme Trumau 4.2 rechts**

<b>Achse</b>	<b>Profil</b>	<b>Höhe Maßnahme (m ü.A.)</b>	<b>Höhe Gelände Bestand (m ü.A.)</b>	<b>Differenz</b>
LTR_4.2_re	QP_1	201,19	200,66	0,54
LTR_4.2_re	QP_2	201,19	200,66	0,53
LTR_4.2_re	QP_3	200,95	200,42	0,53
LTR_4.2_re	QP_4	200,82	200,28	0,54
LTR_4.2_re	QP_5	200,71	200,03	0,68
LTR_4.2_re	QP_6	200,60	200,16	0,44
LTR_4.2_re	QP_7	200,47	199,87	0,60
LTR_4.2_re	QP_8	200,37	199,68	0,69
LTR_4.2_re	QP_9	199,82	199,32	0,51
LTR_4.2_re	QP_10	199,66	199,30	0,36
LTR_4.2_re	QP_11	199,67	199,19	0,48
LTR_4.2_re	QP_12	199,33	198,72	0,61
LTR_4.2_re	QP_13	199,11	198,41	0,70
LTR_4.2_re	QP_14	199,02	198,33	0,70
LTR_4.2_re	QP_15	198,80	198,04	0,75
LTR_4.2_re	QP_16	198,47	198,05	0,42

**Linearmaßnahme Trumau 4.3 rechts**

<b>Achse</b>	<b>Profil</b>	<b>Höhe Maßnahme (m ü.A.)</b>	<b>Höhe Gelände Bestand (m ü.A.)</b>	<b>Differenz</b>
LTR_4.3_re	QP_1	198,73	197,99	0,74
LTR_4.3_re	QP_2	198,48	197,94	0,54
LTR_4.3_re	QP_3	198,32	197,64	0,68

**Linearmaßnahme Trumau 4.4 rechts**

<b>Achse</b>	<b>Profil</b>	<b>Höhe Maßnahme (m ü.A.)</b>	<b>Höhe Gelände Bestand (m ü.A.)</b>	<b>Differenz</b>
LTR_4.4_re	QP_1	192,58	192,58	0,00
LTR_4.4_re	QP_2	192,50	192,31	0,19
LTR_4.4_re	QP_3	192,25	191,76	0,49

Tabelle 33: Höhendifferenzen Linearmaßnahmen Münchendorf (Einlage 245)

**Linearmaßnahme Münchendorf 5.1 links**

<b>Achse</b>	<b>Profil</b>	<b>Höhe Maßnahme (m ü.A.)</b>	<b>Höhe Gelände Bestand (m ü.A.)</b>	<b>Differenz</b>
LMU_5.1_li	QP_1	188,87	188,50	0,37
LMU_5.1_li	QP_2	188,76	188,42	0,33
LMU_5.1_li	QP_3	188,54	188,35	0,19
LMU_5.1_li	QP_4	188,49	188,36	0,13
LMU_5.1_li	QP_5	188,45	188,15	0,29
LMU_5.1_li	QP_6	188,40	188,03	0,37
LMU_5.1_li	QP_7	188,50	187,92	0,58
LMU_5.1_li	QP_8	188,50	187,75	0,75
LMU_5.1_li	QP_9	188,50	187,30	1,20
LMU_5.1_li	QP_10	188,50	186,75	1,75
LMU_5.1_li	QP_11	188,50	187,87	0,63
LMU_5.1_li	QP_12	188,50	187,87	0,63
LMU_5.1_li	QP_13	187,91	187,75	0,16
LMU_5.1_li	QP_14	187,85	187,63	0,22
LMU_5.1_li	QP_15	187,70	187,48	0,22
LMU_5.1_li	QP_16	187,53	187,39	0,14
LMU_5.1_li	QP_17	187,44	187,35	0,08

**Linearmaßnahme Münchendorf 5.2 links**

<b>Achse</b>	<b>Profil</b>	<b>Höhe Maßnahme (m ü.A.)</b>	<b>Höhe Gelände Bestand (m ü.A.)</b>	<b>Differenz</b>
LMU_5.2_li	QP_1	187,24	187,02	0,22
LMU_5.2_li	QP_2	187,07	187,03	0,04
LMU_5.2_li	QP_3	186,95	186,91	0,04
LMU_5.2_li	QP_4	186,82	186,66	0,16
LMU_5.2_li	QP_5	186,75	186,49	0,26
LMU_5.2_li	QP_6	186,63	186,28	0,35
LMU_5.2_li	QP_7	186,51	186,02	0,49
LMU_5.2_li	QP_8	186,38	186,09	0,29
LMU_5.2_li	QP_9	186,26	185,81	0,45
LMU_5.2_li	QP_10	186,15	185,68	0,47
LMU_5.2_li	QP_11	186,02	185,67	0,35
LMU_5.2_li	QP_12	185,90	185,55	0,36
LMU_5.2_li	QP_13	185,78	185,59	0,19
LMU_5.2_li	QP_14	185,66	185,33	0,33
LMU_5.2_li	QP_15	185,54	185,30	0,23
LMU_5.2_li	QP_16	185,42	185,06	0,36
LMU_5.2_li	QP_17	185,29	185,09	0,20

**Linearmaßnahme Münchendorf 5.3 links**

Achse	Profil	Höhe Maßnahme (m ü.A.)	Höhe Gelände Bestand (m ü.A.)	Differenz
LMU_5.3_li	QP_1	183,83	183,83	0,00
LMU_5.3_li	QP_2	183,60	183,62	-0,01
LMU_5.3_li	QP_3	183,30	183,29	0,02
LMU_5.3_li	QP_4	183,29	183,26	0,03
LMU_5.3_li	QP_5	183,18	183,17	0,01
LMU_5.3_li	QP_6	183,04	183,07	-0,03
LMU_5.3_li	QP_7	183,01	183,06	-0,05
LMU_5.3_li	QP_8	183,13	183,13	0,00
LMU_5.3_li	QP_9	182,89	182,81	0,09
LMU_5.3_li	QP_10	182,76	182,78	-0,01

**Linearmaßnahme Münchendorf links Radweg B16**

Achse	Profil	Höhe Maßnahme (m ü.A.)	Höhe Gelände Bestand (m ü.A.)	Differenz
LMU_li_Radweg_B16	QP_1	184,95	185,00	-0,04

**Linearmaßnahme Münchendorf 5.1a rechts**

Achse	Profil	Höhe Maßnahme (m ü.A.)	Höhe Gelände Bestand (m ü.A.)	Differenz
LMU_5.1a_re	QP_1	188,02	187,76	0,26
LMU_5.1a_re	QP_2	187,91	187,66	0,24
LMU_5.1a_re	QP_3	187,80	187,56	0,24
LMU_5.1a_re	QP_4	187,69	187,52	0,16
LMU_5.1a_re	QP_5	187,58	187,27	0,31
LMU_5.1a_re	QP_6	187,49	187,26	0,24

**Linearmaßnahme Münchendorf 5.1b rechts**

Achse	Profil	Höhe Maßnahme (m ü.A.)	Höhe Gelände Bestand (m ü.A.)	Differenz
LMU_5.1b_re	QP_1	187,86	186,92	0,94
LMU_5.1b_re	QP_2	187,86	186,62	1,25
LMU_5.1b_re	QP_3	187,86	186,52	1,35
LMU_5.1b_re	QP_4	187,86	186,72	1,14
LMU_5.1b_re	QP_5	187,86	186,61	1,26
LMU_5.1b_re	QP_6	187,86	186,49	1,37
LMU_5.1b_re	QP_7	187,86	186,18	1,68
LMU_5.1b_re	QP_8	187,86	186,00	1,87

**Linearmaßnahme Münchendorf 5.2 rechts**

Achse	Profil	Höhe Maßnahme (m ü.A.)	Höhe Gelände Bestand (m ü.A.)	Differenz
LMU_5.2_re	QP_1	186,82	185,26	1,56
LMU_5.2_re	QP_2	186,82	185,32	1,50
LMU_5.2_re	QP_3	186,82	185,42	1,40
LMU_5.2_re	QP_4	186,82	185,56	1,25
LMU_5.2_re	QP_5	186,82	185,69	1,12
LMU_5.2_re	QP_6	186,82	185,55	1,27
LMU_5.2_re	QP_7	186,65	185,39	1,26
LMU_5.2_re	QP_8	186,63	185,38	1,25
LMU_5.2_re	QP_9	186,02	185,21	0,81
LMU_5.2_re	QP_10	185,83	185,83	0,00
LMU_5.2_re	QP_11	185,31	185,31	0,00
LMU_5.2_re	QP_12	185,10	185,10	0,00
LMU_5.2_re	QP_13	184,95	184,95	0,00
LMU_5.2_re	QP_14	184,81	184,81	0,00
LMU_5.2_re	QP_15	184,66	184,67	-0,01
LMU_5.2_re	QP_16	184,57	184,54	0,03
LMU_5.2_re	QP_17	184,50	184,40	0,10
LMU_5.2_re	QP_18	184,44	184,34	0,10
LMU_5.2_re	QP_19	184,38	184,27	0,11
LMU_5.2_re	QP_20	184,36	184,17	0,19
LMU_5.2_re	QP_21	184,33	184,12	0,22
LMU_5.2_re	QP_22	184,26	183,90	0,35

**Linearmaßnahme Münchendorf 5.3 rechts**

Achse	Profil	Höhe Maßnahme (m ü.A.)	Höhe Gelände Bestand (m ü.A.)	Differenz
LMU_5.3_re	QP_1	186,93	186,74	0,18
LMU_5.3_re	QP_2	186,82	186,57	0,24
LMU_5.3_re	QP_3	186,75	186,48	0,27
LMU_5.3_re	QP_4	186,64	186,40	0,24
LMU_5.3_re	QP_5	186,53	186,19	0,33
LMU_5.3_re	QP_6	186,41	186,17	0,24
LMU_5.3_re	QP_7	186,29	186,00	0,30
LMU_5.3_re	QP_8	186,18	185,91	0,26
LMU_5.3_re	QP_9	186,06	185,76	0,29
LMU_5.3_re	QP_10	185,93	185,69	0,24
LMU_5.3_re	QP_11	185,81	185,44	0,36
LMU_5.3_re	QP_12	185,68	185,44	0,24
LMU_5.3_re	QP_13	185,56	185,34	0,22
LMU_5.3_re	QP_14	185,44	185,18	0,26
LMU_5.3_re	QP_15	185,31	185,06	0,26
LMU_5.3_re	QP_16	185,16	184,93	0,24

**Linearmaßnahme Münchendorf 5.4 rechts**

<b>Achse</b>	<b>Profil</b>	<b>Höhe Maßnahme (m ü.A.)</b>	<b>Höhe Gelände Bestand (m ü.A.)</b>	<b>Differenz</b>
LMU_5.4_re	QP_1	184,50	184,30	0,20
LMU_5.4_re	QP_2	184,50	184,17	0,32

• **OBERWALTERSDORF:**

In Oberwaltersdorf führen die linearen Maßnahmen entlang der Triesting und die Dämme des RHB Oberwaltersdorf in der Fontana Au gemäß Einlage 146 aufgrund von Ufergehölz- und Waldverlusten zu einer Verminderung der visuellen Wirkung des Gewässerlaufes und der Waldkulisse als positiv wirksame Dominanzstruktur. Im nördlichen Gemeindegebiet erfolgen links- und rechtsufrig Auwald-Ersatzaufforstungen im Ausmaß von rd. 5 ha. Es verbleiben negative Auswirkungen durch bereichsweise Verminderung der visuellen Wirkung des Gewässerlaufes als positiv wirksame Dominanzstruktur im Siedlungsraum und durch funktionelle und visuelle Barrierewirkungen der RHB Dämme. (Einlage 146)

**Teilraum Oberwaltersdorf Süd /Fontana:**

Entlang der westlichen Siedlungsgrenze des Ortsteiles Fontana wird gemäß Einlage 245 eine Hochwasserschutzmauer (bis rd. 1,6 m hoch) mit einer ortsabgewandten Geländeanpassung durchgeführt. Entlang der Siedlungsraumes Fontana weist der geplante Hochwasserschutzdamm gemäß Einlage 245 Höhen von rund 1,3 m bis rd. 3,8 m gegenüber dem Bestand auf. Der Hochwasserschutzdamm verläuft entlang der bestockten Fläche. Der Trenndamm im RHB Oberwaltersdorf hat gemäß Einlage 245 eine Höhe von rd. 3 m im Vergleich zum Bestand, dieser schneidet den Waldbestand quer und ist auch als solcher verbleibend erkennbar, da eine Wiederbepflanzung des Dammes und der Überströmstrecke nicht möglich ist. Der Damm entlang der Triesting bis auf Höhe Wehr bei ca. km 15+170 beim Rückhaltebecken erhöht sich gemäß Einlage 245 von etwa 0,75 m bis auf rund 4,5 m. Der Damm ab ca. km 15+170 entlang der Triesting hat Höhen von rd. 0,4 m bis max. rd 1,8 m. Die Hochwasserschutzmaßnahmen von ca. km 14+700 bis ca. km 14+400 linksseitig bewegen sich gemäß Einlage 245 bei Änderungen der Uferhöhen von bis max. 1 m Änderung gegenüber dem Bestand. Entlang der Bründlgasse wird gemäß Einlage 245 eine Hochwasserschutzmauer errichtet, die eine Höhe von bis zu 1 m erreicht. Richtung Triesting erfolgt dann eine Geländeanpassung bzw. bereichsweise eine Eintiefung der Flusssohle. Gemäß Einlage 245 erfolgt ein hoher Flächenverbrauch von Gehölzstrukturen entlang der Triesting und im Bereich Auwald für RHB Oberwaltersdorf. (Einlage 245)

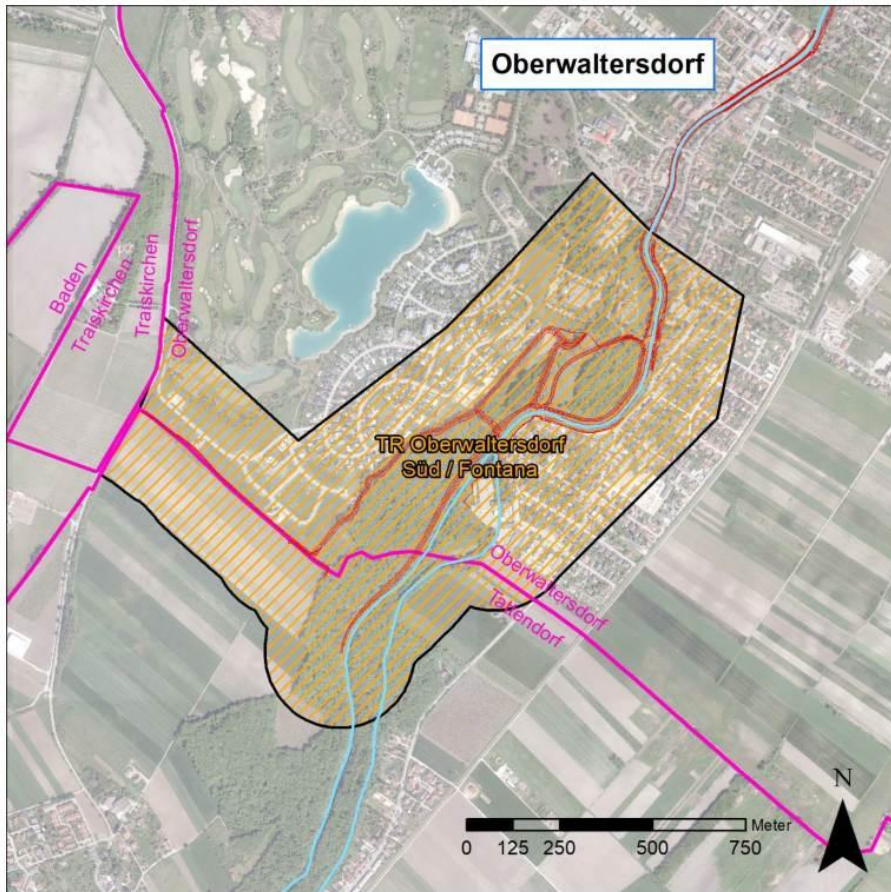


Abbildung 11: TR Oberwaltersdorf Süd / Fontana (Einlage 245)

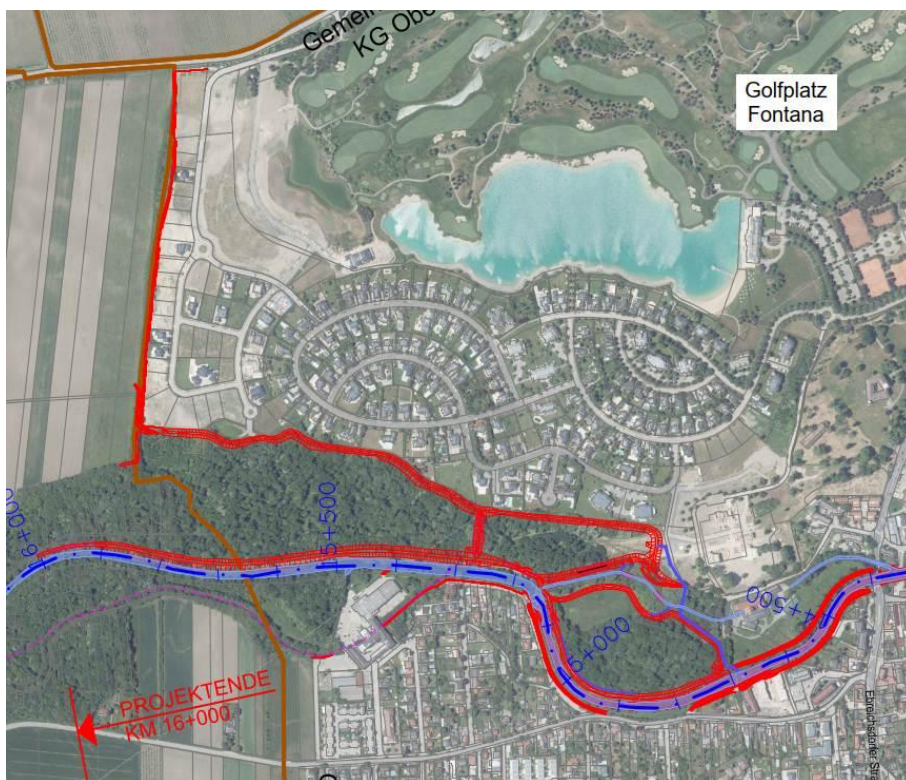


Abbildung 12: TR Oberwaltersdorf Süd / Fontana, Ausschnitt Gesamtübersichtsplan (Einlage 003)

### Teilraum Oberwaltersdorf Mitte – Nord:

Ab dem Querungsbereich der L210 (Ebreichsdorfer Straße flussabwärts) wird gemäß Einlage 245 vor allem die Sohle der Triesting abgesenkt und die bestehende Mauer durch eine Vorsatzmauer verstärkt. Die Höhe der Mauer wird rechtsseitig bereichsweise max. um 1 m gegenüber dem Bestand geändert. Ab ca. km 13+700 bis 13+100 erfolgen gemäß Einlage 245 rechts- und linksseitig seitig Anpassungen am Triestingufer sowie die Errichtung einer Hochwasserschutzmauer mit einer Höhe von max. 1 m. Gemäß Einlage 245 erfolgt ein hoher Flächenverbrauch von Gehölzstrukturen entlang der Triesting und bereichsweise von Einzelbäumen und Heckenstrukturen in privaten Grünräumen. (Einlage 245)

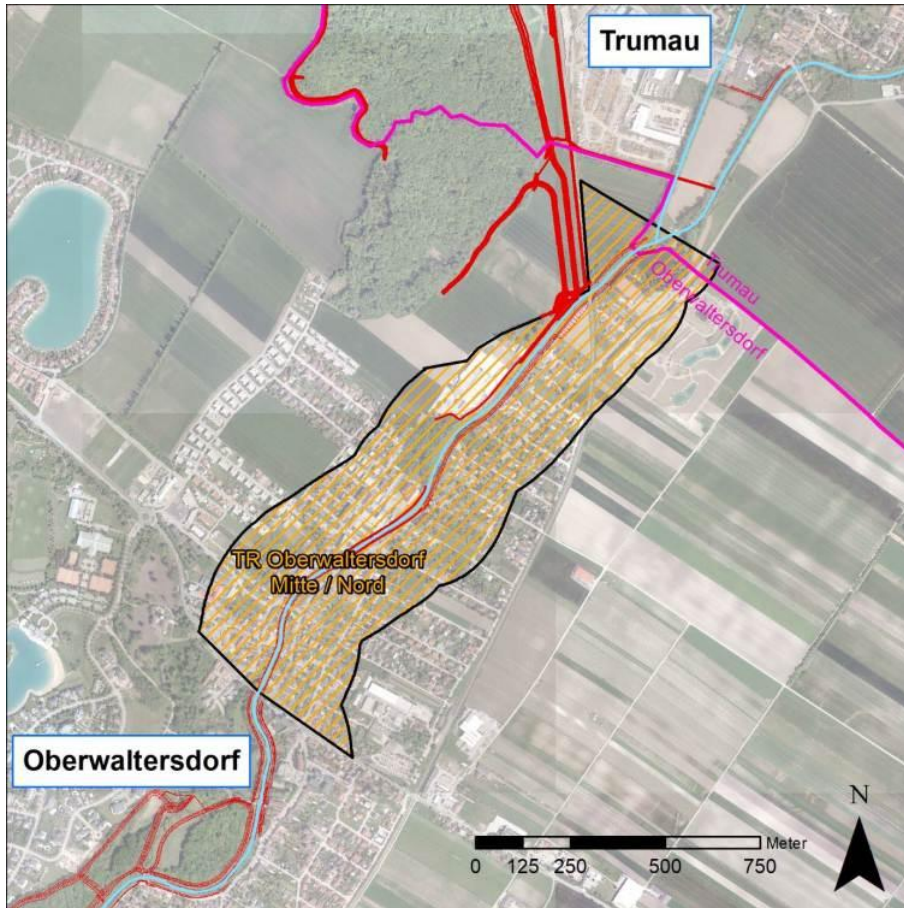


Abbildung 13: TR Oberwaltersdorf Mitte – Nord (Einlage 245)



Abbildung 14: TR Oberwaltersdorf Mitte – Nord, Ausschnitt Gesamtübersichtsplan (Einlage 003)

- **TRUMAU:**

In Trumau sind gemäß Einlage 146 negative Wirkungen durch die linearen Maßnahmen entlang der Triesting gegeben, die abschnittsweise zu Ufergehölzverlusten und zu einer Verminderung der visuellen Wirkung des Gewässerlaufes als positiv wirksame Dominanzstruktur im Siedlungsraum führen. Wertbestimmende Eingriffe im Siedlungsgebiet der Marktgemeinde Trumau stellen die Dämme des Rückhaltebeckens auf der Ostseite dar, wobei im Nahbereich mäßig sensible Siedlungsflächen (Gewerbe- und Verkehrsflächen) visuell betroffen sind. Am nordöstlichen Siedlungsrand erfolgt rechtsufrig zwischen HW-Schutzdamm und Triesting eine Auwald-Ersatzaufforstung im Ausmaß von ca. 1,76 ha. Es verbleiben negative Auswirkungen durch die visuelle und raumstrukturelle Wirkung der RHB Dämme außerhalb sensibler Siedlungsräume. (Einlage 146)

**Teilraum Trumau Süd:**

Gemäß Einlage 245 erfolgt im Teilraum Trumau Süd die Anlage eines Hochwasserschutzdammes mit einer Höhe von max. 0,8 m gegenüber dem Bestand. Gemäß Einlage 245 erfolgt eine geringfügige Beanspruchung von Gehölzen entlang der Triesting. (Einlage 245)

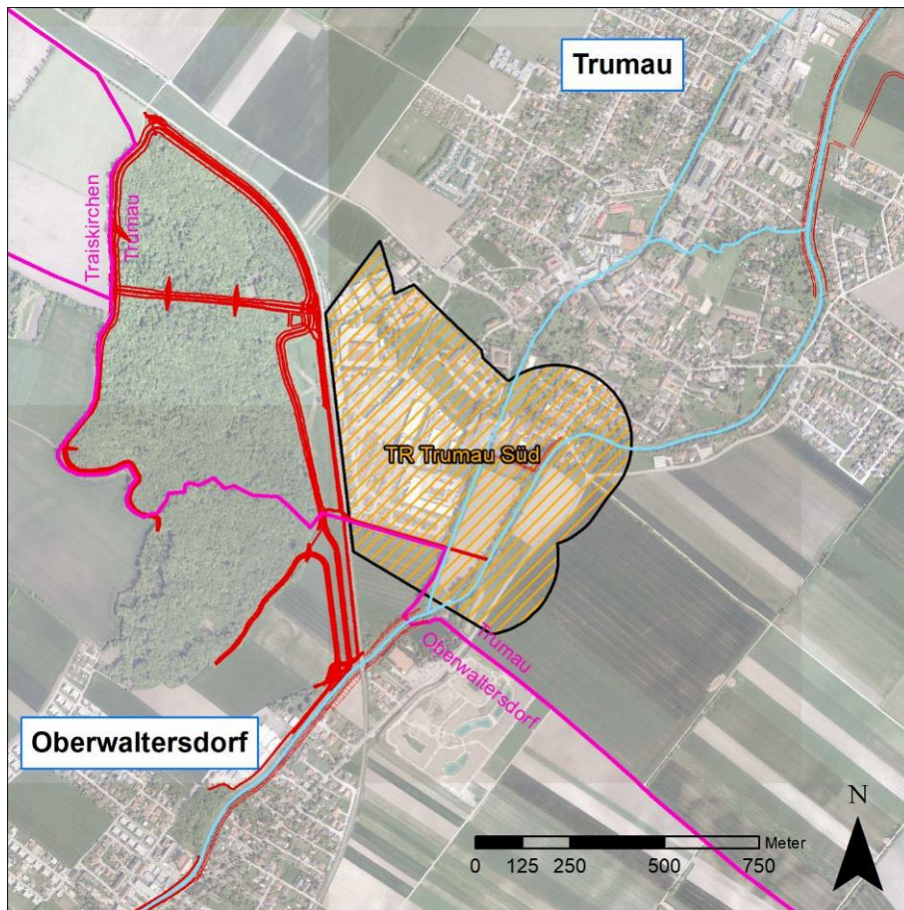


Abbildung 15: TR Trumau Süd (Einlage 245)

#### **Teilraum Trumauer Auwald:**

Gemäß Einlage 245 werden die Maßnahmen im Waldrandbereich und Wald umgesetzt. Die Dämme weisen Höhen von knapp 1 m bis zu max. 5 Meter gegenüber dem Bestand auf. Der Trenndamm hat eine Höhe von bis zu 4,9m gegenüber dem Bestand. Die Begleitwege werden als Schotterrasen ausgeführt, die als Gehwege genutzt werden können und wodurch sich neue Wegrelationen ergeben und auch eine fußläufige Verbindung auf die Westseite des Rückhaltebeckens geschaffen wird. Gemäß Einlage 245 erfolgt ein hoher Flächenverbrauch von Gehölzstrukturen im Bereich des Auwaldes für das RHB Trumau. (Einlage 245)

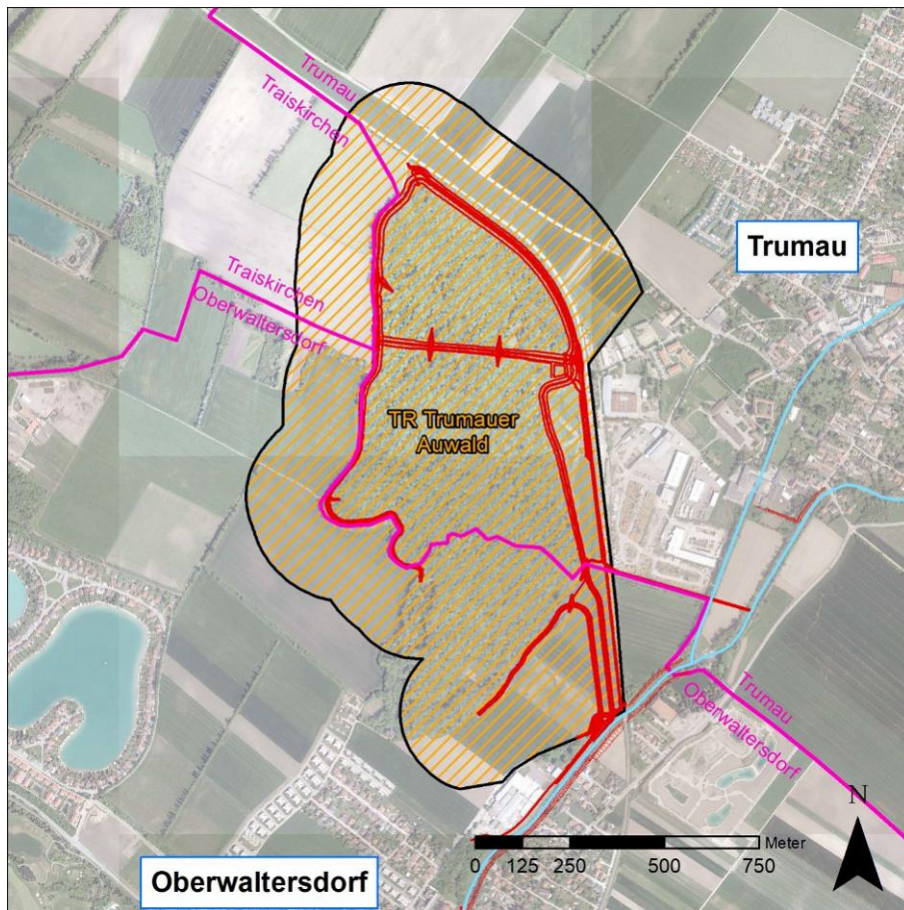


Abbildung 16: TR Trumauer Auwald (Einlage 245)

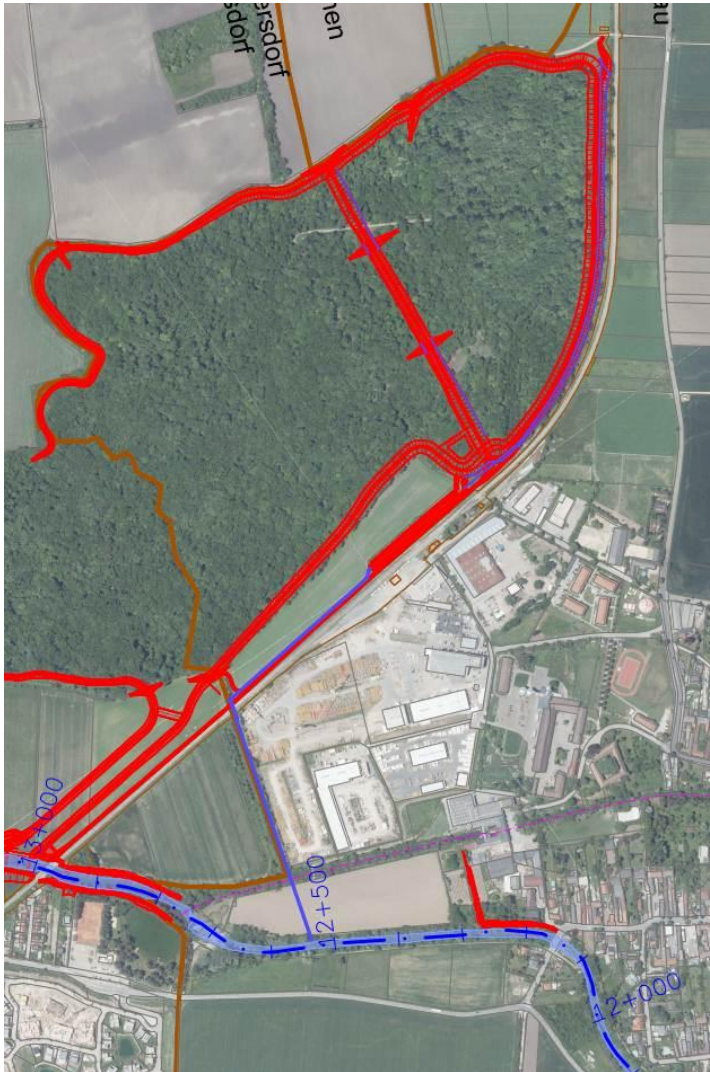


Abbildung 17: TR Trumau Auwald, Ausschnitt Gesamtübersichtsplan (Einlage 003)

#### **Teilraum Trumau Nord:**

Gemäß Einlage erfolgt ab ca. Flusskilometer 11+275 rechtsseitig der Triesting die Errichtung einer Hochwasserschutzmauer mit einer Höhe von ca. 0,3 m bis 0,75 m, weiters wird die neue Wegrelation Ahorn-gasse – Am Pflanzsteig knapp über Gelände errichtet. Linksseitig erfolgt die Adaptierung des Ufers und damit eine geringfügige Aufhöhung um ca. 0,3 bis ca. 1m; bereichsweise ist die Errichtung einer Stützmauer aufgrund beengter Platzverhältnisse vorgesehen. Im Bereich ab 10+375 bis 10+150 ist gemäß Einlage 245 die Aufweitung der Triesting und eine naturnahe Ausgestaltung dieser vorgesehen. Gemäß Einlage 245 erfolgt ein hoher Flächenverbrauch von Gehölzstrukturen entlang der Triesting. (Einlage 245)

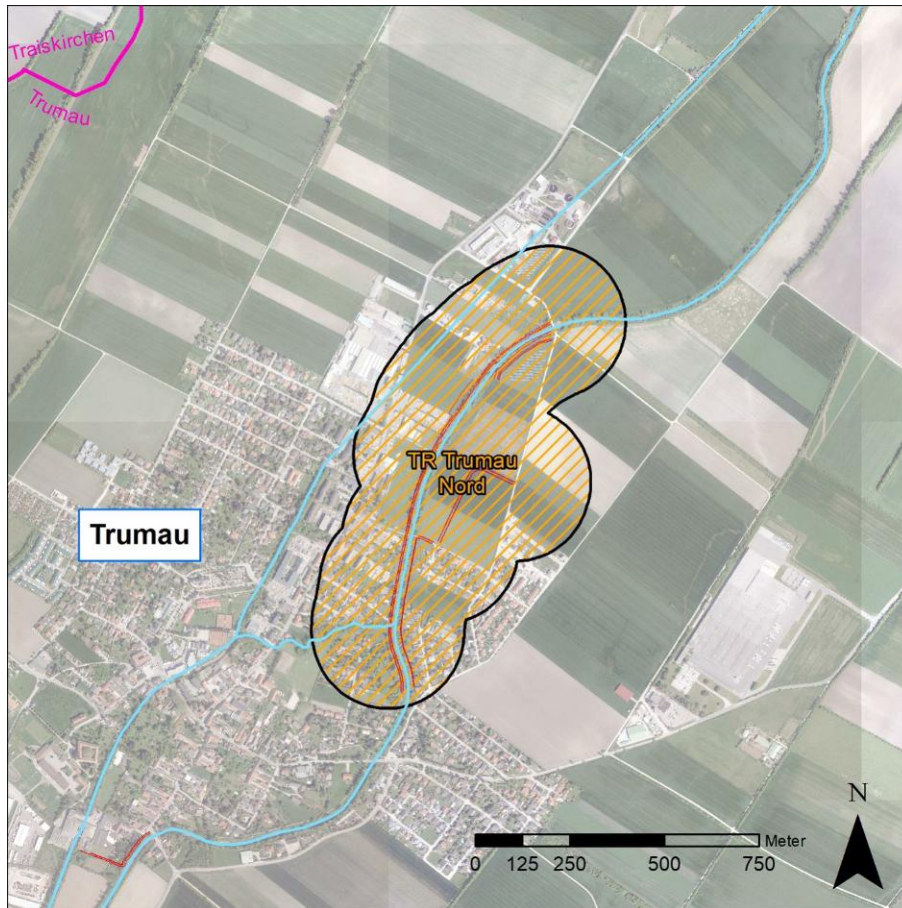


Abbildung 18: TR Trumau Nord (Einlage 245)



Abbildung 19: TR Trumau Nord, Ausschnitt Gesamtübersichtsplan (Einlage 003)

- **MÜNCHENDORF:**

In Münchendorf sind gemäß Einlage 146 negative Wirkungen durch die linearen Maßnahmen entlang der Triesting vorhanden. Sie führen aufgrund von Ufergehölzverlusten insbesondere rechtsufrig zu einer Verminderung der visuellen Wirkung des Gewässerlaufes als positiv wirksame Dominanzstruktur im Siedlungsraum. Durch die vorhabensintegrierten, gewässerökologischen Maßnahmen und die Neuanlage von Uferbegleitwegen kommt es abschnittsweise zu positiven Wirkungen. Im südlichen Gemeindegebiet erfolgen rechts- wie linksufrig der Triesting Auwald-Ersatzaufforstungen. Es verbleiben negative Auswirkungen

durch bereichsweise Verminderung der visuellen Wirkung des Gewässerlaufes als positiv wirksame Dominanzstruktur im Siedlungsraum. (Einlage 146)

#### **Teilraum Münchendorf:**

Gemäß Einlage 245 erfolgt bei ca. km 8+200 bis 8+050 sowie bei ca. 7+650 bis 7+200 eine Aufweitung und naturnahe Gestaltung der Triesting. Die Gemeindestraße „Am Kanal“ wird geringfügig angehoben. Ab ca. km 7+200 bis 5+750 erfolgt gemäß Einlage 245 rechtsseitig die Errichtung einer kleinen Stützmauer (ca. 0,3m) und linksseitig erfolgen geringe Adaptierungen im Uferbereich. Im Hinterland erfolgen gemäß Einlage 245 Maßnahmen entlang der Sportplatzstraße sowie eine geringfügige Anhebung an der Johann Wurth Gasse. Darüber hinaus sind zur Schaffung von Retentionsraum Dämme im Bereich Hafnergraben (Nahbereich Kreisverkehr Hauptstraße) vorgesehen, die eine Höhe von 1-2 m gegenüber dem Bestand aufweisen. Gemäß Einlage 245 erfolgt ein hoher Flächenverbrauch an landschafts- und ortsprägenden Gehölzstrukturen entlang der Triesting, eine randliche Beanspruchung von flächigen Gehölzbeständen entlang der Maßnahmen „Am Kanal“ und eine Beanspruchung von Straßenbegleitgrün entlang der Sportplatzstraße. (Einlage 245)

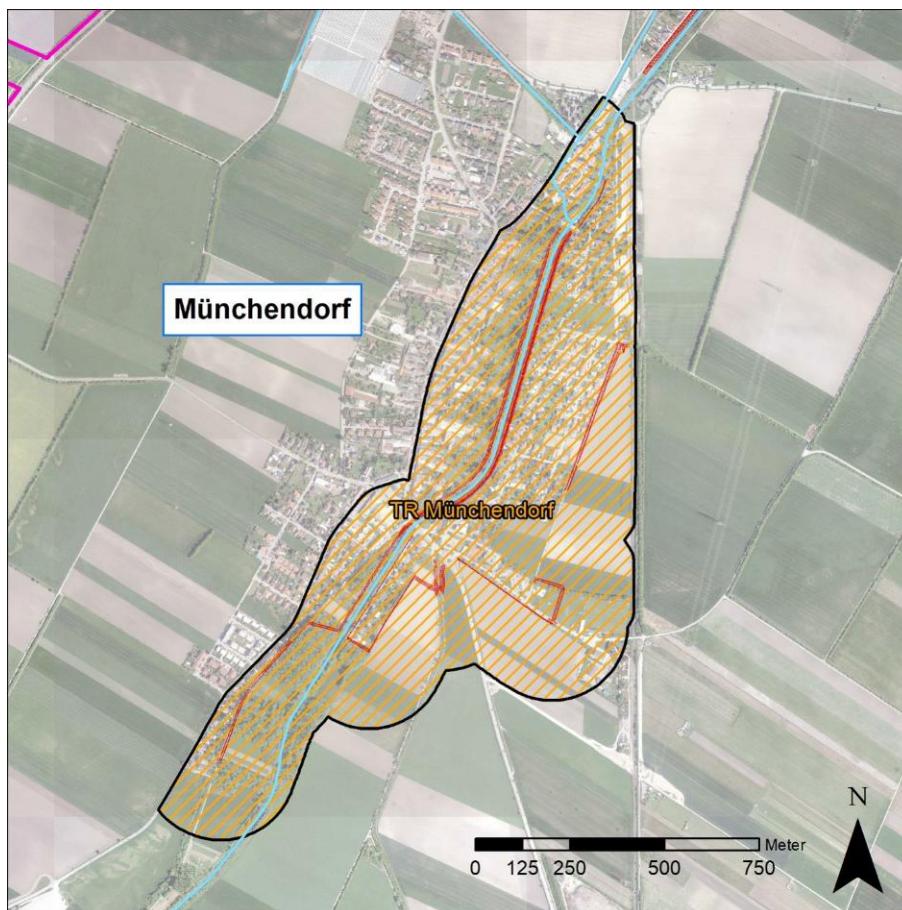


Abbildung 20: TR Münchendorf (Einlage 245)

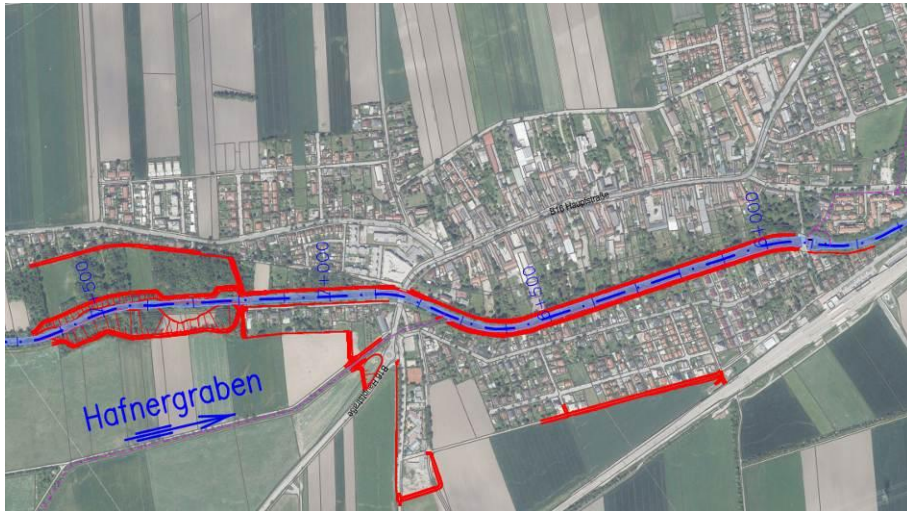


Abbildung 21: TR Münchendorf, Ausschnitt Gesamtübersichtsplan (Einlage 003)

### Teilraum Münchendorf – Franz Hütter Gasse:

Gemäß Einlage 245 erfolgt im Bereich der Franz Hütter Gasse linksseitig eine geringfügige Anpassung des bestehenden Hochwasserschutzdammes; rechtsseitig erfolgt eine Aufweitung der Triesting, wobei die Uferhöhen gegenüber dem Bestand unverändert. Gemäß Einlage 245 erfolgt eine mäßige Flächenbeanspruchung der Bestandsgehölze entlang des linken Triestingufers. Der bestehende Hochwasserschutzdamm wird nur geringfügig erhöht. (Einlage 245)

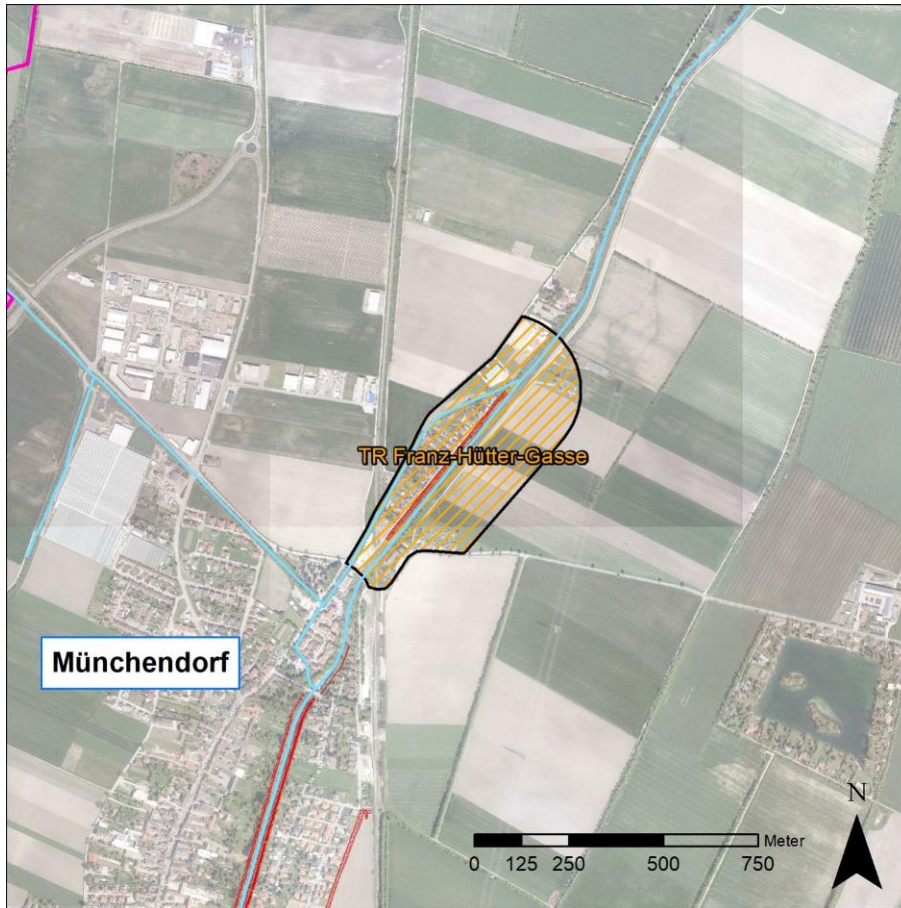


Abbildung 22: TR Münchendorf – Franz Hütter Gasse (Einlage 245)



Abbildung 23: TR Münchendorf – Franz Hütter Gasse, Ausschnitt Gesamtübersichtsplan (Einlage 003)

Es sind folgende relevante Maßnahmen vorgesehen (Details siehe Kapitel 9):

- LB Betrieb 01 Gruppenweise Gehölzpflanzungen
- LB Betrieb 02 Pflanzung Solitärgehölze im Uferbereich
- LB Betrieb 03 Einbringung Steckhölzer entlang Ufer
- LB Betrieb 04 Wiederherstellung Solitärgehölze im Ortsbereich
- LB Betrieb 05 Gestaltung Hochwasserschutzwände Oberwaltersdorf (Matrizenschaltung, km 14+400 bis ca. km 13+650)
- LB Betrieb 06 Bepflanzung flächiges Gehölz
- LB Betrieb 07 Wiederherstellung Wegenetz und Schaffung neuer Wegrelationen
- NA-2 Anlage artenreiche Wildblumenwiese RHB Oberwaltersdorf (ca. 1,8 ha)
- NA-6 Anlage Auwald Oberwaltersdorf (in Summe ca. 5 ha, 4 Teilflächen)
- NA-3 Anlage artenreiche Wildblumenwiese RHB Trumau (ca. 3,9 ha)
- NA-7 Anlage Auwald Trumau (ca. 1,8 ha)
- NA-8 Bestandesverbesserung Auwald Münchendorf (ca. 4,5 ha)
- NA-10 Bestandesverbesserung Baumhecke Münchendorf (ca. 1,0 ha)
- ME-8: Anlage standortgerechter Windschutzanlagen (3,8 ha)
- TIE-24 Gewässerökologische Gestaltung von Aufweitungsbereichen und Ufern

Gemäß Einlage 146 ist eine Bepflanzung der Dämme/Erdbauwerke mit Gehölzen im Sinne einer dauerhaften Standsicherheit nicht möglich. Die Dämme werden mit einer Saatgutmischung begrünt.

Eine Wiederherstellung des Ufergehölzsaumes entlang der Triesting ist aufgrund der hydraulischen Erfordernisse des Hochwasserschutzes und der Standsicherheit von Dämmen nicht vollständig möglich. Auf den geeigneten Böschungsflächen, wo kein technisches Bauwerk vorhanden ist, erfolgt mittels Steckhölzer eine Initiierung und Wiederherstellung eines gewässerbegleitenden Gehölzsaumes. Bereichsweise, aufgrund der geringen Flächenverfügbarkeit vorwiegend in Rekultivierungsbereichen temporär genutzter Flächen, erfolgen Pflanzungen von Solitärbäumen.

Nachfolgende Visualisierungen zeigen die Maßnahmenumsetzung im Bereich ausgewählter Standorte.



Standort F 01: Fontana Magnolienstraße, Blickrichtung Rückhaltebecken Oberwaltersdorf

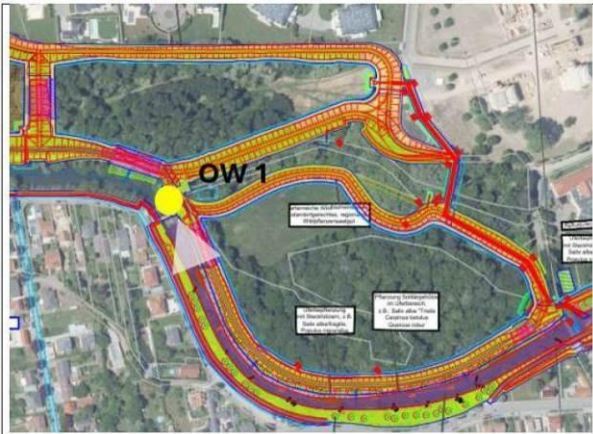


Fotostandort Bestand Fontana, Magnolienstraße



Visualisierung mit Umsetzung der Maßnahme Rückhaltebecken Oberwaltersdorf

Abbildung 24: Fotostandort Oberwaltersdorf, Fontana Magnolienstraße (Quelle: Einreichoperat, Einlage 245)



Fotostandort OW1: Oberwaltersdorf, Blickrichtung vom Steg bei ca. km 15+170 flussabwärts

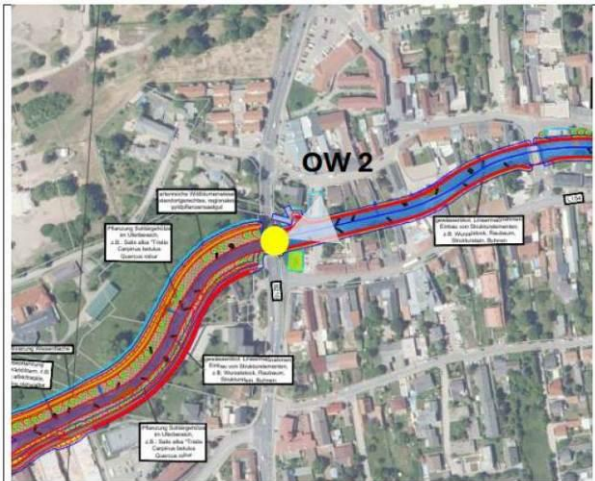


Fotostandort Bestand Oberwaltersdorf, Blickrichtung vom Steg bei ca. km 15+170 flussabwärts



Visualisierung mit Umsetzung der Maßnahme Bereich Oberwaltersdorf,

Abbildung 25: Fotostandort Oberwaltersdorf, Steg bei ca. km 15+170 flussabwärts (Quelle: Einreichoperat, Einlage 245)



Fotostandort OW2: Oberwaltersdorf, Brücke B210 über die Triesting, Blickrichtung flussabwärts

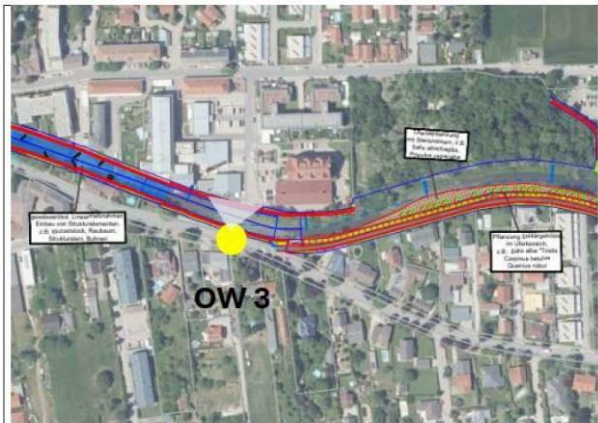


Fotostandort Oberwaltersdorf, Brücke B210 über die Triesting, Blickrichtung flussabwärts



Visualisierung mit Umsetzung der Maßnahme Vorsatzmauer Oberwaltersdorf mit Matritzenschaltung

Abbildung 26: Fotostandort Oberwaltersdorf, Brücke B210 (Quelle: Einreichoperat, Einlage 245)



Fotostandort OW3: Oberwaltersdorf, Blick auf die alte Spinnerei

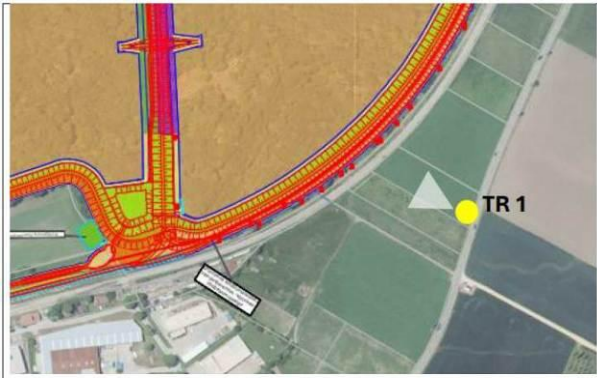


Fotostandort Oberwaltersdorf, Blick auf die alte Spinnerei



Visualisierung mit Umsetzung der Maßnahme Vorsatzmauer mit Matrizeschulung in Oberwaltersdorf im Bereich alte Spinnerei

Abbildung 27: Fotostandort Oberwaltersdorf, Blick auf alte Spinnerei (Quelle: Einreichoperat, Einlage 245)



Fotostandort TR1: Trumau, Traiskirchner Straße, Blick auf den Trumauer Auwald im Bereich geplanten Rückhaltebeckens

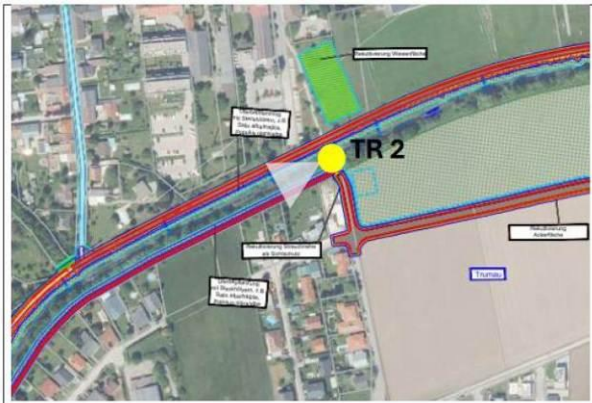


Fotostandort Trumau, Traiskirchner Straße, Blick auf den Trumauer Auwald im Bereich geplanten Rückhaltebeckens



Visualisierung mit Umsetzung der Maßnahme Rückhaltebeckens im Bereich Trumauer Au

Abbildung 28: Fotostandort Trumau, Traiskirchner Straße, Blick auf den Trumauer Auwald (Quelle: Einreichoperat, Einlage 245)



Fotostandort TR2: Trumau im Bereich Steg über die Triesting, Ahorn-gasse, flussaufwärts

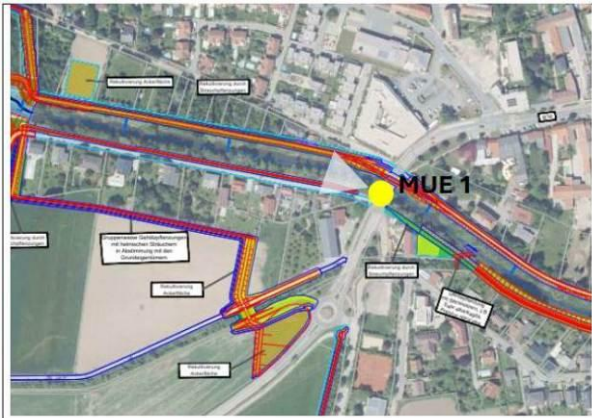


Fotostandort Bestand Trumau im Bereich Steg über die Triesting, Ahorn-gasse, flussaufwärts



Visualisierung mit Umsetzung der Maßnahme im Bereich Trumau Steg über die Triesting, Ahorn-gasse

Abbildung 29: Fotostandort Trumau im Bereich Steg über die Triesting, Ahorn-gasse (Quelle: Einreichoperat, Einlage 245)



Fotostandort MUE1: Münchendorf Hauptstraße (B16) im Bereich Querung Triesting



Fotostandort Bestand Münchendorf Hauptstraße (B16) im Bereich Querung Triesting



Visualisierung mit Umsetzung der Maßnahme Münchendorf Hauptstraße (B16) im Bereich Querung Triesting

Abbildung 30: Fotostandort MUE1, Münchendorf Hauptstraße (B16) im Bereich Querung Triesting (Quelle: Einreichoperat, Einlage 245)

## **Gutachten:**

Zusammenfassend wird festgestellt, dass neue und erhöhte Dämme und Mauern in den Ortschaften Oberwaltersdorf, Trumau und Münchendorf sowie die Beseitigung von Ufergehölzen entlang der Triesting die gewohnten Sichtbeziehungen zum Flussraum verändern. Die Errichtung der linearen Hochwasserschutzanlagen (Dämme, Mauern) sowie der punktuellen technischen Hochbauten führt zu einer technischen Überformung der gewachsenen Siedlungsstruktur. Zur Verminderung der unvermeidbaren Fremdkörperwirkung der technischen Anlagen werden im gegenständlichen Gutachten zusätzliche Aufslagenvorschläge zur Gestaltung der Erddämme und Geländemodellierungen, zur Detailgestaltung und Bemusterung der Hochwasserschutzmauern, zur Gestaltung technischer Hochbauwerke und zur landschaftspflegerischen Detailplanung und Bepflanzung formuliert. Dennoch verbleiben bereichsweise negative Auswirkungen durch die Verminderung der visuellen Wirkung des Gewässerlaufes als positiv wirksame Dominanzstruktur im Siedlungsraum. Unter Berücksichtigung der Maßnahmen der Projektwerberin und der ergänzenden Aufslagenvorschläge werden die verbleibenden Auswirkungen auf gewidmete Siedlungsgebiete durch visuelle Störungen in der Betriebsphase als **mäßig** bewertet.

### **6.3.3 Auflagen und Bewertung**

#### **Auflagen:**

- **Gestaltung der Erddämme und Geländemodellierungen**

Zur harmonischen Einbindung der künstlichen Dammbauwerke in das Orts- und Landschaftsbild und zur Vermeidung harter Kanten sind bei allen Erddämmen und Geländeanschlüpfungen der Übergang Dammkrone zu Böschung sowie der Übergang Böschung zu Urgelände nicht scharfkantig, sondern geometrisch ausgerundet auszuführen. Diese Profilierung ist vor der Aufbringung des Oberbodens durch die landschaftspflegerische und gestalterische Umweltbauaufsicht abzunehmen.

- **Detailgestaltung und Bemusterung der Hochwasserschutzmauern**

Zur Sicherung der gestalterischen Qualität und zur Vermeidung negativer Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild ist der Behörde für sämtliche Hochwasserschutzmauern (Neubauten, Vorsatzschalen und Bestandserhöhungen) rechtzeitig vor Beginn der Schalungsarbeiten ein Gestaltungskonzept vorzulegen. Dieses hat folgende Vorgaben verbindlich zu regeln:

Neubauten und Vorsatzschalen: Alle vom öffentlichen Raum einsehbaren Sichtflächen der Mauern sind strukturiert auszuführen (kein glatter Beton). Im Bereich Oberwaltersdorf ist zwingend die Matrizenschalung (Natursteinoptik) gemäß den Einreichungunterlagen anzuwenden; in den übrigen Bereichen sind gleichwertige oder harmonisch abgestimmte Strukturen vorzusehen.

Erhöhung von Bestandsmauern: Wo bestehende Mauern lediglich erhöht werden, sind Altbestand und Aufbetonierung durch geeignete Maßnahmen optisch zu vereinheitlichen.

Bemusterung: Als Referenzstandard für Struktur, Fugenbild und Farbe sind vor Beginn der Betonierarbeiten Musterflächen anzulegen und von der landschaftspflegerischen und gestalterischen Umweltbauaufsicht freigeben zu lassen.

- **Gestaltung technischer Hochbauwerke**

Sämtliche oberirdischen technischen Hochbauwerke sind zur Vermeidung einer technischen Dominanz im Siedlungs- und Landschaftsraum architektonisch zurückhaltend zu gestalten. Die Bauwerke sind mit nicht glänzenden, nicht reflektierenden Oberflächen auszuführen. Die Farbgebung ist in gedeckten, dem lokalen Charakter entsprechenden Tönen (z.B. Erd- oder Grautöne) zu halten; Signalfarben sind unzulässig. Ein entsprechendes Gestaltungskonzept mit Angaben zu Materialität und Farbe ist der Behörde spätestens vier Wochen vor Baubeginn des jeweiligen Objekts vorzulegen.

- **Landschaftspflegerische Detailplanung und Bepflanzung**

Zur Wiederherstellung der Grünkulisse und zur optischen Einbindung sämtlicher oberirdisch sichtbarer Anlagenteile (insbesondere Erddämme, Hochwasserschutzmauern und Sonderbauwerke) in das Orts- und Landschaftsbild ist vor Beginn der Vegetationsarbeiten ein detaillierter Pflanz- und Gestaltungsplan zu erstellen und der Behörde vorzulegen.

Dieser Plan hat unter Verwendung standortgerechter, heimischer Gehölzarten die konkreten Standorte, Stückzahlen und Qualitäten festzulegen. Insbesondere im Bereich angrenzender Wohnnutzungen ist im Plan darzustellen, wie durch eine dichte Gehölzbepflanzung eine visuelle Abschirmung der linearen Schutzbauwerke (Mauern, Dämme) sowie der technischen Hochbauten sichergestellt wird. Die fachgerechte Ausführung gemäß diesem Plan ist durch die landschaftspflegerische und gestalterische Umweltbauaufsicht zu dokumentieren und der Behörde nach Abschluss der Pflanzarbeiten schriftlich zu bestätigen.

- **Lichtschutz (Bau- und Betriebsphase)**

Die Lichtemissionen sind in der Bau- und Betriebsphase nach dem Stand der Technik (ÖNORM O 1052 idgF) zu begrenzen. Die Lenkung des Lichtes hat ausschließlich in die Bereiche zu erfolgen, die künstlich beleuchtet werden sollen. Nicht abgeschirmte, unnötige Lichtabstrahlungen, beispielsweise in den oberen Halbraum sind grundsätzlich zu vermeiden. Beleuchtungen sind so zu positionieren und abzuschirmen, dass keine direkte Anstrahlung von angrenzenden Wohnfenstern erfolgt. Der Einsatz künstlicher Beleuchtung ist auf das arbeitstechnisch und sicherheitstechnisch notwendige Minimum zu beschränken.

### **Bewertung:**

- Bauphase: 2
- Betriebsphase: 1

#### Bewertungsskala:

- 0 = keine, vorteilhafte oder vernachlässigbare Auswirkungen
- 1 = geringe/mäßige Auswirkungen
- 2 = hohe/bedeutende Auswirkungen, tragbar
- 3 = untragbare Auswirkungen, mit keinen Maßnahmen beherrschbar

### **6.3.4 Zusammenfassende Beantwortung der Fragestellungen der Behörde**

#### **1. Werden gewidmete Siedlungsgebiete im Zuge des Vorhabens durch visuelle Störungen beeinträchtigt?**

Ja, gewidmete Siedlungsgebiete in der Bau- und Betriebsphase durch visuelle Störungen beeinträchtigt.

#### **2. Wie ist diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht zu bewerten?**

Die verbleibenden Auswirkungen werden in der Bauphase als hoch, aber tragbar und in Betriebsphase als mäßig beurteilt.

**3. Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?**

Die vom Projektwerber vorgesehenen Begrünungs-, Bepflanzungsmaßnahmen und Gestaltungsmaßnahmen werden als wirksam eingestuft.

**4. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?**

Ja, es werden zusätzliche Auflagen zur Matrizenschalung der Mauer in Oberwaltersdorf, zur architektonischen Gestaltung technischer Hochbauwerke sowie zur landschaftspflegerischen Detailplanung vorgeschlagen.

## 6.4 Auswirkungen Luftschadstoffe

### 6.4.1 Bauphase

#### Befund:

Laut UVE-Fachbeitrag Luft und Klima (Einlage 243) umfasst das Bauvorhaben zwei Rückhaltebecken (Oberwaltersdorf und Trumau) sowie eine Reihe von linearen Hochwasserschutzanlagen entlang der Triesting (Oberwaltersdorf, Trumau und Münchendorf). Gemäß Baustellenkonzept (Einlage 262) wird von einer Gesamtbauzeit von rund 8 Jahren ausgegangen.

Gemäß Einlage 146 wird für die Errichtung der linearen Maßnahmen Oberwaltersdorf (BA 02) eine Bauzeit von 35 Monaten (= 33 Monate Nettobauzeit) angesetzt. *„Die maximale Bauzeit je Teilabschnitt beträgt 12 Monate. Die Bauarbeiten für das RHB Oberwaltersdorf (BA 01) sind mit 24 Monate (= 22 Monate Nettobauzeit) angesetzt. Wohnanrainer befinden sich einerseits in der Siedlung Fontana unmittelbar entlang der nördlichen Dämme (Becken 1 und 2, Damm Vorland) und andererseits südlich und östlich in Oberwaltersdorf (Becken 2 und 3, Damm Triesting).“*

Gemäß Einlage 146 wird für die Errichtung der linearen Maßnahmen Trumau (BA 04) eine Bauzeit von 22 Monate (= 20 Monate Nettobauzeit) angesetzt. *„Die Bauzeiten je Teilabschnitt betragen zwischen 2,5 und 13 Monate. In allen drei Teilbereichen befinden sich Wohnanrainer in unmittelbarer Nähe zu den Baufeldern. Für die Errichtung des RHB Trumau (BA 3) wird eine Bauzeit von rd. 32 Mo (= 29 Monate Nettobauzeit) angesetzt.“*

Gemäß Einlage 146 wird für die Errichtung der linearen Maßnahmen Münchendorf eine Gesamtbauzeit von 22 Monate (= 20 Monate Nettobauzeit) angesetzt. *„Die Bauzeiten je Teilabschnitt betragen zwischen 5 und 12 Monate. In beiden Bauabschnitten befinden sich Wohnanrainer im Nahbereich der Baustellenflächen.“*

Bautätigkeiten und Transporte dürfen an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen überhaupt nicht, und werktags nur in der Zeit von 06:00 bis 19:00 Uhr durchgeführt werden (Auflagenvorschlag im UVP-Teilgutachten Lärmschutz).

Für die Beurteilung der Immissionsbelastung wurden in den Projektunterlagen insgesamt 41 unterschiedlich exponierte Beurteilungspunkte herangezogen. Die Lage dieser Punkte ist im UVE-Fachbeitrag Luft und Klima sowie in den Immissionskarten ersichtlich.

Während der Bauphase kommt es zu Emissionen von Luftschadstoffen in Form von Grobstaub und Feinstaub, vor allem durch Materialmanipulation und Aufwirbelung auf unbefestigten Baustraßen, sowie zu Emissionen motorbedingter Partikel und Stickoxide durch den Betrieb von Baumaschinen und Lastkraftwagen.

Die Baumaßnahmen finden in unmittelbarer Nähe zu angrenzenden Wohngebieten von Oberwaltersdorf, Trumau und Münchendorf statt. Gemäß dem vorliegenden Teilgutachten Luftreinhalte-technik ergibt sich der weiteste Einwirkungsbereich durch Immissionen (Zusatzbelastung) in der Regel für Feinstaub PM10. Der Sachverständige für Luftreinhalte-technik kommt zu folgendem Ergebnis:

- Stickstoffdioxid (NO<sub>2</sub>): Die Zusatzbelastungen liegen teils über der Geringfügigkeitsschwelle, die Grenzwerte (IG-L) werden jedoch deutlich eingehalten.
- Feinstaub PM10: Die Geringfügigkeitsschwelle von 10% wird bei einer Reihe von Wohnanrainern überschritten, weswegen die Auswirkungen der vorhabenbedingten Immissionen von Feinstaub PM10 insgesamt als merkbar nachteilig, jedoch auf Basis der derzeit geltenden gesetzlichen Grenzwerte als vertretbar eingestuft werden. Im Hinblick auf die

voraussichtlich ab 2030 geltenden neuen Grenzwerte der EU-Richtlinie 2024/2881 werden im Teilgutachten Luftreinhaltetechnik zusätzliche Auflagenvorschläge formuliert.

- Feinstaub PM<sub>2,5</sub>: Die vorhabenbedingten Immissionen von Feinstaub PM<sub>2,5</sub> werden als geringfügig bewertet. Vorhabenbedingte Überschreitungen der derzeit geltenden Genehmigungskriterien des IG-L sind für PM<sub>2,5</sub> auszuschließen.
- Staubbiederschlag: Die maximale Zusatzbelastung durch Staubbiederschlag liegt bei exponierten Wohnanrainern weit über dem Geringfügigkeitsschwellenwert. Die höchste Gesamtbelastung liegt allerdings unter dem Gesundheitsschutz-Grenzwert des IG-L. Die Auswirkungen werden hinsichtlich Luftqualität als merkbar nachteilig, jedoch – da der Grenzwert eingehalten wird – als vertretbar bewertet.

#### **Gutachten:**

Die Prüfung durch den luftreinhaltetechnischen Sachverständigen zeigt, dass es an den Siedlungsrändern temporär zu merkbar nachteiligen Zusatzbelastungen kommt. Um die Wohnqualität in den angrenzenden gewidmeten Siedlungsgebieten zu sichern und auch die künftigen EU-Grenzwerte einzuhalten, schlägt das Teilgutachten Luftreinhaltetechnik zusätzlich zu den Maßnahmen der Projektwerberin folgende Auflagen vor:

- Befeuchtung bei Trockenheit: Unbefestigte Fahrwege und Manipulationsflächen sind im Zeitraum 1. März bis 1. Dezember bei Trockenheit regelmäßig zu befeuchten.
- Staubbinding im Winter: Im Zeitraum 1. Dezember bis 1. März ist bei tiefen Temperaturen und Trockenheit eine Staubbinding mit Calcium-Magnesium-Azetat auf unbefestigten Flächen durchzuführen.
- Emissionsstandard Maschinen: Eingesetzte mobile Geräte und Maschinen müssen mindestens der Abgasstufe IV (MOT-V) entsprechen.
- Befestigung Zufahrt Fontana: Die LKW-Zufahrt am nördlichen Damm des RHB Oberwaltersdorf (Siedlung Fontana) ist staubfrei zu befestigen, täglich nass zu kehren und auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.
- Immissionsschutzwände: In definierten sensiblen Bereichen der Rückhaltebecken und linearen Maßnahmen (Oberwaltersdorf, Trumau, Münchendorf) sind an der Baufeldgrenze mind. 4 m hohe mobile Immissionsschutzwände zu errichten.
- Maßnahmen zur Beweissicherung und begleitenden Kontrolle

Unter Berücksichtigung der Auflagenvorschläge sind keine erheblichen Beeinträchtigungen von gewidmeten Siedlungsgebieten zu erwarten.

#### **6.4.2 Betriebsphase**

##### **Befund:**

Gemäß dem Teilgutachten Luftreinhaltetechnik ist hinsichtlich Auswirkungen durch Luftschadstoffe nur die Bauphase relevant. In der Betriebsphase kommt es zu keinen vorhabenbedingten Emissionen von Luftschadstoffen. Kfz-Emissionen aufgrund von Wartungsfahrten sind systembedingt vernachlässigbar.

##### **Gutachten:**

Es sind keine Auswirkungen auf gewidmete Siedlungsgebiete zu erwarten.

#### **6.4.3 Auflagen und Bewertung**

## **Auflagen:**

-

## **Bewertung:**

- Bauphase: 1
- Betriebsphase: 0

Bewertungsskala:

0 = keine, vorteilhafte oder vernachlässigbare Auswirkungen

1 = geringe/mäßige Auswirkungen

2 = hohe/bedeutende Auswirkungen, tragbar

3 = untragbare Auswirkungen, mit keinen Maßnahmen beherrschbar

### **6.4.4 Zusammenfassende Beantwortung der Fragestellungen der Behörde**

#### **1. Werden gewidmete Siedlungsgebiete im Zuge des Vorhabens durch Luftschadstoffe inkl. Geruch beeinträchtigt?**

Ja, während der Bauphase werden gewidmete Siedlungsgebiete im Zuge des Vorhabens durch Luftschadstoffe beeinträchtigt. Geruchsemissionen sind nicht relevant. In der Betriebsphase treten keine relevanten Beeinflussungen mehr auf.

#### **2. Wie werden diese Beeinflussungen aus fachlicher Sicht bewertet?**

Die Beeinflussungen werden unter Berücksichtigung der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und der zusätzlichen Auflagenvorschläge des Sachverständigen für Luftreinhalte-technik (u.a. Immissionsschutzwände, Abgasstufe IV für Maschinen, Befeuchtung von Fahrwegen und Manipulationsflächen, befestigte Zufahrten) als vertretbar bewertet.

#### **3. Werden verbindliche Grenz- bzw. anerkannte Richtwerte überschritten und wie werden diese Überschreitungen bewertet?**

Die aktuell geltenden Grenzwerte des IG-L werden gemäß dem UVP-Teilgutachten Luftreinhalte-technik eingehalten. Um auch die voraussichtlich ab 2030 (auch auf nationaler Ebene) geltenden neuen Grenzwerte der EU-Richtlinie 2024/2881 für Feinstaub PM10 einzuhalten, wurden vom Sachverständigen für Luftreinhalte-technik spezifische Auflagenvorschläge (mobile Immissions-schutzwände) formuliert.

#### **4. Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?**

Die vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen sowie die zusätzlichen Auflagenvorschläge des Sachverständigen für Luftreinhalte-technik werden als wirksam bewertet.

#### **5. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?**

Keine. Aus fachlicher Sicht sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich. Es wird auf die Auf-lagenvorschläge des UVP-Teilgutachtens Luftreinhalte-technik verwiesen.

## 6.5 Auswirkungen Lärm

### 6.5.1 Bauphase

#### Befund:

Die Beurteilung der Lärmsituation erfolgt auf Basis des vorliegenden Teilgutachtens Lärmschutz. Der Untersuchungsraum wurde so gewählt, dass die exponiertest gelegenen Immissionspunkte mit Wohnnutzung abgebildet sind.

Es kommen in der Bauphase lärmintensive Geräte wie Spundwandrammen und Hydromeißel zum Einsatz. Gemäß dem UVP-Teilgutachten Lärmschutz kommt es auf Grund der geplanten Bautätigkeiten und der teilweise geringen Abstände zu Wohngebäuden zu Überschreitungen von technischen Richt- und Grenzwerten. Gemäß dem UVP-Teilgutachten Lärmschutz wurde an einzelnen Objekten eine Immission von  $L_{r,Bau,Tag,w} > 75$  dB über einen Zeitraum von mehr als einem Monat ermittelt. „Durch den induzierten Bauverkehr werden keine Grenzwerte überschritten.“

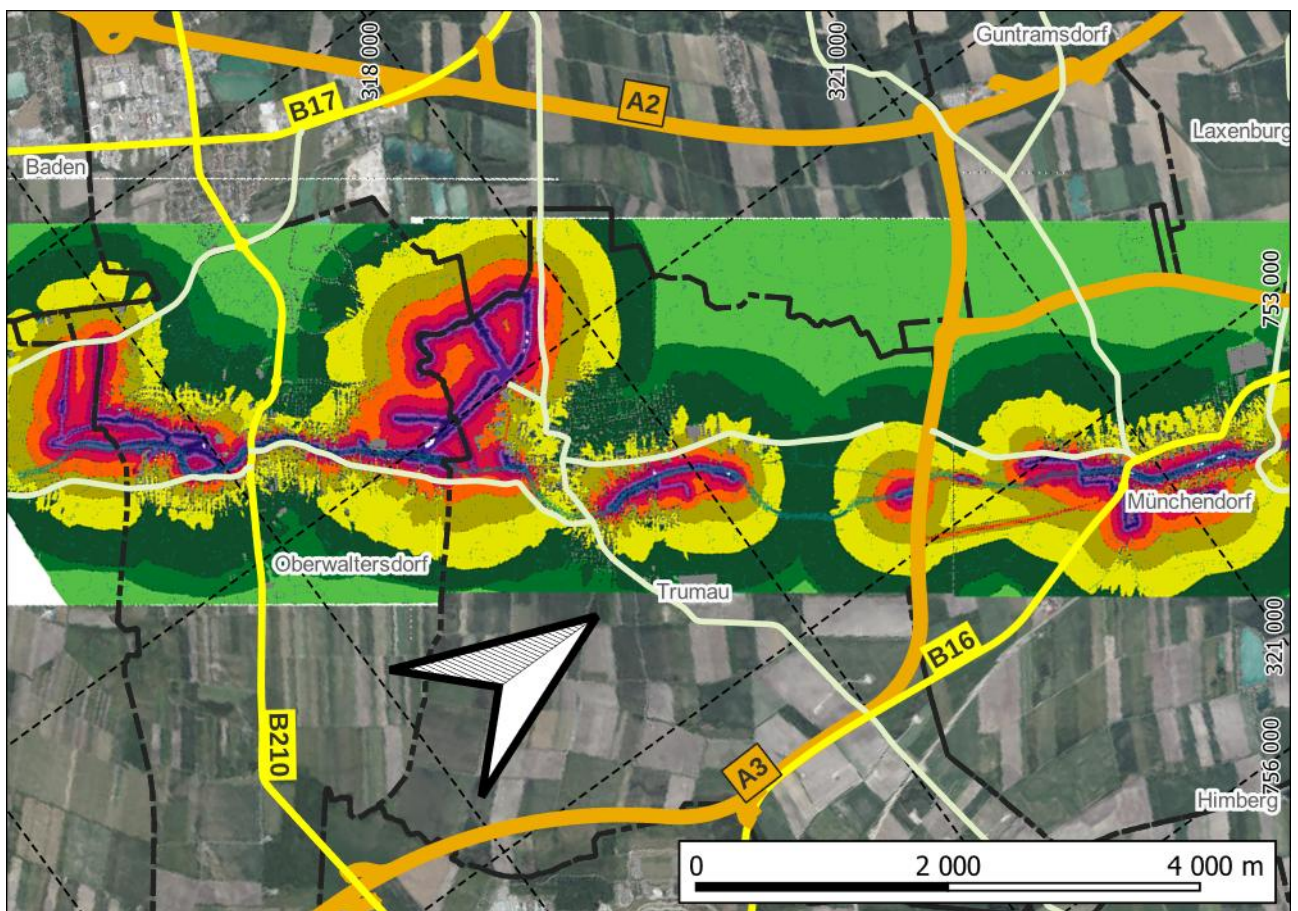


Abbildung 31: Lage der Emissionsquellen (Zusammengefasst aus den Einlagen 148 bis 150)  
(Quelle: UVP-Teilgutachten Lärmschutztechnik)

In der UVE sind die folgenden Maßnahmen definiert worden.

- *Maßnahmen am Entstehungsort: Die Maßnahmen in der Bauphase werden im ersten Schritt möglichst am Entstehungsort umgesetzt. Es werden Baumaschinen und Geräte eingesetzt, die der Verordnung „Geräuschemissionen von zur Verwendung im Freien vorgesehenen Geräten und Maschinen“ entsprechen.*

- *Instruktion des Baupersonals: Baugeräte nur im Betriebsbereich bedienen und nur so lange wie nötig laufen lassen, Instandhaltung, Aufstellung der lauten stationären Baugeräte mit möglichst großem Abstand zu den Anrainern.*
- *Bei Überschreitung des energieäquivalenten Dauerschallpegels von 80 dB am Tag (07:00-19:00) und besonders lauten Tätigkeiten (Rammen, Betonschneiden, Asphalt schneiden, Fräsen,...) soll die Arbeitszeit auf 07:00 – 12:00 und 13:00 – 17:00 beschränkt werden.*
- *Information der Bevölkerung z.B. durch Anschlag- und Infotafel über die relevanten Eckdaten des Vorhabens: gesamte Bauzeit, Zeitpunkt lärmintensiver Bauarbeiten und dessen Dauer.*
- *Kommunikation mit der betroffenen Bevölkerung – Definition der Anlaufstelle (Ombudsmann), Entgegennahme von Beschwerden aus der Nachbarschaft und Definition der Verantwortlichkeit für Vorschläge, Entscheidungen und Umsetzung zusätzlicher Maßnahmen.*
- *Bei lauten Tätigkeiten, wie zum Beispiel Rammen werden Überprüfungsmessungen bei exponierten Anrainern vorgesehen.*

#### **Gutachten:**

Die prognostizierten Schallpegel stellen teilweise eine hohe Belastung für die angrenzenden gewidmeten Siedlungsgebiete dar. Im UVP-Teilgutachten Lärmschutz werden zur Sicherstellung der Verträglichkeit – ergänzend zu den Maßnahmen der Projektwerberin – u.a. folgende Auflagenvorschläge formuliert:

- *Bautätigkeiten und Transporte dürfen an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen überhaupt nicht, und werktags nur in der Zeit von 06:00 bis 19:00 Uhr durchgeführt werden.*
- *In der Bauphase sind Fahrwege, sofern es sich nicht um öffentliche Verkehrswege handelt, für die erforderlichen LKW-Transporte so zu wählen, dass zu den nächstgelegenen, bestehenden Nachbarobjekten ein Mindestabstand von 15 m eingehalten wird.*
- *Seitens des Bauwerbers ist sicherzustellen, dass im Zusammenhang mit dem Baustellenbetrieb dem Stand der Technik entsprechend lärmarme Baugeräte verwendet werden. Die Grenzwerte der 249. Verordnung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit (BGBl. II Nr.249/2001 idgF) über Geräuschemissionen von zur Verwendung im Freien vorgesehenen Geräten und Maschinen sind für alle verwendeten Maschinen und Geräte einzuhalten.*
- *Objekte mit einer Immission von  $L_{r,Bau,Tag,w} > 75$  dB über einen Zeitraum von mehr als einem Monat sind gesondert auszuweisen. Da nicht ausgeschlossen werden kann, dass Personen auf Schlafphasen zur Tagzeit angewiesen sind (z.B. nachweisliche Beschäftigung im Schichtdienst), wird vorgeschlagen, diesen Personen für die lärmexponierteste Bauphase im Nahbereich der betroffenen Objekte Ersatzwohn-/schlafmöglichkeiten anzubieten.*
- *Innerhalb von 2 Monaten ab Aufnahme des Baubetriebes und sodann im Falle einer Aufforderung durch die Behörde und/oder durch der Ombudsperson sind binnen 1 Monat die auf der Baustelle eingesetzten Maschinen durch eine akkreditierte Prüfstelle, einen Ziviltechniker oder einen allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen auf die Einhaltung der projektierten Werte überprüfen zu lassen. Als eingehalten gelten die Grenzwerte, wenn der gemessene Schalleistungspegel um nicht mehr als 3 dB über dem Grenzwert der Verordnung bzw. dem im Projekt berücksichtigten Wert liegt. Die Nachweise*

*sind unverzüglich der UVP-Behörde und der Ombudsperson zu übermitteln und im örtlichen Baubüro zur Einsichtnahme für behördliche Organe bereitzustellen.*

Unter Berücksichtigung der oben genannten Maßnahmen und Auflagenvorschläge und der zeitlichen Befristung der Auswirkungen sind die verbleibenden Auswirkungen auf gewidmete Siedlungsgebiete in der Bauphase durch Lärm als **hoch, aber tragbar** einzustufen. Eine dauerhafte Entwertung des Siedlungsraumes findet nicht statt.

### **6.5.2 Betriebsphase**

#### **Befund:**

In der Betriebsphase sind drei Pumpwerke als relevante Schallquellen vorhanden (Innenpegel ca. 80 dB). Die Pumpe und damit die maßgebliche Lärmquelle befindet sich im Inneren des Bauwerks.

Gemäß dem UVP-Teilgutachten Lärmschutz ist davon auszugehen, dass in der Betriebsphase bei der nächstgelegenen Wohnnachbarschaft keine relevanten Veränderungen der Umgebungssituation auftreten. Gemäß dem UVP-Teilgutachten Lärmschutz können in der Betriebsphase technische Richtwerte eingehalten werden, insbesondere wird der Planungstechnische Grundsatz gemäß ÖAL Richtlinie Nummer 3, Blatt 1, eingehalten.

#### **Gutachten:**

Unter Berücksichtigung der Ausführungen im UVP-Teilgutachten Lärmschutztechnik sind keine relevanten Auswirkungen auf gewidmete Siedlungsgebiete durch Lärm zu erwarten.

### **6.5.3 Auflagen und Bewertung**

#### **Auflagen:**

-

#### **Bewertung:**

- Bauphase: 2
- Betriebsphase: 0

#### Bewertungsskala:

0 = keine, vorteilhafte oder vernachlässigbare Auswirkungen

1 = geringe/mäßige Auswirkungen

2 = hohe/bedeutende Auswirkungen, tragbar

3 = untragbare Auswirkungen, mit keinen Maßnahmen beherrschbar

### **6.5.4 Zusammenfassende Beantwortung der Fragestellungen der Behörde**

#### **1. Wird durch das Vorhaben die gegebene Lärmimmissionssituation in gewidmeten Siedlungsgebieten beeinflusst?**

Ja. In der Bauphase kommt es in den an die Baufelder angrenzenden Siedlungsgebieten zu einer signifikanten Beeinflussung der Lärmsituation. In der Betriebsphase erfolgt keine relevante Beeinflussung.

#### **2. Wie werden diese Beeinflussungen aus fachlicher Sicht bewertet?**

Die bauphasenbedingten Beeinflussungen werden aufgrund der hohen Schallpegel (teilweise > 75 dB) als hoch bewertet. Da es sich um zeitlich begrenzte Einwirkungen handelt, die durch Maßnahmen vermindert werden, sind sie fachlich als tragbar einzustufen.

**3. Werden verbindliche Grenz- bzw. anerkannte Richtwerte überschritten und wie werden diese Überschreitungen bewertet?**

In der Bauphase kommt es gemäß dem UVP-Teilgutachten Lärmschutztechnik auf Grund der geplanten Bautätigkeiten und der teilweise geringen Abstände zu Wohngebäuden zu Überschreitungen von technischen Richt- und Grenzwerten.

In der Betriebsphase können gemäß dem UVP-Teilgutachten Lärmschutztechnik technische Richtwerte eingehalten werden, insbesondere wird der Planungstechnische Grundsatz gemäß ÖAL Richtlinie Nummer 3, Blatt 1, eingehalten.

**4. Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?**

Die vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen sowie die zusätzlichen Auflagenvorschläge des Sachverständigen für Lärmschutztechnik werden als wirksam bewertet.

**5. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?**

Keine. Aus fach eigener Sicht sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich. Es wird auf die Auflagenvorschläge des UVP-Teilgutachtens Lärmschutztechnik verwiesen.

## **6.6 Auswirkungen Erschütterungen**

### **6.6.1 Bauphase**

#### **Befund:**

Das Vorhaben verursacht ausschließlich in der Bauphase beurteilungsrelevante Erschütterungsimmissionen. Maßgebliche Emissionsquellen sind u.a. Spundwandarbeiten, Verdichtungsarbeiten beim Schütten von Dämmen und Schwerverkehr auf unbefestigten Baustraßen.

Bautätigkeiten und Transporte dürfen an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen überhaupt nicht, und werktags nur in der Zeit von 06:00 bis 19:00 Uhr durchgeführt werden (Auflagenvorschlag im UVP-Teilgutachten Lärmschutz).

Gemäß dem Teilgutachten für Bautechnik und Erschütterungen erreichen Schwinggeschwindigkeiten bei Spundwandarbeiten erfahrungsgemäß in 15 m Abstand Maximalwerte von ca. 10 mm/s. Der beurteilungsrelevante Einwirkungsbereich beschränkt sich somit auf den unmittelbaren Nahbereich (< 25 m) der Baufelder, in welchem auch Beweissicherungs- und Monitoringmaßnahmen vorgesehen sind.

Die angrenzenden Wohngebäude sind gemäß dem Technischen Bericht Erschütterungen überwiegend der Empfindlichkeitsklasse 2 (normal empfindlich) nach ÖNORM S 9020 zuzuordnen.

#### **Gutachten:**

Eine Beeinflussung (Wahrnehmbarkeit von Vibrationen) ist im unmittelbaren Nahbereich von erschütterungsintensiven Arbeiten (z.B. Spundwandrammung, Verdichtung) möglich.

Hinsichtlich der Erheblichkeit dieser Einwirkungen wird auf das UVP-Teilgutachten für Bautechnik und Erschütterungen verwiesen, in dem Folgendes festgestellt wird:

*„Die fachtechnische Bearbeitung der Thematik Erschütterungen wurde auf der Basis des dzt. gültigen Normenstands durchgeführt und ist aus Sicht des Unterfertigten nachvollziehbar. Die vorgeschlagenen Maßnahmen zur Beurteilung und Überwachung der während der Bauphase auftretenden Erschütterungen werden als zielführend und ausreichend erachtet. Da jene Projektabschnitte, in denen erschütterungsintensive Bautätigkeiten durchgeführt werden, noch nicht vollumfänglich definiert sind, sind die Beweissicherungs- und Überwachungsmaßnahmen im Zuge des Detailprojekts noch lagemäßig genauer abzugrenzen (s. Auflagen, Pkt. 3.2.7). Dies betrifft insbesondere jene Projektabschnitte bzw. Objekte, in denen Spundwände notwendig werden (Baugrubensicherungen, Maßnahmen Gerinnebereich Triesting).“ „Das Projekt entspricht aus Sicht des Fachbereichs Bautechnik und Erschütterungen dem Stand der Technik.“ „Seitens des Unterfertigten gibt es im Hinblick auf den Fachbereich Bautechnik und Erschütterungen, unter Berücksichtigung der unter Pkt. 3.2.7 angeführten Auflagen, keine Bedenken gegen das Vorhaben.*

Auf Basis dieser fachtechnischen Bewertungen ist davon auszugehen, dass die Wohn- und Baulandnutzung in den gewidmeten Siedlungsgebieten in ihrer grundsätzlichen Funktion nicht gestört wird. Erhebliche Beeinträchtigungen auf gewidmete Siedlungsgebiete können demnach nicht abgeleitet werden.

### **6.6.2 Betriebsphase**

#### **Befund:**

In der Betriebsphase entstehen gemäß dem Technischen Bericht Erschütterungen (Einlage 153) sowie dem Teilgutachten Bautechnik und Erschütterungen keine beurteilungsrelevanten Erschütterungsimmissionen.

#### **Gutachten:**

Es sind keine Auswirkungen auf gewidmete Siedlungsgebiete durch Erschütterungen in der Betriebsphase gegeben.

### **6.6.3 Auflagen und Bewertung**

#### **Auflagen:**

-

#### **Bewertung:**

- Bauphase: 1
- Betriebsphase: 0

Bewertungsskala:

0 = keine, vorteilhafte oder vernachlässigbare Auswirkungen

1 = geringe/mäßige Auswirkungen

2 = hohe/bedeutende Auswirkungen, tragbar

3 = untragbare Auswirkungen, mit keinen Maßnahmen beherrschbar

### **6.6.4 Zusammenfassende Beantwortung der Fragestellungen der Behörde**

#### ***1. Werden gewidmeten Siedlungsgebiete durch Erschütterungen im Zuge des Vorhabens beeinflusst?***

Ja, eine geringfügige Beeinflussung (Wahrnehmbarkeit von Vibrationen) ist im unmittelbaren Nahbereich von erschütterungsintensiven Arbeiten (z.B. Spundwandrammung, Verdichtung) möglich.

#### ***2. Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht bewertet?***

Die Beeinträchtigung wird als nicht erheblich bewertet.

#### ***3. Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?***

Die Bewertung der technischen Wirksamkeit obliegt dem fachspezifischen Gutachter. Es wird auf das Gutachten des Sachverständigen für Bautechnik und Erschütterungen verwiesen.

#### ***4. Entspricht das Projekt dem Stand der Technik und den anzuwendenden Gesetzen, Normen, Richtlinien, etc.?***

Dies ist nicht Gegenstand dieses Teilgutachtens. Es wird auf das Gutachten des Sachverständigen für Bautechnik und Erschütterungen verwiesen.

#### ***5. Wird das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte Dritter gefährdet?***

Dies ist nicht Gegenstand dieses Teilgutachtens. Es wird auf das Gutachten des Sachverständigen für Bautechnik und Erschütterungen verwiesen.

#### ***6. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?***

Keine. Aus Sicht des Schutzgutes „Gewidmete Siedlungsgebiete“ (Wohn- und Baulandnutzung) sind hinsichtlich Erschütterungen keine zusätzlichen Maßnahmen erforderlich. Es wird auf das UVP-Teilgutachten des Sachverständigen für Bautechnik und Erschütterungen verwiesen.

## 7 Schutzgut Nutzung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen

### 7.1 Ist-Zustand

#### Methodische Grundlagen:

Das Schutzgut „Nutzung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen“ umfasst öffentlich zugängliche, punktuelle, flächige und lineare Einrichtungen, die der Freizeitgestaltung und Erholung dienen. Diese lassen sich in folgende Kategorien unterteilen (gemäß RVS 04.01.11):

- Punktuelle/Flächige Einrichtungen: Sport- und Spielplätze, Reitsportanlagen, Modellflugplätze, Golfplätze, Freizeitparks, Badeanstalten, Skigebiete usw.
- Lineare Einrichtungen: markierte und beschilderte Radwege, Reitwege, Wanderwege und Spazierwege

Die Bewertung der Sensibilität (Bedeutung des Ist-Zustandes) von Freizeit- und Erholungseinrichtungen erfolgt anhand ihrer gesellschaftlichen Bedeutung gemäß der nachfolgenden Tabelle.

Tabelle 34: Nutzung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen: Schema zur Bewertung der Sensibilität

FREIZEIT- UND ERHOLUNGSEINRICHTUNGEN	
	Sensibilität
Freizeit- und Erholungseinrichtungen mit untergeordneter Bedeutung z.B. nicht ausgewiesene Rad-, Wander- und Reitwege, landwirtschaftliches Wegenetz	gering
Lokal bedeutende Freizeit- und Erholungseinrichtungen z.B. lokale Wanderwege (in einer oder mehreren Gemeinden), Nebenradwege	mäßig
Regional bedeutende Freizeit- und Erholungseinrichtungen z.B. regionale Wanderwege (Hauptwanderwege mit 3-stelliger Alpenvereins-Nummerierung sowie bundeslandweite Wanderwege), Hauptradwege	hoch
Überregional/national/international bedeutende Freizeit- und Erholungseinrichtungen z.B. Öst. Weitwanderwege 01-10 (> 300 km Weglänge und Verlauf durch mind. drei Bundesländer, z.B. Nordalpenweg 01, Zentralalpenweg 02, Ostösterreichischer Grenzlandweg 07), Europäische Fernwanderwege (> 500 km Weglänge und Verlauf durch mind. drei Staaten, z.B. E1 bis E12, Jakobswege, Via Alpina), Fernradwege/Eurovelos	sehr hoch

Der Erholungswert der Landschaft als solcher wird beim Schutzgut Landschaft (Kapitel 4) behandelt. Dieser Abschnitt konzentriert sich auf die funktionale Nutzbarkeit der spezifischen Einrichtungen. Im Gegensatz zum Schutzgut „Erholungswert der Landschaft“, das die ästhetische und erlebnisorientierte Qualität des Landschaftsraumes bewertet, konzentriert sich dieses Kapitel ausschließlich auf die funktionale Nutzbarkeit, die physische Zugänglichkeit und die Aufrechterhaltung des spezifischen Zwecks der Einrichtungen.

#### Untersuchungsraum:

Unter dem Untersuchungsraum ist gemäß UVE-Leitfaden (BMNT 2019) jener örtliche Raum zu verstehen, der von voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt betroffen sein kann.

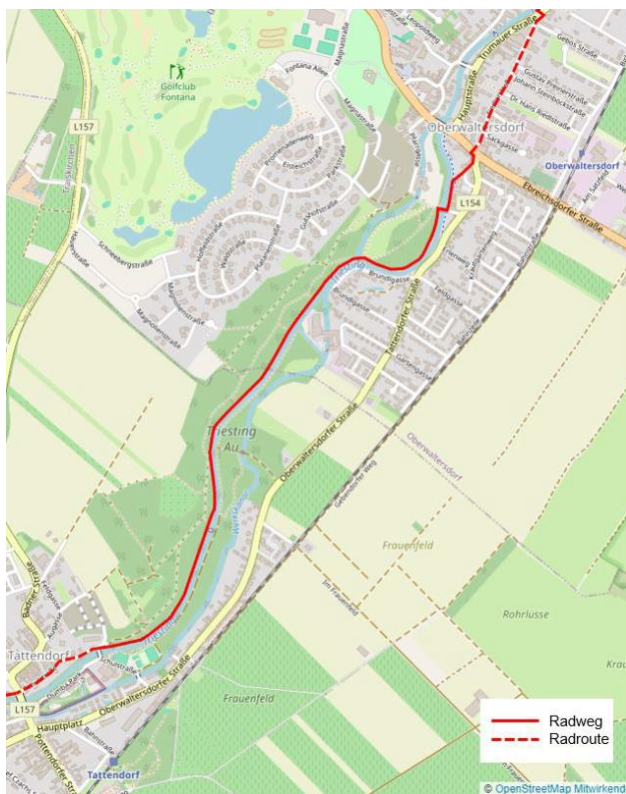
Der Untersuchungsraum umfasst die Triesting und ihre Uferbereiche in den Gemeinden Oberwaltersdorf, Trumau und Münchendorf, in denen eine funktionale Beeinträchtigung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen auftreten kann.

### Befund und Gutachten:

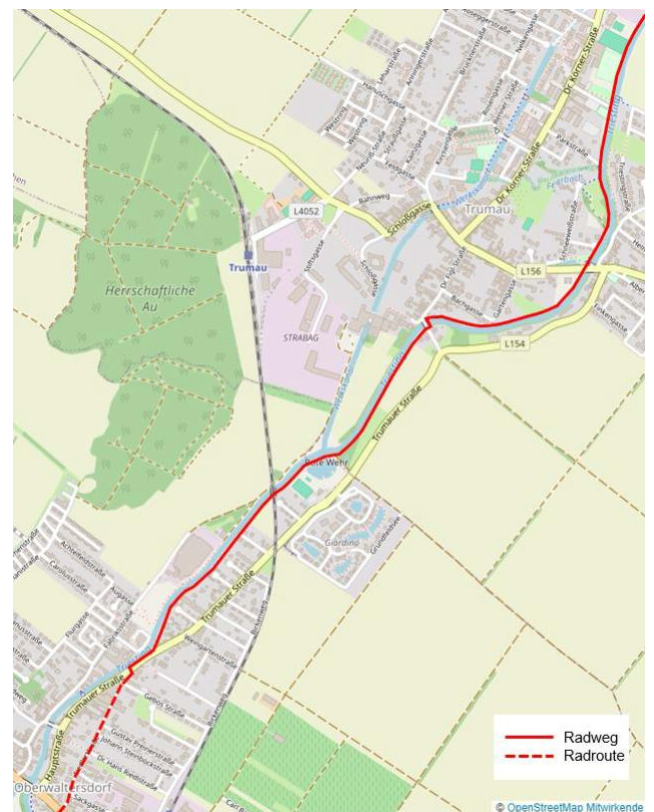
Im Untersuchungsraum finden sich mehrere Freizeit- und Erholungseinrichtungen:

#### Lineare Freizeit- und Erholungseinrichtungen:

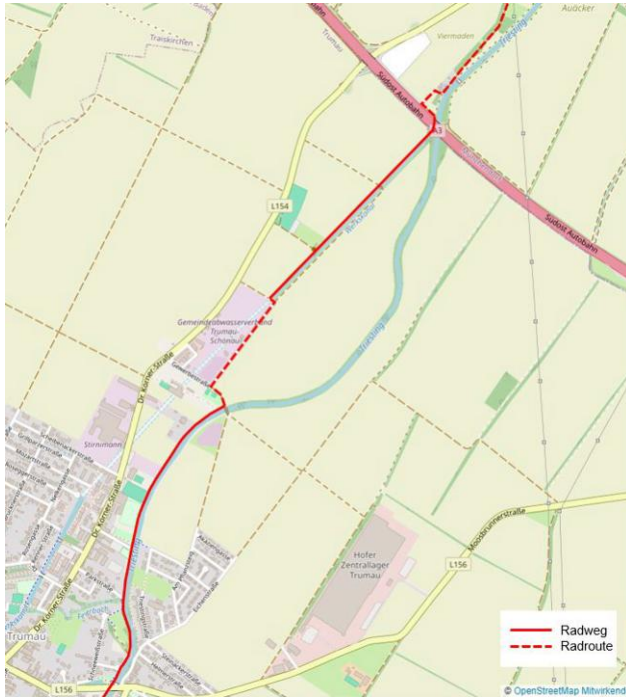
- **Triestingau-Radweg** (Strecke 71,43 km): Top-Radroute von Stadtgrenze Wien/Schwechat bis Schönau an der Triesting. Dieser Radweg ist Teil des niederösterreichischen Landesradwegenetzes und verläuft über weite Strecken direkt im Vorhabensgebiet entlang der Triesting. Er ist eine zentrale Achse für den Freizeit- und Alltagsradverkehr in der Region. Der Radweg wird aufgrund seiner regionalen Bedeutung als hoch sensibel eingestuft.



Triestingau-Radweg, bestehende Radinfrastruktur Tattendorf – Oberwaltersdorf (Quelle: Einreichoperat, Einlage 156)



Triestingau-Radweg, bestehende Radinfrastruktur Oberwaltersdorf - Trumau (Quelle: Einreichoperat, Einlage 156)



Triestingau-Radweg, bestehende Radinfrastruktur Trumau – A3  
Querung (Quelle: Einreichoperat, Einlage 156)



Triestingau-Radweg, bestehende Radinfrastruktur A3 Querung -  
Münchendorf (Quelle: Einreichoperat, Einlage 156)

Abbildung 32: Verlauf Triestingau-Radweg

- **Uferbegleitwege (uferbegleitende Wander- und Spazierwege):** Beidseits der Triesting verlaufen teils markierte, teils informelle Wege, die für die Naherholung (Spaziergehen, Laufen, Hund ausführen) genutzt werden. Die Wege werden aufgrund ihrer lokalen Bedeutung als mäßig sensibel eingestuft.

### Punktuelle/Flächige Einrichtungen Oberwaltersdorf:

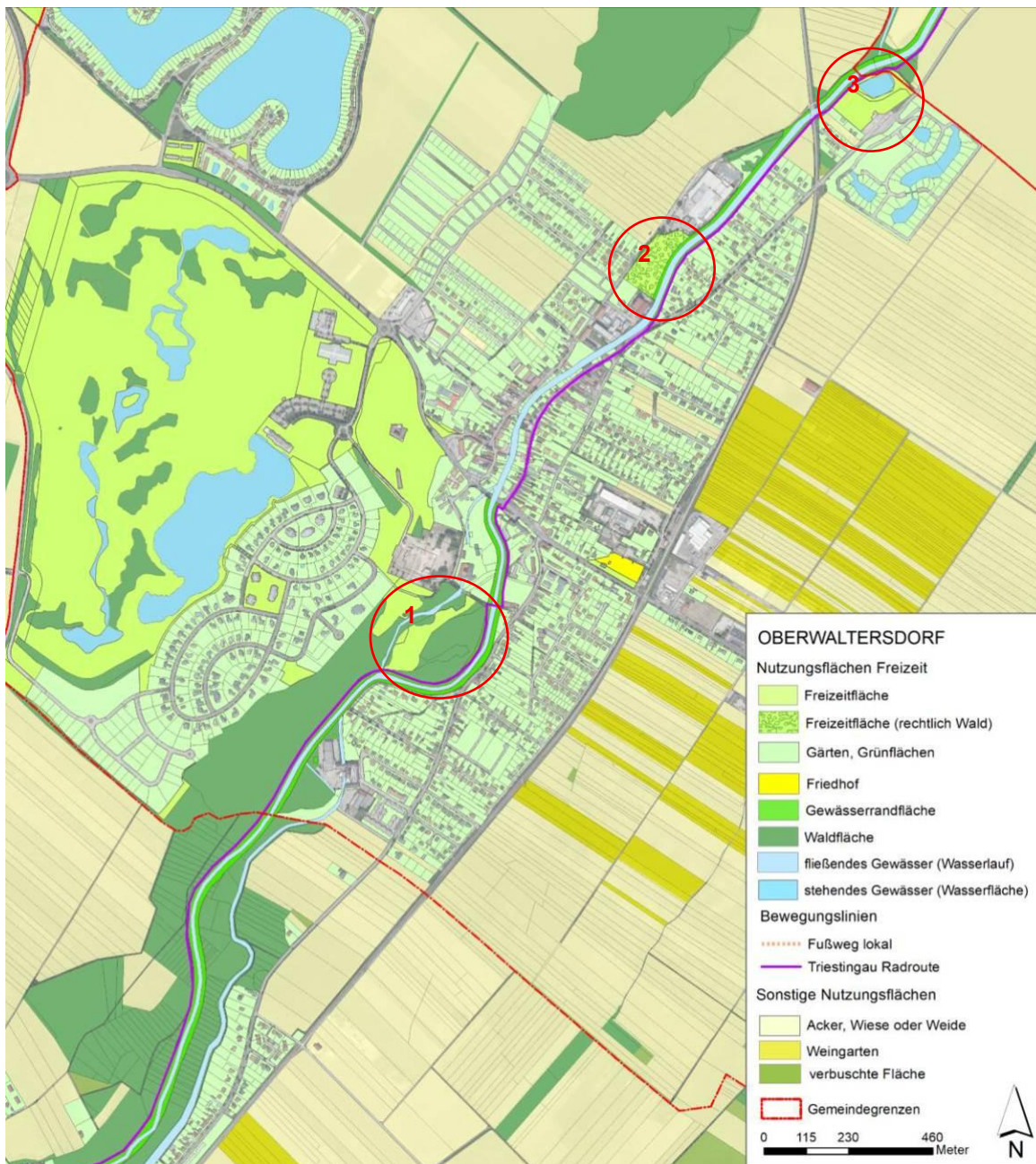


Abbildung 33: Freizeitflächen in Oberwaltersdorf (Quelle: verändert nach Einreichoperat, Einlage 146)

- **(1) Waldkomplex Fontana Au mit Spielplatz in der Au** (Widmung Gp – Parkanlagen): Der Waldkomplex grenzt direkt an die Triesting und wird aufgrund seiner lokalen Bedeutung als mäßig sensibel eingestuft.
- **Schlosspark Oberwaltersdorf** (Widmung Gp – Parkanlagen): Der Schlosspark wird aufgrund seiner regionalen Bedeutung als hoch sensibel eingestuft. Der Schlosspark ist durch das Vorhaben nicht betroffen und wird nachfolgend nicht weiter behandelt.
- **Golfclub FONTANA** (Oberwaltersdorf, Widmung Gspo - Sportstätten): Die Einrichtung wird aufgrund ihrer regionalen Bedeutung als hoch sensibel eingestuft. Der Golfclub Fontana ist durch das Vorhaben nicht betroffen und wird nachfolgend nicht weiter behandelt.

- **(2) Waldfläche mit Waldspielplatz** (Oberwaltersdorf, Widmung BK – Bauland Kerngebiete): Die Waldfläche mit dem Waldspielplatz im Nahbereich der Triesting wird aufgrund ihrer lokalen Bedeutung als mäßig sensibel eingestuft.
- **(3) Badeteich Oberwaltersdorf und Tennisclub (TC) Oberwaltersdorf** (Widmung Gspo - Sportstätten): Der Badeteich Oberwaltersdorf im Nahbereich der Triesting ist umgeben von einer großen Liegewiese, mit Bäumen, Freizeitmöglichkeiten wie Beachvolleyball oder Riesenschach. Im Anschluss findet sich auch ein Tennisplatz des Tennisclub Oberwaltersdorf (Trumauer Straße 53) in ca. 40 m Entfernung zum Vorhaben. Die Einrichtungen werden aufgrund ihrer lokalen Bedeutung als mäßig sensibel eingestuft.

#### Punktuelle/Flächige Einrichtungen Trumau:

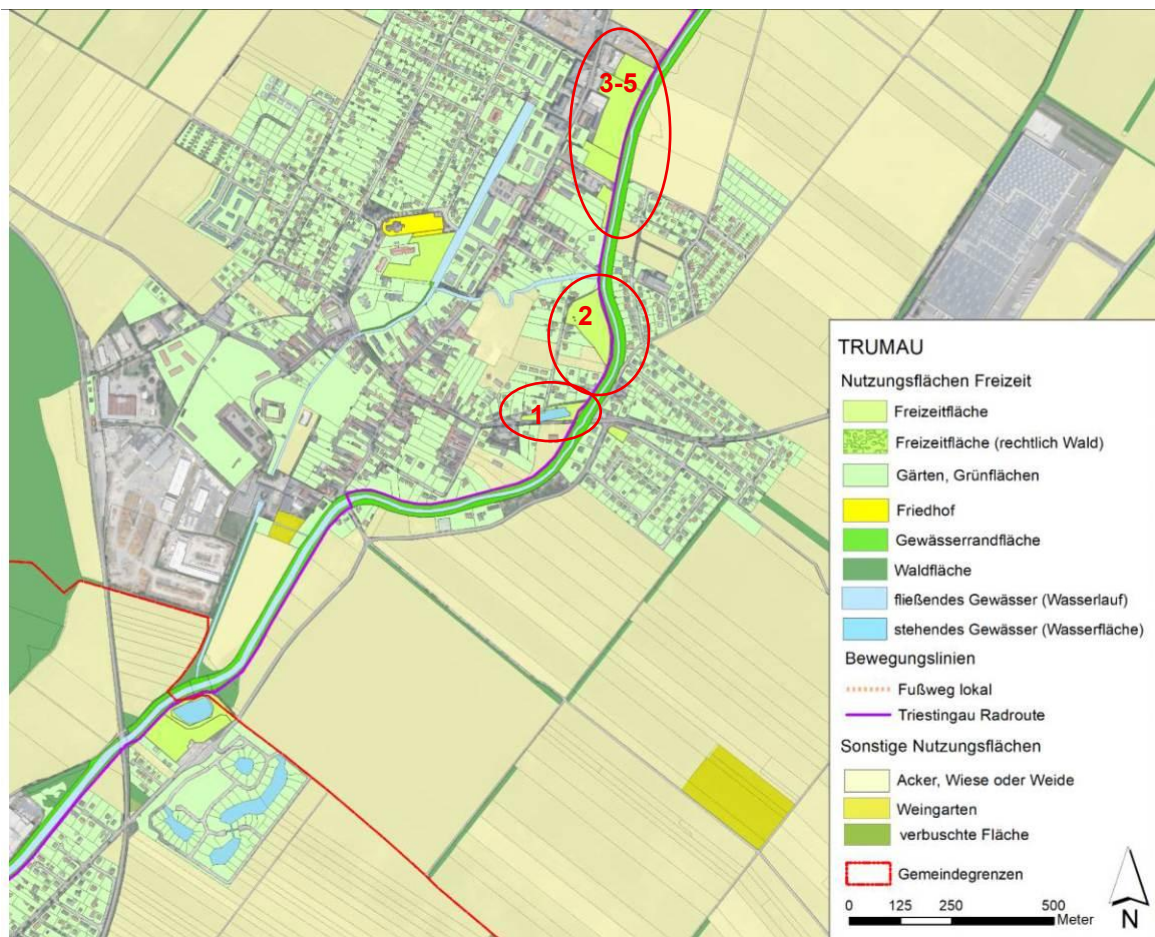


Abbildung 34: Freizeitflächen in Trumau (Quelle: verändert nach Einreichoperat, Einlage 146)

- **(1) Park um Ententeich** (Trumau, Widmung Gp – Parkanlagen): Der Park im Nahbereich der Triesting wird aufgrund seiner lokalen Bedeutung als mäßig sensibel eingestuft.
- **(2) Radlpark Trumau** (Trumau, Widmung Gp – Parkanlagen): Der Radlpark Trumau im Nahbereich der Triesting wird aufgrund seiner lokalen Bedeutung als mäßig sensibel eingestuft.
- **(3) Fitness Outdoorpark** (Trumau): Die Parkanlage südlich der Volksheimstraße im Nahbereich der Triesting wird aufgrund ihrer lokalen Bedeutung als mäßig sensibel eingestuft.

- **(4) Park am Triestinggau Radweg (Trumau):** Die Parkanlage nördlich der Volksheimstraße im Nahbereich der Triesting wird aufgrund ihrer lokalen Bedeutung als mäßig sensibel eingestuft.
- **(5) Sportanlagen ASK Trumau und ASKÖ Trumau:** Die Einrichtungen im Nahbereich der Triesting werden aufgrund ihrer lokalen Bedeutung als mäßig sensibel eingestuft.

Punktuelle/Flächige Einrichtungen Münchendorf:

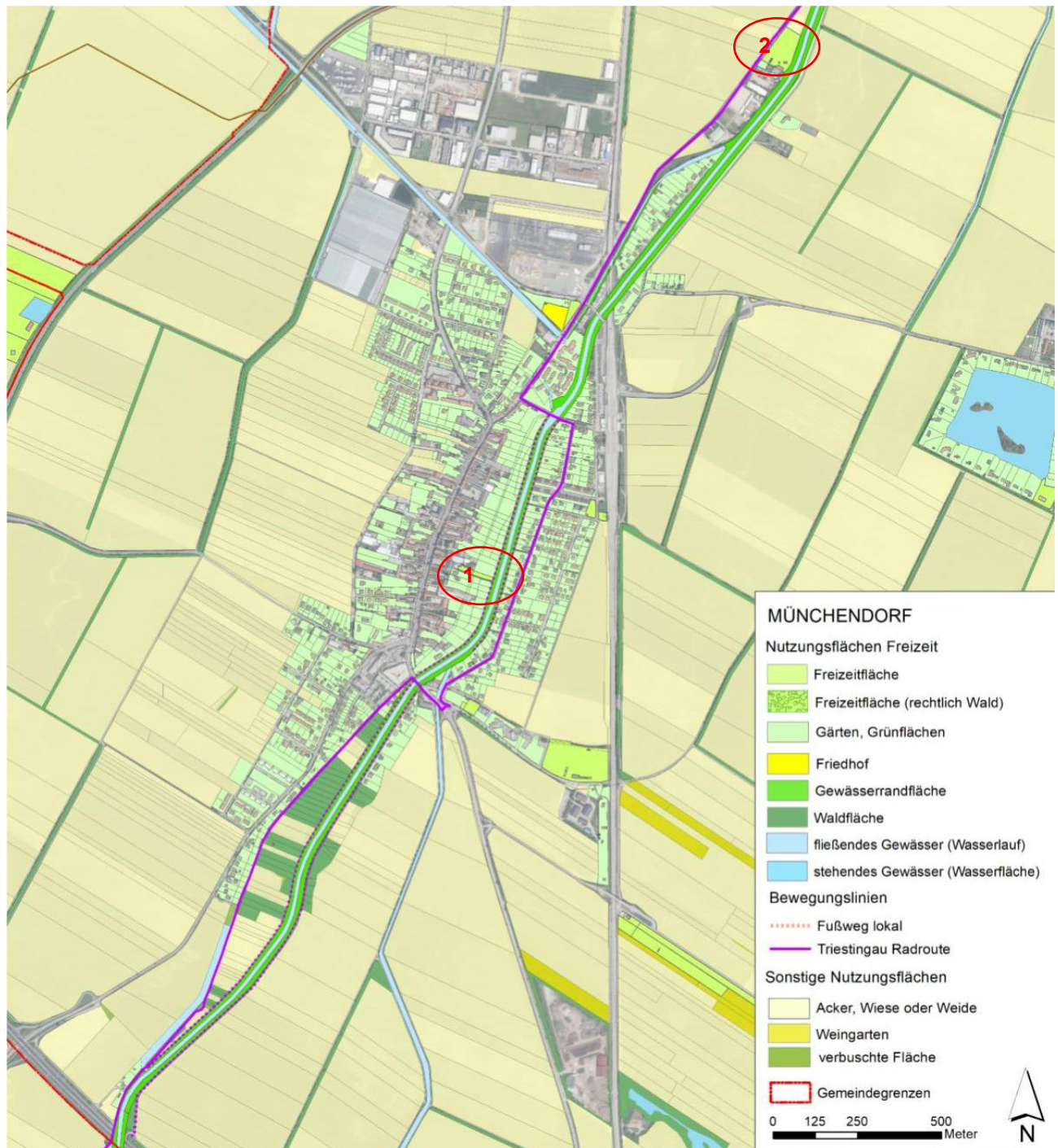


Abbildung 35: Freizeitflächen in Münchendorf (Quelle: verändert nach Einreichoperat, Einlage 146)

Tabelle 35: Freizeitflächen in Münchendorf (Quelle: verändert nach Einreichoperat, Einlage 146)

- **(1) Ufernaher Kinderspielplatz** (Münchendorf, Widmung Gspi - Spielplätze): Die Einrichtung im Nahbereich der Triesting wird aufgrund ihrer lokalen Bedeutung als mäßig sensibel eingestuft.
- **(2) Reitplatz** (Münchendorf, Widmung Gspo - Sportstätten): Die Einrichtung im Nahbereich der Triesting wird aufgrund ihrer lokalen Bedeutung als mäßig sensibel eingestuft.

## 7.2 Auswirkungen Luftschadstoffe

### 7.2.1 Methodische Grundlagen

Die nachfolgende Tabelle gibt Hinweise für die Einstufung der Eingriffsintensität des Vorhabens. Die Beurteilung der Eingriffsintensität erfolgt aufbauend auf den unten angeführten Hinweisen verbal argumentativ. Für die Beurteilung der Eingriffsintensität unterhalb der Stufe „gering“ sowie für „Verbesserungen“ gibt es keine eigene Kategorie, diese können bei Bedarf verbal beschrieben werden.

Tabelle 36: Nutzung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen: Schema zur Bewertung der Eingriffsintensität

<b>NUTZUNG VON FREIZEIT- UND ERHOLUNGSEINRICHTUNGEN</b>	
	<b>Eingriffsintensität</b>
Nutzung der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur nicht oder nur randlich betroffen; Funktionalität bleibt erhalten	gering
Nutzung der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur wird kleinräumig gestört; Funktionalität bleibt jedoch erhalten	mäßig
Nutzung der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur wird in großen Bereichen gestört; Funktionalität ist nur mehr eingeschränkt vorhanden	hoch
Völliger Verlust der Funktionalität bzw. Nutzungsmöglichkeit	sehr hoch

### 7.2.2 Bauphase

#### Befund:

Laut UVE-Fachbeitrag Luft und Klima (Einlage 243) umfasst das Bauvorhaben zwei Rückhaltebecken (Oberwaltersdorf und Trumau) sowie eine Reihe von linearen Hochwasserschutzanlagen entlang der Triesting (Oberwaltersdorf, Trumau und Münchendorf).

Gemäß Einlage 146 wird für die Errichtung der linearen Maßnahmen Oberwaltersdorf (BA 02) eine Bauzeit von 35 Monaten (= 33 Monate Nettobauzeit) angesetzt. *„Die maximale Bauzeit je Teilabschnitt beträgt 12 Monate. Die Bauarbeiten für das RHB Oberwaltersdorf (BA 01) sind mit 24 Monate (= 22 Monate Nettobauzeit) angesetzt. Wohnanrainer befinden sich einerseits in der Siedlung Fontana unmittelbar entlang der nördlichen Dämme (Becken 1 und 2, Damm Vorland) und andererseits südlich und östlich in Oberwaltersdorf (Becken 2 und 3, Damm Triesting).“*

Gemäß Einlage 146 wird für die Errichtung der linearen Maßnahmen Trumau (BA 04) eine Bauzeit von 22 Monate (= 20 Monate Nettobauzeit) angesetzt. *„Die Bauzeiten je Teilabschnitt betragen zwischen 2,5 und 13 Monate. In allen drei Teilbereichen befinden sich Wohnanrainer in unmittelbarer Nähe zu den Baufeldern. Für die Errichtung des RHB Trumau (BA 3) wird eine Bauzeit von rd. 32 Mo (= 29 Monate Nettobauzeit) angesetzt.“*

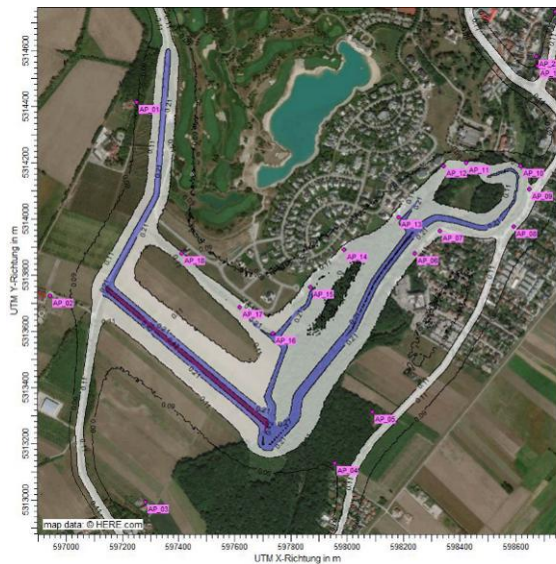
Gemäß Einlage 146 wird für die Errichtung der linearen Maßnahmen Münchendorf eine Gesamtbauzeit von 22 Monate (= 20 Monate Nettobauzeit) angesetzt. *„Die Bauzeiten je Teilabschnitt betragen zwischen 5 und 12 Monate. In beiden Bauabschnitten befinden sich Wohnanrainer im Nahbereich der Baustellenflächen.“*

Bautätigkeiten und Transporte dürfen an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen überhaupt nicht, und werktags nur in der Zeit von 06:00 bis 19:00 Uhr durchgeführt werden (Auflagenvorschlag im UVP-Teilgutachten Lärmschutz).

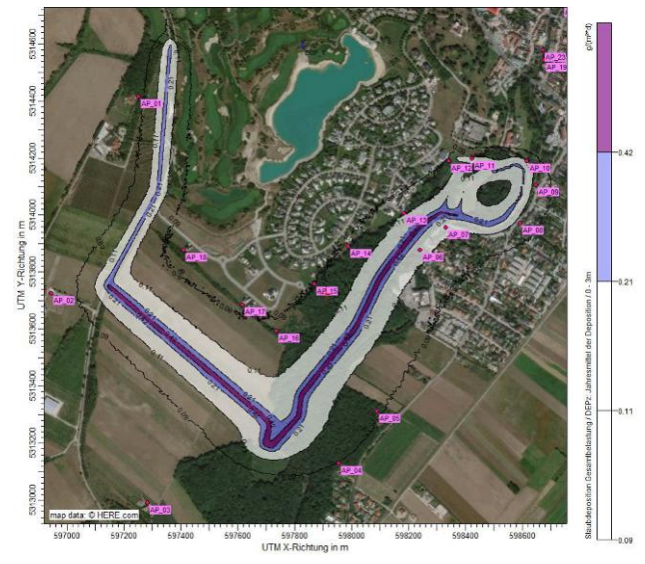
Für die Beurteilung der Immissionsbelastung wurden in den Projektunterlagen insgesamt 41 unterschiedlich exponierte Beurteilungspunkte herangezogen. Die Lage dieser Punkte ist im UVE-Fachbeitrag Luft und Klima sowie in den Immissionskarten ersichtlich.

Während der Bauphase kommt es zu Emissionen von Luftschadstoffen in Form von Grobstaub und Feinstaub, vor allem durch Materialmanipulation und Aufwirbelung auf unbefestigten Baustraßen, sowie zu Emissionen motorbedingter Partikel und Stickoxide durch den Betrieb von Baumaschinen und Lastkraftwagen.

Gemäß dem vorliegenden Teilgutachten Luftreinhaltetechnik ergibt sich der weiteste Einwirkungsbereich durch Immissionen (Zusatzbelastung) in der Regel für Feinstaub PM10. Besonders relevant für die Erholungsnutzung ist zudem der Staubbiederschlag.



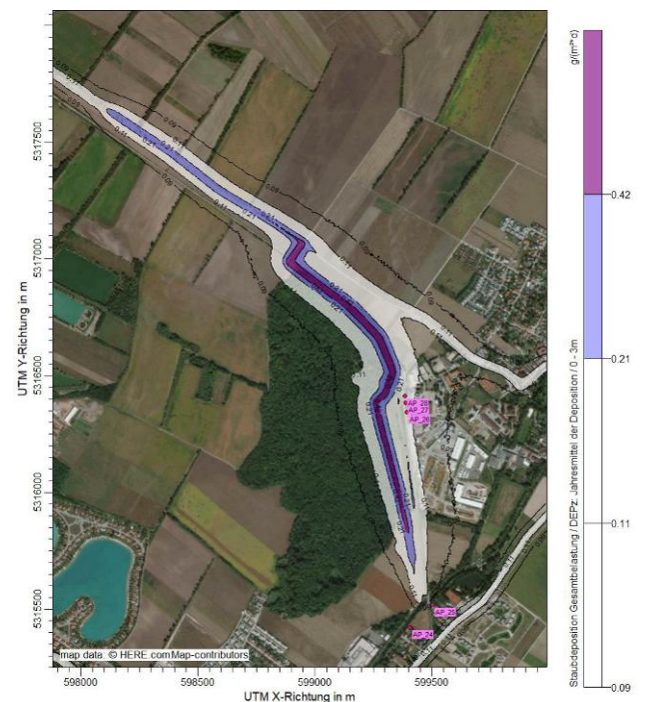
Bauphase: prognostizierte Gesamtbelastung für die Staubdeposition (RHB OWD max. Nord), Annahme für die Grundbelastung: 0,08 g/m<sup>2</sup>.d, IG-L Grenzwert: 0,21 g/m<sup>2</sup>.d



Bauphase: prognostizierte Gesamtbelastung für die Staubdeposition (RHB OWD max. Süd), Annahme für die Grundbelastung: 0,08 g/m<sup>2</sup>.d, IG-L Grenzwert: 0,21 g/m<sup>2</sup>.d

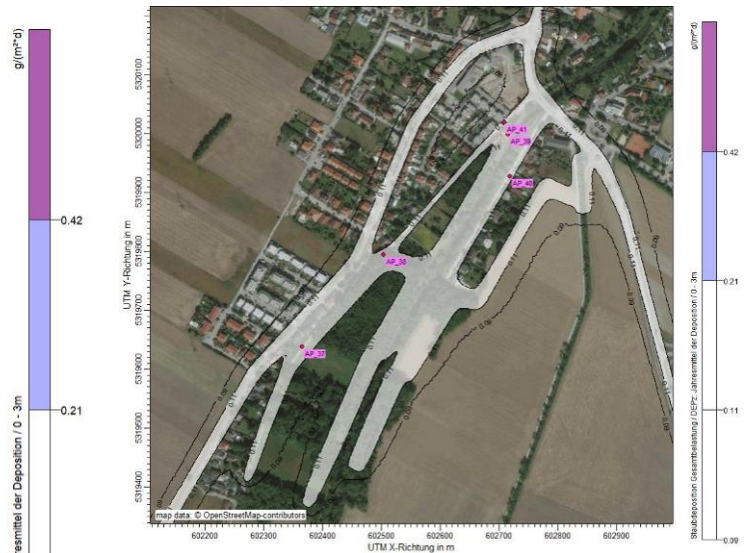


Bauphase LOW: prognostizierte Gesamtbelastung für die Staubdeposition, Annahme für die Grundbelastung: 0,08 g/m<sup>2</sup>.d, IG-L Grenzwert: 0,21 g/m<sup>2</sup>.d



Bauphase RHB TR: prognostizierte Gesamtbelastung für die Staubdeposition, Annahme für die Grundbelastung: 0,08 g/m<sup>2</sup>.d,

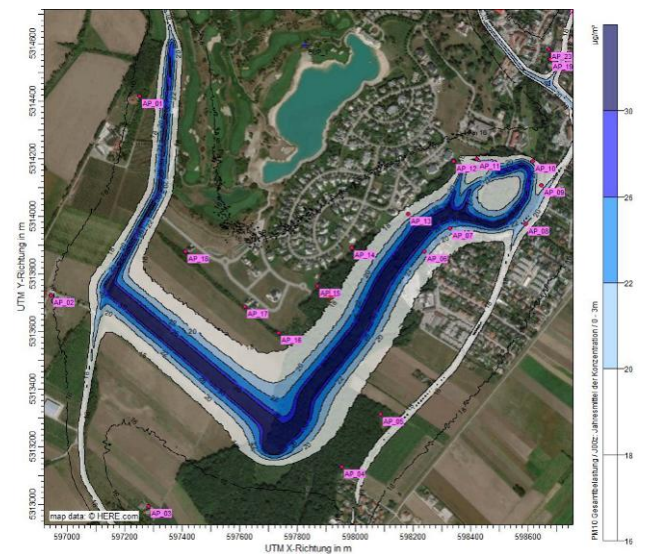
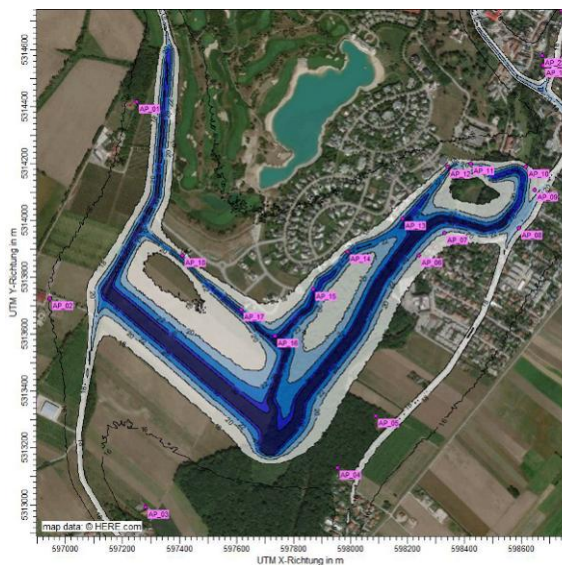
IG-L Grenzwert: 0,21 g/m<sup>2</sup>.d



Bauphase LMU: prognostizierte Gesamtbelastung für die  
 Staubdeposition, Annahme für die Grundbelastung: 0,08 g/m<sup>2</sup>.d,  
 IG-L Grenzwert: 0,21 g/m<sup>2</sup>.d

Bauphase LTR: prognostizierte Gesamtbelastung für die  
 Staubdeposition, Annahme für die Grundbelastung: 0,08 g/m<sup>2</sup>.d,  
 IG-L Grenzwert: 0,21 g/m<sup>2</sup>.d

Abbildung 36: Immissionsprognose Staubdeposition (Quelle: UVE-Fachbeitrag Luft und Klima, Einlage 243)



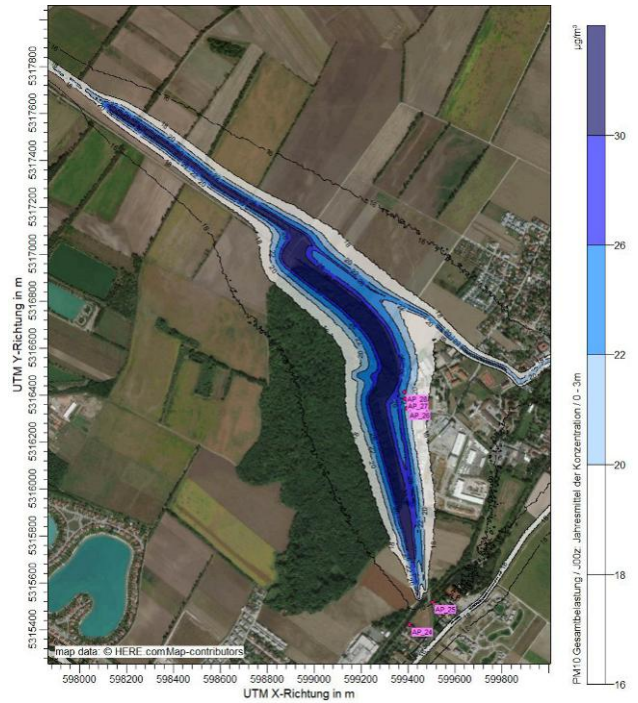
Bauphase: prognostizierte Gesamtbelastung für den PM10-JMW  
 (RHB OWD max. Nord), Annahme für die Grundbelastung: 15  
 µg/m<sup>3</sup>, IG-L Grenzwert: 40 µg/m<sup>3</sup>

Bauphase: prognostizierte Gesamtbelastung für den PM10-JMW  
 (RHB OWD max. Süd), Annahme für die Grundbelastung: 15  
 µg/m<sup>3</sup>, IG-L Grenzwert: 40 µg/m<sup>3</sup>

Triesting Wasserverband Oberwaltersdorf – Trumau – Münchendorf;  
 Hochwasserschutz Oberwaltersdorf – Trumau – Münchendorf; Teilgutachten Raumordnung/Landschaftsbild



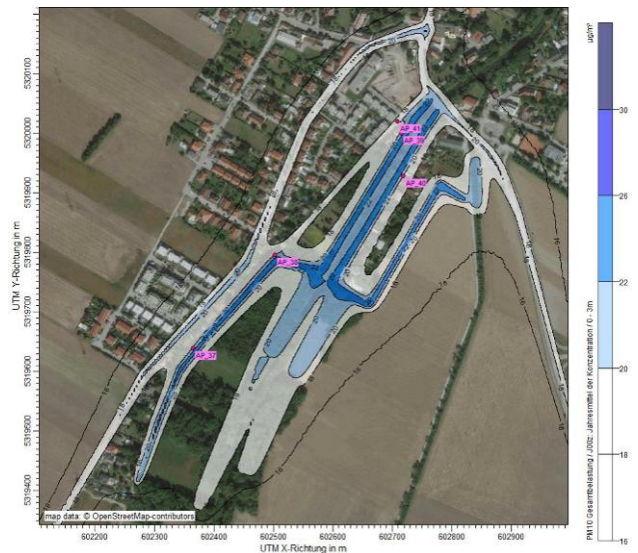
Bauphase LOW: prognostizierte Gesamtbelastung für den PM10-JMW, Annahme für die Grundbelastung:  $15 \mu\text{g}/\text{m}^3$ , IG-L Grenzwert:  $40 \mu\text{g}/\text{m}^3$



Bauphase RHB TR: prognostizierte Gesamtbelastung für den PM10-JMW, Annahme für die Grundbelastung:  $15 \mu\text{g}/\text{m}^3$ , IG-L Grenzwert:  $40 \mu\text{g}/\text{m}^3$



Bauphase LTR: prognostizierte Gesamtbelastung für den PM10-JMW, Annahme für die Grundbelastung:  $15 \mu\text{g}/\text{m}^3$ , IG-L Grenzwert:  $40 \mu\text{g}/\text{m}^3$



Bauphase LMU: prognostizierte Gesamtbelastung für den PM10-JMW, Annahme für die Grundbelastung:  $15 \mu\text{g}/\text{m}^3$ , IG-L Grenzwert:  $40 \mu\text{g}/\text{m}^3$

Abbildung 37: Immissionsprognose PM10-JMW (Quelle: UVE-Fachbeitrag Luft und Klima, Einlage 243)

Der Triestingau-Radweg und Uferbegleitwege verlaufen teilweise im Bereich des geplanten Bauvorhabens. Der Triestingau-Radweg wird während der Bauphase umgeleitet (vgl. Fachbericht Verkehr, Einlage 156). Zudem befinden sich Spielplätze, Sportstätten, Parkanlagen und ein Badeteich im Nahbereich des Bauvorhabens.

#### **Gutachten:**

Die höchsten Zusatzbelastungen durch Luftschadstoffe treten in unmittelbarer Nähe zum Bauvorhaben auf und nehmen mit der Distanz ab.

Das Teilgutachten Luftreinhalte-technik stellt fest, dass ohne zusätzliche Maßnahmen die voraussichtlich ab 2030 geltenden strengeren Grenzwerte der EU-Richtlinie 2024/2881 für PM10 nicht an allen Rechenpunkten eingehalten würden. Zur Begrenzung der Emissionen schreibt der luftreinhalte-technische Sachverständige daher neben Befeuchtungsmaßnahmen explizit die Errichtung von mindestens 4 m hohen mobilen Immissionsschutzwänden in sensiblen Bereichen (insb. RHB Oberwaltersdorf, Trumau und Münchendorf) vor. Diese Wände dienen der Einhaltung der PM10-Grenzwerte.

Unter Berücksichtigung der im Teilgutachten Luftreinhalte-technik vorgeschlagenen Auflagen werden die Immissionszunahmen aus Sicht des Fachbereichs Luftreinhalte-technik als vertretbar bewertet, da keine Überschreitungen der geltenden gesetzlichen Grenzwerte auftreten.

Für Erholungssuchende, die sich in der Landschaft fortbewegen oder aufhalten, wirkt die im Vergleich zu Wohnanrainern deutlich kürzere Aufenthaltsdauer (Expositionszeit) im Nahbereich des Vorhabens eingriffsmindernd.

Unter Berücksichtigung der räumlichen und zeitlichen Begrenzung der Beeinträchtigungen, der umzusetzenden Maßnahmen aus dem Fachbereich Luftreinhalte-technik sowie der kurzen Aufenthaltsdauer von Erholungssuchenden werden die verbleibenden Auswirkungen auf die Nutzung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen durch Luftschadstoffe in der Bauphase insgesamt als **gering** bewertet. Die Nutzungsmöglichkeit bzw. die Funktionalität der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur bleibt erhalten.

### **7.2.3 Betriebsphase**

#### **Befund:**

Gemäß dem Teilgutachten Luftreinhalte-technik ist hinsichtlich Auswirkungen durch Luftschadstoffe nur die Bauphase relevant. In der Betriebsphase kommt es zu keinen vorhabenbedingten Emissionen von Luftschadstoffen. Kfz-Emissionen aufgrund von Wartungsfahrten sind systembedingt vernachlässigbar.

#### **Gutachten:**

Es sind keine Auswirkungen auf die Nutzung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen zu erwarten.

### **7.2.4 Auflagen und Bewertung**

#### **Auflagen:**

-

#### **Bewertung:**

- Bauphase: 1

- Betriebsphase: 0

Bewertungsskala:

0 = keine, vorteilhafte oder vernachlässigbare Auswirkungen

1 = geringe/mäßige Auswirkungen

2 = hohe/bedeutende Auswirkungen, tragbar

3 = untragbare Auswirkungen, mit keinen Maßnahmen beherrschbar

## **7.2.5 Zusammenfassende Beantwortung der Fragestellungen der Behörde**

### **1. Wird die Nutzung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen im Untersuchungsgebiet durch Luftschadstoffe inkl. Geruch beeinflusst?**

Ja, während der Bauphase ist eine Beeinflussung der direkt an das Bauvorhaben angrenzenden Freizeit- und Erholungseinrichtungen durch Luftschadstoffe nicht auszuschließen. Geruchsemissionen sind nicht relevant. In der Betriebsphase treten keine relevanten Beeinflussungen mehr auf.

### **2. Wie werden diese Beeinflussungen aus fachlicher Sicht bewertet?**

Die Beeinflussungen werden unter Berücksichtigung der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und der zusätzlichen Auflagenvorschläge des Sachverständigen für Luftreinhaltetechnik (u.a. Immissionsschutzwände, Abgasstufe IV für Maschinen, Befeuchtung von Fahrwegen und Manipulationsflächen, befestigte Zufahrten) als gering bewertet. Die Beeinflussungen sind temporär und lokal begrenzt; die Funktionalität der Einrichtungen wird durch die Luftschadstoffe nicht eingeschränkt.

### **3. Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?**

Die vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen sowie die zusätzlichen Auflagenvorschläge des Sachverständigen für Luftreinhaltetechnik werden als wirksam bewertet.

### **4. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?**

Keine. Aus facheigener Sicht sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich. Es wird auf die Auflagenvorschläge des UVP-Teilgutachtens Luftreinhaltetechnik verwiesen.

## 7.3 Auswirkungen Lärm

### 7.3.1 Methodische Grundlagen

Die nachfolgende Tabelle gibt Hinweise für die Einstufung der Eingriffsintensität des Vorhabens. Die Beurteilung der Eingriffsintensität erfolgt aufbauend auf den unten angeführten Hinweisen verbal argumentativ. Für die Beurteilung der Eingriffsintensität unterhalb der Stufe „gering“ sowie für „Verbesserungen“ gibt es keine eigene Kategorie, diese können bei Bedarf verbal beschrieben werden.

Tabelle 37: Nutzung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen: Schema zur Bewertung der Eingriffsintensität

<b>NUTZUNG VON FREIZEIT- UND ERHOLUNGSEINRICHTUNGEN</b>	
	<b>Eingriffsintensität</b>
Nutzung der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur nicht oder nur randlich betroffen; Funktionalität bleibt erhalten	gering
Nutzung der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur wird kleinräumig gestört; Funktionalität bleibt jedoch erhalten	mäßig
Nutzung der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur wird in großen Bereichen gestört; Funktionalität ist nur mehr eingeschränkt vorhanden	hoch
Völliger Verlust der Funktionalität bzw. Nutzungsmöglichkeit	sehr hoch

### 7.3.2 Bauphase

#### **Befund:**

Die Beurteilung der Lärmsituation erfolgt auf Basis des vorliegenden Teilgutachtens Lärmschutz. Es kommen in der Bauphase lärmintensive Geräte wie Spundwandrammen und Hydromeißel zum Einsatz. Die Bauarbeiten erstrecken sich linear entlang der Triesting (Fluss-km 4+950 bis 16+000).

Der Triestingau-Radweg und Uferbegleitwege verlaufen teilweise im Bereich des geplanten Bauvorhabens. Der Triestingau-Radweg wird während der Bauphase umgeleitet (vgl. Fachbericht Verkehr, Einlage 156). Zudem befinden sich Spielplätze, Sportstätten, Parkanlagen und ein Badeteich im Nahbereich des Bauvorhabens.

Das schalltechnische Gutachten prognostiziert im Nahbereich der jeweiligen Baufelder hohe Lärmimmissionen, die den üblichen Hintergrundpegel von Erholungsräumen überschreiten.

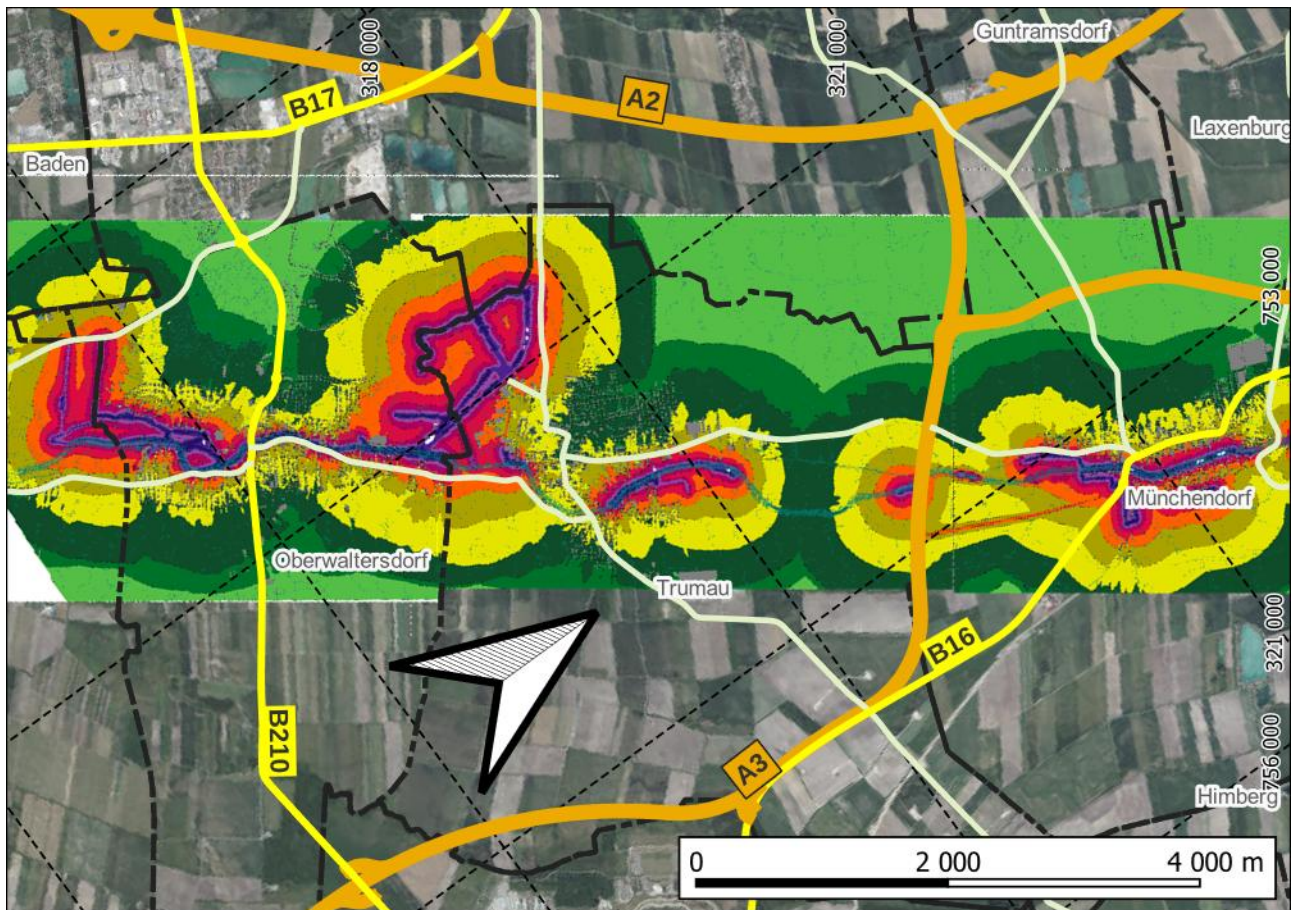


Abbildung 38: Lage der Emissionsquellen (Zusammengefasst aus den Einlagen 148 bis 150)  
(Quelle: UVP-Teilgutachten Lärmschutztechnik)

In der UVE sind die folgenden Maßnahmen definiert worden.

- *Maßnahmen am Entstehungsort: Die Maßnahmen in der Bauphase werden im ersten Schritt möglichst am Entstehungsort umgesetzt. Es werden Baumaschinen und Geräte eingesetzt, die der Verordnung „Geräuschemissionen von zur Verwendung im Freien vorgesehenen Geräten und Maschinen“ entsprechen.*
- *Instruktion des Baupersonals: Baugeräte nur im Betriebsbereich bedienen und nur so lange wie nötig laufen lassen, Instandhaltung, Aufstellung der lauten stationären Baugeräte mit möglichst großem Abstand zu den Anrainern.*
- *Bei Überschreitung des energieäquivalenten Dauerschallpegels von 80 dB am Tag (07:00-19:00) und besonders lauten Tätigkeiten (Rammen, Betonschneiden, Asphalt schneiden, Fräsen,...) soll die Arbeitszeit auf 07:00 – 12:00 und 13:00 – 17:00 beschränkt werden.*
- *Information der Bevölkerung z.B. durch Anschlag- und Infotafel über die relevanten Eckdaten des Vorhabens: gesamte Bauzeit, Zeitpunkt lärmintensiver Bauarbeiten und dessen Dauer.*
- *Kommunikation mit der betroffenen Bevölkerung – Definition der Anlaufstelle (Ombudsmann), Entgegennahme von Beschwerden aus der Nachbarschaft und Definition der Verantwortlichkeit für Vorschläge, Entscheidungen und Umsetzung zusätzlicher Maßnahmen.*

- *Bei lauten Tätigkeiten, wie zum Beispiel Rammen werden Überprüfungsmessungen bei exponierten Anrainern vorgesehen.*

### **Gutachten:**

Für die fachliche Beurteilung wird vorausgesetzt, dass die im UVP-Teilgutachten Lärmschutz formulierten Auflagenvorschläge umgesetzt werden. Diese umfassen insbesondere:

- Bautätigkeiten und Transporte dürfen an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen überhaupt nicht, und werktags nur in der Zeit von 06:00 bis 19:00 Uhr durchgeführt werden.
- In der Bauphase sind Fahrwege für LKW-Transporte (sofern keine öffentlichen Verkehrswege) so zu wählen, dass zu den nächstgelegenen bestehenden Nachbarobjekten ein Mindestabstand von 15 m eingehalten wird.
- Es ist sicherzustellen, dass im Baustellenbetrieb ausschließlich lärmarme Baugeräte gemäß dem aktuellen Stand der Technik verwendet werden (Einhaltung der Grenzwerte der 249. Verordnung).
- Die Einhaltung der Emissionswerte ist durch Überprüfungsmessungen binnen 2 Monaten nach Baubeginn nachzuweisen.

Die Beurteilung der Auswirkungen erfolgt unter dieser Prämisse differenziert nach der Art der Nutzung:

- Lineare Freizeit- und Erholungseinrichtungen (Triestingau-Radweg): Durch die projektierte Umleitung des Triestingau-Radweges bleibt die Funktion und Durchgängigkeit erhalten. Die Erholungsnutzung wird lediglich räumlich verlagert. Da sich Nutzer (Radfahrer) fortbewegen, ist die Exposition gegenüber dem Baustellenlärm an den Schnittstellen zur Baustelle zeitlich auf eine kurze Passagedauer begrenzt. Die Beeinträchtigung wird unter Berücksichtigung der Aufrechterhaltung der Verbindung als gering eingestuft.
- Flächige/punktueller Freizeit- und Erholungseinrichtungen (Badeteich, Spielplätze, Sportstätten): Für diese Einrichtungen ist eine örtliche Ausweichung nicht möglich. Im Zeitraum, in dem sich das Baufeld (Wanderbaustelle) auf Höhe dieser Einrichtungen befindet, ist die Erholungsqualität an Werktagen durch Baulärm gemindert. Zur Sicherstellung der Verträglichkeit ist jedoch entscheidend, dass:
  - die Arbeiten als Wanderbaustelle fortschreiten (zeitliche Begrenzung der lokalen Belastung),
  - die Arbeiten auf Werktagen beschränkt bleiben (siehe Auflagen Lärmschutz). Dadurch bleibt die für die Naherholung essenzielle Ruhe sowie die Nutzung an Sonn- und Feiertagen unbelastet.

Unter Berücksichtigung der räumlichen und zeitlichen Begrenzung der Beeinträchtigungen, der umzusetzenden Maßnahmen aus dem Fachbereich Lärmschutz sowie der kurzen Aufenthaltsdauer von Erholungssuchenden werden die verbleibenden Auswirkungen auf die Nutzung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen in der Bauphase als **mäßig** bewertet. Die Funktionalität der Infrastruktur bleibt erhalten.

### **7.3.3 Betriebsphase**

#### **Befund:**

In der Betriebsphase sind drei Pumpwerke als relevante Schallquellen vorhanden (Innenpegel ca. 80 dB). Die Pumpe und damit die maßgebliche Lärmquelle befindet sich im Inneren des Bauwerks.

Gemäß dem UVP-Teilgutachten Lärmschutz ist davon auszugehen, dass in der Betriebsphase bei der nächstgelegenen Wohnnachbarschaft keine relevanten Veränderungen der Umgebungssituation auftreten. Gemäß dem UVP-Teilgutachten Lärmschutz können in der Betriebsphase technische Richtwerte eingehalten werden, insbesondere wird der Planungstechnische Grundsatz gemäß ÖAL Richtlinie Nummer 3, Blatt 1, eingehalten.

#### **Gutachten:**

Unter Berücksichtigung der Ausführungen im UVP-Teilgutachten Lärmschutztechnik sind keine relevanten Auswirkungen auf die Nutzung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen durch Lärm zu erwarten.

#### **7.3.4 Auflagen und Bewertung**

##### **Auflagen:**

-

##### **Bewertung:**

- Bauphase: 1
- Betriebsphase: 0

Bewertungsskala:

0 = keine, vorteilhafte oder vernachlässigbare Auswirkungen

1 = geringe/mäßige Auswirkungen

2 = hohe/bedeutende Auswirkungen, tragbar

3 = untragbare Auswirkungen, mit keinen Maßnahmen beherrschbar

#### **7.3.5 Zusammenfassende Beantwortung der Fragestellungen der Behörde**

##### ***1. Werden durch eine Veränderung der Lärmimmissionssituation die Nutzung von Freizeit- oder Erholungseinrichtungen beeinflusst?***

Ja. Stationäre Erholungseinrichtungen (z.B. Badeteich, Spielplätze) werden durch Baulärm akustisch beeinflusst. Beim Triestingau-Radweg besteht die Beeinflussung primär in der baubedingten Änderung der Wegeführung (Umleitung) sowie der Lärmwahrnehmung an den Schnittstellen zu den Baufeldern.

##### ***2. Wie werden diese Beeinflussungen aus fachlicher Sicht bewertet?***

Für den Triestingau-Radweg ist die Eingriffsintensität gering, da die Durchgängigkeit durch die Umleitung erhalten bleibt. Für die lokal bedeutenden stationäre Einrichtungen werden die verbleibenden Auswirkungen als mäßig eingestuft.

##### ***3. Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?***

Die vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen sowie die zusätzlichen Auflagenvorschläge des Sachverständigen für Lärmschutztechnik werden als wirksam bewertet. Insbesondere die Beschränkung der lärmintensiven Arbeiten auf Werkzeuge gewährleistet, dass die für die Naherholung besonders wichtigen Sonn- und Feiertage lärmfrei bleiben.

##### ***4. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?***

Keine. Aus fachlicher Sicht sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich. Es wird auf die Auftragsvorschläge des UVP-Teilgutachtens Lärmschutztechnik verwiesen.

## 7.4 Auswirkungen Erschütterungen

### 7.4.1 Methodische Grundlagen

Die nachfolgende Tabelle gibt Hinweise für die Einstufung der Eingriffsintensität des Vorhabens. Die Beurteilung der Eingriffsintensität erfolgt aufbauend auf den unten angeführten Hinweisen verbal argumentativ. Für die Beurteilung der Eingriffsintensität unterhalb der Stufe „gering“ sowie für „Verbesserungen“ gibt es keine eigene Kategorie, diese können bei Bedarf verbal beschrieben werden.

Tabelle 38: Nutzung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen: Schema zur Bewertung der Eingriffsintensität

<b>NUTZUNG VON FREIZEIT- UND ERHOLUNGSEINRICHTUNGEN</b>	
	<b>Eingriffsintensität</b>
Nutzung der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur nicht oder nur randlich betroffen; Funktionalität bleibt erhalten	gering
Nutzung der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur wird kleinräumig gestört; Funktionalität bleibt jedoch erhalten	mäßig
Nutzung der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur wird in großen Bereichen gestört; Funktionalität ist nur mehr eingeschränkt vorhanden	hoch
Völliger Verlust der Funktionalität bzw. Nutzungsmöglichkeit	sehr hoch

### 7.4.2 Bauphase

#### **Befund:**

Das Vorhaben verursacht ausschließlich in der Bauphase beurteilungsrelevante Erschütterungsimmisionen. Maßgebliche Emissionsquellen sind u.a. Spundwandarbeiten, Verdichtungsarbeiten beim Schütten von Dämmen und Schwerverkehr auf unbefestigten Baustraßen.

Bautätigkeiten und Transporte dürfen an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen überhaupt nicht, und werktags nur in der Zeit von 06:00 bis 19:00 Uhr durchgeführt werden (Auflagenvorschlag im UVP-Teilgutachten Lärmschutz).

Gemäß dem Teilgutachten für Bautechnik und Erschütterungen erreichen Schwinggeschwindigkeiten bei Spundwandarbeiten erfahrungsgemäß in 15 m Abstand Maximalwerte von ca. 10 mm/s. Der beurteilungsrelevante Einwirkungsbereich beschränkt sich somit auf den unmittelbaren Nahbereich (< 25 m) der Baufelder, in welchem auch Beweissicherungs- und Monitoringmaßnahmen vorgesehen sind.

Der Triestingau-Radweg und Uferbegleitwege verlaufen teilweise im Bereich des geplanten Bauvorhabens. Der Triestingau-Radweg wird während der Bauphase umgeleitet (vgl. Fachbericht Verkehr, Einlage 156). Zudem befinden sich Spielplätze, Sportstätten, Parkanlagen und ein Badeteich im Nahbereich des Bauvorhabens.

#### **Gutachten:**

Erschütterungen können für Erholungssuchende im unmittelbaren Nahbereich des Bauvorhabens spürbar sein. Für Erholungssuchende, die sich in der Landschaft fortbewegen oder aufhalten, wirkt die im Vergleich zu Wohnanrainern deutlich kürzere Aufenthaltsdauer (Expositionszeit) im Nahbereich des Vorhabens eingriffsmindernd.

Unter Berücksichtigung der räumlichen und zeitlichen Begrenzung der Beeinträchtigungen, der umzusetzenden Maßnahmen aus dem Fachbereich Erschütterungen sowie der kurzen Aufent-

haltsdauer von Erholungssuchenden werden die verbleibenden Auswirkungen auf die Nutzung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen durch Erschütterungen in der Bauphase insgesamt als **gering** bewertet. Die Nutzungsmöglichkeit bzw. die Funktionalität der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur bleibt erhalten.

### 7.4.3 Betriebsphase

#### **Befund:**

In der Betriebsphase entstehen gemäß dem Technischen Bericht Erschütterungen (Einlage 153) sowie dem UVP-Teilgutachten Bautechnik und Erschütterungen keine relevanten Erschütterungen.

#### **Gutachten:**

Es sind keine Auswirkungen auf die Nutzung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen durch Erschütterungen in der Betriebsphase zu erwarten.

### 7.4.4 Auflagen und Bewertung

#### **Auflagen:**

-

#### **Bewertung:**

- Bauphase: 1
- Betriebsphase: 0

#### Bewertungsskala:

0 = keine, vorteilhafte oder vernachlässigbare Auswirkungen

1 = geringe/mäßige Auswirkungen

2 = hohe/bedeutende Auswirkungen, tragbar

3 = untragbare Auswirkungen, mit keinen Maßnahmen beherrschbar

### 7.4.5 Zusammenfassende Beantwortung der Fragestellungen der Behörde

#### **1. Wird die Nutzung von Freizeit- oder Erholungseinrichtungen durch Erschütterungen im Zuge des Vorhabens beeinflusst?**

Ja, eine Beeinflussung (Wahrnehmbarkeit von Vibrationen) ist im unmittelbaren Nahbereich von erschütterungsintensiven Arbeiten (z.B. Spundwandrammung) in der Bauphase möglich. In der Betriebsphase sind keine relevanten Erschütterungen zu erwarten.

#### **2. Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht bewertet?**

Unter Berücksichtigung der räumlichen und zeitlichen Begrenzung der Beeinträchtigungen, der Maßnahmen sowie der kurzen Aufenthaltsdauer von Erholungssuchenden werden die verbleibenden Auswirkungen auf die Nutzung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen durch Erschütterungen in der Bauphase insgesamt als gering bewertet.

#### **3. Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?**

Es wird auf das Gutachten des Sachverständigen für Bautechnik und Erschütterungen verwiesen.

#### **4. Entspricht das Projekt dem Stand der Technik und den anzuwendenden Gesetzen, Normen, Richtlinien, etc.?**

Es wird auf das Gutachten des Sachverständigen für Bautechnik und Erschütterungen verwiesen.

**5. Wird das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte Dritter gefährdet?**

Es wird auf das Gutachten des Sachverständigen für Bautechnik und Erschütterungen verwiesen.

**6. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?**

Keine.

## 7.5 Auswirkungen Flächeninanspruchnahme

### 7.5.1 Methodische Grundlagen

Die nachfolgende Tabelle gibt Hinweise für die Einstufung der Eingriffsintensität des Vorhabens. Die Beurteilung der Eingriffsintensität erfolgt aufbauend auf den unten angeführten Hinweisen verbal argumentativ. Für die Beurteilung der Eingriffsintensität unterhalb der Stufe „gering“ sowie für „Verbesserungen“ gibt es keine eigene Kategorie, diese können bei Bedarf verbal beschrieben werden.

Tabelle 39: Nutzung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen: Schema zur Bewertung der Eingriffsintensität

<b>NUTZUNG VON FREIZEIT- UND ERHOLUNGSEINRICHTUNGEN</b>	
	<b>Eingriffsintensität</b>
Nutzung der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur nicht oder nur randlich betroffen; Funktionalität bleibt erhalten	gering
Nutzung der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur wird kleinräumig gestört; Funktionalität bleibt jedoch erhalten	mäßig
Nutzung der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur wird in großen Bereichen gestört; Funktionalität ist nur mehr eingeschränkt vorhanden	hoch
Völliger Verlust der Funktionalität bzw. Nutzungsmöglichkeit	sehr hoch

### 7.5.2 Bauphase

#### Befund:

Gemäß den Einreichunterlagen werden vor Baubeginn die Baufelder präzise ausgepflockt. Neben der dauerhaften Flächenbeanspruchung durch die Schutzbauwerke werden zusätzliche Flächen für Baustellenzufahrten, Manipulation und Einrichtung (BE-Flächen) benötigt, die teilweise auf Freizeitflächen liegen.

#### Gemeindespezifische Betroffenheit:

- **Gemeinde Oberwaltersdorf:** Die temporäre Inanspruchnahme von Freizeitflächen beträgt ca. 0,12 ha. Gemäß Einlage 146 sind Eingriffswirkungen auf lokal bedeutende Erholungsräume an beiden Ufern der Triesting und auf die Waldflächen (RHB Fontana Au) durch Baumaßnahmen und Bauverkehr vorhanden. Sie sind während der Bauphase nicht bzw. eingeschränkt nutzbar. Betroffen sind Randbereiche des Waldkomplex Fontana Au inkl. Spielplatz (Widmung Parkanlagen), der Waldfläche mit Waldspielplatz (Widmung Bauland-Kerngebiet), des Badeteichs und des Tennisclubs Oberwaltersdorf (Widmung Sportstätten).

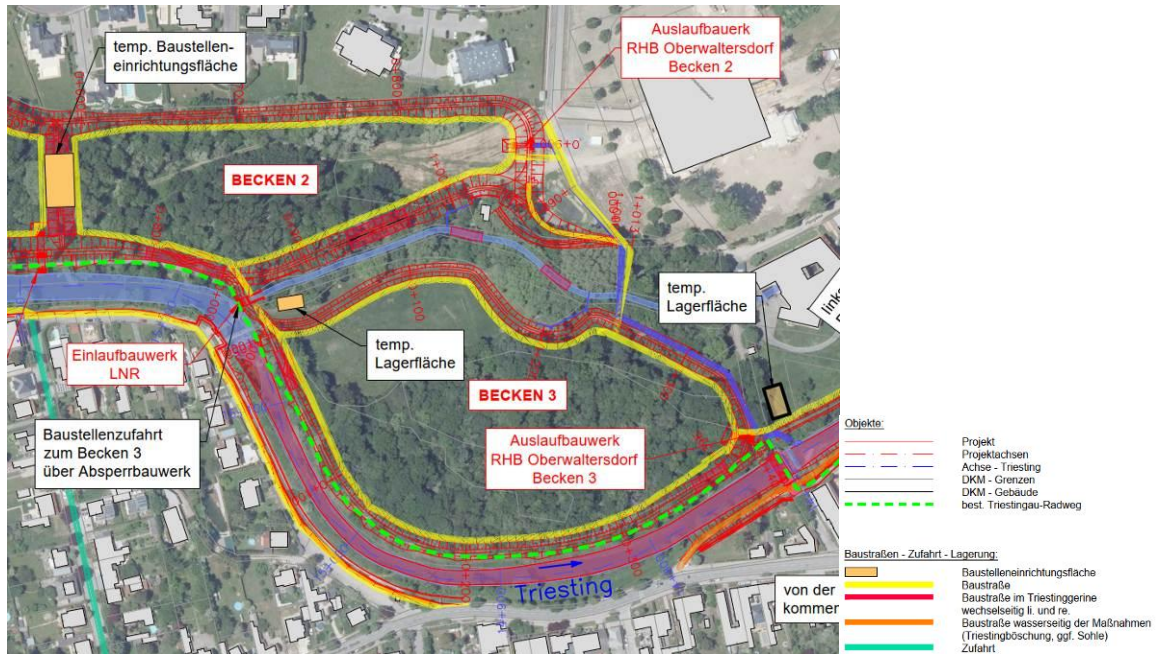


Abbildung 39: Waldkomplex Fontana Au mit Spielplatz in der Au, Ausschnitt Übersichtslegeplan Baustellenkonzept BA01 (Quelle: Einreichoperat, Einlage 263)

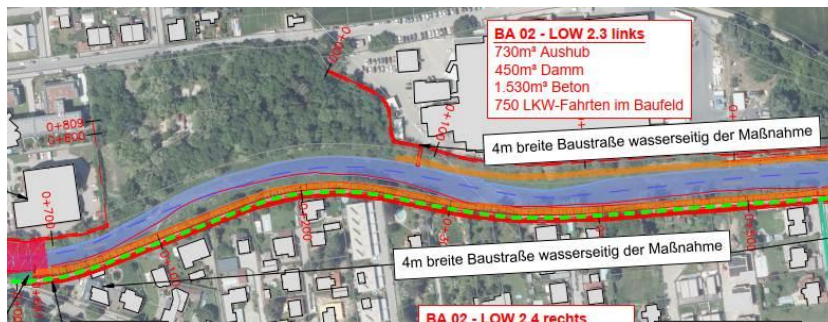


Abbildung 40: Waldfläche mit Waldspielplatz, Ausschnitt Übersichtslegeplan Baustellenkonzept BA02 (Quelle: Einreichoperat, Einlage 264)

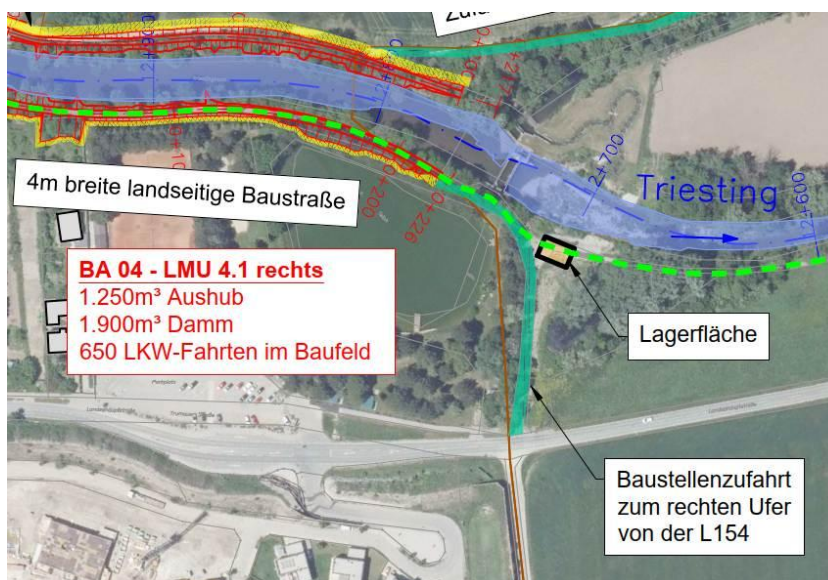


Abbildung 41: Badeteich Oberwaltersdorf und Tennisclub (TC), Ausschnitt Übersichtslegeplan Baustellenkonzept BA04 Teil 01 (Quelle: Einreichoperat, Einlage 266)

- **Gemeinde Trumau:** Es werden temporär ca. 0,21 ha an Freizeitflächen beansprucht. Gemäß Einlage 146 sind Eingriffswirkungen auf lokal bedeutende Erholungsräume an beiden Ufern der Triesting und auf die Waldfläche (RHB Trumau) durch Baumaßnahmen und Bauverkehr vorhanden. Sie sind während der Bauphase nicht bzw. eingeschränkt nutzbar. Direkt betroffen ist der Park am Triestingau-Radweg durch eine zentrale BE-Fläche und Lager. Randliche Beeinträchtigungen bestehen beim Radlpark, dem Fitness Outdoorpark sowie den Sportanlagen ASK/ASKÖ Trumau.

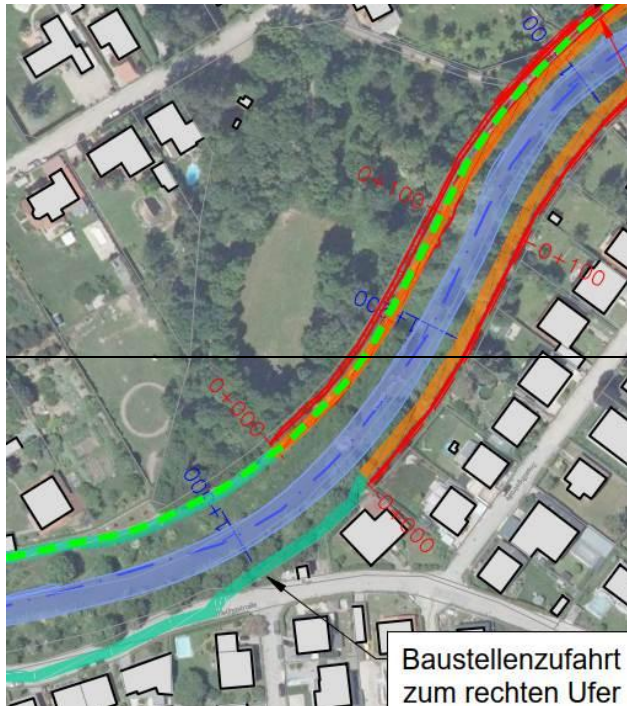


Abbildung 42: Radlpark Trumau, Ausschnitt Übersichtslageplan Baustellenkonzept BA04 Teil 01 (Quelle: Einreichoperat, Einlage 266)

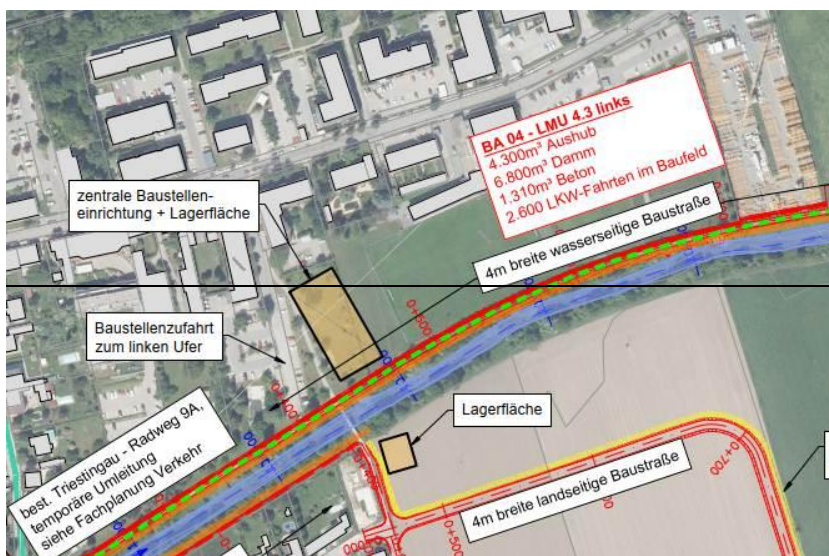


Abbildung 43: Fitness Outdoorpark, Park am Triestingau Radweg, Sportanlagen ASK Trumau und ASKÖ Trumau, Ausschnitt Übersichtslageplan Baustellenkonzept BA04 Teil 02 (Quelle: Einreichoperat, Einlage 267)

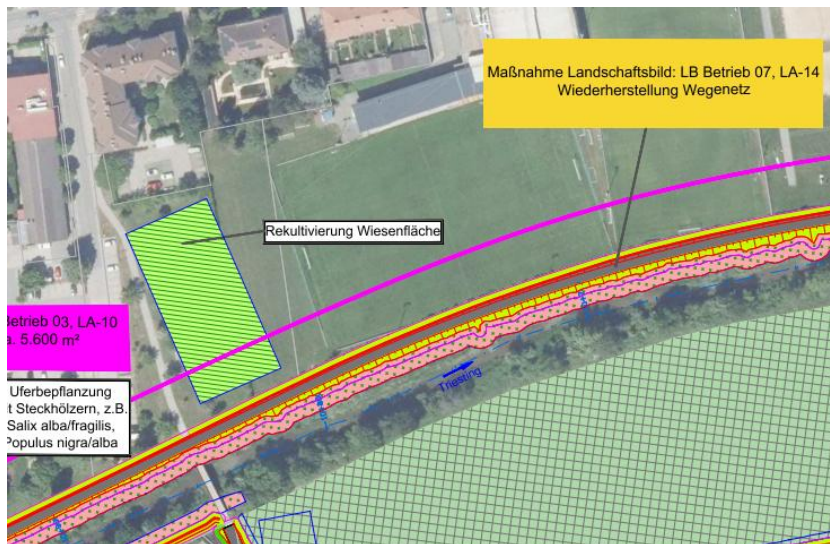


Abbildung 44: Park am Triestingau Radweg, Ausschnitt OLB Massnahmenplan Blatt 05 Trumau (Quelle: Einreichoperat, Einlage 247E)

- **Gemeinde Münchendorf:** Die temporäre Inanspruchnahme von Freizeitflächen beträgt ca. 0,04 ha. Gemäß Einlage 146 sind im mittleren Abschnitt Eingriffswirkungen auf lokal bedeutende Bewegungslinien und Erholungsräume auf beiden Ufern der Triesting durch die Bauverkehr und Bautätigkeiten vorhanden und während der Bauphase nicht nutzbar. Der ufernahe Kinderspielfeld (Widmung Spielfläche) ist randlich durch Bauverkehr und Baumaßnahmen betroffen.

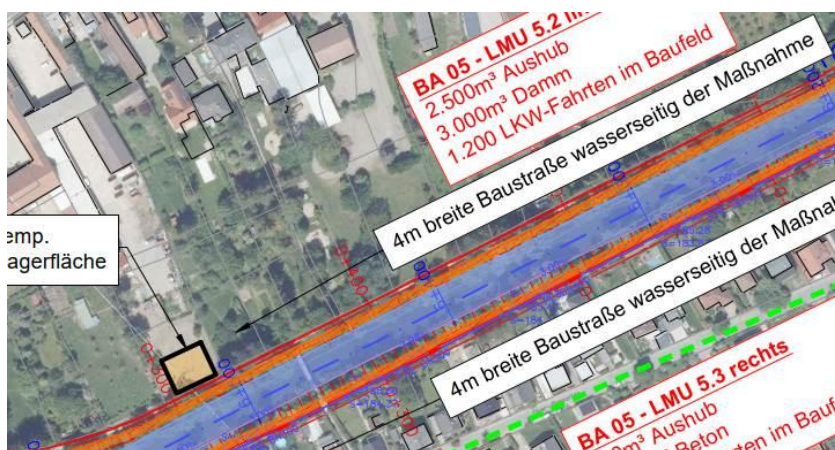


Abbildung 45: Ufernahe Kinderspielfeld, Ausschnitt Übersichtsplan Baustellenkonzept BA05 Teil 01 (Quelle: Einreichoperat, Einlage 268)

Zur Vermeidung/Verminderung von Beeinträchtigungen sind folgende relevante Maßnahmen vorgesehen (Details siehe Kapitel 9):

- LB Bau 01 Umweltbaubegleitung
- LB Bau 02 Erhalt bzw. Wiederherstellung landschaftsprägender Elemente
- LB Bau 03 Erhalt bzw. Wiederherstellung landschaftsprägender Elemente
- LB Bau 04 Minimierung Flächenbeanspruchung
- LB Bau 05 Abplankungen
- LB Bau 06 Rekultivierung

- NA-1 Wiederherstellung temporär beanspruchter Pflanzenlebensräume

#### Triestingau-Radweg und Wegenetz:

Der Triestingau-Radweg ist in mehreren Abschnitten während der Bauphase nicht nutzbar. Er wird im Zuge des Vorhabens abgetragen und in Dammlage neu errichtet. Gemäß Fachbericht Verkehr (Einlage 156) sind Umleitungen des Triestingau-Radweges vorgesehen.

#### **Gutachten:**

In der Bauphase ergeben sich zeitlich begrenzte Nutzungsverluste, insbesondere im Bereich der ufernahen Bewegungslinien. Gemäß dem Fachbericht Verkehr (Einlage 156) sind Umleitungen des Triestingau-Radweges vorgesehen. Nach Abschluss der Bauarbeiten werden gemäß den Einreichunterlagen die temporär beanspruchten Flächen rekultiviert, die bestehenden Wegeverbindungen wiederhergestellt und neue Wegrelationen geschaffen. Ergänzend dazu werden folgende Auflagenvorschläge formuliert (Details siehe Kapitel 7.5.4):

- Beweissicherung und Wiederherstellung von privaten Gartenflächen, Betriebsflächen sowie von Freizeit- und Erholungsflächen
- Wegemanagement und Besucherlenkung (Bauphase)
- Besucherinformation und projektbegleitende Öffentlichkeitsarbeit (Bauphase)

Da die Kernbereiche der Freizeit- und Erholungseinrichtungen (Spielfelder, Spielgeräte) in ihrer Substanz nicht zerstört, sondern nur randlich temporär beeinträchtigt werden, werden die verbleibenden Auswirkungen auf die Nutzung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen in der Bauphase durch temporäre Flächeninanspruchnahmen unter Berücksichtigung der Maßnahmen der Projektwerberin sowie der ergänzenden Auflagenvorschläge als **mäßig** eingestuft.

#### **7.5.3 Betriebsphase**

##### **Befund:**

In der Betriebsphase verbleiben dauerhafte Inanspruchnahmen durch Dämme und Mauern, die sich jedoch überwiegend auf die Randzonen und Ufersäume der Freizeitflächen beschränken.

- **Oberwaltersdorf:** *„Es sind durch die Errichtung der Dämme randlich Erholungs- und Freizeitflächen der Fontana Au durch Flächenverlust betroffen. Der Triestingauradweg bzw. das Wegenetz wird wiederhergestellt. Im Bereich des RHB werden aufgrund vorgesehener Begleit- und Erschließungswege neue Wegrelationen geschaffen.“* (Einlage 146)

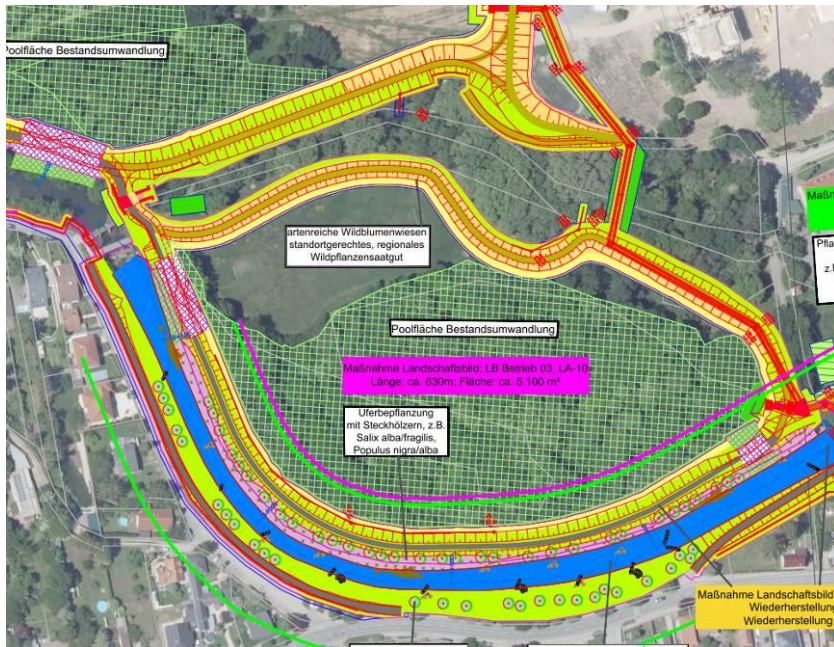


Abbildung 46: Waldkomplex Fontana Au mit Spielplatz in der Au, Ausschnitt OLB Massnahmenplan Blatt 01 Oberwaltersdorf Rückhaltebecken (Quelle: Einreichoperat, Einlage 247A)

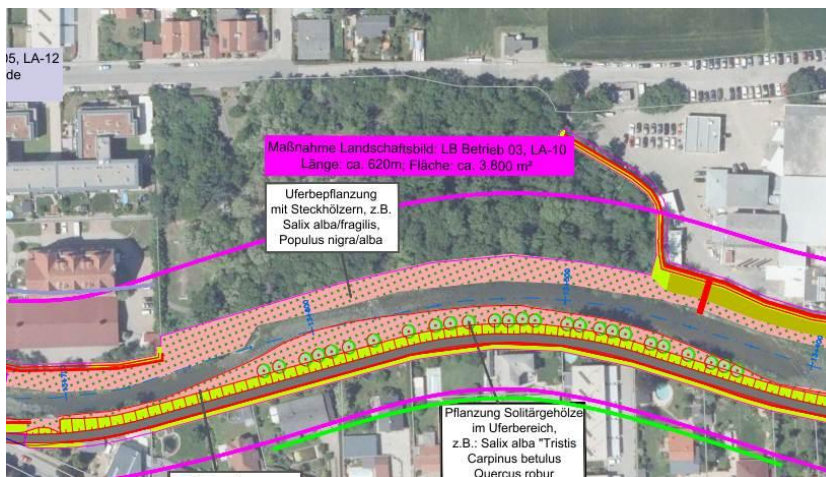


Abbildung 47: Waldfläche mit Waldspielplatz, Ausschnitt OLB Massnahmenplan Blatt 02 Oberwaltersdorf (Quelle: Einreichoperat, Einlage 247B)

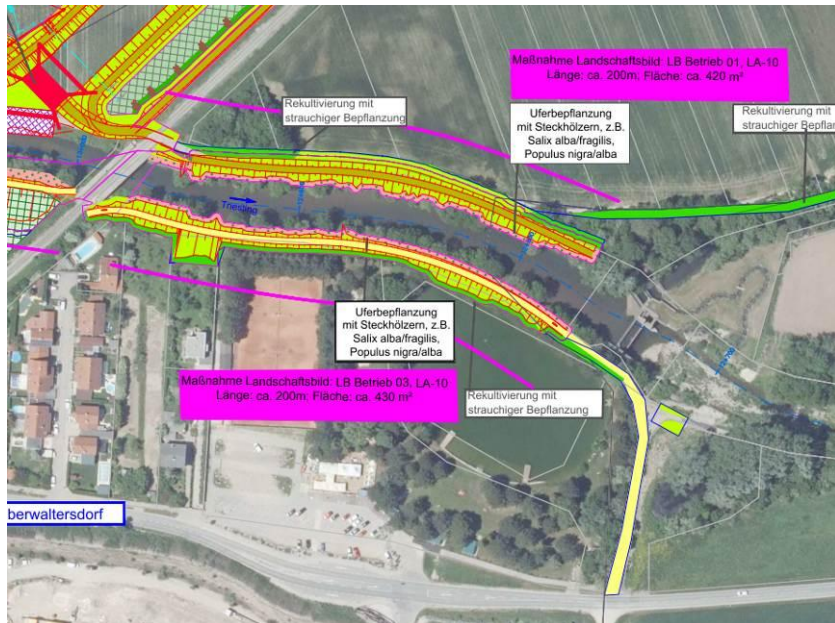


Abbildung 48: Badeteich Oberwaltersdorf und Tennisclub (TC), Ausschnitt OLB Massnahmenplan Blatt 03 Trumau Rückhaltebecken Zulauf (Quelle: Einreichoperat, Einlage 247C)

- **Trumau:** „Entlang der Triesting wird das Wegenetz wieder hergestellt. Positive Wirkung durch Neugestaltung des linksufrigen Begleitweges am Damm zwischen Oberwaltersdorfer Straße und Birkenstraße. Dieser ist auch Teil des Triestingau-Radweges. Im Bereich des RHB Trumau werden aufgrund vorgesehener Begleit- und Erschließungswege neue Wegebeziehungen geschaffen. Die vom RHB Becken betroffenen Waldflächen weisen keine relevante Freizeit- und Erholungsinfrastruktur auf (Wege, Zielpunkte).“ (Einlage 146)

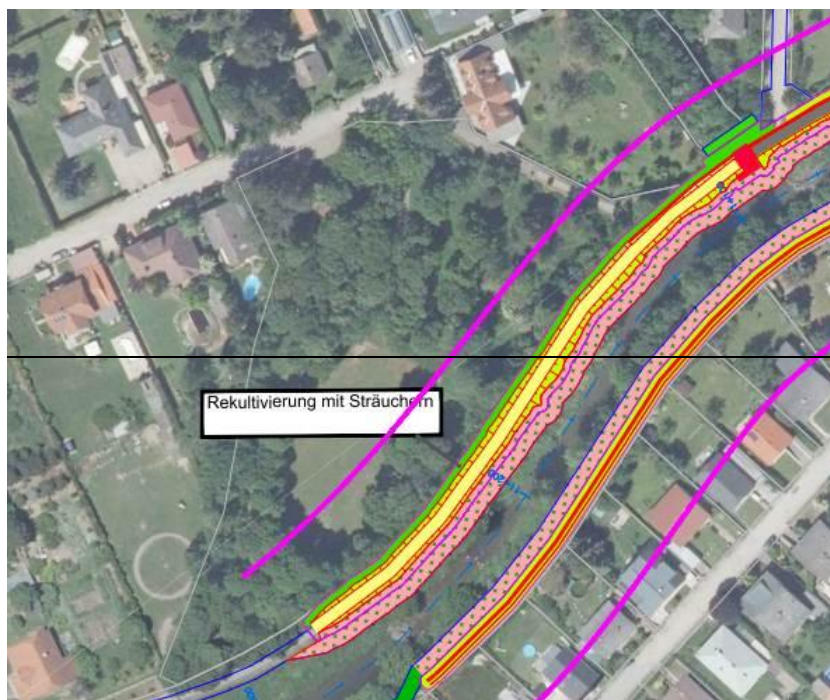


Abbildung 49: Radpark Trumau, Ausschnitt OLB Massnahmenplan Blatt 05 Trumau (Quelle: Einreichoperat, Einlage 247E)

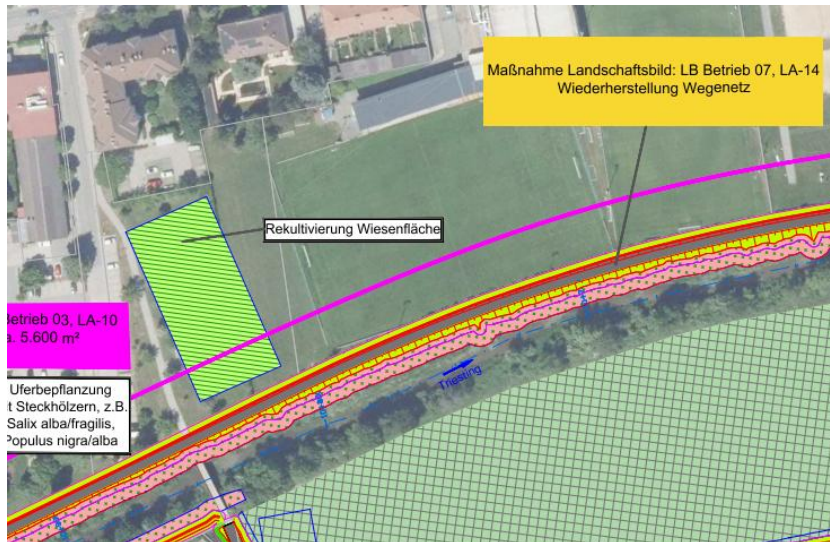


Abbildung 50: Park am Triestingau Radweg, Ausschnitt OLB Massnahmenplan Blatt 05 Trumau (Quelle: Einreichoperat, Einlage 247E)

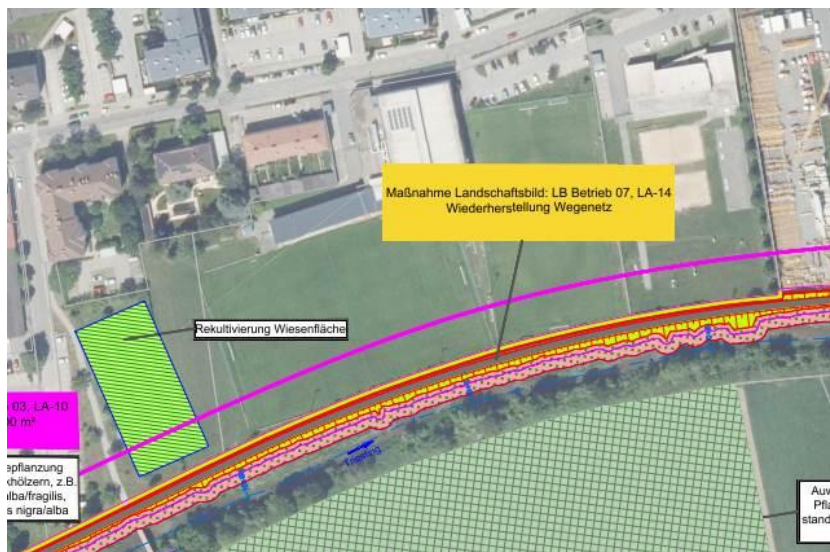


Abbildung 51: Sportanlagen ASK Trumau und ASKÖ Trumau, Ausschnitt OLB Massnahmenplan Blatt 05 Trumau (Quelle: Einreichoperat, Einlage 247E)

- **Münchendorf:** „Es ist eine positive Wirkung durch Ausbau und Weiterführung des linksufrigen Begleitweges ab Brücke Bahngasse bis Fluss km 7,660 bei gleichzeitiger sicherer Querung der Ödenburgerstraße (B16) durch Unterführung der Triestingbrücke B16 vorhanden. Verlegung der derzeit rechtsufrigen, uferfern verlaufenden Triestingau-Radroute auf neuen, linksufrigen Radweg ist möglich. Weiters wird rechtsufrig im Abschnitt „Ried in der Au“ durch Verlegung des Begleitweges an die Grenze der Gewässeraufweitung der Flussabschnitt für die Erholungs- und Freizeitnutzung aufgewertet.“ (Einlage 146)

Zur Vermeidung/Verminderung und zum Ausgleich von Beeinträchtigungen sind folgende Maßnahmen vorgesehen (Details siehe Kapitel 9):

- LB Betrieb 01 Gruppenweise Gehölzpflanzungen
- LB Betrieb 02 Pflanzung Solitärgehölze im Uferbereich
- LB Betrieb 03 Einbringung Stechhölzer entlang Ufer

- LB Betrieb 04 Wiederherstellung Solitärgehölze im Ortsbereich
- LB Betrieb 06 Bepflanzung flächiges Gehölz
- LB Betrieb 07 Wiederherstellung Wegenetz und Schaffung neuer Wegrelationen
- NA-2 Anlage artenreiche Wildblumenwiese RHB Oberwaltersdorf (ca. 1,8 ha)
- NA-6 Anlage Auwald Oberwaltersdorf (in Summe ca. 5 ha, 4 Teilflächen)
- NA-3 Anlage artenreiche Wildblumenwiese RHB Trumau (ca. 3,9 ha)
- NA-7 Anlage Auwald Trumau (ca. 1,8 ha)
- NA-8 Bestandesverbesserung Auwald Münchendorf (ca. 4,5 ha)
- TIE-24 Gewässerökologische Gestaltung von Aufweitungsbereichen und Ufern

Die Verortung der Maßnahmen ist in den Plänen in den Einlagen 247A bis 247I ersichtlich.

#### **Gutachten:**

Die dauerhaften Flächenverluste betreffen Randbereiche der Freizeit- und Erholungseinrichtungen. Eine Einschränkung der Kernnutzungen (Sportbetrieb, Badebetrieb, Spielplatznutzung) ist nicht feststellbar. Den Flächenverlusten stehen Verbesserungen in der Wegequalität und Verkehrssicherheit gegenüber. Die verbleibenden Auswirkungen auf die Nutzung von Freizeiteinrichtungen in der Betriebsphase werden daher als **gering** eingestuft.

#### **7.5.4 Auflagen und Bewertung**

##### **Auflagen:**

- **Beweissicherung und Wiederherstellung von privaten Gartenflächen, Betriebsflächen sowie von Freizeit- und Erholungsflächen**

Vor der temporären Inanspruchnahme von privaten Gartenflächen, von Betriebsflächen sowie von Freizeit- und Erholungsflächen (insbesondere Parkanlagen, Spielplätze, Sportstätten, Badeteichareale sowie Rad- und Fußwege) ist eine detaillierte fotodokumentarische Beweissicherung des Ist-Zustandes durchzuführen. Unmittelbar nach Abschluss der baulichen Maßnahmen im jeweiligen Teilabschnitt sind die temporär in Anspruch genommenen Flächen fachgerecht zu rekultivieren. Dies umfasst u.a. die fachgerechte Tiefenlockerung baubedingter Bodenverdichtungen, den Auftrag von Oberboden (Humusierung) sowie eine standortgerechte Begrünung durch Ansaat und die Pflanzung von Gehölzen. Allfällig beschädigte Infrastrukturelemente, insbesondere Zäune oder Wege, sind nach dem Stand der Technik sowie in qualitativ gleichwertiger Weise in stand zu setzen bzw. wieder zu errichten. Gehölzstrukturen sind in qualitativ gleichwertiger Weise nachzupflanzen. Die rekultivierten Flächen sind nach Bauabschluss des jeweiligen Abschnitts geräumt und in einem zur vorigen Nutzung geeigneten Zustand zu übergeben. Die ordnungsgemäße Wiederherstellung und Übergabe sind durch die landschaftspflegerische und gestalterische Umweltbauaufsicht in einem Protokoll zu dokumentieren und der Behörde vorzulegen.

- **Wegemanagement und Besucherlenkung (Bauphase)**

Um die funktionale Durchgängigkeit des Triestingau-Radweges zu gewährleisten, sind vor Beginn der Bauarbeiten im jeweiligen Abschnitt sichere und durchgehend nutzbare Umleitungsstrecken einzurichten. Diese Umleitungen sind lückenlos und gut sichtbar auszuschildern. Sollten darüber hinaus lokale Fußwegverbindungen betroffen sein, sind

kleinräumige Ersatzrouten anzubieten. Die Beschilderung sowie die Befahrbarkeit der Umleitungen sind während der gesamten Baudauer regelmäßig durch die landschaftspflegerische und gestalterische Umweltbauaufsicht zu kontrollieren und bei Bedarf instand zu setzen; diese Kontrollgänge sind zu dokumentieren.

- **Besucherinformation und projektbegleitende Öffentlichkeitsarbeit (Bauphase)**

Zur Wahrung der Transparenz und Minimierung von Nutzungskonflikten ist die Öffentlichkeit (Anrainer sowie Erholungssuchende) zeitgerecht über die Dauer, den räumlichen Verlauf von Sperrungen und die verfügbaren Umleitungsstrecken zu informieren. Dies hat ab Baubeginn bis zum Abschluss der Bauphase durch gut sichtbare Informationstafeln an den Hauptzugangspunkten zu den betroffenen Erholungsräumen sowie durch die Bereitstellung entsprechender Informationen für die offiziellen Medien der Standortgemeinden zu erfolgen. Die Informationstafeln sind regelmäßig auf ihre Aktualität und Lesbarkeit zu prüfen. Die ordnungsgemäße Aufstellung der Informationstafeln ist durch die landschaftspflegerische und gestalterische Umweltbauaufsicht zu kontrollieren und zu dokumentieren.

### **Bewertung:**

- Bauphase: 1
- Betriebsphase: 1

Bewertungsskala:

0 = keine, vorteilhafte oder vernachlässigbare Auswirkungen

1 = geringe/mäßige Auswirkungen

2 = hohe/bedeutende Auswirkungen, tragbar

3 = untragbare Auswirkungen, mit keinen Maßnahmen beherrschbar

### **7.5.5 Zusammenfassende Beantwortung der Fragestellungen der Behörde**

#### **1. Wird die Nutzung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen im Untersuchungsgebiet im Zuge des Vorhabens durch Flächeninanspruchnahme beeinträchtigt?**

Ja, die Nutzung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen im Untersuchungsgebiet wird in der Bau- und Betriebsphase durch Flächeninanspruchnahme beeinträchtigt.

#### **2. Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht beurteilt?**

Die verbleibenden Auswirkungen in der Bauphase werden als mäßig und in der Betriebsphase als gering eingestuft.

#### **3. Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?**

Die Maßnahmen zur Flächenminimierung und Rekultivierung werden als wirksam eingestuft.

#### **4. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?**

Ja. Es werden Auflagen zur Beweissicherung und Wiederherstellung von Freizeit- und Erholungsflächen, zum Wegemanagement und Besucherlenkung (Bauphase) und zur Besucherinformation und projektbegleitende Öffentlichkeitsarbeit (Bauphase) vorgeschlagen.

## 7.6 Auswirkungen Zerschneidung der Landschaft/Barrierewirkung

### 7.6.1 Methodische Grundlagen

Die nachfolgende Tabelle gibt Hinweise für die Einstufung der Eingriffsintensität des Vorhabens. Die Beurteilung der Eingriffsintensität erfolgt aufbauend auf den unten angeführten Hinweisen verbal argumentativ. Für die Beurteilung der Eingriffsintensität unterhalb der Stufe „gering“ sowie für „Verbesserungen“ gibt es keine eigene Kategorie, diese können bei Bedarf verbal beschrieben werden.

Tabelle 40: Nutzung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen: Schema zur Bewertung der Eingriffsintensität

<b>NUTZUNG VON FREIZEIT- UND ERHOLUNGSEINRICHTUNGEN</b>	
	<b>Eingriffsintensität</b>
Nutzung der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur nicht oder nur randlich betroffen; Funktionalität bleibt erhalten	gering
Nutzung der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur wird kleinräumig gestört; Funktionalität bleibt jedoch erhalten	mäßig
Nutzung der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur wird in großen Bereichen gestört; Funktionalität ist nur mehr eingeschränkt vorhanden	hoch
Völliger Verlust der Funktionalität bzw. Nutzungsmöglichkeit	sehr hoch

### 7.6.2 Bauphase

#### Befund:

Das Bauvorhaben erstreckt sich linear entlang der Triesting. Gemäß dem Baustellenkonzept (Einlage 262) wirken die Baufelder, Lagerflächen und die Baustraßen als temporäre physische Barrieren, die den freien Zugang zum Gewässer sowie Querungsmöglichkeiten abschnittsweise unterbrechen. Die Barrierewirkung besteht über die Bauzeit des jeweiligen Abschnitts. Die Schafbrücke (Fkm 14+701, Oberwaltersdorf) muss gemäß Einlage 001 aufgrund des Sohlausgleiches und der damit einhergehenden Erneuerung der Brückenwiderlager abgetragen und mit einer größeren lichten Weite neu errichtet werden. Gemäß dem Fachbericht Sach- und Kulturgüter kann es im Bereich des Visintinistegs (Fkm 13+995, Oberwaltersdorf) während der Bauphase zu temporären Nutzungseinschränkungen kommen. Der Triestingau-Radweg kann aufgrund der baulichen Eingriffe (u.a. Dammerichtung) im unmittelbaren Flussbereich nicht aufrechterhalten werden. Gemäß dem Fachbericht Verkehr (Einlage 156) und dem Fachbericht Struktur und Entwicklung des Raumes (Einlage 146) sind folgende temporäre Umleitungen vorgesehen:

- **Oberwaltersdorf:** „Der Triestingau-Radweg ist in den nördlichen (rechtsufrig) und südlichen (überwiegend linksufrig) Bauabschnitten der Triesting durch die linearen Maßnahmen sowie durch die Errichtung der RHB-Dämme während der Bauphase nicht nutzbar. In diesen Bereichen wird der Radweg im Zuge dieses Vorhabens abgetragen und in Dammlage neu errichtet.“ „Während der Bauphase des RHB erfolgt für die Triestingau-Radrouten eine großräumige Umleitung von Tattendorf kommend bis zur Schafbrücke. In den Teilabschnitten mit linearen HW-Schutzmaßnahmen ist jeweils eine Umleitung über die Trumauerstraße erforderlich.“ (Einlage 146)

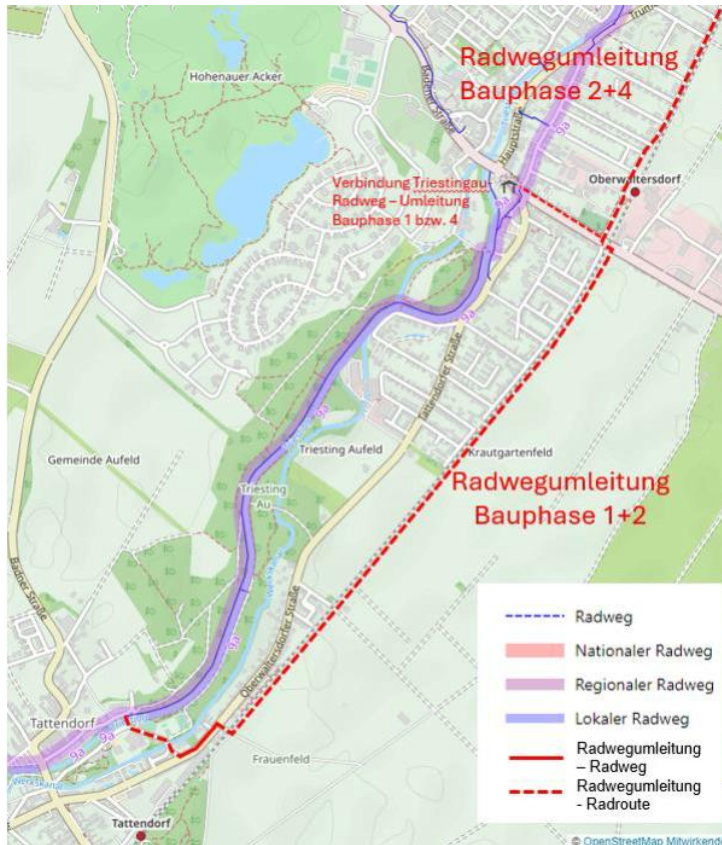


Abbildung 52: Triestingau-Radweg Umleitung Tattendorf - Oberwaltersdorf (Quelle: Einreichoperat, Einlage 156)

- **Trumau:** „Der linksufrig verlaufende Triestingauradweg ist von der Birkenstraße bis zur Moosbrunner Straße durch die Bautätigkeiten der linearen HW-Schutzmaßnahmen und den Bauverkehr nicht nutzbar.“ „Entsprechend FB Verkehr ist für die Triestingau-Radroute im Teilabschnitt 4.1 rechts eine Umleitung über die L154 (Trumauerstraße) und im Teilabschnitt 4.3 links über das linksufrige oder rechtsufrige Ortsgebiet bis zur Birkenstraße erforderlich.“ (Einlage 146)

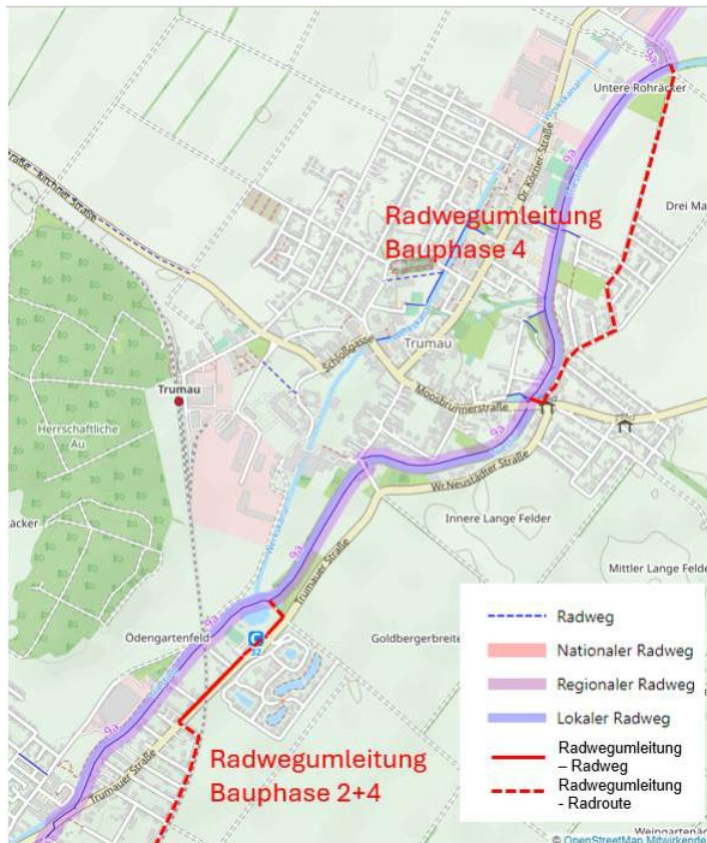


Abbildung 53: Triestingau-Radweg Umleitung Oberwaltersdorf - Trumau (Quelle: Einreichoperat, Einlage 156)

- **Münchendorf:** „Der Triestingau-Radweg ist im nördlichen BA durch den Bauverkehr und im südlichen BA durch den Verlauf auf dem Weg „Am Kanal“, der im Zuge dieses Vorhabens abgetragen und in Dammlage neu errichtet wird, betroffen.“ „Für die Triestingau-Radrouten im Abschnitt „Am Kanal“ ist eine Umleitung über die Trumauerstraße erforderlich.“ (Einlage 146)



Abbildung 54: Triestinggau-Radweg Umleitung A3 Querung - Münchendorf (Quelle: Einreichoperat, Einlage 156)

### Gutachten:

Die lineare Baustelle verursacht eine temporäre Trennungswirkung zwischen dem Siedlungsraum und dem flussnahen Erholungsraum. Der Triestinggau-Radweg wird laut Einreichprojekt (Einlage 156) umgeleitet. Ergänzend dazu werden folgende Auflagenvorschläge formuliert (Details siehe Kapitel 7.6.4):

- Wegemanagement und Besucherlenkung (Bauphase)
- Besucherinformation und projektbegleitende Öffentlichkeitsarbeit (Bauphase)

Da die Netzfunktion des Triestinggau-Radweges durch das Umleitungskonzept (Einlage 156) gewahrt bleibt, ist die funktionale Konnektivität durchgehend gesichert. Die qualitative Minderung (Wegführung abseits des Gewässers) ist durch die wandernde Baustelle (Einlage 262) zeitlich und räumlich begrenzt. Unter Berücksichtigung der ergänzenden Auflagenvorschläge werden die verbleibenden Auswirkungen auf die Nutzung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen durch temporäre Trennwirkungen in der Bauphase als **mäßig** eingestuft.

### 7.6.3 Betriebsphase

#### Befund:

Gemäß der Maßnahme LB Betrieb 07 erfolgt die Wiederherstellung des Wegenetzes.

Tabelle 41: Maßnahme Wiederherstellung Wegenetz (LB Betrieb 07 / LA-14)

LB Betrieb 07	Maßnahmen Orts- und Landschaftsbild		
Kurzbezeichnung LA-14	Wegenetz		
Schutzkategorie	Orts- u. Landschaftsbild	Maßnahmen für	ROW,LOW,RTR,LTR,LMU
Typ	Wiederherstellung Wegenetz		
Beschreibung	<p>Wiederherstellung des bestehenden Wegenetzes und Schaffung neuer Wegerelationen beispielsweise im Bereich der Rückhaltebecken Oberwaltersdorf und Trumau.  Zb Wiederherstellung Schafbrücke und Brücke über Aspangbahn.  Die Verortung der Wegeführungen nach Umsetzung des Vorhabens ist in der landschaftspflegerischen Begleitplanung ersichtlich. Grundsätzlich ist festzuhalten, dass die bestehenden Radwege wiederhergestellt werden, die Begleitwege (Schotterwege und Spurwege mit Schotterrasen) können durch Fußgänger genutzt werden.</p>		
Ziel	Wiederherstellung Wegenetz		
Lage	Oberwaltersdorf, Trumau		
Zeitpunkt der Umsetzung	während der Bauphase		

Der Triestingau-Radweg wird nach Abschluss der Bauarbeiten wiederhergestellt (Rückbau der Umleitungen). Im Bereich der Rückhaltebecken Oberwaltersdorf und Trumau werden neue Wegrelationen geschaffen. Die neuen Dammbauwerke werden durch Wege auf den Dammkronen sowie durch Rampen und Abgänge in das Wegenetz integriert.

Die Schafbrücke bei Fluss-km 14+701 (Oberwaltersdorf) wird gemäß den neuen hydraulischen Anforderungen neu errichtet. Dies ermöglicht die Unterführung des Radweges im Brückenbereich. Gemäß der Vorhabensbeschreibung (Einlage 00B) ist bei dieser Brücke eine orografisch rechtsufrige Wegunterführung für einen Geh- und Radweg mit einer Breite von 3,5 m vorgesehen.

Gemäß Einlage 001 ist im Bereich der Brücke der B16 für eine zukünftige Entwicklung des Radweges eine Unterführung geplant. Der Weg der Unterführung der Brücke B16 wird in den Uferbegleitweg eingebunden.

Die Verortung der Wegeführungen (Wege mit Schotterrasen, unbefestigte Wege, asphaltierte Wege) nach Umsetzung des Vorhabens ist den Plänen in den Einlagen 247A bis 247I ersichtlich.

- **Oberwaltersdorf:** Gemäß Einlage 146 ergeben sich Trennwirkungen zwischen Triestingufer und Erholungsflächen sowie Wohngebiete und Erholungsflächen durch die RHB Dämme im Abschnitt Fontana Au. *„Der Triestingauradweg bzw. das Wegenetz wird wiederhergestellt. Im Bereich des RHB werden aufgrund vorgesehener Begleit- und Erschließungswege neue Wegerelationen geschaffen.“* (Einlage 146)
- **Trumau:** Gemäß Einlage 146 kommt es zu Trennwirkungen Siedlungsgebiet – Erholungsfläche Wald durch die RHB Dämme. Die Trennwirkungen werden durch Rampen und Wegeführung auf den Dämmen vermindert. Der Trenndamm im RHB führt zu einer Fragmentierung des Waldes bzw. des Erholungsraumes. *„Entlang der Triesting wird das Wegenetz wieder hergestellt. Positive Wirkung durch Neugestaltung des linksufrigen Begleitweges am Damm zwischen Oberwaltersdorfer Straße und Birkenstraße. Dieser ist auch Teil des Triestingau-Radweges. Im Bereich des RHB Trumau werden aufgrund vor-*

*gesehener Begleit- und Erschließungswege neue WegeRelationen geschaffen. Die vom RHB Becken betroffenen Waldflächen weisen keine relevante Freizeit- und Erholungsinfrastruktur auf (Wege, Zielpunkte).“ (Einlage 146)*

- **Münchendorf:** *„Es ist eine positive Wirkung durch Ausbau und Weiterführung des linksufrigen Begleitweges ab Brücke Bahngasse bis Fluss km 7,660 bei gleichzeitiger sicherer Querung der Ödenburgerstraße (B16) durch Unterführung der Triestingbrücke B16 vorhanden. Verlegung der derzeit rechtsufrig, uferfern verlaufenden Triestingau-Radroute auf neuen, linksufrigen Radweg ist möglich. Weiters wird rechtsufrig im Abschnitt „Ried in der Au“ durch Verlegung des Begleitweges an die Grenze der Gewässeraufweitung der Flussabschnitt für die Erholungs- und Freizeitnutzung aufgewertet.“ (Einlage 146)*

#### **Gutachten:**

Die physische Barriere der Dämme wird durch die Anlage der neuen Wege auf den Dammkronen und die geplanten Rampen funktional aufgehoben. Die Längsdurchgängigkeit für Radfahrer und Spaziergänger bleibt erhalten und wird in Teilbereichen qualitativ verbessert. Unter Berücksichtigung der Maßnahme LB Betrieb 07 zur Wiederherstellung des Wegenetzes werden die verbleibenden Auswirkungen auf die Nutzung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen durch Zerschneidungswirkungen in der Betriebsphase als **gering** eingestuft.

#### **7.6.4 Auflagen und Bewertung**

##### **Auflagen:**

- **Wegemanagement und Besucherlenkung (Bauphase)**

Um die funktionale Durchgängigkeit des Triestingau-Radweges zu gewährleisten, sind vor Beginn der Bauarbeiten im jeweiligen Abschnitt sichere und durchgehend nutzbare Umleitungsstrecken einzurichten. Diese Umleitungen sind lückenlos und gut sichtbar auszuschildern. Sollten darüber hinaus lokale Fußwegverbindungen betroffen sein, sind kleinräumige Ersatzrouten anzubieten. Die Beschilderung sowie die Befahrbarkeit der Umleitungen sind während der gesamten Baudauer regelmäßig durch die landschaftspflegerische und gestalterische Umweltbauaufsicht zu kontrollieren und bei Bedarf instand zu setzen; diese Kontrollgänge sind zu dokumentieren.

- **Besucherinformation und projektbegleitende Öffentlichkeitsarbeit (Bauphase)**

Zur Wahrung der Transparenz und Minimierung von Nutzungskonflikten ist die Öffentlichkeit (Anrainer sowie Erholungssuchende) zeitgerecht über die Dauer, den räumlichen Verlauf von Sperrungen und die verfügbaren Umleitungsstrecken zu informieren. Dies hat ab Baubeginn bis zum Abschluss der Bauphase durch gut sichtbare Informationstafeln an den Hauptzugangspunkten zu den betroffenen Erholungsräumen sowie durch die Bereitstellung entsprechender Informationen für die offiziellen Medien der Standortgemeinden zu erfolgen. Die Informationstafeln sind regelmäßig auf ihre Aktualität und Lesbarkeit zu prüfen. Die ordnungsgemäße Aufstellung der Informationstafeln ist durch die landschaftspflegerische und gestalterische Umweltbauaufsicht zu kontrollieren und zu dokumentieren.

##### **Bewertung:**

- Bauphase: 1
- Betriebsphase: 0

Bewertungsskala:

0 = keine, vorteilhafte oder vernachlässigbare Auswirkungen

1 = geringe/mäßige Auswirkungen

2 = hohe/bedeutende Auswirkungen, tragbar

3 = untragbare Auswirkungen, mit keinen Maßnahmen beherrschbar

## **7.6.5 Zusammenfassende Beantwortung der Fragestellungen der Behörde**

### **1. Wird die Nutzung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen im Untersuchungsgebiet im Zuge des Vorhabens durch Zerschneidung der Landschaft/Barrierewirkung beeinträchtigt?**

Ja, in der Bauphase kommt es temporär zu einer Barrierewirkung durch die Baufelder, wodurch gewohnte Wegebeziehungen unterbrochen werden.

### **2. Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht beurteilt?**

Die verbleibende Beeinträchtigung wird in der Bauphase als mäßig beurteilt, da durch Umleitungsmaßnahmen die grundsätzliche Nutzbarkeit des Wegenetzes aufrechterhalten wird. In der Betriebsphase ist die Beeinträchtigung als gering einzustufen, da das Wegenetz wiederhergestellt wird.

### **3. Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?**

Die Wiederherstellung des Wegenetzes, die geplante Integration der Dämme in das Wegenetz (Rampen, Kronenwege) sowie das Umleitungskonzept für die Bauphase werden als wirksam bewertet.

### **4. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?**

Es werden Auflagen zur Besucherlenkung und zur Öffentlichkeitsarbeit vorgeschlagen.

## 7.7 Auswirkungen Visuelle Störungen

### 7.7.1 Methodische Grundlagen

Die nachfolgende Tabelle gibt Hinweise für die Einstufung der Eingriffsintensität des Vorhabens. Die Beurteilung der Eingriffsintensität erfolgt aufbauend auf den unten angeführten Hinweisen verbal argumentativ. Für die Beurteilung der Eingriffsintensität unterhalb der Stufe „gering“ sowie für „Verbesserungen“ gibt es keine eigene Kategorie, diese können bei Bedarf verbal beschrieben werden.

Tabelle 42: Nutzung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen: Schema zur Bewertung der Eingriffsintensität

NUTZUNG VON FREIZEIT- UND ERHOLUNGSEINRICHTUNGEN	
	Eingriffsintensität
Nutzung der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur nicht oder nur randlich betroffen; Funktionalität bleibt erhalten	gering
Nutzung der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur wird kleinräumig gestört; Funktionalität bleibt jedoch erhalten	mäßig
Nutzung der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur wird in großen Bereichen gestört; Funktionalität ist nur mehr eingeschränkt vorhanden	hoch
Völliger Verlust der Funktionalität bzw. Nutzungsmöglichkeit	sehr hoch

### 7.7.2 Bau- und Betriebsphase

#### Befund:

Im Nahbereich des Vorhabens befinden sich Parkanlagen, Sportanlagen (z. B. Tennisclub Oberwaltersdorf, ASK/ASKÖ Trumau), ein Badeteich, Spielplätze sowie Fuß- und Radwege. Einrichtungen mit primärem Fokus auf visuelle Landschaftsbetrachtung (z. B. Aussichtsplattformen) sind im Untersuchungsraum nicht vorhanden. In der Bauphase dominieren temporär Baustellenbetrieb und offene Bodenflächen das Erscheinungsbild. In der Betriebsphase stellen die neuen Dämme und Mauern eine dauerhafte Veränderung dar, die jedoch durch die landschaftspflegerische Begleitplanung (Begrünung, Bepflanzung) in das Orts- und Landschaftsbild integriert wird.

#### Gutachten:

Visuelle Veränderungen durch die Baustelle oder die betrieblichen Anlagen führen bei den betroffenen Einrichtungen zu keiner Einschränkung der primären Funktionalität. Eine funktionale Beeinträchtigung läge nur vor, wenn der Hauptzweck der Einrichtung die Betrachtung eines ungestörten Landschaftsbildes in die Ferne wäre. Dies wird differenziert beurteilt:

- Lineare Infrastruktur (Fuß-/Radwege): Hier sind die visuellen Störungen aufgrund der kurzen Verweildauer beim Passieren und der laufenden Änderung des Blickwinkels nur von untergeordneter Bedeutung.
- Sportanlagen und Badeteich: Hier liegt der Fokus der Nutzung auf dem unmittelbaren Nahbereich (Spielfeld, Wasserfläche, Liegewiese). Die Aufmerksamkeit der Nutzer ist auf die Tätigkeit und nicht auf das Umfeld gerichtet. Vorhandene randliche Gehölzstrukturen wirken zudem sichteinschränkend.
- Parkanlagen: Der Blick der Erholungssuchenden orientiert sich primär in den Parkinnenraum (Binnenwirkung). Der oft dichte Gehölzbestand an den Rändern verstärkt diesen Effekt und schirmt Außenreize ab.

Unter Berücksichtigung dieser Faktoren sowie der geplanten Begrünungs- und Bepflanzungsmaßnahmen werden die verbleibenden Auswirkungen auf die Nutzung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen durch visuelle Störungen sowohl in der Bau- als auch in der Betriebsphase als **gering** eingestuft. Die Funktionalität der Infrastruktur bleibt erhalten.

### **7.7.3 Auflagen und Bewertung**

#### **Auflagen:**

-

#### **Bewertung:**

- Bauphase: 1
- Betriebsphase: 1

Bewertungsskala:

0 = keine, vorteilhafte oder vernachlässigbare Auswirkungen

1 = geringe/mäßige Auswirkungen

2 = hohe/bedeutende Auswirkungen, tragbar

3 = untragbare Auswirkungen, mit keinen Maßnahmen beherrschbar

### **7.7.4 Zusammenfassende Beantwortung der Fragestellungen der Behörde**

#### ***1. Wird die Nutzung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen im Untersuchungsgebiet im Zuge des Vorhabens durch visuelle Störungen beeinträchtigt?***

Nein. Es liegt keine direkte funktionale Beeinträchtigung der Nutzbarkeit vor, da der Erholungswert der betroffenen Anlagen nicht primär vom Landschaftsbild abhängt.

#### ***2. Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht beurteilt?***

Die verbleibenden Auswirkungen werden als gering eingestuft.

#### ***3. Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?***

Die Rekultivierung und die vorgesehenen Begrünungen und Bepflanzungen sind geeignet, die visuelle Dominanz der Bauwerke langfristig zu mindern.

#### ***4. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?***

Es wird auf die Auflagenvorschläge zum Orts- und Landschaftsbild und zu gewidmeten Siedlungsgebieten verwiesen.

## 8 Schutzgut Sach- und Kulturgüter

### 8.1 Ist-Zustand

#### 8.1.1 Methodische Grundlagen

##### Sachgüter:

Gemäß RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung (2017) sind relevante Sachgüter *„überregionale, regionale und kommunale, öffentlichen Bedürfnissen dienende Infrastrukturen“*.

Gemäß dem UVE-Leitfaden (BMNT 2019) sind Sachgüter *„gesellschaftliche Werte, die eine hohe funktionale Bedeutung hatten oder haben, wie z. B. Brücken, Gebäude und Türme. Hierzu gehören insbesondere auch Einrichtungen der Ver- und Entsorgungsinfrastruktur, die im Zusammenhang mit dem Vorhaben ggf. baulich verändert werden und daher z. B. eine Abbruch-, Bau- oder Betriebsbewilligung nach sonstigen Rechtsvorschriften erfordern.“*

Als relevante Sachgüter werden nur jene Objekte betrachtet, die sich nicht im Eigentum des Konsenswerbers befinden.

##### Kulturgüter:

Gemäß dem „Leitfaden für die Behandlung von Kulturgütern/Denkmalen in (teil)konzentrierten Verfahren“ des Bundesdenkmalamts (BDA 2024) umfasst das Schutzgut Kulturgüter im Sinne des UVP-G 2000 unter Denkmalschutz stehende Denkmale nach dem DMSG, potentielle Denkmale wie archäologische Fundstellen, UNESCO Welterbestätten sowie Naturdenkmäler aufgrund der „kulturellen“ Bedeutung (wie z.B. lt. Stmk NSCHG). *„Neben den durch gesetzlich festgeschriebene Kriterien eindeutig als Schutzgut anzusprechenden Kulturgütern bzw. Denkmalen sind auch jene Objekte und Situationen in die gutachterlichen Überlegungen einzubeziehen, die von zuständigen Behörden (z. B. Nennung »denkmalwürdiger« Objekte durch das Bundesdenkmalamt), der Fachwelt, von Interessensgruppen (z. B. NGOs) oder von der (unter Umständen auch nur regionalen) Bevölkerung als Kulturgüter betrachtet oder empfunden werden“*, wie z.B. Sakralbauten sowie Klein- und Flurdenkmäler.

Gemäß dem UVE-Leitfaden (BMNT 2019) sind Kulturgüter *„Objekte historischer, künstlerischer oder kultureller Bedeutung aus allen Epochen menschlicher Zivilisation (Ur- und Frühgeschichte, Antike, Mittelalter, Neuzeit). Sie können insbesondere folgende Formen aufweisen:*

- *punktförmig: Sakralbauten (Kirchen, Kapellen, Klöster), Wohn- und Wirtschaftsgebäude, Kleindenkmäler (Bildstöcke, Meilensteine, Gedenkstätten)*
- *linear: Wege (Römerstraßen, Wallfahrtswege), Alleen, Mühlbäche, Wallanlagen, Siedlungsränder, Silhouetten*
- *flächig: Siedlungen (Siedlungsform, Ortsbild, Ensembles), Bodendenkmäler, Flurformen, bauliche Anlagen und ihre Gärten (Schlösser, Burgen, Stifte, Klöster), Friedhöfe, historische Gärten.“*

Nachfolgende Tabelle gibt Hinweise für die Sensibilitätseinstufung von Kulturgütern.

Tabelle 43: Kulturgüter: Schema zur Bewertung der Sensibilität

KULTURGÜTER	Sensibilität
Kulturgüter mit untergeordneter Bedeutung Bezug zur Kulturlandschaft beschränkt sich im Wesentlichen auf den unmittelbaren Standort; es bestehen keine Bezüge zur umgebenden Landschaft; gravierende Einschränkung der Wahrnehmung der Funktion aufgrund bestehender Störungen im Umfeld (Vorbelastung)	gering

KULTURGÜTER	Sensibilität
z.B. nicht denkmalgeschützte Kleindenkmäler	
<p>Lokal bedeutende Kulturgüter</p> <p>Kulturgut hat einen erkennbaren Dokumentations- und Geschichtswert; Bezug zur Kulturlandschaft geht über den unmittelbaren Standort erkennbar hinaus; es bestehen einige Bezüge zur umgebenden Landschaft; Kulturgut ist für seine unmittelbare Umgebung bedeutsam und daher von kleinräumiger Bedeutung; deutliche Einschränkung der Wahrnehmung der Funktion aufgrund bestehender Störungen im Umfeld (Vorbelastung)</p> <p>z.B. denkmalgeschützte Kleindenkmäler</p>	mäßig
<p>Regional bedeutende Kulturgüter</p> <p>Kulturgut hat einen hohen Dokumentations- und Geschichtswert; Bezug zur Kulturlandschaft geht über den unmittelbaren Standort weit hinaus; es besteht eine enge Verflechtung zur umgebenden Landschaft; merkbare Einschränkung der Wahrnehmung der Funktion aufgrund bestehender Störungen im Umfeld (Vorbelastung)</p> <p>z.B. archäologische Verdachtsflächen</p>	hoch
<p>Überregional/national/international bedeutende Kulturgüter</p> <p>Kulturgut hat einen sehr hohen Dokumentations- und Geschichtswert; Bezug zur Kulturlandschaft geht über den unmittelbaren Standort sehr weit hinaus: keine / kaum Einschränkung der Wahrnehmung der Funktion aufgrund bestehender Störungen im Umfeld (Vorbelastung)</p> <p>z.B. archäologische Denkmale unter Denkmalschutz</p>	sehr hoch

## 8.1.2 Sachgüter

### Befund:

Im Untersuchungsraum befinden sich gemäß dem Fachbericht Sach- und Kulturgüter (Einlage 259) und dem Bestandsplan (Einlage 260) nachfolgende wesentliche Infrastruktureinrichtungen, die eine sehr hohe funktionale Bedeutung aufweisen.

Tabelle 44: Sachgüter im Untersuchungsraum (Quelle: Einreichoperat, Einlage 259)

Nr.	Art	Gemeinde
<b>Masten</b>		
SG FM 01	Funkmast (Bettfedernfabrik)	Oberwaltersdorf
SG FM 02	Funkmast (nahe A3)	Münchendorf
SG FM 03	Funkmast (bei B16)	Münchendorf
<b>Leitungen</b>		
SG EL 01	Elektrische Freileitung APG – Hochspannungsleitung 110kV und 380 kV	Münchendorf
SG EG 01	Gas Niederdruck	Oberwaltersdorf
SG EG 02	Gas Niederdruck	Trumau
SG EG 03	Gas Niederdruck, Gas Hochdruck	Münchendorf

<b>Brücken</b>		
SG BR 01	Brücke Pfarrgasse (Alte Schafbrücke) Fkm 14+701	Oberwaltersdorf
SG BR 02	Eisenbahnbrücke Aspangbahn Fkm 12+981	Oberwaltersdorf
SG BR 03	Holzbrücke Bründlsteg Fkm 15+151	Oberwaltersdorf
SG BR 04	Nepomukbrücke Badenerstraße Fkm 14+155	Oberwaltersdorf
SG BR 05	Visintinisteg Fkm 13+995	Oberwaltersdorf
SG BR 06	B210 Fkm 14+391	Oberwaltersdorf
SG BR 07	Triestingbrücke Oberwaltersdorfer Straße Fkm 12+156	Trumau
SG BR 08	Radwegbrücke Oberwaltersdorfer Straße 12+143	Trumau
SG BR 9	Triestingbrücke Moosbrunner Straße Fkm 11+475	Trumau
SG BR 10	Radwegbrücke Moosbrunner Straße Fkm 11+456	Trumau
SG BR 11	Brücke Volksheimstraße Fkm 10+842	Trumau
SG BR 12	Triestingbrücke Birkenstraße Fkm 10+151	Trumau
SG BR 13	Brücke A3 Fkm 8+507	Münchendorf
SG BR 14	Triestingsteg Fkm 8+282	Münchendorf
SG BR 15	Brücke B16 Fkm 6+843	Münchendorf
SG BR 16	Fußgängersteg Fkm 6+474	Münchendorf
SG BR 17	Triestingbrücke Bahngasse Fkm 5+919	Münchendorf
SG BR 18	Triestingbrücke L2005 Velmer Straße Fkm 5+588	Münchendorf
SG BR 19	Eisenbahnbrücke Fkm 5+534	Münchendorf
<b>Wehranlagen/Regulierungs- und Absperrbauwerk</b>		
SG WE 01	Wehranlage bei Fkm 15+151 (LNR)	Oberwaltersdorf
SG WE 02	Wehranlage bei Fkm 12+739	Trumau
SG WE 03	Wehranlage (Plantawehr) bei Fkm 5+913	Münchendorf
<b>Sonstiges</b>		
SG 01	OEBB Bahnlinie Aspangbahn	Oberwaltersdorf
SG 02	Technikgebäude Wiener Netze	Trumau
SG 03	Bahnlinie Aspangbahn	Trumau
SG 04	Kläranlage Trumau	Trumau
SG 05	Photovoltaikanlage Wien Energie	Trumau
SG 06	OEBB Bahnlinie Pottendorfer Linie	Münchendorf
SG 07	Kläranlage Münchendorf	Münchendorf

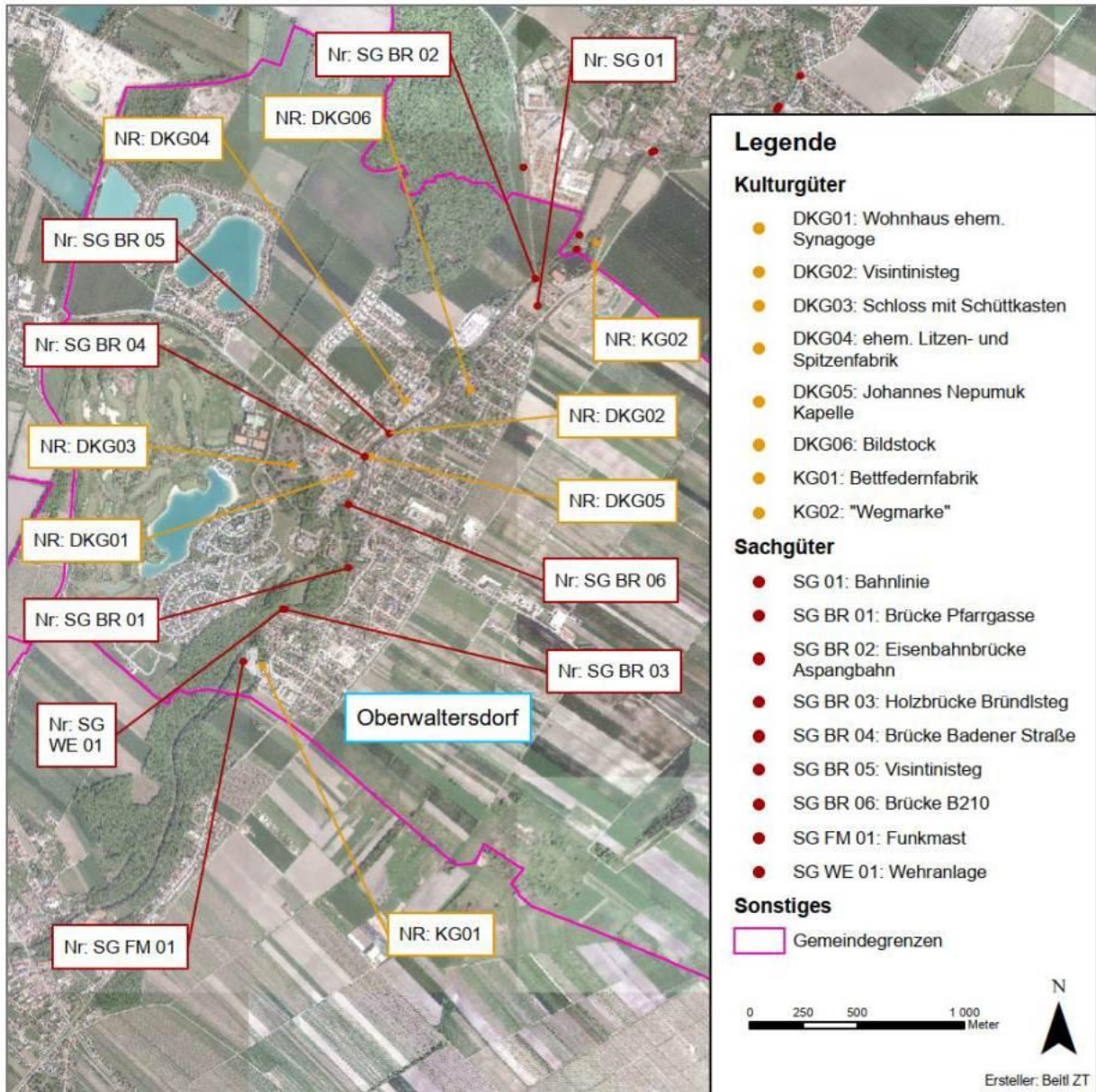


Abbildung 55: Sach- und Kulturgüter in Oberwaltersdorf (Quelle: Einreichoperat, Einlage 259)

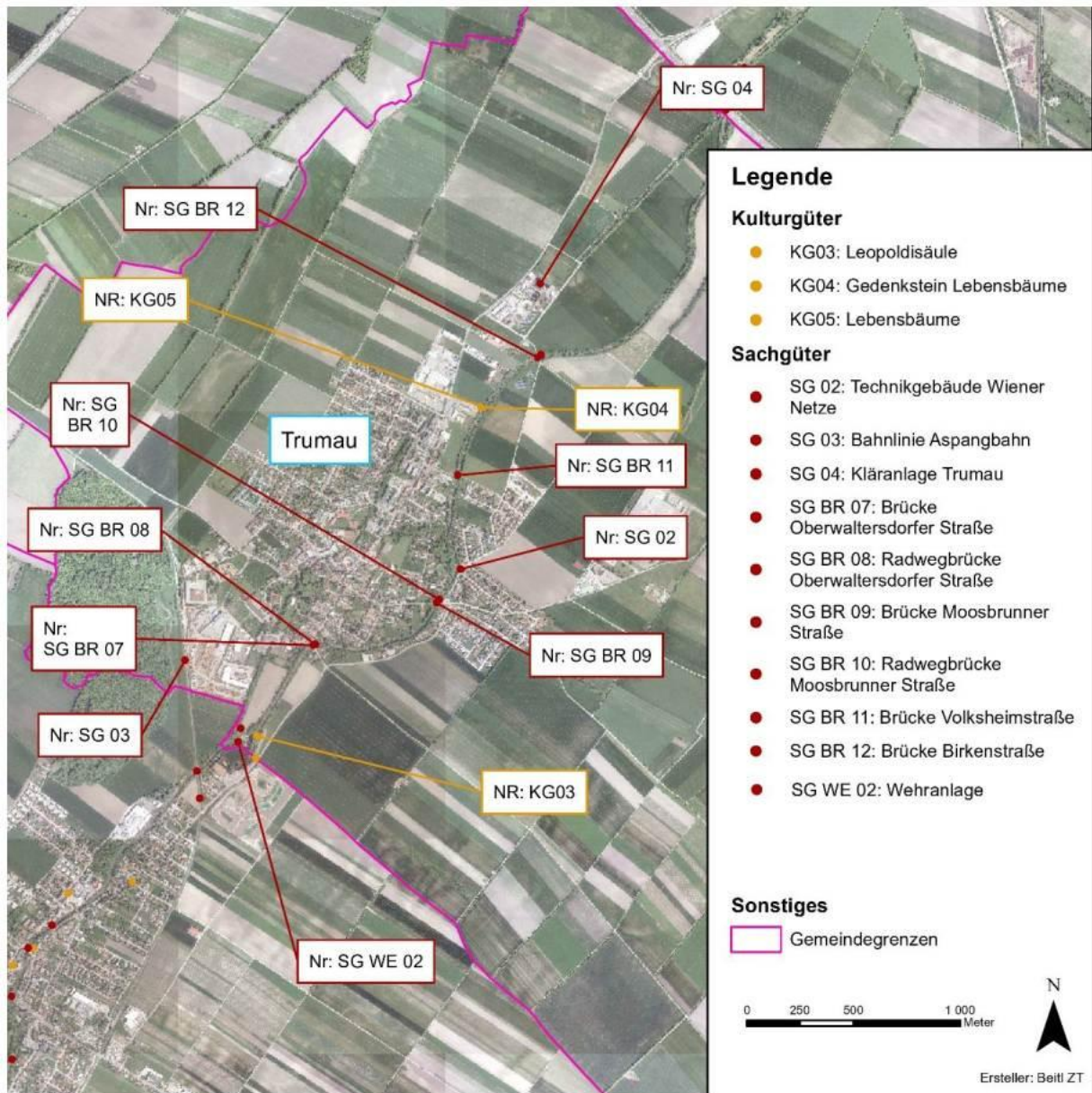


Abbildung 56: Sach- und Kulturgüter in Trumau (Quelle: Einreichoperat, Einlage 259)

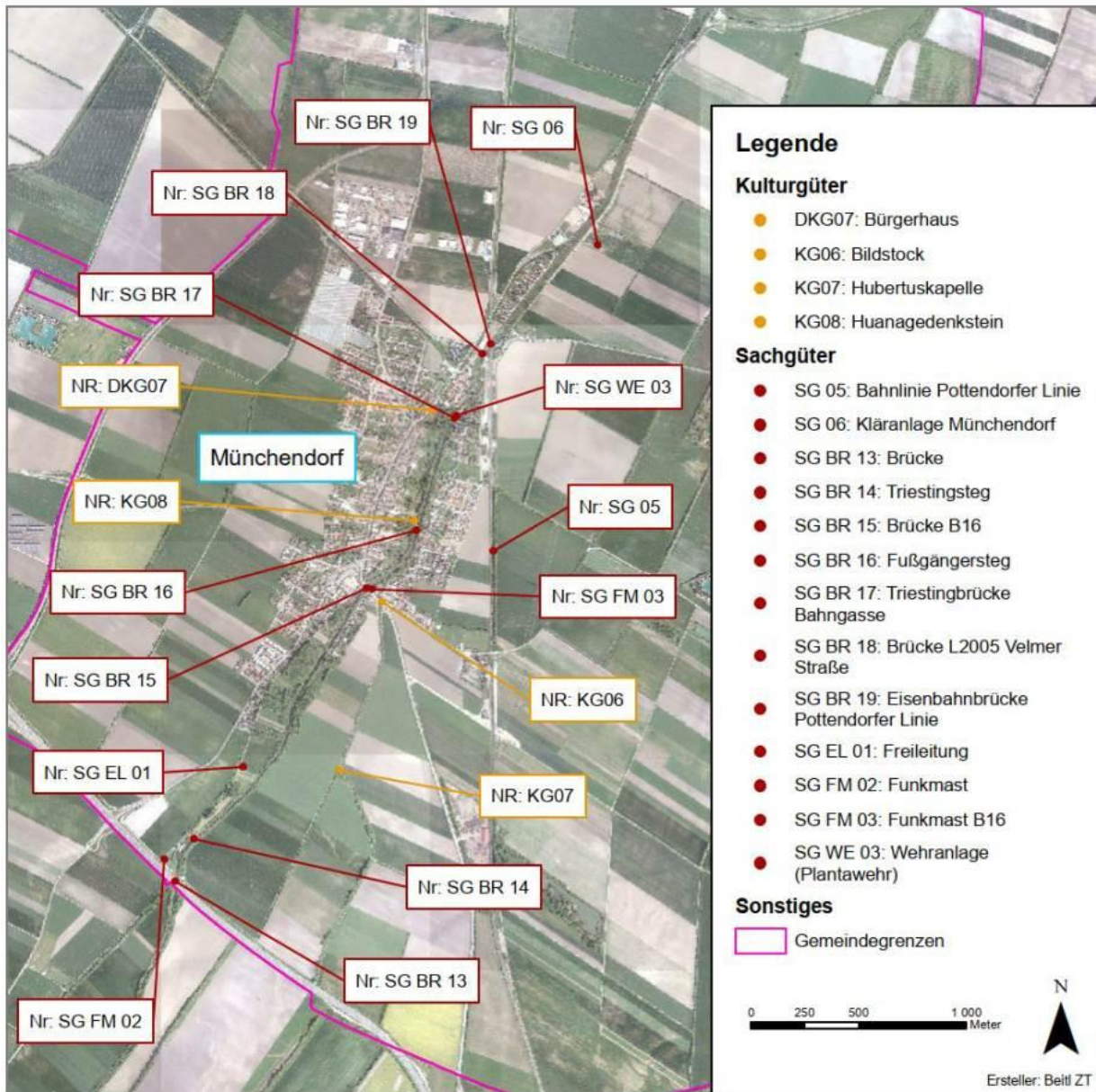


Abbildung 57: Sach- und Kulturgüter in Münchendorf (Quelle: Einreichoperat, Einlage 259)

Im Untersuchungsraum sind neben angeführten Sachgütern auch Einbauten wie Kanal, 1kV, 20kV, Telekom-Leitungen, ÖBB-Signalleitungen, Lichtwellenleiter-EVN und Wasserleitungen zu finden. Die im Vorhabensbereich vorhandenen Einbauten sind in den Detaillageplänen in den Einlagen 011 bis dargestellt. Des Weiteren wird auf die UVP-Teilgutachten Verkehrstechnik, Eisenbahntechnik und Elektrotechnik verwiesen.

**Gutachten:**

Die im Untersuchungsraum vorhandenen Sachgüter dienen der Aufrechterhaltung der öffentlichen Versorgung und Infrastruktur. Sie sind von hoher funktionaler Bedeutung und werden als **sehr hoch sensibel** eingestuft.

**8.1.3 Kulturgüter**

**Befund:**

Archäologische Kulturgüter:

Gemäß Fachbericht Sach- und Kulturgüter (Einlage 259) wurden archäologische Verdachtsflächen (VF01, VF02 in Trumau) sowie Flächen mit archäologischem Potenzial im gesamten Vorhabensgebiet identifiziert.



Abbildung 58: Übersicht über archäologische Verdachtsflächen VF01 und VF02 (Quelle: Einreichoperat, Einlage 259)

#### Bauliche Kulturgüter:

Im Nahebereich des Baufeldes befinden sich mehrere denkmalgeschützte Objekte (DKG) sowie kleindenkmalartige Objekte ohne Denkmalschutz (KG).

- Oberwaltersdorf: U.a. Johannes Nepomuk Kapelle (Abstand ca. 10 m), Visintini-Steg (Abstand ca. 1 m), Ehem. Litzen- und Spitzenfabrik (Abstand ca. 1 m).
- Trumau: u.a. Gedenkstein Lebensbäume (liegt im Baufeld).
- Münchendorf: u.a. Huana Gedenkstein (liegt im Baufeld).

Gemäß Fachbericht Sach- und Kulturgüter (Einlage 259) und Bestandsplan (Einlage 260) befinden sich im Untersuchungsraum folgende Kulturgüter mit Denkmalschutz (DKG) und ohne Denkmalschutz (KG).

Tabelle 45: Kulturgüter mit Denkmalschutz im Untersuchungsraum (Quelle: Einreichoperat, Einlage 259)

Nr.	Art	Gemeinde
DKG01	Wohnhaus ehemalige Synagoge	Oberwaltersdorf
DKG02	Visintinisteg (1926/27)	Oberwaltersdorf
DKG03	Schloss mit Schüttkasten*	Oberwaltersdorf
DKG04	Ehemalige Litzen- und Spitzenfabrik, Alte Spinnerei	Oberwaltersdorf
DKG05	Johannes Nepomuk Kapelle (1724)	Oberwaltersdorf
DKG06	Bildstock Trumauer Straße 52 (1714)	Oberwaltersdorf
DKG07	Bürgerhaus	Münchendorf

\* Das Schloss selbst liegt bereits außerhalb des Untersuchungsraumes, Teile des Schlossparks und der Schlossmauer befinden sich innerhalb des Untersuchungsraums.

Tabelle 46: Empfindlichkeitsklassen (Erschütterungen) denkmalgeschützte Kulturgüter im Untersuchungsraum (Quelle: Einreichoperat, Einlage 259)

Objekt	Adresse	Abstand zum Baufeld	EK
Gemeindeamt Oberwaltersdorf	Kulturstraße 1	1 m	3
Wohnhaus, ehem. Synagoge	Badener Straße 13	35 m	3
Johannes-Nepomuk-Kapelle	Trumauer Straße	10 m	3
Fußgängerbrücke, Visintini-Steg	bei Trumauer Straße 20	1 m	1
Ehem. Litzen- und Spitzenfabrik	Fabrikstraße 12	1 m	3
Bildstock	Ödenburger Straße (Münchendorf)	47 m	4

Tabelle 47: Kulturgüter ohne Denkmalschutz im Untersuchungsraum (Quelle: Einreichoperat, Einlage 259)

Nr.	Art	Gemeinde
KG01	Bettfedernfabrik	Oberwaltersdorf
KG02	„Wegmarke“	Oberwaltersdorf
KG03	Leopoldi Säule Trumauer Straße	Trumau
KG04	Gedenkstein Lebensbäume	Trumau
KG06	Bildstock beim Kreisverkehr zur Volksschule (17. Jhdt.)	Münchendorf
KG07	Hubertuskapelle, Ried in der Au	Münchendorf
KG08	Huana Gedenkstein	Münchendorf

## Gutachten:

### Archäologische Kulturgüter:

Die ausgewiesenen archäologischen Verdachtsflächen (VF01, VF02) werden gemäß dem Fachbericht Sach- und Kulturgüter als sehr hoch sensibel eingestuft. Für die übrigen Flächen mit archäologischem Potenzial besteht eine grundsätzliche Sensibilität hinsichtlich unentdeckter Bodendenkmale.

### Bauliche Kulturgüter:

Die denkmalgeschützten Objekte (DKG) weisen eine sehr hohe Sensibilität auf. Die Kleindenkmäler ohne Denkmalschutz (KG) weisen je nach Bedeutung eine geringe bis mäßige Sensibilität auf. Aufgrund der geringen Abstände zum Baufeld (teilweise < 10 m) besteht eine potenzielle Betroffenheit, insbesondere durch bauphasenbedingte Einwirkungen (Erschütterungen, Verschmutzung).

## 8.2 Auswirkungen Flächeninanspruchnahme

### 8.2.1 Methodische Grundlagen

Nachfolgende Tabelle gibt Hinweise für die Einstufung der Eingriffsintensität im Rahmen der Auswirkungsanalyse:

Tabelle 48: Kulturgüter: Schema zur Bewertung der Eingriffsintensität, Wirkfaktor Flächeninanspruchnahme

KULTURGÜTER	
Wirkfaktor Flächeninanspruchnahme	Eingriffsintensität
Kulturgut ist vom Vorhaben nicht direkt betroffen	gering
Unmittelbare Umgebung des Kulturgutes ist vom Vorhaben betroffen, nicht das Kulturgut selbst.	mäßig
Kulturgut ist randlich/punktuell vom Vorhaben betroffen, sein Charakter bleibt jedoch erhalten.	hoch
Flächenbeanspruchung des Kulturgutes und damit Verlust des Objektes an diesem Standort	sehr hoch

### 8.2.2 Bauphase

#### Befund:

#### Sachgüter:

Durch die Bautätigkeiten werden Leitungen und Wege temporär beansprucht. Im Bereich Oberwaltersdorf wird die Brücke Pfarrgasse („Schafbrücke“, SG BR 01) vollständig abgetragen und neu errichtet. Bei Gasleitungen (z.B. SG EG 03) sind Sicherungsmaßnahmen aufgrund von Baustraßen erforderlich. Gemäß dem UVP-Teilgutachten Elektrotechnik wird im Bereich des Anlagenteiles „Zulaufkanal RTR“ ein von der Wiener Netze GmbH betriebenes bestehendes 20-kV-Freileitungsteilstück von der Wiener Netze GmbH rechtzeitig abgetragen, da aufgrund der vorgesehenen Dammführungen und -schüttung die vorschriftsgemäßen Abstände nicht eingehalten werden können. *„Als Ersatz wird von der Wiener Netze GmbH eine neue 20-kV-Kabelleitung in Erde gemäß OVE E 8120 verlegt.“*

#### Archäologische Kulturgüter:

Die Bauarbeiten (insb. der Oberbodenabtrag) beanspruchen die ausgewiesenen archäologischen Verdachtsflächen (VF01, VF02 in Trumau). Gemäß dem Fachbericht Sach- und Kulturgüter werden diese Flächen zwar randlich, aber durch Bodeneingriffe direkt berührt. Zudem sind weitere Flächen mit archäologischem Potenzial vom Baufeld betroffen.

#### Bauliche Kulturgüter:

Folgende Kleindenkmäler liegen direkt im Baufeld und müssen temporär entfernt werden:

- Trumau: Gedenkstein Lebensbäume (KG 04)
- Münchendorf: Huana Gedenkstein (KG 08)

**Gutachten:**

Sachgüter:

Zur Vermeidung/Verminderung von Beeinträchtigungen ist folgende Maßnahme des Projektwerbers vorgesehen:

Tabelle 49: Maßnahme Sachgüter (SG Bau 01 / LA-15) (Quelle: Einreichoperat, Einlage 259)

SG Bau 01	Maßnahme Sachgüter		
<b>Kurzbezeichnung LA-15</b>	Wiederherstellung von Einbauten, möglichst kurze Unterbrechungen		
<b>Schutzkategorie</b>	Sachgüter	<b>Maßnahmen für</b>	Gesamtes Baufeld
<b>Typ</b>	Allgemeine Maßnahme		
<b>Beschreibung</b>	In der Bauphase berührte Einbauten werden vor Baubeginn in Abstimmung mit den jeweiligen Eigentümern bzw. Infrastrukturträgern gesichert, adaptiert oder verlegt. Allfällige temporäre Unterbrechungen werden so kurz wie möglich gehalten. Bei temporären Unterbrechungen erfolgt eine rechtzeitige Bekanntgabe in Abstimmung mit dem/der Eigentümer bzw. Infrastrukturträgern.		
<b>Ziel</b>	Wiederherstellung von Einbauten, möglichst kurze Unterbrechungen		
<b>Lage</b>	allgemeine Maßnahme, gesamtes Baufeld		
<b>Zeitpunkt der Umsetzung</b>	Vor Eingriffen, während der Bauphase		
<b>Maßnahmenwirksamkeit</b>	Sehr hoch		

Des Weiteren wird im UVP-Teilgutachten Elektrotechnik ein Auflagenvorschlag zur Abtragung des betroffenen bestehenden 20-kV-Freileitungsteilstückes formuliert.

Zusätzlich wird im gegenständlichen Gutachten folgender Auflagenvorschlag formuliert:

- **Schutz von Sachgütern (Bauphase)**

Um Schäden an Sachgütern oder Gefährdungen zu vermeiden, sind rechtzeitig vor Baubeginn mit den betroffenen Betreibern/Eigentümern geeignete Maßnahmen festzulegen bzw. Vereinbarungen zu treffen. Sämtliche auftretende Schäden an Sachgütern sind durch den Projektwerber nach dem Verursacherprinzip zu beheben / abzugelten.

Die Eingriffe in die Sachgüter sind größtenteils temporär oder werden durch Wiederherstellung (Brückenneubau, Leitungsverlegung) funktional kompensiert. Unter Berücksichtigung der Maßnahmen im Einreichoperat und des Auflagenvorschlags können die verbleibenden Auswirkungen auf Sachgüter in der Bauphase als **gering** eingestuft werden.

Hinsichtlich der Auswirkungen auf Verkehrsinfrastrukturen wird auf die UVP-Teilgutachten Eisenbahntechnik und Verkehrstechnik verwiesen. Des Weiteren wird auf das UVP-Teilgutachten Elektrotechnik verwiesen.

Archäologische Kulturgüter:

Zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen ist folgende Maßnahme des Projektwerbers wirksam:

Tabelle 50: Maßnahme archäologische Kulturgüter gesamtes Baufeld, archäolog. Oberbodenabtrag (Arch. Bau 01 / LA-20) (Quelle: Einreichoperat, Einlage 259)

Arch. Bau 01	Maßnahme Archäologie		
Kurzbezeichnung LA-20	Archäolog. Oberbodenabtrag		
Schutzkategorie	Kulturgüter - Archäologie	Maßnahmen für	Gesamtes Baufeld
Typ	Allgemeine Maßnahme		
Beschreibung	Bei Beanspruchung wird vorab der Bautätigkeiten im beanspruchten Bereich ein Oberbodenabtrag unter Berücksichtigung der Richtlinie für archäologische Maßnahmen des BDA durchgeführt. Da für die übrigen Flächen archäologische Fundstellen nicht ausgeschlossen werden können, wird ein stichprobenartiges Monitoring bei flächigen Bodeneingriffen in Absprache mit dem BDA empfohlen. Die genaue Ausführung des Monitorings wird dann zwischen BDA und Archäologischem Dienstleister abgestimmt		
Ziel	Sicherung von Funden während der Bauphase		
Lage	Noch nicht bekannt		
Zeitpunkt der Umsetzung	Bauphase		

Die Maßnahme wird im gegenständlichen Gutachten durch folgende Auflagenvorschläge ergänzt/konkretisiert:

- **Vorgezogener archäologischer Oberbodenabtrag (VF01 und VF02)**

In den archäologischen Verdachtsflächen VF01 und VF02 ist ein flächiger Abtrag des Oberbodens (Humus) unter Aufsicht einer archäologischen Baubegleitung (qualifizierte Fachkräfte) vor dem eigentlichen Baubeginn durchzuführen. Der archäologisch begleitete Abtrag des Oberbodens ist zu dokumentieren: Nachdem die Humusschicht entfernt ist, muss eine Dokumentation der freigelegten Oberflächen gemäß den Richtlinien des BDA idgF erfolgen. Beim Auffinden von archäologischen Befunden, die nach Angabe des BDA eine Ausgrabung erforderlich machen, ist eine archäologische Grabung anzuschließen, bei der die Befunde zeit- und fachgerecht nach den Richtlinien des BDA idgF gegraben und die Funde fachgerecht geborgen werden. Sowohl bei befundleeren Flächen als auch bei befundführenden Flächen ist ein Bericht nach den Richtlinien des BDA idgF zu erstellen.

- **Archäologische Baubegleitung (Bereiche außerhalb VF01/VF02)**

Alle Bodeneingriffe außerhalb der Verdachtsflächen sind durch eine archäologische Baubegleitung (qualifizierte Fachkräfte) zu überwachen. Art und Umfang dieser Begleitung sind vorab mit dem Bundesdenkmalamt (BDA) abzustimmen. Bei Auftreten von Funden oder Befunden sind die Arbeiten im betroffenen Bereich sofort zu unterbrechen und das BDA unverzüglich zu verständigen. Die Fortsetzung der Erdarbeiten in diesem Bereich darf erst nach schriftlicher Freigabe durch das BDA erfolgen.

Durch die Kombination aus vorgezogener Untersuchung in den Verdachtsflächen (Oberbodenabtrag) und der Überwachung der übrigen Flächen (archäologische Baubegleitung) wird sichergestellt, dass Bodendenkmale erkannt, dokumentiert und geborgen werden. Unter Berücksichtigung der Maßnahme LA-20 und der ergänzenden Auflagenvorschläge können die verbleibenden Auswirkungen auf archäologische Kulturgüter in der Bauphase als **gering** eingestuft werden.

Bauliche Kulturgüter:

Zur Vermeidung/Verminderung von Beeinträchtigungen sind folgende Maßnahmen der Projektwerberin wirksam:

Tabelle 51: Maßnahme Kulturgüter Oberwaltersdorf, Beweissicherung in der Bauphase (DKG Bau 01 / LA-16) (Quelle: Einreichoperat, Einlage 259)

DKG Bau 01	Maßnahme Kulturgüter		
<b>Kurzbezeichnung LA-16</b>	Beweissicherung in der Bauphase		
<b>Schutzkategorie</b>	Kulturgüter	<b>Maßnahmen für</b>	Oberwaltersdorf
<b>Typ</b>	Allgemeine Maßnahme		
<b>Beschreibung</b>	<p>Aufgrund der Nähe zum Baustellenbereich sind in der Bauphase Beweissicherungsmaßnahmen hinsichtlich Erschütterungen an folgenden denkmalgeschützten Objekten vorgesehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Ehem. Litzen- u Spitzenfabrik DKG 04</li> <li>• Johannes Nepomuk Kapelle DKG 05</li> <li>• Bettfedernfabrik KG01</li> </ul> <p>Die bautechnischen Maßnahmen sowie detaillierte Vorgaben zur Beweissicherung siehe FB Erschütterungen</p>		
<b>Ziel</b>	Beweissicherung vor und während der Bauphase		
<b>Lage</b>	-		
<b>Zeitpunkt der Umsetzung</b>	Bauphase		
<b>Maßnahmenwirksamkeit</b>	hoch		

Tabelle 52: Maßnahme Kulturgüter Oberwaltersdorf, Beweissicherung und Abplankung Johannes Nepomuk Kapelle (DKG Bau 03 / LA-17) (Quelle: Einreichoperat, Einlage 259)

DKG Bau 03	Maßnahme Kulturgüter		
<b>Kurzbezeichnung LA-17</b>	Beweissicherung und Abplankung Johannes Nepomuk Kapelle DKG 05		
<b>Schutzkategorie</b>	Kulturgüter	<b>Maßnahmen für</b>	Oberwaltersdorf
<b>Typ</b>	Allgemeine Maßnahme		
<b>Beschreibung</b>	Vor Baubeginn erfolgt eine optische Beweissicherung der denkmalgeschützte Johannes Nepomuk Kapelle. Weiters wird diese gegen Staub und Verschmutzung geschützt. Dazu wird sie mit einer staubdichten Abplankung ummantelt.		
<b>Ziel</b>	Schutz vor Verschmutzung		
<b>Lage</b>	Ecke Badener Straße / Trumauer Straße		
<b>Zeitpunkt der Umsetzung</b>	Bauphase		
<b>Maßnahmenwirksamkeit</b>	Sehr hoch		

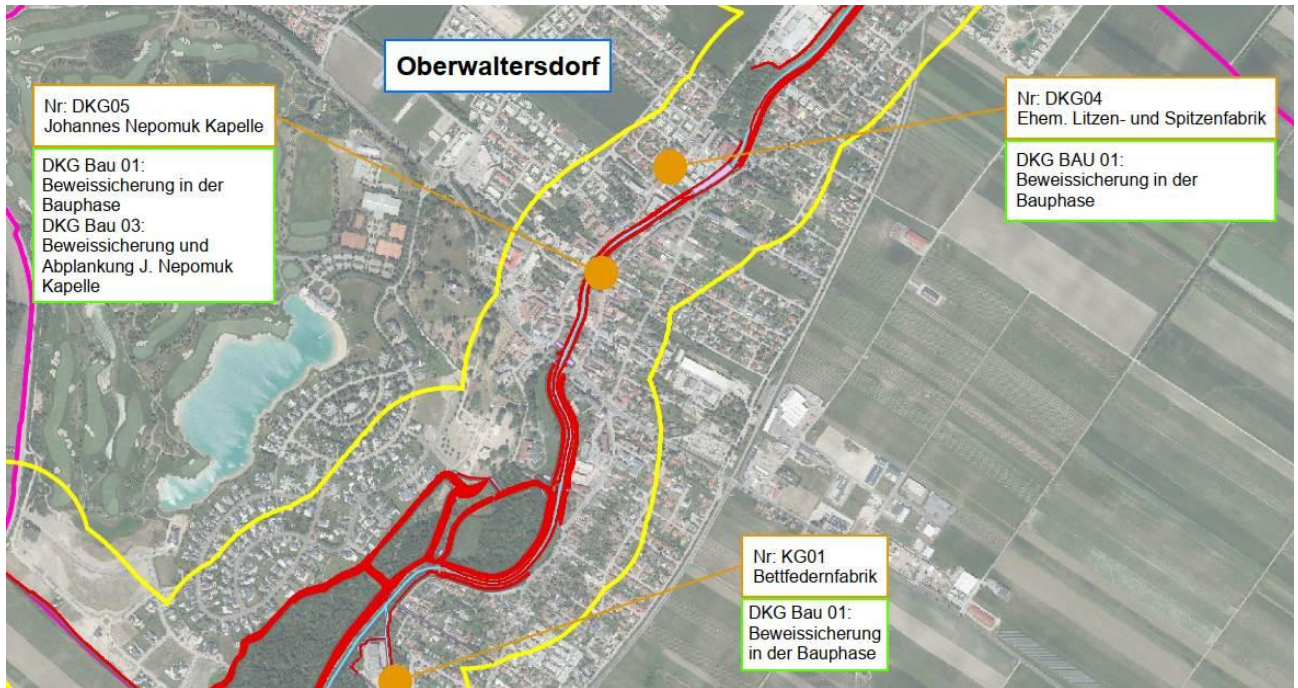


Abbildung 59: Plandarstellung Maßnahmen Kulturgüter Oberwaltersdorf (Quelle: Einreichoperat, Einlage 261)

Tabelle 53: Maßnahme Kulturgüter Trumau, Versetzen Gedenkstein Lebensbäume (KG Bau 01 / LA-18) (Quelle: Einreichoperat, Einlage 259)

KG Bau 01	Maßnahme Kulturgüter		
<b>Kurzbezeichnung LA-18</b>	Versetzen Gedenkstein Lebensbäume KG 04		
<b>Schutzkategorie</b>	Kulturgüter	<b>Maßnahmen für</b>	Trumau
<b>Typ</b>	Allgemeine Maßnahme		
<b>Beschreibung</b>	Der Gedenkstein ist an anderer Stelle zwischenzulagern und nach Beendigung der Bauarbeiten in Abstimmung mit der Gemeinde an einen geeigneten Standort zu setzen.		
<b>Ziel</b>	Schutz des Gedenksteines		
<b>Lage</b>	In Abstimmung mit der Gemeinde		
<b>Zeitpunkt der Umsetzung</b>	Bauphase		
<b>Maßnahmenwirksamkeit</b>	sehr hoch		

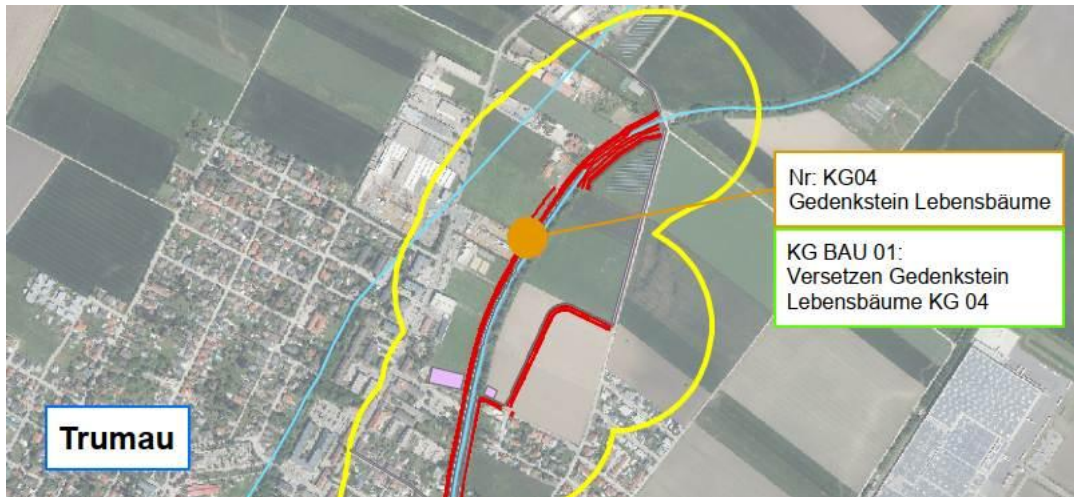


Abbildung 60: Plandarstellung Maßnahme Kulturgüter Trumau, Versetzen Gedenkstein Lebensbäume (KG Bau 01 / LA-18) (Quelle: Einreichoperat, Einlage 261)

Tabelle 54: Maßnahme Kulturgüter Münchendorf, Versetzen Huana Gedenkstein (KG Bau 04 / LA-19) (Quelle: Einreichoperat, Einlage 259)

KG Bau 04	Maßnahme Kulturgüter		
<b>Kurzbezeichnung LA-19</b>	Versetzen Huana Gedenkstein KG 08		
<b>Schutzkategorie</b>	Kulturgüter	<b>Maßnahmen für</b>	Münchendorf
<b>Typ</b>	Allgemeine Maßnahme		
<b>Beschreibung</b>	Der Gedenkstein ist an anderer Stelle zwischenzulagern und nach Beendigung der Bauarbeiten wieder aufzustellen.		
<b>Ziel</b>	Schutz des Gedenksteines		
<b>Lage</b>	Neben Kinderspielplatz entlang des Flusses		
<b>Zeitpunkt der Umsetzung</b>	Bauphase		
<b>Maßnahmenwirksamkeit</b>	Sehr hoch		



Abbildung 61: Plandarstellung Maßnahme Kulturgüter Münchendorf, Versetzen Huana Gedenkstein (KG Bau 04 / LA-19) (Quelle: Einreichoperat, Einlage 261)

Zusätzlich zu den Maßnahmen der Projektwerberin wird folgender Auflagenvorschlag formuliert:

- **Schutz baulicher Kulturgüter (Bauphase)**

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von baulichen Kulturgütern im Nahbereich des Vorhabens (z.B. durch Staub, Schmutz oder Steinschlag) sind während der Bauphase geeignete Schutz- bzw. Sicherungsmaßnahmen (z.B. Abplankungen) zu treffen.

Durch die fachgerechte Versetzung und Wiederaufstellung der betroffenen Kleindenkmäler (KG 04 Gedenkstein Lebensbäume, KG 08 Huana Gedenkstein) wird deren Substanz und Funktion gesichert. Unter Berücksichtigung der Maßnahmen und des Auflagenvorschlags können die verbleibenden Auswirkungen auf bauliche Kulturgüter als **gering** eingestuft werden.

### 8.2.3 Betriebsphase

#### Befund:

##### Sachgüter:

In der Betriebsphase finden keine neuen Flächeninanspruchnahmen statt. Die wiederhergestellten Sachgüter (Brücken, Wege) stehen wieder zur Verfügung.

##### Archäologische Kulturgüter:

Es finden keine Bodeneingriffe mehr statt.

##### Bauliche Kulturgüter:

Die versetzten Kleindenkmäler befinden sich wieder an ihren Standorten bzw. Ersatzstandorten. Es erfolgt keine weitere Flächeninanspruchnahme.

#### Gutachten:

##### Sachgüter:

Es ergeben sich keine nachteiligen Auswirkungen in der Betriebsphase.

##### Archäologischen Kulturgüter:

Es ergeben sich keine nachteiligen Auswirkungen in der Betriebsphase.

##### Bauliche Kulturgüter:

Es ergeben sich keine nachteiligen Auswirkungen in der Betriebsphase.

### 8.2.4 Auflagen und Bewertung

#### Auflagen:

- **Schutz von Sachgütern (Bauphase)**

Um Schäden an Sachgütern oder Gefährdungen zu vermeiden, sind rechtzeitig vor Baubeginn mit den betroffenen Betreibern/Eigentümern geeignete Maßnahmen festzulegen bzw. Vereinbarungen zu treffen. Sämtliche auftretende Schäden an Sachgütern sind durch den Projektwerber nach dem Verursacherprinzip zu beheben / abzugelten.

- **Vorgezogener archäologischer Oberbodenabtrag (VF01 und VF02)**

In den archäologischen Verdachtsflächen VF01 und VF02 ist ein flächiger Abtrag des Oberbodens (Humus) unter Aufsicht einer archäologischen Baubegleitung (qualifizierte Fachkräfte) vor dem eigentlichen Baubeginn durchzuführen. Der archäologisch begleitete Abtrag des Oberbodens ist zu dokumentieren: Nachdem die Humusschicht entfernt ist, muss eine Dokumentation der freigelegten Oberflächen gemäß den Richtlinien des BDA idgF erfolgen. Beim Auffinden von archäologischen Befunden, die nach Angabe des BDA eine Ausgrabung erforderlich machen, ist eine archäologische Grabung anzuschließen, bei der die Befunde zeit- und fachgerecht nach den Richtlinien des BDA idgF gegraben und die Funde fachgerecht geborgen werden. Sowohl bei befundleeren Flächen als auch bei befundführenden Flächen ist ein Bericht nach den Richtlinien des BDA idgF zu erstellen.

- **Archäologische Baubegleitung (Bereiche außerhalb VF01/VF02)**

Alle Bodeneingriffe außerhalb der Verdachtsflächen sind durch eine archäologische Baubegleitung (qualifizierte Fachkräfte) zu überwachen. Art und Umfang dieser Begleitung sind vorab mit dem Bundesdenkmalamt (BDA) abzustimmen. Bei Auftreten von Funden oder Befunden sind die Arbeiten im betroffenen Bereich sofort zu unterbrechen und das BDA unverzüglich zu verständigen. Die Fortsetzung der Erdarbeiten in diesem Bereich darf erst nach schriftlicher Freigabe durch das BDA erfolgen.

- **Schutz baulicher Kulturgüter (Bauphase)**

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von baulichen Kulturgütern im Nahbereich des Vorhabens (z.B. durch Staub, Schmutz oder Steinschlag) sind während der Bauphase geeignete Schutz- bzw. Sicherungsmaßnahmen (z.B. Abplankungen) zu treffen.

### **Bewertung:**

- Sachgüter (Bauphase): 1
- Sachgüter (Betriebsphase): 0
- Kulturgüter (Bauphase): 1
- Kulturgüter (Betriebsphase): 0

Bewertungsskala:

0 = keine, vorteilhafte oder vernachlässigbare Auswirkungen

1 = geringe/mäßige Auswirkungen

2 = hohe/bedeutende Auswirkungen, tragbar

3 = untragbare Auswirkungen, mit keinen Maßnahmen beherrschbar

## **8.2.5 Zusammenfassende Beantwortung der Fragestellungen der Behörde**

### **1. Werden Sach-/Kulturgüter durch Flächeninanspruchnahme im Zuge des Vorhabens beeinträchtigt?**

Ja. Sachgüter und Kulturgüter werden in der Bauphase temporär durch Flächeninanspruchnahme beeinträchtigt. In der Betriebsphase ergeben sich keine nachteiligen Auswirkungen.

### **2. Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht bewertet?**

Die verbleibenden Beeinträchtigungen werden unter Berücksichtigung der Maßnahmen der Projektwerberin und der ergänzenden Auflagenvorschläge als gering bewertet.

### **3. Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?**

Die im Fachbericht Sach- und Kulturgüter vorgesehenen Maßnahmen (archäologische Begleitung, Wiederherstellung von Infrastruktur, Versetzung von Kleindenkmälern) werden als hoch wirksam bewertet.

### **4. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?**

Die vorgesehenen Maßnahmen der Projektwerberin werden durch ergänzende Auflagenvorschläge konkretisiert und abgesichert (siehe Kapitel 8.2.4).

## 8.3 Auswirkungen Zerschneidung der Landschaft/Barrierewirkung

### 8.3.1 Bau- und Betriebsphase

#### Befund:

Bauphase: Gemäß dem Baustellenkonzept (Einlage 262) und dem Fachbericht Verkehr (Einlage 156) kommt es während der Bauzeit zu temporären Sperrungen und Umleitungen von Verkehrswegen. Der Triestingau-Radweg kann aufgrund der baulichen Eingriffe (u.a. Dammerrichtung) im unmittelbaren Flussbereich nicht aufrechterhalten werden. Es sind temporäre Umleitungen vorgesehen. Die Schafbrücke (SG BR 01, Fkm 14+701, Oberwaltersdorf) muss gemäß Einlage 001 aufgrund des Sohlausgleiches und der damit einhergehenden Erneuerung der Brückenwiderlager abgetragen und mit einer größeren lichten Weite neu errichtet werden. Gemäß dem Fachbericht Sach- und Kulturgüter kann es im Bereich des Visintinistegs (SG BR 05, Fkm 13+995, Oberwaltersdorf) während der Bauphase zu temporären Nutzungseinschränkungen kommen.

Betriebsphase: Gemäß der Maßnahme LB Betrieb 07 erfolgt die Wiederherstellung des Wegenetzes. Die Verortung der Wegeführungen (Wege mit Schotterrasen, unbefestigte Wege, asphaltierte Wege) nach Umsetzung des Vorhabens ist den Plänen in den Einlagen 247A bis 247I ersichtlich. Die Schafbrücke bei Fluss-km 14+701 wird gemäß den neuen hydraulischen Anforderungen neu errichtet. Dies ermöglicht die Unterführung des Radweges im Brückenbereich. Gemäß der Vorhabensbeschreibung (Einlage 00B) ist bei dieser Brücke eine orografisch rechtsufrige Wegunterführung für einen Geh- und Radweg mit einer Breite von 3,5 m vorgesehen.

#### Gutachten:

##### Sachgüter (Wegeinfrastruktur):

Bauphase: Die temporären Unterbrechungen stellen eine Beeinträchtigung der Wegfunktion dar. Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Umleitungen werden die verbleibenden Auswirkungen als **mäßig** eingestuft. Des Weiteren wird auf die UVP-Teilgutachten Eisenbahntechnik und Verkehrstechnik verwiesen.

Betriebsphase: Gemäß der Maßnahme LB Betrieb 07 erfolgt die Wiederherstellung des Wegenetzes. Des Weiteren erfolgt die Neuerrichtung der Schafbrücke, wodurch die verbleibenden Auswirkungen auf Sachgüter in der Betriebsphase als **gering** eingestuft werden. Des Weiteren wird auf die UVP-Teilgutachten Eisenbahntechnik und Verkehrstechnik verwiesen.

##### Kulturgüter:

Der Wirkfaktor „Zerschneidung“ ist für die im Boden verborgenen archäologischen Kulturgüter nicht relevant. Für bauliche Kulturgüter entsteht durch das Vorhaben keine funktionale Trennung, die den Bestand oder die Erlebbarkeit der Kulturgüter beeinträchtigen würde. Es sind **keine relevanten Auswirkungen** zu erwarten.

### 8.3.2 Auflagen und Bewertung

#### Auflagen:

Es wird auf das Kapitel 7.6.4 verwiesen.

#### Bewertung:

- Sachgüter (Bau-/Betriebsphase): 1
- Kulturgüter (Bau-/Betriebsphase): 0

Bewertungsskala:

- 0 = keine, vorteilhafte oder vernachlässigbare Auswirkungen  
1 = geringe/mäßige Auswirkungen  
2 = hohe/bedeutende Auswirkungen, tragbar  
3 = untragbare Auswirkungen, mit keinen Maßnahmen beherrschbar

### **8.3.3 Zusammenfassende Beantwortung der Fragestellungen der Behörde**

#### **1. Werden Sach-/Kulturgüter durch Zerschneidung der Landschaft/Barrierewirkung im Zuge des Vorhabens beeinträchtigt?**

Ja, Sachgüter (insb. Wege, Schafbrücke) sind in der Bauphase temporär betroffen.

#### **2. Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht bewertet?**

Die verbleibende Beeinträchtigung auf Sachgüter wird in der Bauphase unter Berücksichtigung der Umleitungen als mäßig eingestuft. Nach Abschluss der Bauarbeiten erfolgt die Wiederherstellung des Wegenetzes. Die abgebrochene Schafbrücke wird neu errichtet. Die verbleibende Beeinträchtigung in der Betriebsphase wird als gering eingestuft.

#### **3. Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?**

Die Wiederherstellung des Wegenetzes und der Schafbrücke, die geplante Integration der Dämme in das Wegenetz (Rampen, Kronenwege) sowie das Umleitungskonzept für die Bauphase werden als wirksam bewertet.

#### **4. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?**

Es wird auf das Kapitel 7.6.4 verwiesen.

## 8.4 Auswirkungen Visuelle Störungen

### 8.4.1 Methodische Grundlagen

Die nachfolgende Tabelle gibt Hinweise für die Einstufung der Eingriffsintensität des Vorhabens.

Tabelle 55: Bauliche Kulturgüter: Schema zur Bewertung der Eingriffsintensität, Wirkfaktor visuelle Störungen

KULTURGÜTER	
Wirkfaktor Visuelle Störungen	Eingriffsintensität
Kulturgut befindet sich in ausreichender Entfernung zum Vorhaben. Kulturgut steht nur unwesentlich im Einflussbereich des Vorhabens Landschaftliches Umfeld des Kulturguts wird vom Vorhaben lediglich geringfügig / kaum verändert. Wahrnehmung des Kulturguts in seinem landschaftlichen Kontext bleibt erhalten Geringe Beeinträchtigungen der Wirkung (Erlebbarkeit) / Funktion zu erwarten	gering
Kulturgut steht im randlichen Einflussbereich des Vorhabens Landschaftliches Umfeld des Kulturguts wird vom Vorhaben erkennbar verändert. Wahrnehmung des Kulturguts in seinem landschaftlichen Kontext wird erkennbar eingeschränkt Mäßige (erkennbare) Beeinträchtigungen der Wirkung (Erlebbarkeit) / Funktion zu erwarten	mäßig
Kulturgut liegt im direkten Einflussbereich des Vorhabens Landschaftliches Umfeld des Kulturguts wird vom Vorhaben stark verändert. Wahrnehmung des Kulturguts in seinem landschaftlichen Kontext wird deutlich eingeschränkt Hohe (deutliche) Beeinträchtigung der Wirkung (Erlebbarkeit) / Funktion zu erwarten. Wirkung (Erlebbarkeit) / Funktion kann nur eingeschränkt aufrechterhalten werden	hoch
Kulturgut wird verändert Landschaftliches Umfeld des Kulturguts wird vom Vorhaben gravierend verändert. Wahrnehmung des Kulturguts in seinem landschaftlichen Kontext ist nicht mehr gegeben Verlust der Wirkung (Erlebbarkeit) / Funktion	sehr hoch

### 8.4.2 Bau- und Betriebsphase

#### Befund:

Denkmalgeschützte Objekte befinden sich teilweise in unmittelbarer Nähe zum Baufeld (z.B. Visintini-Steg und Ehem. Litzenfabrik in Oberwaltersdorf mit ca. 1 m Abstand). Die Bauphase bedingt den Einsatz von Großgeräten, Lagerflächen und Baustelleneinrichtungen.

#### Gutachten:

##### Kulturgüter:

Bauphase: Aufgrund der räumlichen Nähe kommt es während der Bauarbeiten zu visuellen Störungen durch das Baufeldgeschehen. Da diese Störungen jedoch zeitlich begrenzt sind, werden die Auswirkungen auf Kulturgüter in der Bauphase als **mäßig** eingestuft. Es ist keine wesentliche Beeinträchtigung der Wirkung/Erlebbarkeit der Kulturgüter durch visuelle Störungen zu erwarten.

Betriebsphase: Für die archäologischen Verdachtsflächen können Auswirkungen durch visuelle Störungen ausgeschlossen werden. Für die baulichen Kulturgüter im Vorhabensumfeld sind durch das Vorhaben in der Betriebsphase keine maßgeblichen Auswirkungen durch visuelle Störungen zu erwarten. Es erfolgt eine Einbindung der geplanten Hochwasserschutzmaßnahmen gemäß der landschaftspflegerischen Begleitplanung. Es erfolgt keine dauerhafte Verstellung wesentlicher Blickachsen. Die Wahrnehmung der Kulturgüter im räumlichen Kontext bleibt erhalten. Die Wirkung (Erlebbarkeit) / Funktion bleibt erhalten. Die Eingriffsintensität wird dementsprechend als

gering eingestuft. Unter Berücksichtigung einer geringen Eingriffsintensität werden die Eingriffserheblichkeit und die verbleibenden Auswirkungen auf Kulturgüter in der Betriebsphase als **gering** eingestuft.

Sachgüter:

Für Sachgüter sind keine maßgeblichen Beeinträchtigungen durch visuelle Störungen zu erwarten.

### **8.4.3 Auflagen und Bewertung**

**Auflagen:**

-

**Bewertung:**

- Sachgüter (Bau-/Betriebsphase): 0
- Kulturgüter (Bau-/Betriebsphase): 1

Bewertungsskala:

0 = keine, vorteilhafte oder vernachlässigbare Auswirkungen

1 = geringe/mäßige Auswirkungen

2 = hohe/bedeutende Auswirkungen, tragbar

3 = untragbare Auswirkungen, mit keinen Maßnahmen beherrschbar

### **8.4.4 Zusammenfassende Beantwortung der Fragestellungen der Behörde**

***1. Werden Sach-/Kulturgüter durch visuelle Störungen im Zuge des Vorhabens beeinträchtigt?***

Für Kulturgüter im Nahbereich sind aufgrund der räumlichen Nähe zum Vorhaben Beeinflussungen durch visuelle Störungen zu erwarten.

***2. Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht bewertet?***

Die Beeinträchtigungen werden in der Bauphase als mäßig und in der Betriebsphase als gering eingestuft.

***3. Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?***

Die Begrünungen und Bepflanzungen gemäß der landschaftspflegerischen Begleitplanung werden als wirksam bewertet.

***4. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?***

Keine.

## 9 Maßnahmen der Projektwerberin

Nachfolgend werden die relevanten Maßnahmen der Projektwerberin für den gegenständlichen Fachbereich dargestellt. Die Verortung der Maßnahmen ist in den Plänen in den Einlagen 247A bis 247I ersichtlich.

### Bauphase:

Tabelle 56: Maßnahme LB Bau 01 (Quelle: Fachbericht Orts- und Landschaftsbild, Einlage 245)

LB Bau 01	Maßnahmen Orts- und Landschaftsbild		
<b>Kurzbezeichnung LA-1</b>	Umweltbaubegleitung		
<b>Schutzkategorie</b>	Orts- u. Landschaftsbild	<b>Maßnahmen für</b>	Allgemein, gesamtes Baufeld
<b>Typ</b>	Allgemeine Maßnahme		
<b>Beschreibung</b>	Das Vorhaben wird durch eine Umweltbaubegleitung begleitet. Die Umweltbaubegleitung kontrolliert die für das Landschaftsbild vorgesehenen Maßnahmen. Die Umweltbaubegleitung wird bereits in der Planung des Bauprojektes beigezogen, sodass frühzeitig auf landschaftsbezogene Fragestellungen in Planung und Ausschreibung Rücksicht genommen werden kann.		
<b>Ziel</b>	Kontrolle der ordnungsgemäßen Umsetzung des Vorhabens		
<b>Lage</b>	allgemeine Maßnahme, gesamtes Baufeld		
<b>Zeitpunkt der Umsetzung</b>	Vor Baubeginn, während der Bauphase		

Tabelle 57: Maßnahme LB Bau 02 (Quelle: Fachbericht Orts- und Landschaftsbild, Einlage 245)

LB Bau 02	Maßnahmen Orts- und Landschaftsbild		
<b>Kurzbezeichnung LA-2</b>	Erhalt bzw. Wiederherstellung landschaftsprägender Elemente		
<b>Schutzkategorie</b>	Orts- u. Landschaftsbild	<b>Maßnahmen für</b>	Allgemein, gesamtes Baufeld
<b>Typ</b>	Allgemeine Maßnahme		
<b>Beschreibung</b>	<p>Im Bereich an das Baufeld angrenzender landschaftsprägender Bäume werden vor Baubeginn die Baufeldgrenzen vermessen. Es wird im Einzelfall durch eine Umweltbaubegleitung mit der Örtlichen Bauaufsicht die Erfordernis einer Fällung für die Herstellung des Vorhabens geprüft.</p> <p>Für zu fällende Bäume werden Ersatzbäume gepflanzt. Diese werden vor allem entlang der Triesting unter Einhaltung allfälliger Mindestabstände gem. geotechnischer Vorgabe zum technischen Bauwerk umgesetzt.</p> <p>Sind Baumfällungen auf privatem Eigentum zB in Gärten betroffen, so werden Ersatzpflanzungen (zB Größe, Art) in Abstimmung mit den betroffenen Eigentümern durchgeführt. Sollte ein Grundeigentümer einer Neupflanzung nicht zustimmen, so wird angestrebt Ersatzpflanzungen entlang der Triesting umzusetzen.</p>		
<b>Ziel</b>	Ziel ist der Erhalt landschaftsprägender Bäume bzw. die Wiederherstellung von wertvollen Baumstrukturen		
<b>Lage</b>	allgemeine Maßnahme, gesamtes Baufeld		
<b>Zeitpunkt der Umsetzung</b>	Nach Bauphase im Zuge der Rekultivierung		

Tabelle 58: Maßnahme LB Bau 03 (Quelle: Fachbericht Orts- und Landschaftsbild, Einlage 245)

LB Bau 03	Maßnahmen Orts- und Landschaftsbild		
<b>Kurzbezeichnung LA-3</b>	Erhalt bzw. Wiederherstellung landschaftsprägender Elemente		
<b>Schutzkategorie</b>	Orts- u. Landschaftsbild	<b>Maßnahmen für</b>	Allgemein, gesamtes Baufeld
<b>Typ</b>	Allgemeine Maßnahme		
<b>Beschreibung</b>	<p>Im Bereich der Baustelleneinrichtungsflächen und des Baufeldes werden Großbäume möglichst erhalten und nur bei unbedingter Erfordernis entfernt. Aufgrund der langfristigen Umsetzung der Baumaßnahmen ist im Einzelfall zu entscheiden, in welchem Ausmaß Gehölze innerhalb des Baufeldes erhalten bleiben können, dabei ist im Einzelfall zu prüfen und die künftige Standsicherheit der betroffenen Bäume, zu berücksichtigen. Die Prüfung erfolgt durch die Umweltbaubegleitung in Abstimmung mit der örtlichen Bauaufsicht.</p> <p>Erhaltenswerte Gehölzstrukturen werden durch massive Abplankungen (zB Holzzaun) gesichert. Die Abplankungen werden für die Dauer der Baustelleneinrichtung funktionstüchtig gehalten. Allfällig zu entfernende Gehölzstrukturen werden durch Neuanlage im Zuge der Rekultivierung ersetzt.</p>		
<b>Ziel</b>	Ziel ist der Erhalt landschaftsprägender Bäume bzw. die Wiederherstellung von wertvollen Baumstrukturen		
<b>Lage</b>	allgemeine Maßnahme, gesamtes Baufeld		
<b>Zeitpunkt der Umsetzung</b>	Während Bauphase, nach Bauphase im Zuge der Rekultivierung		

Tabelle 59: Maßnahme LB Bau 04 (Quelle: Fachbericht Orts- und Landschaftsbild, Einlage 245)

LB Bau 04	Maßnahmen Orts- und Landschaftsbild		
<b>Kurzbezeichnung LA-4</b>	Minimierung Flächenbeanspruchung		
<b>Schutzkategorie</b>	Orts- u. Landschaftsbild	<b>Maßnahmen für</b>	Allgemein, gesamtes Baufeld
<b>Typ</b>	Allgemeine Maßnahme		
<b>Beschreibung</b>	Die Flächenbeanspruchung durch das Vorhaben wird möglichst gering gehalten. Das Baufeld wird vor Baubeginn vermessen und sichtbar ausgepflockt.		
<b>Ziel</b>	Begrenzung des Baufeldes auf das vorgesehene Mindestmaß		
<b>Lage</b>	allgemeine Maßnahme, gesamtes Baufeld		
<b>Zeitpunkt der Umsetzung</b>	Vor und während der Bauphase		

Tabelle 60: Maßnahme LB Bau 05 (Quelle: Fachbericht Orts- und Landschaftsbild, Einlage 245)

LB Bau 05	Maßnahmen Orts- und Landschaftsbild		
Kurzbezeichnung LA-5	Abplankungen		
Schutzkategorie	Orts- u. Landschaftsbild	Maßnahmen für	Allgemein, gesamtes Baufeld
Typ	Allgemeine Maßnahme		
Beschreibung	<p>Der Erhalt der direkt im Baufeld liegende oder an Baustraßen angrenzenden bedeutenden landschaftsprägende Elemente erfolgt in Abstimmung mit der UBB und ÖBA:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• im Bereich Parkplatz GH Bakutz</li> <li>• Baufeld bei ca Triesting km 13+950</li> <li>• Münchendorf (Sportplatzstraße)</li> </ul>		
	(siehe auch Maßnahmenplan Blatt 2+7) Bäume, die erhalten bleiben können werden durch massive Abplankungen (zB Holzzaun) geschützt. Die Abplankungen werden staubdicht ausgestaltet. Die Abplankungen werden während der Dauer des Eingriffes aufrechterhalten.		
Ziel	Schutz an das Baufeld angrenzender bedeutender Landschaftsstrukturen		
Lage	allgemeine Maßnahme, gesamtes Baufeld		
Zeitpunkt der Umsetzung	während der Bauphase		

Tabelle 61: Maßnahme LB Bau 06 (Quelle: Fachbericht Orts- und Landschaftsbild, Einlage 245)

LB Bau 06	Maßnahmen Orts- und Landschaftsbild		
Kurzbezeichnung LA-6	Rekultivierung		
Schutzkategorie	Orts- u. Landschaftsbild	Maßnahmen für	ROW, LOW, RTR, LTR, LMU
Typ	Allgemeine Maßnahme		
Beschreibung	<p>Die durch das Vorhaben betroffenen dauernd und vorübergehend beanspruchten Flächen werden umgehend nach Abschluss der Bauarbeiten mit dem vor Ort gewonnenen Oberbodenmaterial rekultiviert. Die Bepflanzungsmaßnahmen erfolgen gem. landschaftspflegerischer Begleitplanung.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Wiesenstandorte werden mit einer standortgerechten Saatgutmischung gem. Baufortschritt angesät und auf Bestandsdauer gepflegt.</li> <li>• Solitärgehölze in entsprechender Qualität (mind. 16/18 Stammumfang, STU) werden nach Abschluss der Bauarbeiten entsprechend der landschaftspflegerischen Begleitplanung gepflanzt und mittels Dreipfahlverankerung bis zum erfolgreichen Anwuchs gesichert.</li> <li>• Flächige Gehölzpflanzungen werden in der Regel mit Forstware umgesetzt. Die Gehölze werden gegen Wildverbiss geschützt und bis zum erfolgreichen Anwuchs gesichert</li> </ul>		
Ziel	Rekultivierung des Baufeldes und Wiederherstellung Bestand		
Lage	allgemeine Maßnahme, gesamtes Baufeld		
Zeitpunkt der Umsetzung	während der Bauphase		

Tabelle 62: Maßnahme NA-1 (Quelle: Fachbericht Pflanzen und deren Lebensräume, Einlage 178)

<b>Maßnahmenbezeichnung</b>	Wiederherstellung temporär beanspruchter Pflanzenlebensräume	<b>Maßnahmennummer</b>	NA-1
<b>Maßnahmentyp</b>	Ausgleichsmaßnahme	<b>Umfang</b>	
<b>Verortung</b>	-	<b>Projektabschnitt</b>	ROW, LOW, RTR, LTR, LMU
<b>Ziel der Maßnahme</b>			
Wiederbewaldung von für die Bauphase beanspruchten und gerodeten Waldflächen sowie fachgerechte Wiederherstellung von temporär beanspruchten Offenlandbiotopen entsprechend ihres ursprünglichen Zustandes			
<b>Beschreibung der Maßnahme</b>			
<p>Innerhalb des Baufeldes temporär beanspruchte Bereiche sind unmittelbar nach Abschluss der Bautätigkeit mit seitlich gelagertem Oberboden in entsprechender Stärke zu decken, zu begrünen bzw. zu bepflanzen. Die Rekultivierung der temporär genutzten Flächen erfolgt gem. der „Richtlinien für die sachgerechte Bodenrekultivierung land- und forstwirtschaftlich genutzter Flächen“ sowie der ÖNORM L 1211 (Bodenschutz bei der Planung und Durchführung von Bauvorhaben).</p> <p>Für im Bereich von Sicherungsmaßnahmen beanspruchten Ufergehölzstreifen sind Ergänzungspflanzungen mittels Steckhölzern folgender Gehölzarten vorzunehmen: <i>Salix alba</i> (Silberweide), <i>Salix fragilis</i> s.str. (Bruchweide), <i>Populus nigra</i> (Schwarzpappel), <i>Populus alba</i> (Silberpappel), <i>Salix purpurea</i> (Purpurweide), <i>Salix triandra</i> (Mandelweide) und <i>Salix viminalis</i> (Korbweide). Die befristeten Rodungsflächen sind mit standortgerechten, einheimischen Baumarten aufzuforsten.</p>			
<b>Zeitpunkt der Umsetzung</b>			
In der Bauphase			

Tabelle 63: Maßnahme LB Bau 07 (Quelle: Fachbericht Orts- und Landschaftsbild, Einlage 245)

<b>LB Bau 07</b>	<b>Maßnahmen Orts- und Landschaftsbild</b>		
<b>Kurzbezeichnung LA-7</b>	Staub- und Sichtschutz		
<b>Schutzkategorie</b>	Orts- u. Landschaftsbild	<b>Maßnahmen für</b>	ROW, LOW, RTR, LTR, LMU
<b>Typ</b>	Allgemeine Maßnahme		
<b>Beschreibung</b>	Im Bereich landschaftsprägender, an das Baufeld grenzender Elemente werden Maßnahmen des Sicht- und Staubschutzes umgesetzt. Die Baustellenbereiche werden durch etwa durch Befeuchtung staubfrei gehalten.		
<b>Ziel</b>	Vermeidung Beeinträchtigung durch Staubeentwicklung		
<b>Lage</b>	allgemeine Maßnahme, gesamtes Baufeld		
<b>Zeitpunkt der Umsetzung</b>	Während der Bauphase		

Tabelle 64: Maßnahme Sachgüter (SG Bau 01 / LA-15) (Quelle: Einreichoperat, Einlage 259)

SG Bau 01	Maßnahme Sachgüter		
<b>Kurzbezeichnung LA-15</b>	Wiederherstellung von Einbauten, möglichst kurze Unterbrechungen		
<b>Schutzkategorie</b>	Sachgüter	<b>Maßnahmen für</b>	Gesamtes Baufeld
<b>Typ</b>	Allgemeine Maßnahme		
<b>Beschreibung</b>	In der Bauphase berührte Einbauten werden vor Baubeginn in Abstimmung mit den jeweiligen Eigentümern bzw. Infrastrukturträgern gesichert, adaptiert oder verlegt. Allfällige temporäre Unterbrechungen werden so kurz wie möglich gehalten. Bei temporären Unterbrechungen erfolgt eine rechtzeitige Bekanntgabe in Abstimmung mit dem/der Eigentümer bzw. Infrastrukturträgern.		
<b>Ziel</b>	Wiederherstellung von Einbauten, möglichst kurze Unterbrechungen		
<b>Lage</b>	allgemeine Maßnahme, gesamtes Baufeld		
<b>Zeitpunkt der Umsetzung</b>	Vor Eingriffen, während der Bauphase		
<b>Maßnahmenwirksamkeit</b>	Sehr hoch		

Tabelle 65: Maßnahme archäologische Kulturgüter gesamtes Baufeld, archäolog. Oberbodenabtrag (Arch. Bau 01 / LA-20) (Quelle: Einreichoperat, Einlage 259)

Arch. Bau 01	Maßnahme Archäologie		
<b>Kurzbezeichnung LA-20</b>	Archäolog. Oberbodenabtrag		
<b>Schutzkategorie</b>	Kulturgüter - Archäologie	<b>Maßnahmen für</b>	Gesamtes Baufeld
<b>Typ</b>	Allgemeine Maßnahme		
<b>Beschreibung</b>	Bei Beanspruchung wird vorab der Bautätigkeiten im beanspruchten Bereich ein Oberbodenabtrag unter Berücksichtigung der Richtlinie für archäologische Maßnahmen des BDA durchgeführt. Da für die übrigen Flächen archäologische Fundstellen nicht ausgeschlossen werden können, wird ein stichprobenartiges Monitoring bei flächigen Bodeneingriffen in Absprache mit dem BDA empfohlen. Die genaue Ausführung des Monitorings wird dann zwischen BDA und Archäologischem Dienstleister abgestimmt		
<b>Ziel</b>	Sicherung von Funden während der Bauphase		
<b>Lage</b>	Noch nicht bekannt		
<b>Zeitpunkt der Umsetzung</b>	Bauphase		

Tabelle 66: Maßnahme Kulturgüter Oberwaltersdorf, Beweissicherung in der Bauphase (DKG Bau 01 / LA-16) (Quelle: Einreichoperat, Einlage 259)

DKG Bau 01	Maßnahme Kulturgüter		
<b>Kurzbezeichnung LA-16</b>	Beweissicherung in der Bauphase		
<b>Schutzkategorie</b>	Kulturgüter	<b>Maßnahmen für</b>	Oberwaltersdorf
<b>Typ</b>	Allgemeine Maßnahme		
<b>Beschreibung</b>	<p>Aufgrund der Nähe zum Baustellenbereich sind in der Bauphase Beweissicherungsmaßnahmen hinsichtlich Erschütterungen an folgenden denkmalgeschützten Objekten vorgesehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Ehem. Litzen- u Spitzenfabrik DKG 04</li> <li>• Johannes Nepomuk Kapelle DKG 05</li> <li>• Bettfedernfabrik KG01</li> </ul> <p>Die bautechnischen Maßnahmen sowie detaillierte Vorgaben zur Beweissicherung siehe FB Erschütterungen</p>		
<b>Ziel</b>	Beweissicherung vor und während der Bauphase		
<b>Lage</b>	-		
<b>Zeitpunkt der Umsetzung</b>	Bauphase		
<b>Maßnahmenwirksamkeit</b>	hoch		

Tabelle 67: Maßnahme Kulturgüter Oberwaltersdorf, Beweissicherung und Abplankung Johannes Nepomuk Kapelle (DKG Bau 03 / LA-17) (Quelle: Einreichoperat, Einlage 259)

DKG Bau 03	Maßnahme Kulturgüter		
<b>Kurzbezeichnung LA-17</b>	Beweissicherung und Abplankung Johannes Nepomuk Kapelle DKG 05		
<b>Schutzkategorie</b>	Kulturgüter	<b>Maßnahmen für</b>	Oberwaltersdorf
<b>Typ</b>	Allgemeine Maßnahme		
<b>Beschreibung</b>	Vor Baubeginn erfolgt eine optische Beweissicherung der denkmalgeschützte Johannes Nepomuk Kapelle. Weiters wird diese gegen Staub und Verschmutzung geschützt. Dazu wird sie mit einer staubdichten Abplankung ummantelt.		
<b>Ziel</b>	Schutz vor Verschmutzung		
<b>Lage</b>	Ecke Badener Straße / Trumauer Straße		
<b>Zeitpunkt der Umsetzung</b>	Bauphase		
<b>Maßnahmenwirksamkeit</b>	Sehr hoch		

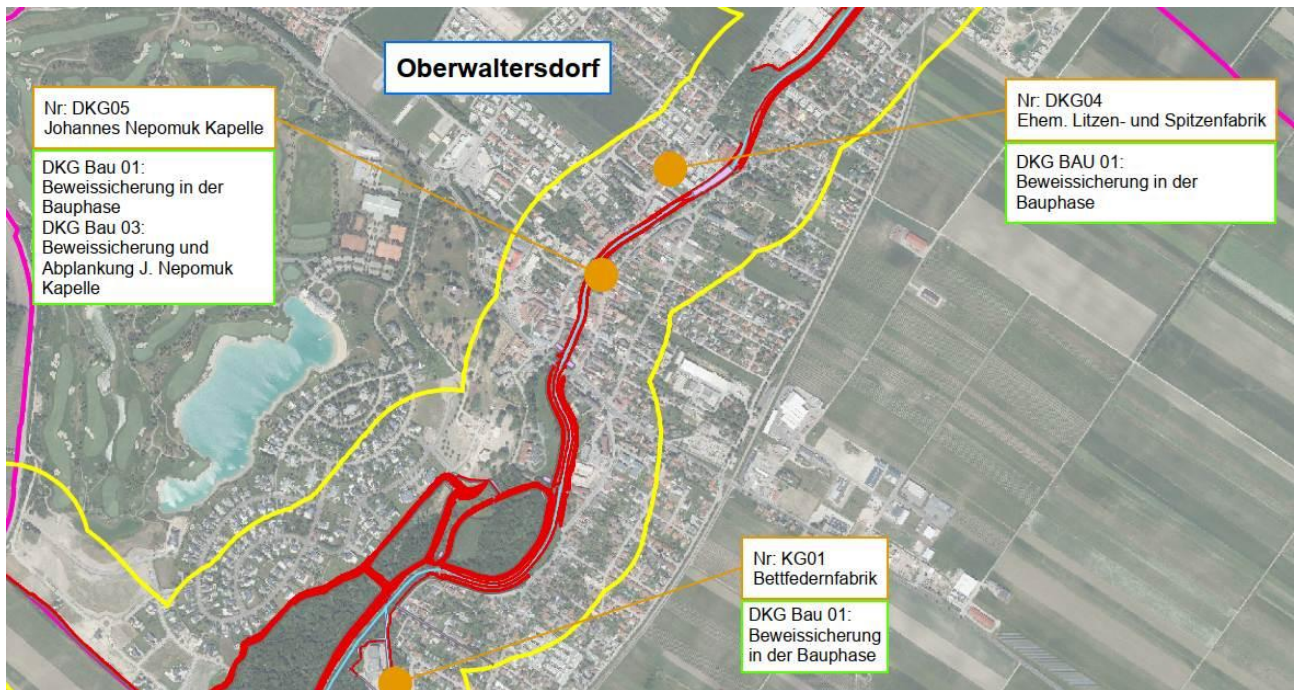


Abbildung 62: Plandarstellung Maßnahmen Kulturgüter Oberwaltersdorf (Quelle: Einreichoperat, Einlage 261)

Tabelle 68: Maßnahme Kulturgüter Trumau, Versetzen Gedenkstein Lebensbäume (KG Bau 01 / LA-18) (Quelle: Einreichoperat, Einlage 259)

KG Bau 01	Maßnahme Kulturgüter		
<b>Kurzbezeichnung LA-18</b>	Versetzen Gedenkstein Lebensbäume KG 04		
<b>Schutzkategorie</b>	Kulturgüter	<b>Maßnahmen für</b>	Trumau
<b>Typ</b>	Allgemeine Maßnahme		
<b>Beschreibung</b>	Der Gedenkstein ist an anderer Stelle zwischenzulagern und nach Beendigung der Bauarbeiten in Abstimmung mit der Gemeinde an einen geeigneten Standort zu setzen.		
<b>Ziel</b>	Schutz des Gedenksteines		
<b>Lage</b>	In Abstimmung mit der Gemeinde		
<b>Zeitpunkt der Umsetzung</b>	Bauphase		
<b>Maßnahmenwirksamkeit</b>	sehr hoch		

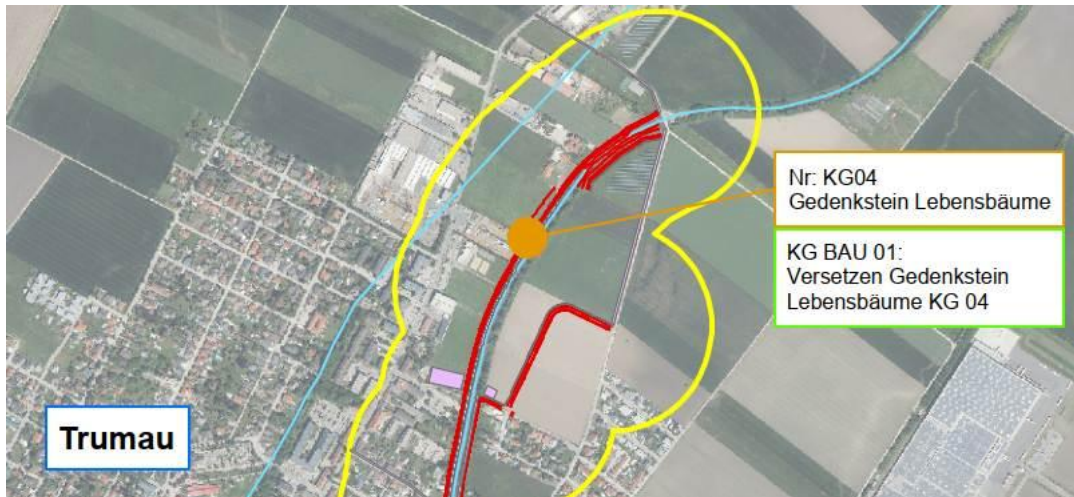


Abbildung 63: Plandarstellung Maßnahme Kulturgüter Trumau, Versetzen Gedenkstein Lebensbäume (KG Bau 01 / LA-18) (Quelle: Einreichoperat, Einlage 261)

Tabelle 69: Maßnahme Kulturgüter Münchendorf, Versetzen Huana Gedenkstein (KG Bau 04 / LA-19) (Quelle: Einreichoperat, Einlage 259)

KG Bau 04	Maßnahme Kulturgüter		
<b>Kurzbezeichnung LA-19</b>	Versetzen Huana Gedenkstein KG 08		
<b>Schutzkategorie</b>	Kulturgüter	<b>Maßnahmen für</b>	Münchendorf
<b>Typ</b>	Allgemeine Maßnahme		
<b>Beschreibung</b>	Der Gedenkstein ist an anderer Stelle zwischenzulagern und nach Beendigung der Bauarbeiten wieder aufzustellen.		
<b>Ziel</b>	Schutz des Gedenksteines		
<b>Lage</b>	Neben Kinderspielplatz entlang des Flusses		
<b>Zeitpunkt der Umsetzung</b>	Bauphase		
<b>Maßnahmenwirksamkeit</b>	Sehr hoch		



Abbildung 64: Plandarstellung Maßnahme Kulturgüter Münchendorf, Versetzen Huana Gedenkstein (KG Bau 04 / LA-19) (Quelle: Einreichoperat, Einlage 261)

### Betriebsphase:

Tabelle 70: Maßnahme LB Betrieb 01 (Quelle: Fachbericht Orts- und Landschaftsbild, Einlage 245)

LB Betrieb 01	Maßnahmen Orts- und Landschaftsbild		
<b>Kurzbezeichnung LA-8</b>	Gruppenweise Gehölzpflanzungen		
<b>Schutzkategorie</b>	Orts- u. Landschaftsbild	<b>Maßnahmen für</b>	ROW, LOW, LTR, LMU
<b>Typ</b>	Bepflanzung mit heimischen Sträuchern		
<b>Beschreibung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Gruppenweise Gehölzpflanzungen entlang des Hochwasserschutzdammes Richtung Wohnpark Fontana (LA-8.1: Länge: ca. 700m)</li> <li>• Gruppenweise Gehölzpflanzungen im Bereich Münchendorf entlang der Wegeverbindung im Bereich ca. km 6+700 bis ca. km 5+750 (rechtes Triestingufer) (LA-8.2: Länge: ca. 950m)</li> <li>• Gruppenweise Gehölzpflanzungen entlang Maßnahme „Am Kanal“ in Abstimmung mit den betroffenen Grundeigentümern (LA-8.3: Länge: ca. 370m)</li> <li>• Gruppenweise Gehölzpflanzungen im Bereich ca. km 7+200 bis ca. km 6+950 in Abstimmung mit den betroffenen Grundeigentümern und Grundeigentümern (rechtes Triestingufer) (LA-8.4: Länge: ca. 250m)</li> </ul>		
<b>Ziel</b>	Abschirmung, Sichtschutzpflanzung, Einbindung in die Landschaft		
<b>Lage</b>	Oberwaltersdorf, Trumau, Münchendorf		
<b>Zeitpunkt der Umsetzung</b>	Betriebsphase		

Tabelle 71: Maßnahme LB Betrieb 02 (Quelle: Fachbericht Orts- und Landschaftsbild, Einlage 245)

LB Betrieb 02	Maßnahmen Orts- und Landschaftsbild		
<b>Kurzbezeichnung LA-9</b>	Solitärgehölze im Uferbereich		
<b>Schutzkategorie</b>	Orts- u. Landschaftsbild	<b>Maßnahmen für</b>	ROW, LOW, RTR, LTR, LMU
<b>Typ</b>	Bepflanzungen mit heimischen Solitärgehölzen		
<b>Beschreibung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Pflanzung von uferbegleitenden Solitärgehölzen entlang der Triesting in Form von Solitärbäumen ca. beidseits flussabwärts des Bründlstegs bei ca. 15+100 bis ca. km 14+400 (LA-9.1: Länge: ca. 1.290 m (430m+630m+230m), ca. 120 Solitärbäume (30+30+60))</li> <li>• Pflanzung von uferbegleitenden Solitärgehölzen bei ca. km 13+600 – 13+400 entlang linkem Ufer (LA-9.2: Länge: ca. 200 m, ca. 30 Solitärbäume)</li> <li>• Pflanzung von uferbegleitenden Solitärgehölzen bei ca. km 10+300 – 10+150 entlang linkem Ufer (LA-9.3: Länge: ca. 150 m, ca. 10 Solitärbäume)</li> </ul>		
<b>Ziel</b>	Abschirmung, Wiederherstellung Uferbegleitgehölz		
<b>Lage</b>	Oberwaltersdorf, Trumau, Münchendorf		
<b>Zeitpunkt der Umsetzung</b>	Betriebsphase		

Tabelle 72: Maßnahme LB Betrieb 03 (Quelle: Fachbericht Orts- und Landschaftsbild, Einlage 245)

LB Betrieb 03	Maßnahmen Orts- und Landschaftsbild		
<b>Kurzbezeichnung LA-10</b>	Einbringen Steckhölzer entlang Ufer		
<b>Schutzkategorie</b>	Orts- u. Landschaftsbild	<b>Maßnahmen für</b>	ROW, LOW, RTR, LTR, LMU
<b>Typ</b>	Bepflanzung mit Steckhölzern		
<b>Beschreibung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Einbringen von Steckhölzern, die genaue Verortung erfolgt durch den Fachbereich Gewässerökologie und durch die Landschaftspflegerische Begleitplanung (LA-10: Länge: ca. 6.200 m, Fläche ca. 30.000m<sup>2</sup>)</li> </ul>		
<b>Ziel</b>	Wiederherstellung Uferbegleitgehölz		
<b>Lage</b>	Oberwaltersdorf, Trumau, Münchendorf		
<b>Zeitpunkt der Umsetzung</b>	Betriebsphase		

Tabelle 73: Maßnahme LB Betrieb 04 (Quelle: Fachbericht Orts- und Landschaftsbild, Einlage 245)

LB Betrieb 04	Bepflanzung Einzelbäume		
<b>Kurzbezeichnung LA-11</b>	Wiederherstellung Solitärgehölze im Ortsbereich		
<b>Schutzkategorie</b>	Orts- u. Landschaftsbild	<b>Maßnahmen für</b>	ROW, LOW, RTR, LTR, LMU
<b>Typ</b>	Bepflanzung mit Solitärgehölzen		
<b>Beschreibung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Wiederherstellung Hecken / Einzelgehölze / Einzelbäume in Privatgärten nach Absprache mit den Grundeigentümern (LA-11.1: keine Verortung)</li> <li>Wiederherstellung von Einzelgehölzen / Einzelbäume im öffentlichen Raum in Abstimmung mit den Gemeinden im Bereich von ca. km 14+150 bis ca. km 13+800 (LA-11.2: Solitärbäume ca. 15 Stück) Qualität und Art werden in Abstimmung mit den betroffenen Eigentümerinnen und Grundeigentümern festgelegt.</li> </ul>		
<b>Ziel</b>	Wiederherstellung Gehölzstrukturen		
<b>Lage</b>	Oberwaltersdorf, Trumau, Münchendorf		
<b>Zeitpunkt der Umsetzung</b>	Betriebsphase		

Tabelle 74: Maßnahme LB Betrieb 05 (Quelle: Fachbericht Orts- und Landschaftsbild, Einlage 245)

LB Betrieb 05	Maßnahmen Orts- und Landschaftsbild		
<b>Kurzbezeichnung LA-12</b>	Gestaltung Hochwasserschutzwände		
<b>Schutzkategorie</b>	Orts- u. Landschaftsbild	<b>Maßnahmen für</b>	LOW
<b>Typ</b>	Allgemeine Maßnahme		
<b>Beschreibung</b>	Im Bereich Oberwaltersdorf ab ca. Querung B 210 ca km 14+400 bis ca. km 13+650 wird die Vorsatzwand mit Hilfe von Matrizenschalungen so gestaltet, dass die Oberflächengestaltung großer Betonflächen das bestehende Ortsbild berücksichtigt. Mit der Matrizenschalung wird die Oberfläche der Betonwand an den Sichtflächen strukturiert ausgestaltet. Ein Beispiel für die Gestaltung der Matrizenschalung zeigen die Visualisierungen im Anhang.		
<b>Ziel</b>	Gestaltung im Sinne des Ortsbildes		
<b>Lage</b>	Oberwaltersdorf, in Bereich von Hochwasserschutzwänden		
<b>Zeitpunkt der Umsetzung</b>	während der Bauphase		

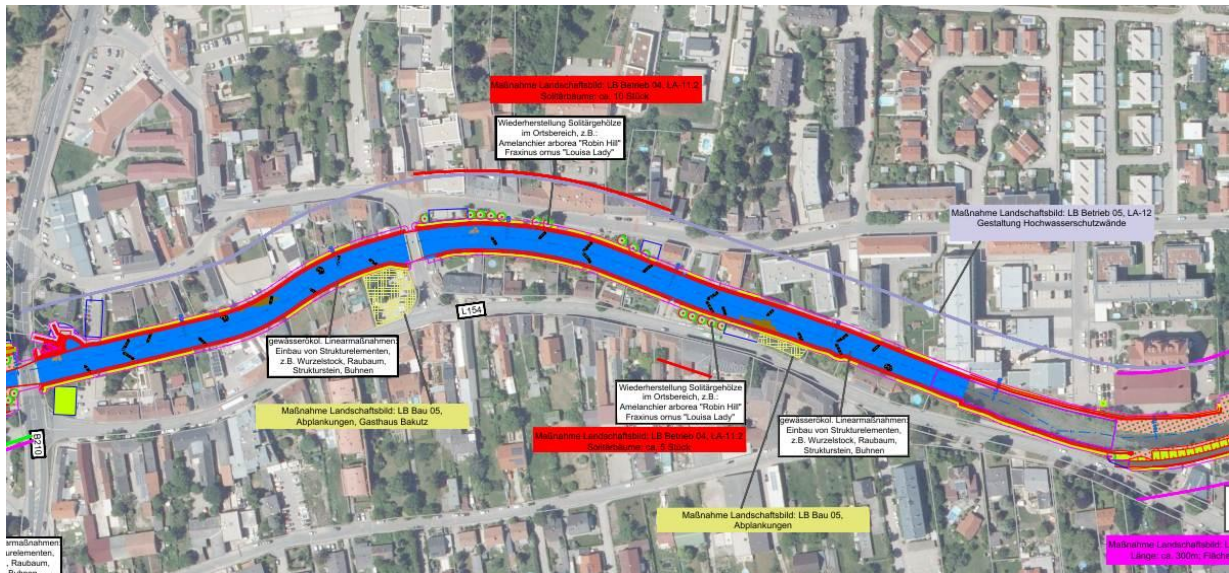


Abbildung 65: LB Betrieb 05 (Quelle: OLB Massnahmenplan Blatt 02 Oberwaltersdorf, Einlage 247B)

Tabelle 75: Maßnahme LB Betrieb 06 (Quelle: Fachbericht Orts- und Landschaftsbild, Einlage 245)

LB Betrieb 06	Maßnahmen Orts- und Landschaftsbild		
<b>Kurzbezeichnung LA-13</b>	Bepflanzung flächiges Gehölz		
<b>Schutzkategorie</b>	Orts- u. Landschaftsbild	<b>Maßnahmen für</b>	ROW,LOW,RTR,LTR,LMU
<b>Typ</b>	Bepflanzung		
<b>Beschreibung</b>	Wiederherstellung / Neuanlage Gehölzstrukturen durch Anlage von flächigen Gehölzen		
<b>Ziel</b>	Wiederherstellung / Ersatzmaßnahmen von flächigen Gehölzen (die genauen Festlegungen und Verortungen erfolgen durch die Fachplanung zu Forstwirtschaft und Pflanzen und deren Lebensräume)		
<b>Lage</b>	Oberwaltersdorf, in Bereich von Hochwasserschutzwänden		
<b>Zeitpunkt der Umsetzung</b>	während der Bauphase		

Tabelle 76: Maßnahme LB Betrieb 07 (Quelle: Fachbericht Orts- und Landschaftsbild, Einlage 245)

LB Betrieb 07	Maßnahmen Orts- und Landschaftsbild		
<b>Kurzbezeichnung LA-14</b>	Wegenetz		
<b>Schutzkategorie</b>	Orts- u. Landschaftsbild	<b>Maßnahmen für</b>	ROW,LOW,RTR,LTR,LMU
<b>Typ</b>	Wiederherstellung Wegenetz		
<b>Beschreibung</b>	<p>Wiederherstellung des bestehenden Wegenetzes und Schaffung neuer Wegerelationen beispielsweise im Bereich der Rückhaltebecken Oberwaltersdorf und Trumau.</p> <p>Zb Wiederherstellung Schafbrücke und Brücke über Aspangbahn.</p> <p>Die Verortung der Wegeföhrungen nach Umsetzung des Vorhabens ist in der landschaftspflegerischen Begleitplanung ersichtlich. Grundsätzlich ist festzuhalten, dass die bestehenden Radwege wiederhergestellt werden, die Begleitwege (Schotterwege und Spurwege mit Schotterrasen) können durch Fußgänger genutzt werden.</p>		
<b>Ziel</b>	Wiederherstellung Wegenetz		
<b>Lage</b>	Oberwaltersdorf, Trumau		
<b>Zeitpunkt der Umsetzung</b>	während der Bauphase		

Tabelle 77: Maßnahme NA-2 (Quelle: Fachbericht Pflanzen und deren Lebensräume, Einlage 178)

<b>Maßnahmenbezeichnung</b>	Anlage artenreiche Wildblumenwiese RHB Oberwaltersdorf	<b>Maßnahmennummer</b>	NA-2
<b>Maßnahmentyp</b>	Ausgleichsmaßnahme	<b>Umfang</b>	etwa 1,8 ha
<b>Verortung</b>	Rückhaltebecken Oberwaltersdorf	<b>Projektabschnitt</b>	ROW
<b>KG und GstNr</b>	KG 4040: 472/1, 472/2, 473, 1326 und 1327 KG 4105: 6/17, 6/18, 6/208, 6/258, 6/259, 6/260, 6/261, 6/262, 6/263, 6/264, 6/265, 6/266, 6/267, 6/268, 6/269, 6/270, 6/271, 6/272, 6/273, 6/274, 6/275, 6/296, 171/1, 171/3 und 171/4		
<b>Ziel der Maßnahme</b>			
Entwicklung artenreicher Extensivwiesen			
<b>Beschreibung der Maßnahme</b>			
<p>Auf den Dammkronen und auf dem Offenland zugewandten Böschungen der Rückhaltebecken ist ein magerer Pflanzenstandort herzustellen. Zu diesem Zweck dürfen die Böschungen lediglich mit einer seichten Oberbodenauflage (maximal 15 cm) versehen werden, die mit grobsandreichem oder steinigem Material (wenn möglich aus dem Baustellenbereich) abzumagern ist. Anschließend sind die Flächen mit artenreichen, standortsgemäßen, regionalen Wildpflanzensaatgut einzusäen; etwa eine Hälfte der Fläche mit einer geeigneten Extensivwiesenmischung (z.B. ReNatura E1 Halbtrockenwiese), die andere Hälfte mit einer Mischung, die neben Wiesenarten auch Segetal- und Ruderalpflanzen enthält (z.B. ReNatura BD2 Biodiversitätsmischung für Acker). Die Ansaat ist im zeitigen Frühjahr (März) oder im Frühherbst (September) vorzunehmen.</p> <p>Die Wiesen sind durch zweimal jährliche Mahd zu pflegen. In Abhängigkeit vom Aufwuchs kann zu Beginn eine dritte Mahd erforderlich und später eine einmal jährliche Mahd ausreichend sein.</p>			
<b>Zeitpunkt der Umsetzung</b>			
Nach der Bauphase			



Abbildung 66: Lage der Ausgleichsflächen NA-2 (3 Teilflächen) im Bereich des Auwaldes Oberwaltersdorf (Quelle: Fachbericht Pflanzen und deren Lebensräume, Einlage 178)

Tabelle 78: Maßnahme NA-4 (Quelle: Fachbericht Pflanzen und deren Lebensräume, Einlage 178)

<b>Maßnahmenbezeichnung</b>	Poolfläche Bestandsumwandlung RHB Oberwaltersdorf	<b>Maßnahmennummer</b>	NA-4
<b>Maßnahmentyp</b>	Verminderungsmaßnahme	<b>Umfang</b>	3,04 ha (davon sind zs. mit NA-5 ca. 12 ha umzusetzen)
<b>Verortung</b>	Poolfläche im Rückhaltebecken Oberwaltersdorf	<b>Projektabschnitt</b>	ROW
<b>KG und GstNr</b>	KG 4105: 6/18		
<b>Ziel der Maßnahme</b>			
Entwicklung hochwassertoleranter Waldbestände			
<b>Beschreibung der Maßnahme</b>			
In Bereichen, in denen im Retentionsfall große Überstauungshöhen zu erwarten sind, würden die aktuell vorhandenen Waldbestände große Schäden erleiden. Daher sollen in diesen Bereichen Bestände aus hochwassertoleranten Baumarten eingebracht werden. In <u>Bereichen</u> , in denen sehr große <u>Überstauungshöhen über 3,5 m</u> zu erwarten sind, ist die Pflanzung von Baumarten mit sehr hoher Überflutungstoleranz vorzunehmen: <i>Salix alba</i> (Silberweide), <i>Salix fragilis</i> (Bruchweide) und <i>Populus nigra</i> (Schwarzpappel) In <u>Bereichen</u> , in denen große <u>Überstauungshöhen über 2,5 m</u> zu erwarten sind, ist die Pflanzung von Baumarten mit hoher Überflutungstoleranz vorzunehmen: <i>Quercus robur</i> (Stieleiche), <i>Ulmus laevis</i> (Flatterulme), <i>Acer campestre</i> (Feldahorn), <i>Pyrus pyraeaster</i> (Wildbirne), <i>Ulmus minor</i> (Feldulme), <i>Prunus padus</i> (Gewöhnliche Traubenkirsche) und <i>Populus alba</i> (Silberpappel).			
<b>Zeitpunkt der Umsetzung</b>			
Nach der Bauphaseim ggst. Bauabschnitt			



Abbildung 67: Lage der Ausgleichsfläche NA-4 im Bereich des Auwaldes Oberwaltersdorf (Quelle: Fachbericht Pflanzen und deren Lebensräume, Einlage 178)

Tabelle 79: Maßnahme NA-9 (Quelle: Fachbericht Pflanzen und deren Lebensräume, Einlage 178)

<b>Maßnahmenbezeichnung</b>	Anlage Laubmischwald Oberwaltersdorf	<b>Maßnahmennummer</b>	NA-9
<b>Maßnahmentyp</b>	Ersatzmaßnahme	<b>Umfang</b>	zs. ca. 5,9 ha (2 Teilflächen)
<b>Verortung</b>	Etwa 1,8 km östlich der Triesting, nordöstlich des Naturdenkmals „Feuchtgebiet Oberwaltersdorf-Tattendorf“	<b>Projektabschnitt</b>	-
<b>KG und GstNr</b>	KG 4105: 630/5, 630/6 und 1359		
<b>Ziel der Maßnahme</b>			
Entwicklung naturnaher Laubwaldbestände			
<b>Beschreibung der Maßnahme</b>			
Auf 2 Teilflächen Anlage eines Laubmischwaldes mit Strauchmantel durch Pflanzung einheimischer, standortgemäßer Baum- und Straucharten Hauptbaumarten: <i>Quercus robur</i> (Stieleiche) und <i>Acer campestre</i> (Feldahorn), Nebenbaumarten: <i>Ulmus minor</i> (Feldulme), <i>Fraxinus excelsior</i> (Gewöhnliche Esche), <i>Carpinus betulus</i> (Hainbuche), <i>Tilia cordata</i> (Winterlinde), <i>Prunus avium</i> (Vogelkirsche), <i>Sorbus torminalis</i> (Elsbeere), <i>Pyrus pyraster</i> (Wildbirne); <u>Strauchmantel</u> : <i>Corylus avellana</i> (Gewöhnliche Hasel), <i>Cornus mas</i> (Dirndlstrauch), <i>Cornus sanguinea</i> (Roter Hartriegel), <i>Rosa canina</i> (Hundsrose), <i>Crataegus monogyna</i> (Eingriffeliger Weißdorn), <i>Rhamnus cathartica</i> (Purgierkreuzdorn), <i>Euonymus europaeus</i> (Gewöhnliches Pfaffenkappert), <i>Viburnum lantana</i> (Wolliger Schneeball) <i>Ligustrum vulgare</i> (Gewöhnlicher Liguster) und <i>Prunus spinosa</i> (Schlehe).			
<b>Zeitpunkt der Umsetzung</b>			
Nach der Bauphaseim ggst. Bauabschnitt			



Abbildung 68: Lage der Ausgleichsfläche NA-9 südöstlich Oberwaltersdorf (Quelle: Fachbericht Pflanzen und deren Lebensräume, Einlage 178)

Tabelle 80: Maßnahme NA-6 (Quelle: Fachbericht Pflanzen und deren Lebensräume, Einlage 178)

<b>Maßnahmenbezeichnung</b>	Anlage Auwald Oberwaltersdorf	<b>Maßnahmennummer</b>	NA-6
<b>Maßnahmentyp</b>	Ausgleichsmaßnahme	<b>Umfang</b>	in Summe ca. 5 ha (4 Teilflächen)
<b>Verortung</b>	Je zwei Teilflächen im linksufrigen und im rechtsufrigen Aubereich der Triesting nördlich des Siedlungsgebietes von Oberwaltersdorf	<b>Projektabschnitt</b>	RTR, LOW, LTR
<b>KG und GstNr</b>	KG 4105: 983/1, 984, 985, 986, 987, 988, 989, 990, 991, 992, 993, 994, 1046, 1130, 1131, 1158/1, 1158/1, 1158/3, 1158/3, 1158/6, 1378 und 1388		
<b>Ziel der Maßnahme</b>			
Entwicklung naturnaher Auwaldbestände			
<b>Beschreibung der Maßnahme</b>			
<p>Auf 4 Teilflächen Anlage eines Auwaldes mit Strauchmantel durch Pflanzung einheimischer, standortgemäßer Baum- und Straucharten. Vor der Pflanzung wird Waldboden (Oberbodenabtrag von den Dammaustandsflächen) eingebracht.</p> <p><b>Hauptbaumarten:</b> <i>Quercus robur</i> (Stieleiche), <i>Ulmus laevis</i> (Flatterulme) und <i>Acer campestre</i> (Feldahorn), <b>Nebenbaumarten:</b> <i>Ulmus minor</i> (Feldulme), <i>Fraxinus excelsior</i> (Gewöhnliche Esche), <i>Alnus glutinosa</i> (Schwarzlerle), <i>Carpinus betulus</i> (Hainbuche), <i>Tilia cordata</i> (Winterlinde), <i>Acer pseudoplatanus</i> (Bergahorn), <i>Populus alba</i> (Silberpappel), <i>Juglans regia</i> (Walnuss), <i>Pyrus pyraister</i> (Wildbirne) und <i>Malus sylvestris</i> (Holzapfel); <b>Strauchmantel:</b> <i>Staphylea pinnata</i> (Pimpernuss), <i>Corylus avellana</i> (Gewöhnliche Hasel), <i>Cornus sanguinea</i> (Roter Hartriegel), <i>Rosa canina</i> (Hundsrose), <i>Crataegus monogyna</i> (Eingriffeliger Weißdorn), <i>Rhamnus cathartica</i> (Purgierkreuzdorn), <i>Euonymus europaeus</i> (Gewöhnliches Pfaffenkappert), <i>Viburnum lantana</i> (Wolliger Schneeball) <i>Ligustrum vulgare</i> (Gewöhnlicher Liguster), <i>Prunus spinosa</i> (Schlehe) und <i>Viburnum opulus</i> (Gewöhnlicher Schneeball).</p> <p>Der Strauchmantel der beiden linksufrigen Teilflächen ist lückig auszuführen, da in diesem Bereich die Maßnahme TIE-8 (Anlage von Strukturelementen (Holzhaufen) als Reptilienlebensräume) umgesetzt wird.</p>			
<b>Zeitpunkt der Umsetzung</b>			
Nach der Bauphase im ggst. Bauabschnitt			

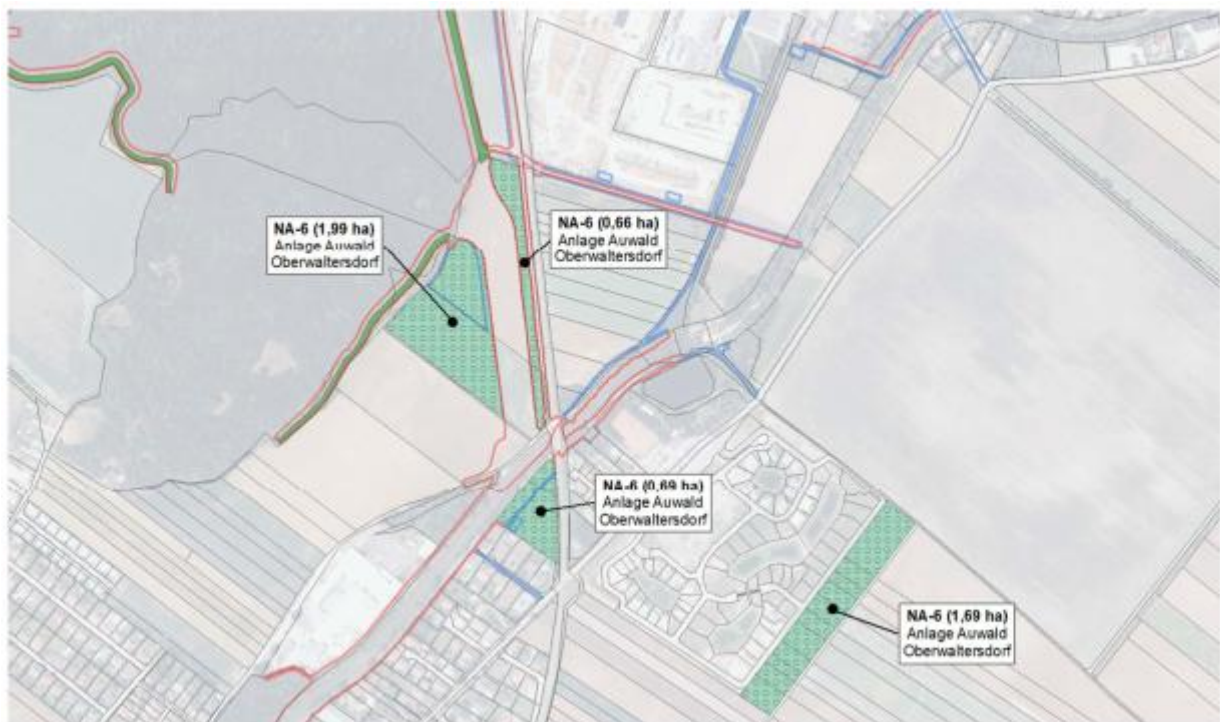


Abbildung 69: Lage der Ausgleichsfläche NA-6 in Oberwaltersdorf (Quelle: Fachbericht Pflanzen und deren Lebensräume, Einlage 178)

Tabelle 81: Maßnahme NA-3 (Quelle: Fachbericht Pflanzen und deren Lebensräume, Einlage 178)

<b>Maßnahmenbezeichnung</b>	Anlage artenreiche Wildblumenwiese RHB Trumau	<b>Maßnahmennummer</b>	NA-3
<b>Maßnahmentyp</b>	Ausgleichsmaßnahme	<b>Umfang</b>	etwa 3,9 ha
<b>Verortung</b>	Rückhaltebecken Trumau	<b>Projektabschnitt</b>	RTR
<b>KG und GstNr</b>	<b>KG 4038:</b> 1406/2 und 1406/3 <b>KG 4105:</b> 1158/1, 1158/2, 1159/1, 1159/1, 1159/2, 1159/2, 1159/2, 1159/3, 1211/13, 1432/2 und 1432/3 <b>KG 4112:</b> 426, 427, 428, 428, 445, 1142, 1144 und 1241/1		
<b>Ziel der Maßnahme</b>			
Entwicklung artenreicher Extensivwiesen			
<b>Beschreibung der Maßnahme</b>			
<p>Auf den Dammkronen und auf dem Offenland zugewandten Böschungen der Rückhaltebecken ist ein magerer Pflanzenstandort herzustellen. Zu diesem Zweck dürfen die Böschungen lediglich mit einer seichten Oberbodenauflage (maximal 15 cm) versehen werden, die mit grobsandreichem oder steinigem Material (wenn möglich aus dem Bau Feld) abzumagern ist. Anschließend sind die Flächen mit artenreichen, standortgemäßen, regionalen Wildpflanzensaatgut einzusäen; etwa eine Hälfte der Fläche mit einer geeigneten Extensivwiesenmischung (z.B. ReNatura E1 Halbtrockenwiese), die andere Hälfte mit einer Mischung, die neben Wiesenarten auch Segetal- und Ruderalpflanzen enthält (z.B. ReNatura BD2 Biodiversitätsmischung für Acker). Die Ansaat ist im zeitigen Frühjahr (März) oder im Frühherbst (September) vorzunehmen.</p> <p>Die Wiesen sind durch zweimal jährliche Mahd zu pflegen. In Abhängigkeit vom Aufwuchs kann zu Beginn eine dritte Mahd erforderlich und später eine einmal jährliche Mahd ausreichend sein.</p>			
<b>Zeitpunkt der Umsetzung</b>			
Nach der Bauphase im ggst. Bauabschnitt			



Abbildung 70: Lage der Ausgleichsflächen NA-3 (nördliche Teilflächen) im Bereich des Trumauer Walds (Quelle: Fachbericht Pflanzen und deren Lebensräume, Einlage 178)

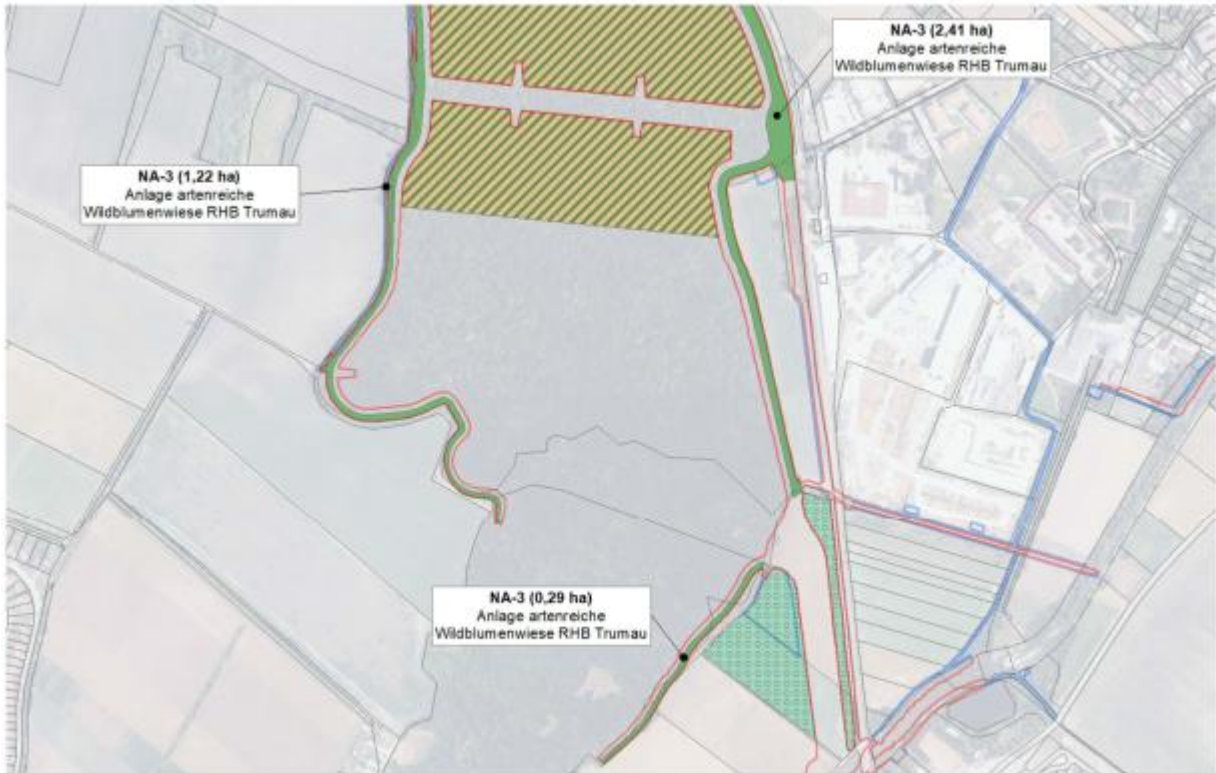


Abbildung 71: Lage der Ausgleichsflächen NA-3 (südliche Teilflächen) im Bereich der Trumauer Walds (Quelle: Fachbericht Pflanzen und deren Lebensräume, Einlage 178)

Tabelle 82: Maßnahme NA-5 (Quelle: Fachbericht Pflanzen und deren Lebensräume, Einlage 178)

<b>Maßnahmenbezeichnung</b>	Poolfläche Bestandsumwandlung RHB Trumau	<b>Maßnahmennummer</b>	NA-5
<b>Maßnahmentyp</b>	Verminderungsmaßnahme	<b>Umfang</b>	In Summe ca. 20,6 ha (davon sind zs. mit NA-5 ca. 12 ha umzusetzen)
<b>Verortung</b>	2 Poolflächen im Rückhaltebecken-Trumau	<b>Projektabschnitt</b>	RTR
<b>KG und GstNr</b>	KG 4112: 428		
<b>Ziel der Maßnahme</b>			
Entwicklung hochwassertoleranter Waldbestände			
<b>Beschreibung der Maßnahme</b>			
In Bereichen, in denen im Retentionsfall große Überstauungshöhen zu erwarten sind, würden die aktuell vorhandenen Waldbestände große Schäden erleiden. Daher sollen in diesen Bereichen Bestände aus hochwassertoleranten Baumarten eingebracht werden. In <u>Bereichen</u> , in denen sehr große <u>Überstauungshöhen über 3,5 m</u> zu erwarten sind, ist die Pflanzung von Baumarten mit sehr hoher Überflutungstoleranz vorzunehmen: <i>Salix alba</i> (Silberweide), <i>Salix fragilis</i> (Bruchweide) und <i>Populus nigra</i> (Schwarzpappel) In <u>Bereichen</u> , in denen große <u>Überstauungshöhen über 2,5 m</u> zu erwarten sind, ist die Pflanzung von Baumarten mit hoher Überflutungstoleranz vorzunehmen: <i>Quercus robur</i> (Stieleiche), <i>Ulmus laevis</i> (Flatterulme), <i>Acer campestre</i> (Feldahorn), <i>Pyrus pyraeaster</i> (Wildbirne), <i>Ulmus minor</i> (Feldulme), <i>Prunus padus</i> (Gewöhnliche Traubenkirsche) und <i>Populus alba</i> (Silberpappel).			
<b>Zeitpunkt der Umsetzung</b>			
Nach der Bauphase im ggst. Bauabschnitt			



Abbildung 72: Lage der Ausgleichsfläche NA-5 im Bereich des Trumauer Walds (Quelle: Fachbericht Pflanzen und deren Lebensräume, Einlage 178)

Tabelle 83: Maßnahme NA-7 (Quelle: Fachbericht Pflanzen und deren Lebensräume, Einlage 178)

<b>Maßnahmenbezeichnung</b>	Anlage Auwald Trumau	<b>Maßnahmennummer</b>	NA-7
<b>Maßnahmentyp</b>	Ausgleichsmaßnahme	<b>Umfang</b>	ca. 1,8 ha
<b>Verortung</b>	Im rechtsufrigen Aubereich der Triesting nördlich des Siedlungsgebietes von Trumau	<b>Projektabschnitt</b>	LTR
<b>KG und GstNr</b>	KG 4112: 619/1, 619/2 und 620		
<b>Ziel der Maßnahme</b>			
Entwicklung eines naturnahen Auwaldbestandes			
<b>Beschreibung der Maßnahme</b>			
Anlage eines Auwaldes mit Strauchmantel durch Pflanzung einheimischer, standortsgemäßer Baum- und Straucharten. Vor der Pflanzung wird Waldboden (Oberbodenabtrag von den Dammaustandsflächen) eingebracht. <b>Hauptbaumarten:</b> <i>Quercus robur</i> (Stieleiche), <i>Ulmus laevis</i> (Flatterulme) und <i>Acer campestre</i> (Feldahorn), <b>Nebenbaumarten:</b> <i>Ulmus minor</i> (Feldulme), <i>Fraxinus excelsior</i> (Gewöhnliche Esche), <i>Alnus glutinosa</i> (Schwarzerle), <i>Carpinus betulus</i> (Hainbuche), <i>Tilia cordata</i> (Winterlinde), <i>Acer pseudoplatanus</i> (Bergahorn), <i>Populus alba</i> (Silberpappel), <i>Juglans regia</i> (Walnuss), <i>Pyrus pyraeaster</i> (Wildbirne) und <i>Malus sylvestris</i> (Holzapfel); <b>Strauchmantel:</b> <i>Staphylea pinnata</i> (Pimpernuss), <i>Corylus avellana</i> (Gewöhnliche Hasel), <i>Cornus sanguinea</i> (Roter Hartriegel), <i>Rosa canina</i> (Hundsrose), <i>Crataegus monogyna</i> (Eingriffeliger Weißdorn), <i>Rhamnus cathartica</i> (Purgierkreuzdorn), <i>Euonymus europaeus</i> (Gewöhnliches Pfaffenkappert), <i>Viburnum lantana</i> (Wolliger Schneeball) <i>Ligustrum vulgare</i> (Gewöhnlicher Liguster), <i>Prunus spinosa</i> (Schlehe) und <i>Viburnum opulus</i> (Gewöhnlicher Schneeball).			
<b>Zeitpunkt der Umsetzung</b>			
Nach der Bauphase			



Abbildung 73: Lage der Ausgleichsfläche NA-7 in Trumau (Quelle: Fachbericht Pflanzen und deren Lebensräume, Einlage 178)

Tabelle 84: Maßnahme NA-8 (Quelle: Fachbericht Pflanzen und deren Lebensräume, Einlage 178)

<b>Maßnahmenbezeichnung</b>	Bestandesverbesserung Auwald Münchendorf	<b>Maßnahmennummer</b>	NA-8
<b>Maßnahmentyp</b>	Ausgleichsmaßnahme	<b>Umfang</b>	ca. 4,5 ha
<b>Verortung</b>	Im rechtsufrigen Aubereich der Triesting südlich von Münchendorf	<b>Projektabschnitt</b>	LMU
<b>KG und GstNr</b>	KG 16120: 372, 393, 496, 684, 691, 887; 292, 983, 1002, 1134, 1204, 1289, 1300, 1354, 1398, 1452, 1539, 1787, 1986; 589, 1550, 1757, 1801, 1859, 1898, 2162; 2038, 2100, 2199, 2411; 453, 483, 2630; 310, 315, 354;		
<b>Ziel der Maßnahme</b>			
Bestandesverbesserungen (naturschutzfachliche Aufwertung) im Bereich bestehender Auwaldreste			
<b>Beschreibung der Maßnahme</b>			
Verbesserung der Struktur- und Artenausstattung in bestehenden Auwaldresten. Stehendes und liegendes Totholz wird im Bestand belassen. Sollte durch stehendes Totholz eine Gefährdung im Bereich von Verkehrswegen ausgehen, können Fällungen erfolgen, das Totholz ist jedoch vor Ort zu belassen. Neophytische Gehölze wie Robinie ( <i>Robinia pseudoacacia</i> ), Eschenahorn ( <i>Acer negundo</i> ) und Götterbaum ( <i>Ailanthus altissima</i> ) sollen mittelfristig aus den Beständen zurückgedrängt werden (z.B. durch Ringelung, Fällung). In Bestandeslücken sind mit den Baumarten Flatterulme ( <i>Ulmus laevis</i> ) und Bruchweide ( <i>Salix fragilis</i> ) zu bepflanzen. Randlich können auch Wildbirne ( <i>Pyrus pyraeaster</i> ), Holzapfel ( <i>Malus sylvestris</i> ), Eingriffeliger Weißdorn ( <i>Crataegus monogyna</i> ), Purgierkreuzdorn ( <i>Rhamnus cathartica</i> ), Gewöhnliches Pfaffenkappert ( <i>Euonymus europaeus</i> ) und Wolliger Schneeball ( <i>Viburnum lantana</i> ) eingebracht werden. Sollten größere Flächen von Japanischem Staudenknöterich ( <i>Fallopia japonica</i> ) oder Drüsigem Springkraut ( <i>Impatiens glandulifera</i> ) eingenommen werden, sind die Bestände zu bekämpfen.			
<b>Zeitpunkt der Umsetzung</b>			
Nach der Bauphase im ggst. Bauabschnitt			



Abbildung 74: Lage der Ausgleichsflächen NA-8 und NA-10 in Münchendorf (Quelle: Fachbericht Pflanzen und deren Lebensräume, Einlage 178)

Tabelle 85: Maßnahme NA-10 (Quelle: Fachbericht Pflanzen und deren Lebensräume, Einlage 178)

<b>Maßnahmenbezeichnung</b>	Bestandesverbesserung Baumhecke Münchendorf	<b>Maßnahmennummer</b>	NA-10
<b>Maßnahmentyp</b>	Ausgleichsmaßnahme	<b>Umfang</b>	ca. 1,0 ha
<b>Verortung</b>	Linksufrig Triesting, südlich Münchendorf	<b>Projektabschnitt</b>	LMU
<b>KG und GstNr</b>	KG 16120: 1278/4;		
<b>Ziel der Maßnahme</b>			
Bestandesverbesserungen (naturschutzfachliche Aufwertung) im Bereich einer bestehenden Baumhecke			
<b>Beschreibung der Maßnahme</b>			
Verbesserung der Struktur- und Artenausstattung im Bereich der bestehenden Baumhecke (welche den Rest des ehemals großflächigen Auswalgürtels darstellt). Stehendes und liegendes Totholz wird im Bestand belassen. Sollte durch stehendes Totholz eine Gefährdung im Bereich von Verkehrswegen und der Freileitung ausgehen, können Fällungen erfolgen, das Totholz ist jedoch vor Ort zu belassen. Neophytische Gehölze wie Robinie ( <i>Robinia pseudoacacia</i> ), Eschenahorn ( <i>Acer negundo</i> ) und Götterbaum ( <i>Ailanthus altissima</i> ) sollen mittelfristig aus den Beständen zurückgedrängt werden (z.B. durch Ringelung, Fällung). In Bestandeslücken sind mit den Baumarten Feldulme ( <i>Ulmus minor</i> ), Vogelkirsche ( <i>Prunus avium</i> ), Feldahorn ( <i>Acer campestre</i> ), Eingriffeliger Weißdorn ( <i>Crataegus monogyna</i> ), Purgierkreuzdorn ( <i>Rhamnus cathartica</i> ), Gewöhnliches Pfaffenkapperl ( <i>Euonymus europaeus</i> ), Liguster ( <i>Ligustrum vulgare</i> ), Schlehe ( <i>Prunus spinosa</i> ) und Wolliger Schneeball ( <i>Viburnum lantana</i> ) zu bepflanzen. Sollten größere Flächen von Japanischem Staudenknöterich ( <i>Fallopia japonica</i> ) oder Drüsigem Springkraut ( <i>Impatiens glandulifera</i> ) eingenommen werden, sind die Bestände zu bekämpfen.			
<b>Zeitpunkt der Umsetzung</b>			
Nach der Bauphase im ggst. Bauabschnitt			

Tabelle 86: Maßnahme ME-08 (Quelle: Fachbericht Menschen und deren Lebensräume, Einlage 187)

<b>ME-08</b>	<b>Anlage von Waldflächen</b>
<b>Maßnahme</b>	Anlage von Windschutzanlagen im Ausmaß von insgesamt 3,8ha Pflanzung von <i>Quercus robur</i> (Stieleiche), <i>Ulmus laevis</i> (Flatterulme), <i>Acer campestre</i> (Feldahorn), <i>Pyrus pyraster</i> (Wildbirne), <i>Ulmus minor</i> (Feldulme), <i>Prunus padus</i> (Gewöhnliche Traubenkirsche) und <i>Populus alba</i> (Silberpappel)
<b>Ziel</b>	Erhalt bzw. Verbesserung der Waldausstattung im Gebiet (Ersatzaufforstung im Sinne des Forstgesetzes) mit positiven Effekten für Klima, Landwirtschaft etc. Ausgleich Beanspruchung Wald und Gehölze

Tabelle 87: Maßnahme TIE-24 (Quelle: Fachbericht Gewässerökologie, Einlage 169)

<b>Maßnahmenbezeichnung</b>	Naturnahe Gewässerstrukturierung (Aufweitungsabschnitte)	<b>Maßnahmennummer</b>	TIE-24
<b>Maßnahmen-typ</b>	Ausgleichs-Maßnahme	<b>Fluss-km</b>	10,370 – 10,170 8,210 – 8,010 7,670 – 7,190 5,375 – 4,375

<b>Verortung</b>	<p><i>D2-04-TIE-210-UVE-00 Blatt 6 Maßnahmenplan</i>  <i>D2-04-05-TIE-211-UVE-00 Blatt 7 Maßnahmenplan</i>  <i>D2-05-TIE-212-UVE-00 Blatt 8 Maßnahmenplan</i>  <i>D2-05-TIE-213-UVE-00 Blatt 9 Maßnahmenplan</i>  <i>D2-05-TIE-214-UVE-00 Blatt 10 Maßnahmenplan</i></p>
<b>Projektabschnitt</b>	LTR, LMU, Abschnittsübergreifend
<b>Ziel der Maßnahme</b>	
Aufwertung des Gewässerverlaufs	
<b>Maßnahmenbeschreibung</b>	
<p>In hydraulisch geeigneten Gewässerabschnitten sind Flussbettaufweitungen mit einer naturnahen Gewässerausformung vorgesehen. Über diese strukturellen Maßnahmen werden Bereiche im Längs- und Querprofil mit wechselnden Strömungsverhältnissen geschaffen. Über lokale Profilaufweitungen wird die Entwicklung von temporär trockenfallenden Sand- und Kiesbänken gefördert, die u.a. für die im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Libellenarten (wie z.B. die Kleine Zangenlibelle (<i>Onychogomphus forcipatus</i>)) wertvolle Lebensräume darstellen.</p> <p>Grundsätzlich sind in den Aufweitungsabschnitten Strömungshindernisse in Form inklinanter Bühnen in Kombination mit ufersichernden Raubäumen zur Erreichung einer Strukturverbesserung vorgesehen, die durch Störsteine mit Wurzelstöcken zur Sicherung des Prallufers ergänzt werden. Durch die Einrichtung inklinanter Bühnen, u.a. in Kombination mit Raubäumen, werden Bereiche mit unterschiedlicher Substratzusammensetzung über „sortierte“ Sedimentablagerungen im Gewässerabschnitt bei gleichzeitig gutem Uferschutz gefördert.</p> <p>Für die Fischfauna entstehen durch die inklinanten Bühnen Kolke und Schotterfahnen als Einstände und Laichgründe im Gewässerabschnitt, der Uferschutz am Prallufer profitiert von einer Strömungsberuhigung und verstärkten Anlandungen.</p> <p>Totholz wird in Form von Wurzelstöcken in den entsprechenden Gewässerabschnitten eingesetzt und durch Störsteine gesichert. Abflussverhalten und Strömungsmuster werden dadurch kleinräumig verändert, die Habitatstrukturen für Wasser bewohnende Tiere – mit dem Ziel einer höheren biologischen Vielfalt – wesentlich verbessert.</p> <p>Zusätzlich dienen die vorgesehenen neu geschaffenen Ufergehölzsäume einer gezielten Beschattung der Aufweitungsgebiete (Verlangsamung des Wachstums von Makrophyten) und dem Eintrag von Laub als Nahrungsquelle für Wasserorganismen.</p>	
<b>Zeitpunkt der Umsetzung</b>	
Während bzw. nach der Bauphase	

Des Weiteren wird auf die Angaben im Bericht zur landschaftspflegerischen Begleitplanung (Einlage 248) und auf die zugehörigen Pläne (Einlagen 249 bis 258) verwiesen.

Die Maßnahmen werden im Bericht zur landschaftspflegerischen Begleitplanung (Einlage 248) wie folgt zusammengefasst:

#### **Struktur und Entwicklung des Raumes**

- Rekultivierung der Pflanzenlebensräume
- Wiederherstellung und temporäre Umleitung der Wegeverbindungen (Triestingau-Radrouten, asphaltiert) entlang der Triesting, geringfügige Umleitung der Trumauerstraße

#### **Boden und Fläche**

- Reduzierung des Vorhabens auf die unbedingt erforderlichen Flächen
- geringstmöglicher Verbrauch an nicht versiegelten Flächen (Ausnahme: wiederhergestellte Geh- und Radwegführungen als asphaltierte Fahrbahn)
- Rekultivierung aller nicht versiegelten Flächen
- Nutzung von bereits überformten Flächen als Lagerfläche oder temporäre Zuwegung
- Wiederverwendung von bestehenden Böden je nach Bodentyp und Bodennutzung, Verwendung von Waldböden auf neuen Aufforstungsflächen

#### **Landschaftsbild, Freizeit und Erholung**

- Anlage von flächigen Gehölzpflanzungen (Ersatz / Wiederherstellung beanspruchter Flächen)
- Pflanzung von Solitärgehölzen entlang der Triesting
- Einbringen von Stechhölzern in den Uferbereichen der Triesting
- Pflanzung von Gehölzgruppen zur Einbindung des Vorhabens in die Landschaft
- Wiederherstellung Gehölzstrukturen im privaten und öffentlichen Grünraum (zB Hecken und Bäume in Gärten, Straßenbegleitgrün)
- Oberflächengestaltung der Hochwasserschutzwände in Oberwaltersdorf unter Berücksichtigung des Ortsbildes (insb Alte Spinnerei) durch Verwendung von Matrizenschalungen
- Rasche Rekultivierung der Bauflächen, Abplankung des Baufeldes zum Schutz der Umgebung
- Wiederherstellung von Geh- und Radwegen und natürlichen Spazierwegen

#### **Sach- und Kulturgüter**

- Schutz von Sach- und Kulturgütern während der Bauphase

#### **Pflanzen, Tieren, Lebensräume, Gewässerökologie**

- Wiederherstellung temporär beanspruchter Pflanzenlebensräume entsprechend ihres ursprünglichen Zustandes
- Anlage artenreiche Wildblumenwiese RHB Oberwaltersdorf und RHB Trumau
- Poolfläche Bestandsumwandlung RHB Oberwaltersdorf und RHB Trumau
- Anlage Auwald Oberwaltersdorf und Trumauer Wald
- Anlage Laubmischwald Oberwaltersdorf
- Anlage von Strukturelementen, Totholzhäufen
- Gewässerökologische Gestaltung an Uferzonen von Oberwaltersdorf (Kiesbänke, Buhnen, Raubaum, Wurzelstöcke (Totholz), Strukturstein etc.)
- Gewässerökologische Gestaltung von Aufweitungsbereichen und Ufern in Trumau und Münchendorf (Buhnen, Raubäume, Struktursteine, Wurzelstöcke und Schotterbänke, Inseln), Übergang zu Extensivwiesen und Auwald

- Anlage von Extensivwiesen und Strukturelementen

**Forstwirtschaft, Landwirtschaft, Jagd, Fischerei**

- Umsetzung von Waldstrukturverbesserungsmaßnahmen in den Poolflächen RHB Oberwaltersdorf, RHB Trumau
- Anlage von Windschutzanlagen

## 10 Auflagen

Zusätzlich zu den Maßnahmen der Projektwerberin werden im gegenständlichen Gutachten folgende Auflagenvorschläge formuliert:

- **Landschaftspflegerische und gestalterische Umweltbauaufsicht**

Für die Überwachung der Einhaltung der Auflagen und der konsensgemäßen Umsetzung ist eine landschaftspflegerische und gestalterische Umweltbauaufsicht analog RVS 04.05.11 einzurichten. Diese hat den projekt- und auflagentreuen Baufortschritt zu kontrollieren und zu dokumentieren.

Die landschaftspflegerische und gestalterische Umweltbauaufsicht ist im Einvernehmen mit der Behörde vor Baubeginn zu beauftragen.

Die landschaftspflegerische und gestalterische Umweltbauaufsicht ist zeitgerecht vor Umsetzung landschafts- und ortsbildgestalterisch relevanter Vorgaben und Bautätigkeiten nachweislich zu informieren und hat ihre Anwesenheit auf der Baustelle so zu gestalten, dass ein ausreichender Überblick über das Baugeschehen gewahrt wird. Im Hinblick auf die Notwendigkeit der Begehungstermine der landschaftspflegerischen und gestalterischen Umweltbauaufsicht vor Ort sind ausschließlich fachliche Gründe maßgeblich.

Während der Bauphase sind alle Eingriffsflächen von der landschaftspflegerischen und gestalterischen Umweltbauaufsicht vorab zu begehen, um landschaftsästhetische bzw. ortsbildrelevante Themenkomplexe zu erkennen und drohende negative Auswirkungen auf die Schutzgüter zu vermeiden.

Die landschaftspflegerische und gestalterische Umweltbauaufsicht hat zu jedem getätigten Begehungstermin ein schriftliches Protokoll samt Fotodokumentation zu erstellen.

Einmal im Halbjahr (Stichtag jeweils 30. Juni und 31. Dezember des Jahres) bis zum Ende der Bauphase ist von der landschaftspflegerischen und gestalterischen Umweltbauaufsicht die Behörde zudem mittels zusammenfassenden Berichts über die konsens- und auflagentreue Bauausführung zu informieren; alle Protokolle über diesen Zeitraum sind dem Bericht beizufügen.

Binnen zwei Monate nach Baufertigstellung des jeweiligen Bauabschnitts ist von der landschaftspflegerischen und gestalterischen Umweltbauaufsicht ein Endbericht über die bescheidgemäße Ausführung mit Fotodokumentation zu erstellen.

- **Gehölz- und Baumschutz (Bauphase)**

Sämtliche im Baubereich verbleibenden Gehölze (Bäume, Sträucher, Hecken) sind vor Beginn der Arbeiten wirksam gegen mechanische Beschädigungen und Bodenverdichtung zu schützen. Die Schutzmaßnahmen sind vor Beginn der Erdarbeiten durch die landschaftspflegerische und gestalterische Umweltbauaufsicht abzunehmen und während der gesamten Bauzeit instand zu halten.

- **Anwuchs- und Entwicklungspflege Gehölzpflanzungen**

Für sämtliche orts- und landschaftsgestalterischen Gehölzpflanzungen ist eine fachgerechte Anwuchs- und Entwicklungspflege für den Zeitraum von mindestens 3,5 Jahren durchzuführen. Durchgeführte Pflegemaßnahmen sind zu dokumentieren. Ausfälle von Gehölzen sind in der darauffolgenden Pflanzperiode art- und qualitätsgleich zu ersetzen.

- **Wegemanagement und Besucherlenkung (Bauphase)**

Um die funktionale Durchgängigkeit des Triestingau-Radweges zu gewährleisten, sind vor Beginn der Bauarbeiten im jeweiligen Abschnitt sichere und durchgehend nutzbare Umleitungsstrecken einzurichten. Diese Umleitungen sind lückenlos und gut sichtbar auszuschildern. Sollten darüber hinaus lokale Fußwegverbindungen betroffen sein, sind kleinräumige Ersatzrouten anzubieten. Die Beschilderung sowie die Befahrbarkeit der Umleitungen sind während der gesamten Baudauer regelmäßig durch die landschaftspflegerische und gestalterische Umweltbauaufsicht zu kontrollieren und bei Bedarf instand zu setzen; diese Kontrollgänge sind zu dokumentieren.

- **Besuchereinformatio n und projektbegleitende Öffentlichkeitsarbeit (Bauphase)**

Zur Wahrung der Transparenz und Minimierung von Nutzungskonflikten ist die Öffentlichkeit (Anrainer sowie Erholungssuchende) zeitgerecht über die Dauer, den räumlichen Verlauf von Sperren und die verfügbaren Umleitungsstrecken zu informieren. Dies hat ab Baubeginn bis zum Abschluss der Bauphase durch gut sichtbare Informationstafeln an den Hauptzugangspunkten zu den betroffenen Erholungsräumen sowie durch die Bereitstellung entsprechender Informationen für die offiziellen Medien der Standortgemeinden zu erfolgen. Die Informationstafeln sind regelmäßig auf ihre Aktualität und Lesbarkeit zu prüfen. Die ordnungsgemäße Aufstellung der Informationstafeln ist durch die landschaftspflegerische und gestalterische Umweltbauaufsicht zu kontrollieren und zu dokumentieren.

- **Gestaltung der Erddämme und Geländemodellierungen**

Zur harmonischen Einbindung der künstlichen Dammbauwerke in das Orts- und Landschaftsbild und zur Vermeidung harter Kanten sind bei allen Erddämmen und Geländeanschlüßungen der Übergang Dammkrone zu Böschung sowie der Übergang Böschung zu Urgelände nicht scharfkantig, sondern geometrisch ausgerundet auszuführen. Diese Profilierung ist vor der Aufbringung des Oberbodens durch die landschaftspflegerische und gestalterische Umweltbauaufsicht abzunehmen.

- **Detailgestaltung und Bemusterung der Hochwasserschutzmauern**

Zur Sicherung der gestalterischen Qualität und zur Vermeidung negativer Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild ist der Behörde für sämtliche Hochwasserschutzmauern (Neubauten, Vorsatzschalen und Bestandserhöhungen) rechtzeitig vor Beginn der Schalungsarbeiten ein Gestaltungskonzept vorzulegen. Dieses hat folgende Vorgaben verbindlich zu regeln:

Neubauten und Vorsatzschalen: Alle vom öffentlichen Raum einsehbaren Sichtflächen der Mauern sind strukturiert auszuführen (kein glatter Beton). Im Bereich Oberwaltersdorf ist zwingend die Matrizenschalung (Natursteinoptik) gemäß den Einreichungunterlagen anzuwenden; in den übrigen Bereichen sind gleichwertige oder harmonisch abgestimmte Strukturen vorzusehen.

Erhöhung von Bestandsmauern: Wo bestehende Mauern lediglich erhöht werden, sind Altbestand und Aufbetonierung durch geeignete Maßnahmen optisch zu vereinheitlichen.

Bemusterung: Als Referenzstandard für Struktur, Fugenbild und Farbe sind vor Beginn der Betonierarbeiten Musterflächen anzulegen und von der landschaftspflegerischen und gestalterischen Umweltbauaufsicht freigeben zu lassen.

- **Gestaltung technischer Hochbauwerke**

Sämtliche oberirdischen technischen Hochbauwerke sind zur Vermeidung einer technischen Dominanz im Siedlungs- und Landschaftsraum architektonisch zurückhaltend zu

gestalten. Die Bauwerke sind mit nicht glänzenden, nicht reflektierenden Oberflächen auszuführen. Die Farbgebung ist in gedeckten, dem lokalen Charakter entsprechenden Tönen (z.B. Erd- oder Grautöne) zu halten; Signalfarben sind unzulässig. Ein entsprechendes Gestaltungskonzept mit Angaben zu Materialität und Farbe ist der Behörde spätestens vier Wochen vor Baubeginn des jeweiligen Objekts vorzulegen.

- **Landschaftspflegerische Detailplanung und Bepflanzung**

Zur Wiederherstellung der Grünkulisse und zur optischen Einbindung sämtlicher oberirdisch sichtbarer Anlagenteile (insbesondere Erddämme, Hochwasserschutzmauern und Sonderbauwerke) in das Orts- und Landschaftsbild ist vor Beginn der Vegetationsarbeiten ein detaillierter Pflanz- und Gestaltungsplan zu erstellen und der Behörde vorzulegen.

Dieser Plan hat unter Verwendung standortgerechter, heimischer Gehölzarten die konkreten Standorte, Stückzahlen und Qualitäten festzulegen. Insbesondere im Bereich angrenzender Wohnnutzungen ist im Plan darzustellen, wie durch eine dichte Gehölzbepflanzung eine visuelle Abschirmung der linearen Schutzbauwerke (Mauern, Dämme) sowie der technischen Hochbauten sichergestellt wird. Die fachgerechte Ausführung gemäß diesem Plan ist durch die landschaftspflegerische und gestalterische Umweltbauaufsicht zu dokumentieren und der Behörde nach Abschluss der Pflanzarbeiten schriftlich zu bestätigen.

- **Beweissicherung und Wiederherstellung von privaten Gartenflächen, Betriebsflächen sowie von Freizeit- und Erholungsflächen**

Vor der temporären Inanspruchnahme von privaten Gartenflächen, von Betriebsflächen sowie von Freizeit- und Erholungsflächen (insbesondere Parkanlagen, Spielplätze, Sportstätten, Badeteichareale sowie Rad- und Fußwege) ist eine detaillierte fotodokumentarische Beweissicherung des Ist-Zustandes durchzuführen. Unmittelbar nach Abschluss der baulichen Maßnahmen im jeweiligen Teilabschnitt sind die temporär in Anspruch genommenen Flächen fachgerecht zu rekultivieren. Dies umfasst u.a. die fachgerechte Tiefenlockerung baubedingter Bodenverdichtungen, den Auftrag von Oberboden (Humusierung) sowie eine standortgerechte Begrünung durch Ansaat und die Pflanzung von Gehölzen. Allfällig beschädigte Infrastrukturelemente, insbesondere Zäune oder Wege, sind nach dem Stand der Technik sowie in qualitativ gleichwertiger Weise instand zu setzen bzw. wieder zu errichten. Gehölzstrukturen sind in qualitativ gleichwertiger Weise nachzupflanzen. Die rekultivierten Flächen sind nach Bauabschluss des jeweiligen Abschnitts geräumt und in einem zur vorigen Nutzung geeigneten Zustand zu übergeben. Die ordnungsgemäße Wiederherstellung und Übergabe sind durch die landschaftspflegerische und gestalterische Umweltbauaufsicht in einem Protokoll zu dokumentieren und der Behörde vorzulegen.

- **Lichtschutz (Bau- und Betriebsphase)**

Die Lichtemissionen sind in der Bau- und Betriebsphase nach dem Stand der Technik (ÖNORM O 1052 idgF) zu begrenzen. Die Lenkung des Lichtes hat ausschließlich in die Bereiche zu erfolgen, die künstlich beleuchtet werden sollen. Nicht abgeschirmte, unnötige Lichtabstrahlungen, beispielsweise in den oberen Halbraum sind grundsätzlich zu vermeiden. Beleuchtungen sind so zu positionieren und abzuschirmen, dass keine direkte Anstrahlung von angrenzenden Wohnfenstern erfolgt. Der Einsatz künstlicher Beleuchtung ist auf das arbeitstechnisch und sicherheitstechnisch notwendige Minimum zu beschränken.

- **Schutz von Sachgütern (Bauphase)**

Um Schäden an Sachgütern oder Gefährdungen zu vermeiden, sind rechtzeitig vor Baubeginn mit den betroffenen Betreibern/Eigentümern geeignete Maßnahmen festzulegen bzw. Vereinbarungen zu treffen. Sämtliche auftretende Schäden an Sachgütern sind durch den Projektwerber nach dem Verursacherprinzip zu beheben / abzugelten.

- **Vorgezogener archäologischer Oberbodenabtrag (VF01 und VF02)**

In den archäologischen Verdachtsflächen VF01 und VF02 ist ein flächiger Abtrag des Oberbodens (Humus) unter Aufsicht einer archäologischen Baubegleitung (qualifizierte Fachkräfte) vor dem eigentlichen Baubeginn durchzuführen. Der archäologisch begleitete Abtrag des Oberbodens ist zu dokumentieren: Nachdem die Humusschicht entfernt ist, muss eine Dokumentation der freigelegten Oberflächen gemäß den Richtlinien des BDA idgF erfolgen. Beim Auffinden von archäologischen Befunden, die nach Angabe des BDA eine Ausgrabung erforderlich machen, ist eine archäologische Grabung anzuschließen, bei der die Befunde zeit- und fachgerecht nach den Richtlinien des BDA idgF gegraben und die Funde fachgerecht geborgen werden. Sowohl bei befundleeren Flächen als auch bei befundführenden Flächen ist ein Bericht nach den Richtlinien des BDA idgF zu erstellen.

- **Archäologische Baubegleitung (Bereiche außerhalb VF01/VF02)**

Alle Bodeneingriffe außerhalb der Verdachtsflächen sind durch eine archäologische Baubegleitung (qualifizierte Fachkräfte) zu überwachen. Art und Umfang dieser Begleitung sind vorab mit dem Bundesdenkmalamt (BDA) abzustimmen. Bei Auftreten von Funden oder Befunden sind die Arbeiten im betroffenen Bereich sofort zu unterbrechen und das BDA unverzüglich zu verständigen. Die Fortsetzung der Erdarbeiten in diesem Bereich darf erst nach schriftlicher Freigabe durch das BDA erfolgen.

- **Schutz baulicher Kulturgüter (Bauphase)**

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von baulichen Kulturgütern im Nahbereich des Vorhabens (z.B. durch Staub, Schmutz oder Steinschlag) sind während der Bauphase geeignete Schutz- bzw. Sicherungsmaßnahmen (z.B. Abplankungen) zu treffen.



**Datum:** 09.01.2026

**Unterschrift:** .....